

Sicherheitsbericht 2023

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2024. Stand: 16. Mai 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Nutzungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an team.s@bmj.gv.at.

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des BMJ des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das BMJ seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden. Die damit gegebene Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenziert abzubilden, steht nunmehr auch für Auswertungen im Hinblick auf spezielle Deliktsbereiche zur Verfügung.

Im Sicherheitsbericht 2019 wurden – aus Anlass der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. September 2019 betreffend eine österreichische „Korruptionsstatistik“ (124/EXXVI.GP)¹ – justizielle Verfahrenserledigungen für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) dargestellt. Diese Darstellung wird nun in geringfügig vereinfachter Form jährlich fortgeführt (nunmehr Kapitel 2.4).

Das Kapitel Terrorismusstatistik wurde im Sicherheitsbericht 2020 als eigenes Sonderkapitel (Kapitel 4) vorgesehen und wird nun in vereinfachter Form ebenfalls jährlich fortgeführt (Kapitel 2.5).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00124/

Inhalt

Vorwort	3
Kurzübersicht.....	9
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz.....	15
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	15
1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen	15
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen	17
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	18
1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen	20
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	21
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	29
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	33
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln.....	34
1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände	43
1.4 Verfahrensdauer	45
2 Verurteilungen	56
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	57
2.2 Die Entwicklung nach Deliktgruppen	59
2.2.1 Überblick	60
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	62
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben.....	63
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	65
2.2.5 Gewalt im sozialen Nahraum - fortgesetzte Gewaltausübung.....	66
2.2.6 Suchtmittelgesetz	71
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	72
2.2.8 Computerkriminalität	74
2.2.9 Umweltkriminalität	75
2.2.10 Illegaler Artenhandel	76
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktgruppen	76
2.3.1 Überblick	76
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher.....	79
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	81
2.3.4 Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger	83
2.4 Korruptionsstatistik	92

2.4.1	Vorbemerkungen	92
2.4.2	Verfahrenserledigungen	93
2.4.3	Verfahrenserledigungen nach Delikten	95
2.4.4	Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich	98
2.5	Terrorismusstatistik	102
2.5.1	Einleitung	102
2.5.2	Statistik	103
2.5.3	Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus im Jahr 2023	107
3	Reaktionen und Sanktionen	108
3.1	Diversionsangebote und Diversionserfolg	110
3.2	Durchführung der Diversion durch Neustart	119
3.2.1	Tatausgleich	119
3.2.2	Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)	123
3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	126
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	128
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	128
3.3.2	Kostenaufwand	129
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	131
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	134
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	139
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	140
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	143
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	145
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	147
3.5.3	Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	150
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	151
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	151
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	152
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	154
3.7	Freiheitsstrafen	155
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	158
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	158
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	158
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	174
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	181
4.1.4	Allgemeines	181
4.1.5	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	188

4.1.6 Entlassungen aus Justizanstalten.....	198
4.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	216
4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	216
4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug	222
Vollzugsstatus zum Stichtag	222
4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	232
4.2.4 Suizide	235
4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	237
5 Haftentlassenenhilfe	239
5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe.....	239
5.2 Neustart Wohnbetreuung	240
6 Jugendgerichtshilfe.....	241
6.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe	241
6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe	241
6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe	241
6.2 Aufgaben.....	242
6.3 Aufträge und Erledigungen.....	243
6.3.1 Jugenderhebungen	243
6.3.2 Haftentscheidungshilfe	244
6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	245
6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	246
6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	246
7 Die Wiederverurteilungsstatistik	249
7.1 Wiederverurteilungsquoten	251
7.2 Verurteilungskarrieren.....	253
7.3 Form der Wiederverurteilung.....	254
7.4 Sanktion und Wiederverurteilung	257
7.5 Regionaler Vergleich	260
7.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	262
8 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht.....	264
8.1 Änderungen im StGB.....	264

8.1.1	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023	264
8.1.2	Änderungen bei Cyber-Kriminalität und Geheimnisschutz	265
8.1.3	Sexualstrafrecht 2023	266
8.1.4	Änderungen in § 278c StGB	266
8.2	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	267
8.2.1	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Schutz seiner Opfer	267
8.3	Änderungen im VerbotsgG	268
8.4	Änderungen im VbVG	269
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	270
9.1	Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht	270
9.1.1	Überblick	270
9.2	Ermittlungsmaßnahmen	271
9.2.1	Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	271
9.2.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten	272
9.2.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	276
9.3	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	280
9.4	Verfahrenshilfe	282
9.5	Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst	284
9.6	BKMS®- Hinweisgebersystem	287
10	Opfer krimineller Handlungen	289
10.1	Statistische Daten	289
10.1.1	Überblick	289
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	292
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten	294
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	297
10.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	298
10.4	Opfer-Notruf	305
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	307
12	Internationale Zusammenarbeit	310
12.1.	Rechtsgrundlagen	310
12.1.1	Zusammenarbeit mit Drittstaaten	310
12.1.2	Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union	311

12.2	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen	
	Zusammenarbeit in der Union	314
12.2.1	EUROJUST	314
12.2.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	316
12.2.3	Die Europäische Staatsanwaltschaft	317
12.3	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	319
12.3.1	Übernahme der Strafvollstreckung	320
12.3.2	Rechtshilfe	322
12.3.3	Gemeinsame Ermittlungsgruppen	323
13	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	325
13.1	Personelle Maßnahmen	325
13.2	Gerichtsorganisation	326
13.3	Sicherheitsmaßnahmen	326
13.4	Dolmetscherkosten	327
13.5	Bautätigkeit im Strafvollzug	327
13.6.	Kosten des Strafvollzuges	328

Kurzübersicht

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2022	2023	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte (BAZ)	298.086	316.681	+6,2%
davon bekannte Täter:innen	146.185	157.232	+7,6%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	8.601	9.159	+6,5%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwaltschaft (ST)	164.137	183.447	+11,8%
davon bekannte Täter:innen	76.645	84.950	+10,8%
Anzeigen anhängig übernommen (ST)	10.829	11.107	+2,6%
Bezirksgerichte	24.752	27.568	+11,4%
Landesgerichte (HR)	15.081	16.032	+6,3%
Landesgerichte (Hv)	22.747	22.941	+0,9%

Erledigungen durch StA	2022	2023	Veränderung
Strafantrag	50.310	53.554	+6,4%
Anklageschrift	4.822	4.978	+3,2%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	243.719	50.107		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	58.806			
Justizielle Enderledigung, davon	183.062	50.107	233.169	100%
Einstellung	146.837	4.063	150.900	64,7%
Diversion	36.225	9.765	45.990	19,7%
Verurteilung		27.694	27.694	11,9%
Freispruch		8.585	8.585	3,7%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2022	2023	Veränderung
Delikte insgesamt	43 494	44 376	+2,0%
Männer	37 647	38 144	+1,3%
Frauen	5 847	6 232	+6,6%
Jugendliche	3 495	3 304	-5,5%
Junge Erwachsene	4 355	4 247	-2,5%
Erwachsene	35 644	36 825	+3,3%
Österreichische Staatsangehörige	25 180	24 645	-2,1%
Andere Staatsangehörige	18 314	19 713	+7,6%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2022	2023	Veränderung
Leib und Leben	8 203	8 206	+0,0%
Fremdes Vermögen	12 570	13 850	+10,2%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1 570	1 479	-5,8%
SMG	6 413	6 284	-2,0%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2023				2022	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	35.059	6.995	2.881	44.935	42.889	+4,8%
§§ 35/37 SMG gesamt	18.297	1.146	108	19.551	19.220	+1,7%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	5.696	3.131	1.626	10.453	9.740	+7,3%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige	1.158	290	353	1.801	1.893	-4,9%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne	5.821	1.256	332	7.409	6.320	+17,2%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit	1.000	514	279	1.793	1.467	+22,2%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	3.087	658	183	3.928	4.249	-7,6%
Diversion gesamt (ohne SMG)	16.762	5.849	2.773	25.384	23.669	+7,3%

	2023			2022	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	55.981	9.991	45.990	53.760	+4,1%
§§ 35/37 SMG	25.075	4.733	20.342	24.659	+1,7%

Strafen und Maßnahmen	2022	2023	Veränderung
Gesamt	26 442	27 268	+3,1%
Geldstrafen, davon	7 884	7 701	-2,3%
zur Gänze bedingt	9	16	+77,8%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 941	1 859	-4,2%
unbedingt	5 934	5 826	-1,8%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 414	1 422	+0,6%

Strafen und Maßnahmen	2022	2023	Veränderung
Freiheitsstrafen, davon	16 383	17 356	+5,9%
zur Gänze bedingt	8 856	9 404	+6,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2 469	2 626	+6,4%
unbedingt	5 058	5 326	+5,3%

Anordnung von Bewährungshilfe	2022	2023	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.956	3.059	+3,5%
bei bedingter Entlassung	1.566	1.518	-3,1%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2022	2023	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,75	9,1	+3,5%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2022	2023	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.707	8.950	+2,8%
Jugendliche	126	104	-17,5%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	88	85	-3,4%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	10,4	10,4	+0%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2022	2023	Veränderung
Klientinnen und Klienten	3.382	3.395	+0,4%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2019
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	30%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2022	2023	Veränderung
Anträge	5.881	5.753	-2,2%
gerichtlich bewilligt	5.828	5.684	-2,5%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2022	%	2023	%
Gesamt	463.917		522.322	
Geschlecht eingetragen	369.760	100%	416.465	100%
davon weiblich	151.500	40,9%	173.930	41,8%
davon männlich	218.260	59,1%	242.535	58,2%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2022	2023	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	10,25	11,60	+13,2%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2022	2023	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,36	0,51	+41,7%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2022	2023	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	10,16	14,68	+44,5%

1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Verfahrenszahlen in der Justizstatistik, dem sogenannten Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ für die Gerichte und StaBIS-JUSTIZ für die Staatsanwaltschaften). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Verfahren die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum neu begonnen, bearbeitet und abgeschlossen haben. Der Begriff des „Verfahrens“ bezeichnet im gegebenen Zusammenhang den registermäßigen Aktenanfall und ist nicht gleichbedeutend mit dem engeren Begriff eines Verfahrens iS der StPO. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele „Fälle“ (i.S. von Fakten, also konkreten strafrechtlich zu prüfenden Sachverhalten) den einzelnen Verfahren zugrunde lagen (Verfahren wegen mehrerer Fakten) oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren (Verfahren gegen mehrere Personen) betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt für Entwicklungstendenzen, die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall (Auf- oder Abbau von Rückständen) sowie die Erledigungsarten.

1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (fallen würden). Diese Verfahren werden nach § 4 StAG von Bezirksanwält:innen, nur ausnahmsweise von Staatsanwält:innengeführt.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 18.595 Fälle bzw. 6,2% auf insgesamt 316.681 Fälle gestiegen. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 7,6% (11.047 Fälle) gegenüber 2022 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter:innen ein solcher von 5% (7.548 Fälle).

Insgesamt wurden im Jahr 2023 317.456 Fälle erledigt, davon 157.952 Strafsachen gegen bekannte und 159.504 Fälle gegen unbekannte Täter:innen. Die Erledigungsquote der Staatsanwaltschaften in Verfahren, in welchen die Bezirksgerichte zuständig sind, beträgt im Jahr 2023 100,2%.

Staatsanwaltschaftliche Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

Strafverfahren 2022/2023	Gesamtzahl			davon bekannte Täter:innen		davon unbekannte Täter:innen	
	2022	2023	Veränderung	2022	2023	2022	2023
Anzeigen Neuanfall	298.086	316.681	+6,2%	146.185	157.232	151.901	159.449
Anzeigen anhängig übernommen	8.601	9.159	+6,5%	6.805	7.394	1.796	1.765
Erledigungen	297.531	317.456	+6,7%	145.599	157.952	151.932	159.504

Die Anzahl der am Ende des Berichtszeitraumes 2023 noch offen gebliebenen Verfahren (betreffend bekannte und unbekannte Täter:innen) beträgt 8.384 und ist somit gegenüber dem Vorjahr um 772 Fälle (8,4%) gesunken.

Offen gebliebene Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2022	2021	2020
		und früher		
Offen verbliebene Verfahren Ende 2023	8.384	173	50	26

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen bzw. fallen würden. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sowie der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) enthalten. Verfahren, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen bzw. fallen würden (und bereits unter Punkt 1.1.1 dargestellt wurden), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Neuanfall gegenüber dem Vorjahr um 19.310 bzw. 11,8% auf insgesamt 183.447. Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 10,8% (8.305 Fälle) gegenüber 2022 zu verzeichnen, bei jenen gegen Unbekannte ein Anstieg um 12,6% (11.005 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2023 182.327 Verfahren erledigt. Davon bezogen sich 84.143 Strafsachen auf bekannte und 98.184 Verfahren auf unbekannte Täter:innen. Die Staatsanwaltschaften erreichten im Berichtsjahr in Verfahren mit landesgerichtlicher Zuständigkeit ungeachtet einer starken Anfallszunahme somit eine Erledigungsquote von 99,4%.

Straffälle der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen 2022/2023

Strafverfahren 2022/2022	Gesamtzahl			davon bekannte Täter:innen		davon unbekannte Täter:innen	
	2022	2023	Veränderung	2022	2023	2022	2023
Anzeigen Neuanfall	164.137	183.447	+11,8%	76.645	84.950	87.492	98.497
Anzeigen anhängig übernommen	10.829	11.107	+2,6%	8.433	8.506	2.368	2.601
Erledigungen	163.859	182.327	+11,3%	76.572	84.143	87.287	98.184

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Verfahren (betreffend bekannte und unbekannte Täter:innen) beträgt 12.227 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2022: 11.107) um 10,1% gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2022	2021	2020
		und früher		
Offen verbliebene Verfahren Ende 2023	12.227	1.340	489	255

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 27.568 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr +11,4%).

Bei den Landesgerichten fielen 22.941 neue Verfahren an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um etwa 0,9% bedeutet, sodass sich der signifikante Anstieg einschlägiger Verfahren bei den Staatsanwaltschaften zahlenmäßig noch nicht niederschlägt. Im Register HR (Haft- und Rechtsschutzsachen) fielen im Jahr 2023 16.032 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um knapp 6,3%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2022	2023	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	24.752	27.568	2.816	+11,4%
Landesgerichte (HR)	15.081	16.032	951	+6,3%
Landesgerichte (Hv)	22.747	22.941	194	+0,9%

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es sowohl auf Ebene der Bezirksgerichte als auch auf Ebene der Landesgerichte in allen Sprengeln Anfallssteigerungen, es kam lediglich im OLG-Sprengel Wien im Hv-Bereich und im OLG-Sprengel Innsbruck im HR-Bereich zu leichten Reduktionen. Bei den Bezirksgerichten bewegten sich die Steigerungen zwischen

+21,5% im OLG-Sprengel Innsbruck und +6,1% im OLG-Sprengel Linz. Bei den landesgerichtlichen Sparten war die Spanne der Veränderungen kleiner (HR: max. +9%/min. -2,4%; HV: max. +3%/min. -0,8%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2022	2023	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	10.153	11.351	1.198	+11,8%
	LG (HR)	7.441	8.083	642	+8,6%
	LG (Hv)	10.353	10.275	-78	-0,8%
Linz	BG	6.173	6.761	588	+9,5%
	LG (HR)	3.220	3.356	136	+4,2%
	LG (Hv)	5.263	5.422	159	+3,0%
Graz	BG	5.091	5.403	312	+6,1%
	LG (HR)	2.447	2.668	221	+9,0%
	LG (Hv)	4.249	4.316	67	+1,6%
Innsbruck	BG	3.335	4.053	718	+21,5%
	LG (HR)	1.973	1.925	-48	-2,4%
	LG (Hv)	2.882	2.928	46	+1,6%
Österreich	BG	24.752	27.568	2.816	+11,4%
	LG (HR)	15.081	16.032	951	+6,3%
	LG (Hv)	22.747	22.941	194	+0,9%

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Verfahren (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 27.703 und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 3.526 Fälle bzw. 14,6% gestiegen.

Durch Bezirksgerichte erledigte Verfahren:

Bezirksgerichte	2022	2023	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Verfahren	24.177	27.703	+3.526	+14,6%

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Hauptverfahren (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um etwa 3,3% gestiegen. Rund 15% dieser Verfahren waren durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1,7% durch ein Geschworenengericht zu behandeln.

Durch Landesgerichte erledigte Verfahren:

Landesgerichte	2022	2023	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Verfahren	22.583	23.327	744	+3,3%
davon Schöffengericht	3.231	3.481	250	+7,7%

1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen

Die „Justizstatistik Strafsachen“ eröffnet die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenziert darzustellen.

Es wird Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offenlas-

sen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Die Erledigung von Strafverfahren kann nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern und Straftäterinnen sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2017 – 2023 zwar einen Rückgang von 6,2% auf, erreicht aber im Berichtsjahr mit 58.376 Anklagen beinahe wieder den Stand wie in den Jahren vor der Corona-Pandemie. Bei den in Schöffen- und Geschworenengericht eingeleiteten Anklageschriften kam es zu einem Anstieg von 1,4% verglichen zum Berichtsjahr zuvor.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Strafantrag	57.306	54.446	55.163	48.771	50.001	50.310	53.554
Anklageschrift	4.910	4.969	5.319	4.744	4.643	4.822	4.978
Summe	62.216	59.415	60.482	53.515	54.644	55.132	58.376

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltschaftlichen.

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 241.868 Personen betroffen. In Verfahren gegen 55.425 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar wurde gegen 58.806 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 4.978 Personen Anklage erhoben, und zu 274 Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum gestellt³. Insgesamt wurde daher in 24,3% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (75,7%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 36.225 Fällen (15%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung; dies stellt einen Anstieg von 1,3% gegenüber dem Vorjahr (35.746 Fälle) dar.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 19.375 Personen betraf (insgesamt 8%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 6.975 Personen (2,9% der diversionellen Erledigungen). Ähnlich häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (2,1% aller diversionellen Erledigungen). 1,4% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 0,4% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 0,2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 146.837 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (60,7% der Fälle). Bei 17,1% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 33,3% (§ 190 Z 2 StPO)⁴. 4,8% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,8% der Fälle waren die

³ Die neue Terminologie, eingeführt mit BGBl I 2022/223, wird hier schon verwendet.

⁴ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,1% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiterverfolgt wurden. Dazu kamen 1.851 diverse sonstige und 29.062 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 17.123 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 6.511 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, bei denen in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Gemäß **§ 35c StAG** sahen die Staatsanwaltschaften bundesweit im Berichtszeitraum in 49.882 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁵

	Gesamt 2022	Gesamt 2023	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	227.148	241.868	100%	
Einstellung gesamt	135.978	146.837	60,7%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	38.756	41.276	17,1%	28,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	74.179	80.522	33,3%	54,8%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	6.646	6.830	2,8%	4,7%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.515	2.676	1,1%	1,8%
§ 6 JGG	3.649	3.867	1,6%	2,6%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	10.233	11.666	4,8%	7,9%
Diversion	35.746	36.225	15,0%	100%
§ 35 SMG gesamt	19.463	19.375	8,0%	54,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	4.757	5.011	2,1%	13,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	939	914	0,4%	2,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	6.681	6.975	2,9%	19,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	614	592	0,2%	1,6%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.278	3.358	1,4%	9,3%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	55.425	58.806	24,4%	100%
Strafantrag	50.310	53.554	22,1%	91,1%
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO	304	240	0,1%	0,5%
Anklageschrift	4.822	4.978	2,1%	8,5%
Unterbringungsantrag	293	274	0,1%	0,5%

⁵ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2022	Gesamt 2023	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	25.898	29.062	12,0%	100%
Abbrechung	15.061	17.123	7,1%	58,9%
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	5.890	6.511	2,7%	22,4%
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	3.771	5.006	2,1%	17,2%
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.	67	83	0,03%	0,3%
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.	136	108	0,04%	0,4%
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	149	165	0,07%	0,6%
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	71	66	0,03%	0,2%
Sonstige Erledigung	3.078	1.851	0,8%	6,4%
gem. § 35c StAG	49.536	49.882		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.830 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 63,4% der Verfahren eingestellt. 29,6% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 31%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) war die Einstellungsrate mit 44,8% am niedrigsten. Bei Erwachsenen wurde deutlich öfter ein Verfahren nach § 190 Z 1 oder 2 StPO eingestellt. Insgesamt wurden 59,3% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

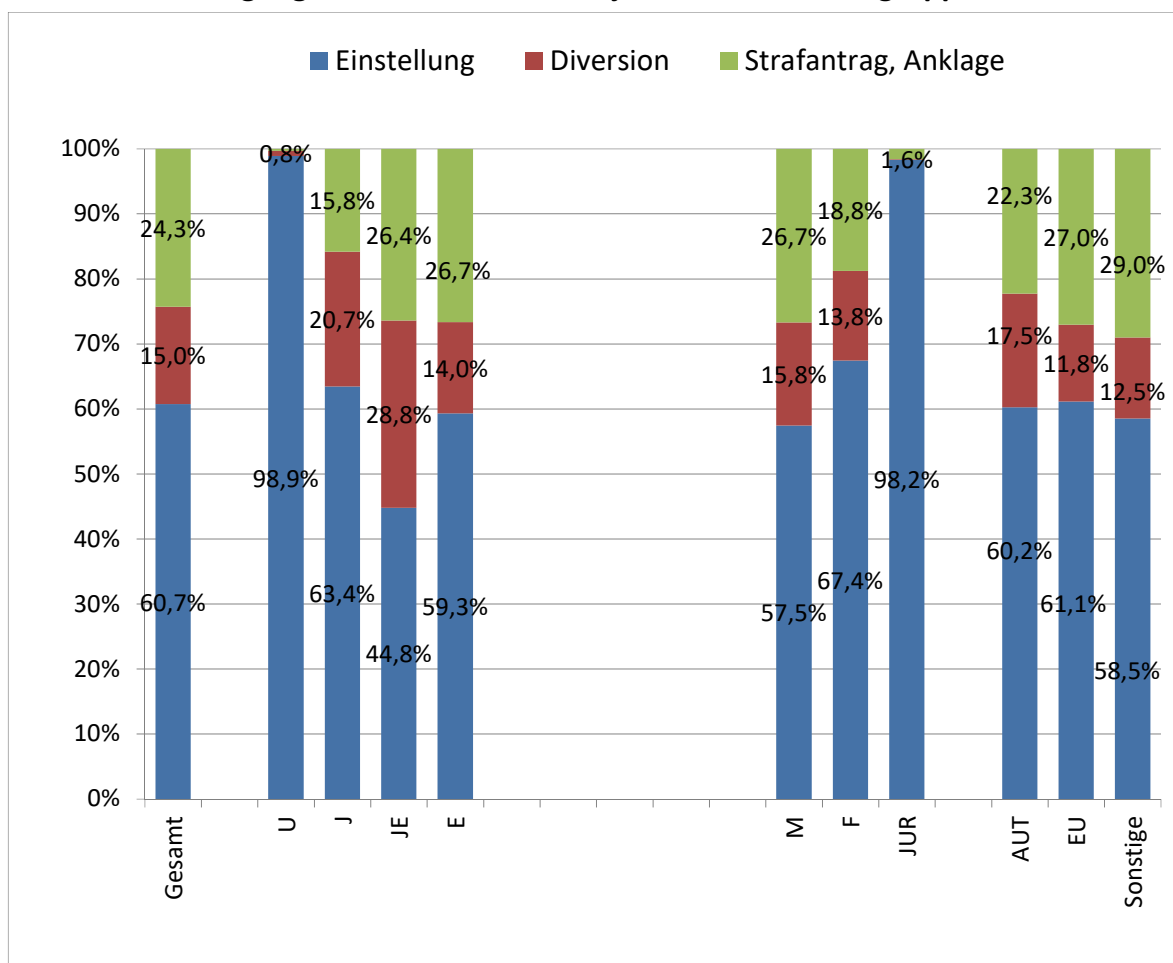
Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 4:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1,5:1 und bei Erwachsenen etwa 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde weniger angeklagt (15,8%), als diversionell erledigt (20,7% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion häufiger vor und blieb auch vor dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen (28,8% vs. 26,4% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es deutlich mehr Strafanträge/Anklagen als diversionelle Erledigungen (26,7% vs. 14% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 10% häufiger, bei diversionellen Erledigungen niedriger (um 2%) als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO), kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ oft vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 26,7% der Erledigungen häufiger als bei Frauen mit 18,8%.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreicher:innen und anderen EU-Bürger:innen: Gegen Österreicher:innen wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (60,2% vs. 61,1%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (17,5% vs. 11,8%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (22,3% vs. 27%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 58,5% unter jener bei Österreicher:innen sowie EU-Bürger:innen. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger:innen abgebrochen (16,1% vs. 10,6% bei Drittstaatenangehörigen und 1,5% bei Österreicher:innen). Diversion weist bei dieser Gruppe den geringsten Anteil auf (11,8% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen Drittstaatenangehörige am relativ häufigsten vorgegangen (29% vs. 22,3% bei Österreicher:innen und 27% bei EU-Bürger:innen).

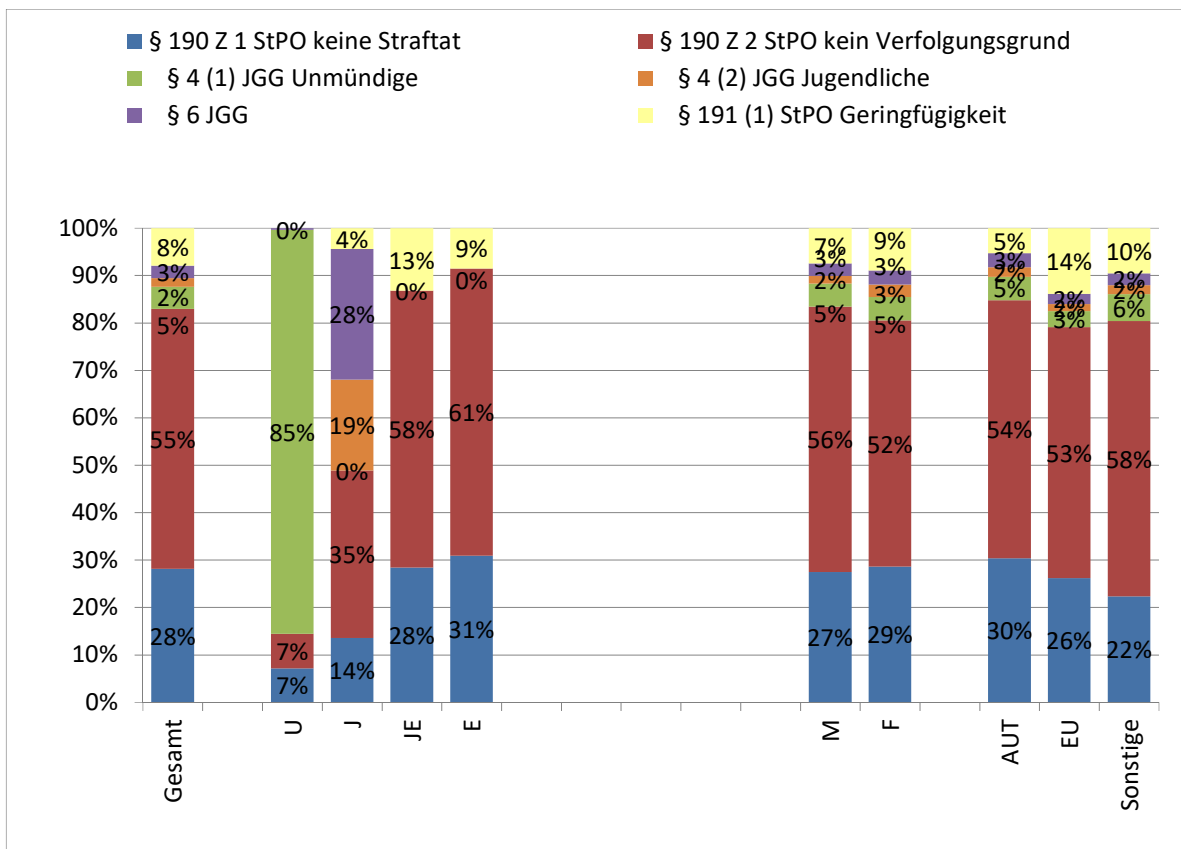
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen sank leicht um 0,7%; die Anzahl der Einstellungen stieg leicht um 0,8%.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁶



⁶ U = Unmündige:r, J = Jugendliche:r, JE = junge:r Erwachsene:r, E = Erwachsene:r, M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = Österreichischer:in, EU = EU-Bürger:in

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

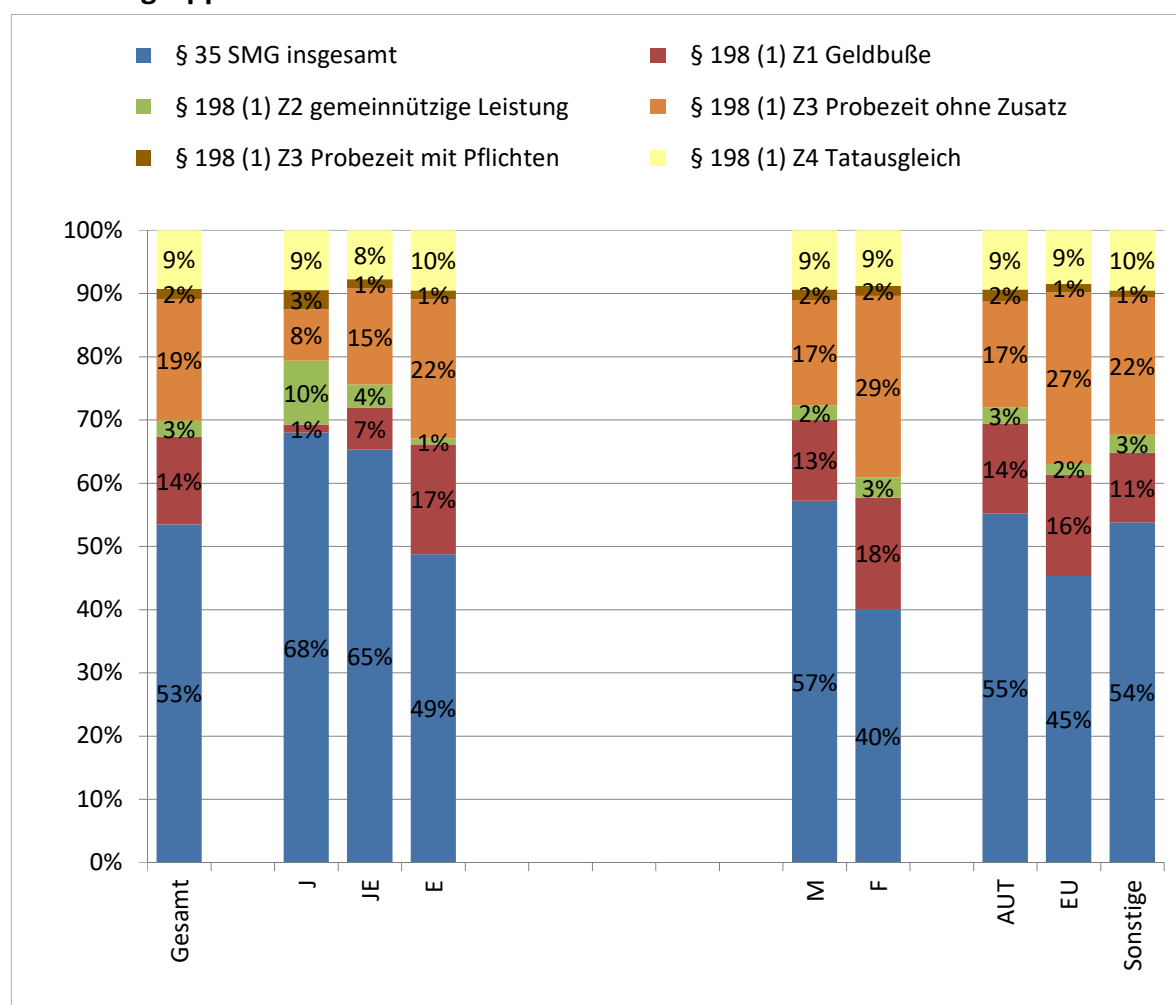


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen, genau so wie im Vorjahr, die größte Rolle (68%, 65%, bzw. 49% aller diversionellen Erledigungen). Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (22% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (17%) die häufigsten Formen. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmeerscheinung (1% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (1% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (10%). Der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen ähnlich oft zur Anwendung wie bei anderen Altersgruppen (9% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 10% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen die zweithäufigste Erledigungsform.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsart der Geldbuße wurde bei Österreicher:innen und EU-Bürger:innen häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tatausgleichs wurden bei Österreicher:innen, Drittstaatsangehörigen sowie bei EU-Bürger:innen gleich oft angewendet (9% bzw. 10%). Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürger:innen (27%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (22%) und Österreicher:innen (17%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 50.107 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 4.425 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in 27,6% der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8,1%) oder Diversion (19,5%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 4.063 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 66,5%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (21,4%).

In 9.765 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (42,7%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (20%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (9,9%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tauschgleichs (12,4%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2022	Gesamt 2023	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	47.612	50.107	100%	
Einstellung gesamt	3.797	4.063	8,1%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	37	44	0,1%	1,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	12	25	0,0%	0,6%
§ 227 StPO	2.690	2.700	5,4%	66,5%
§ 451 Abs. 2 StPO	153	159	0,3%	3,9%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	221	254	0,5%	6,3%
§ 6 JGG	10	10	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	674	871	1,7%	21,4%
Diversion	8.892	9.765	19,5%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.018	967	1,9%	9,9%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.444	4.174	8,3%	42,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	709	700	1,4%	7,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.861	1.957	3,9%	20,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	791	759	1,5%	7,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.069	1.208	2,4%	12,4%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	34.923	36.279	72,4%	100%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	26.765	27.694	55,3%	76,3%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	8.158	8.585	17,1%	23,7%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	4.954	4.425		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 8,8% aller und 47,3% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 8,3% aller und 31,8% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (68,4% bei Jugendlichen, 71,6% bei jungen Erwachsenen und 72,8% bei Erwachsenen) und lag etwa in gleicher Höhe wie im Vorjahr. Freisprüche erfolgten bei Jugendlichen (12,4%) und jungen Erwachsenen (13,3%) im selben Ausmaß wie im Vorjahr, erfolgten aber wie in den Vorjahren seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (17,9%).

Einstellung (gesamt 8,1%) und Diversion (gesamt 19,5%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,4% zu 8% Einstellungen und 24,3% zu 18,5% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) unmerklich.

Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (67,3% vs. 73,6% bei Männern). Anders verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Frauen um 2 Prozentpunkte höher war.

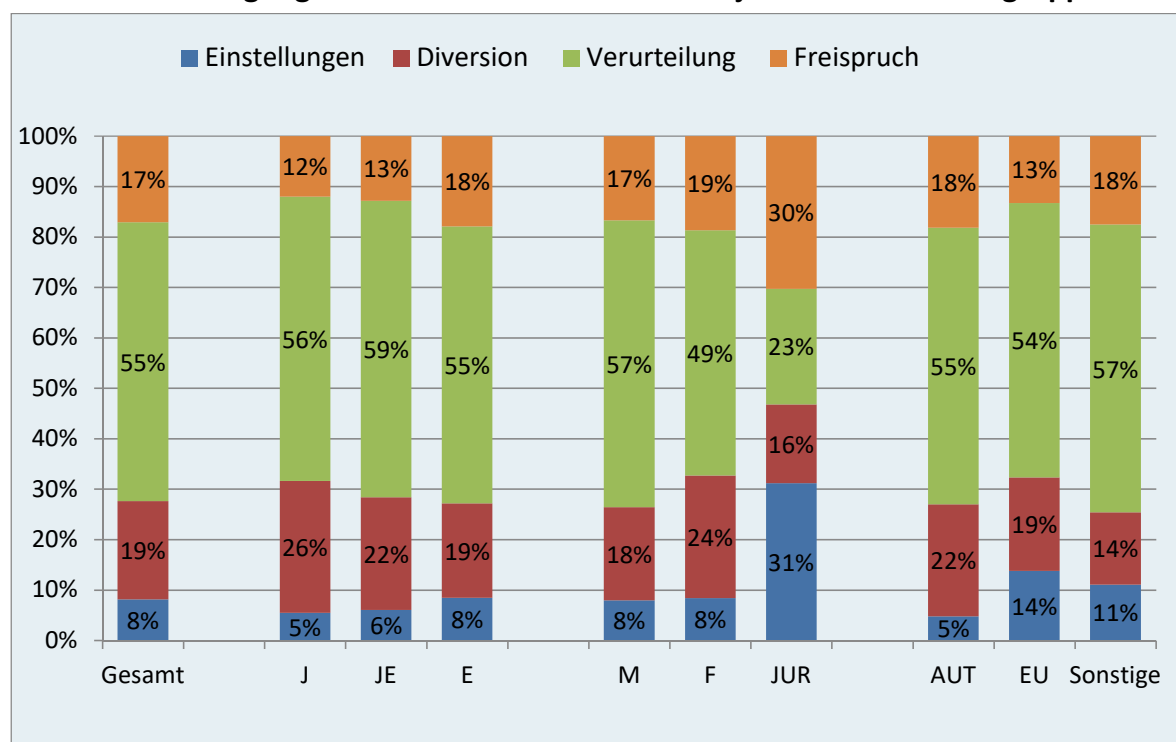
Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen Staatsbürger:innen von Drittstaaten (vor allem wegen Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt wurden (14,9% aller Erledigungen bei EU-Bürger:innen, 10,7% bei Drittstaatsangehörigen und 4,6% bei Österreicher:innen), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreicher:innen (20,7%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (18%) und bei Drittstaatsangehörigen (14,5%).

Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürger:innen (67,7%) niedriger als bei Österreicher:innen (73%) und Drittstaatsangehörigen (74,6%). Die Verurteilungsrate

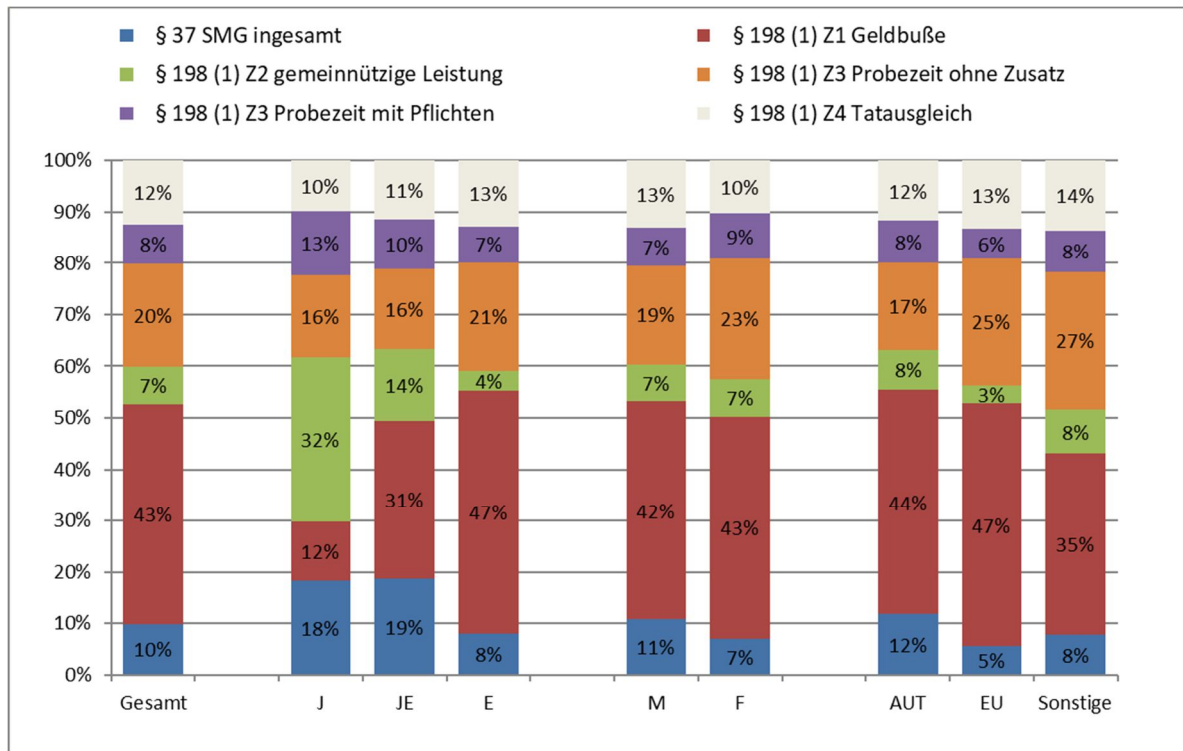
war bei Drittstaatsangehörigen am höchsten (57,1%) und betrug 54,8% bei Österreicher:innen und 54,4% bei EU-Bürger:innen.

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr leicht gestiegen, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist um 0,1%, jene der diversionellen Erledigungen um 0,8% gestiegen und somit nahezu gleichbleibend.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung vorzunehmen. Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzugehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁷ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur

⁷ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher von den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁸

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	243.719	50.107		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	58.806			
Justizielle Enderledigung, davon	183.062	50.107	233.169	100%
Einstellung	146.837	4.063	150.900	64,7%
Diversion	36.225	9.765	45.990	19,7%
Verurteilung		27.694	27.694	11,9%
Freispruch		8.585	8.585	3,7%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 233.169 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 150.900 Einstellungen des Verfahrens, 45.990 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 27.694 Verurteilungen und 8.585 Freisprüche.

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte

⁸ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien, gefolgt von Innsbruck und Graz höher war als in Linz. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz leicht höher als in Graz, Wien und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betrugen 62,4% im OStA-Sprengel Wien, 61,6% in Innsbruck, 60,3% in Graz und 57,1% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Linz 16,6%, in Innsbruck 16,1%, in Wien 14,3% und in Graz 13,8%. Strafantrag oder Anklage wurde in Linz in 26,3%, in Graz in 25,9%, in Wien in 23,3% und in Innsbruck in 22,3% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen der Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG in den OStA-Sprengeln Linz und Wien relativ stärker verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs wurde in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere in Linz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in allen Sprengeln in relativ wenigen Fällen angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Innsbruck, Wien und Linz öfter angewendet als im Sprengel Graz.

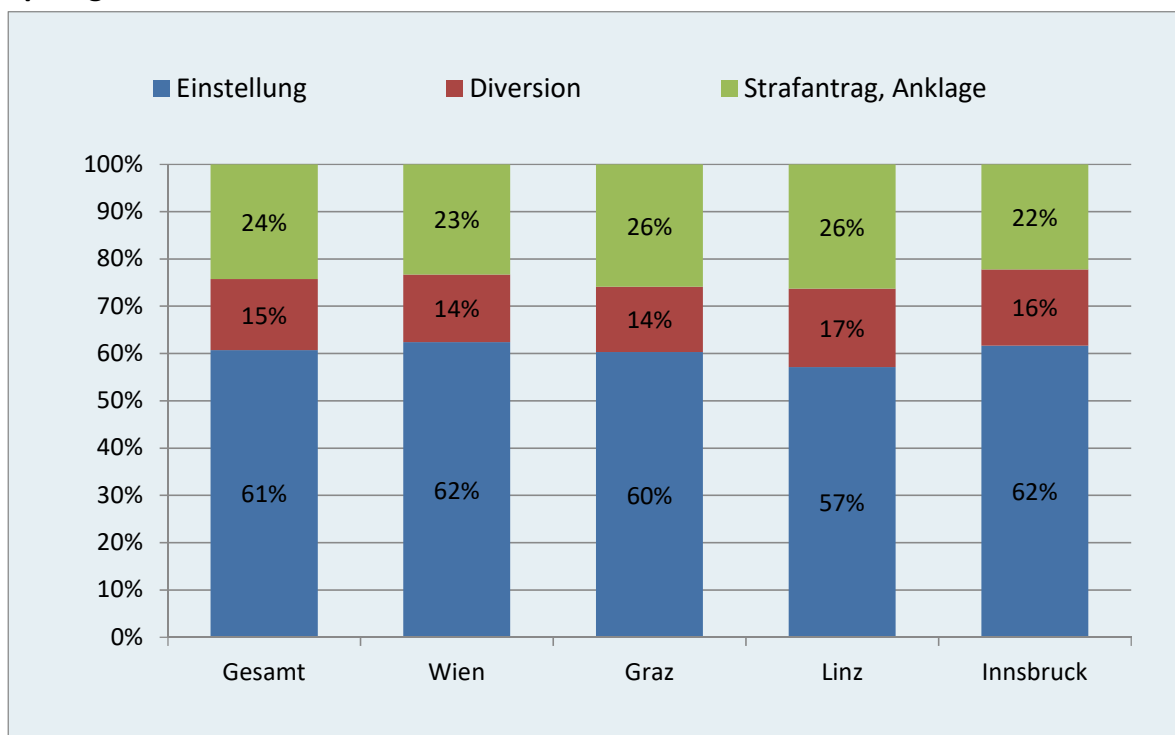
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	241.868	104.189	44.744	55.592	36.713
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	60,7%	62,4%	60,3%	57,1%	61,6%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	17,1%	15,3%	20,5%	19,1%	14,8%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	33,3%	34,8%	31,8%	29,6%	36,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,8%	3,1%	3,1%	2,5%	2,2%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,1%	1,4%	0,7%	0,8%	1,3%
§ 6 JGG	1,6%	1,5%	1,9%	1,5%	1,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,8%	6,3%	2,3%	3,5%	5,8%
Diversion	15,0%	14,3%	13,8%	16,6%	16,1%
§ 35 SMG insgesamt	8,0%	7,4%	8,2%	8,7%	8,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,1%	1,8%	2,3%	2,6%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,4%	0,3%	0,5%	0,3%	0,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,9%	3,3%	1,1%	2,9%	3,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,4%	1,2%	1,5%	1,8%	1,2%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	24,3%	23,3%	25,9%	26,3%	22,3%
Strafantrag	22,1%	20,9%	23,9%	24,2%	20,7%

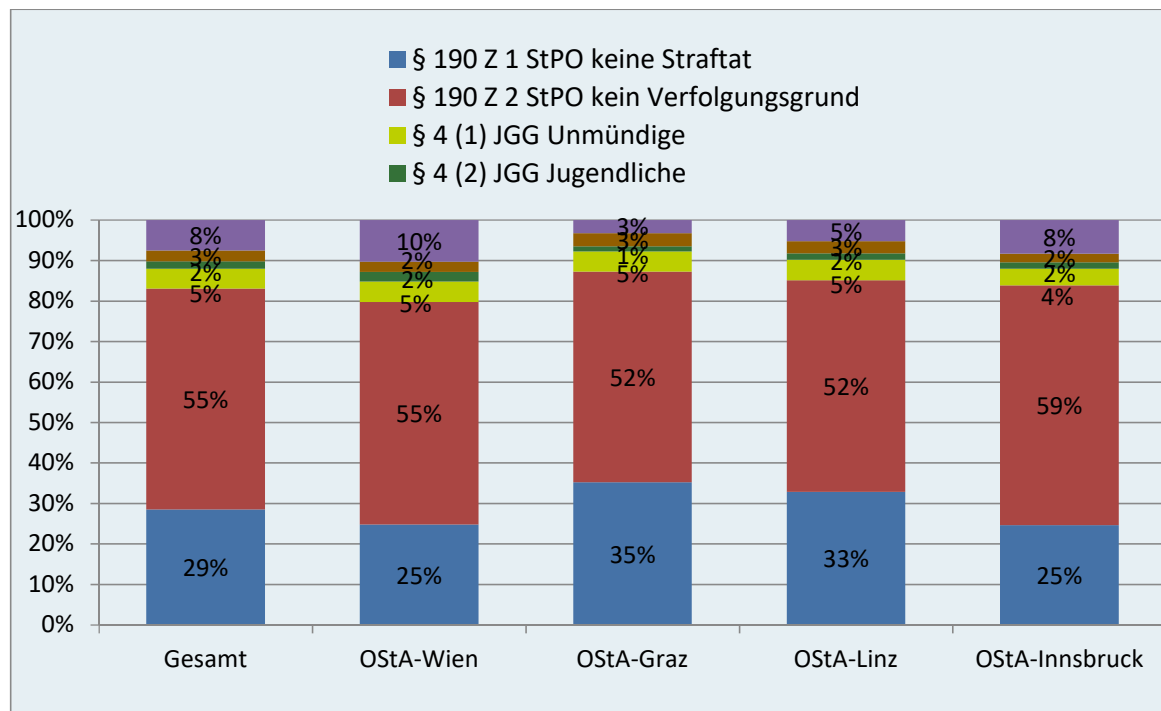
⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 630 Enderledigungen (davon 72,8% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Anklageschrift	2,1%	2,2%	1,9%	2,0%	1,5%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

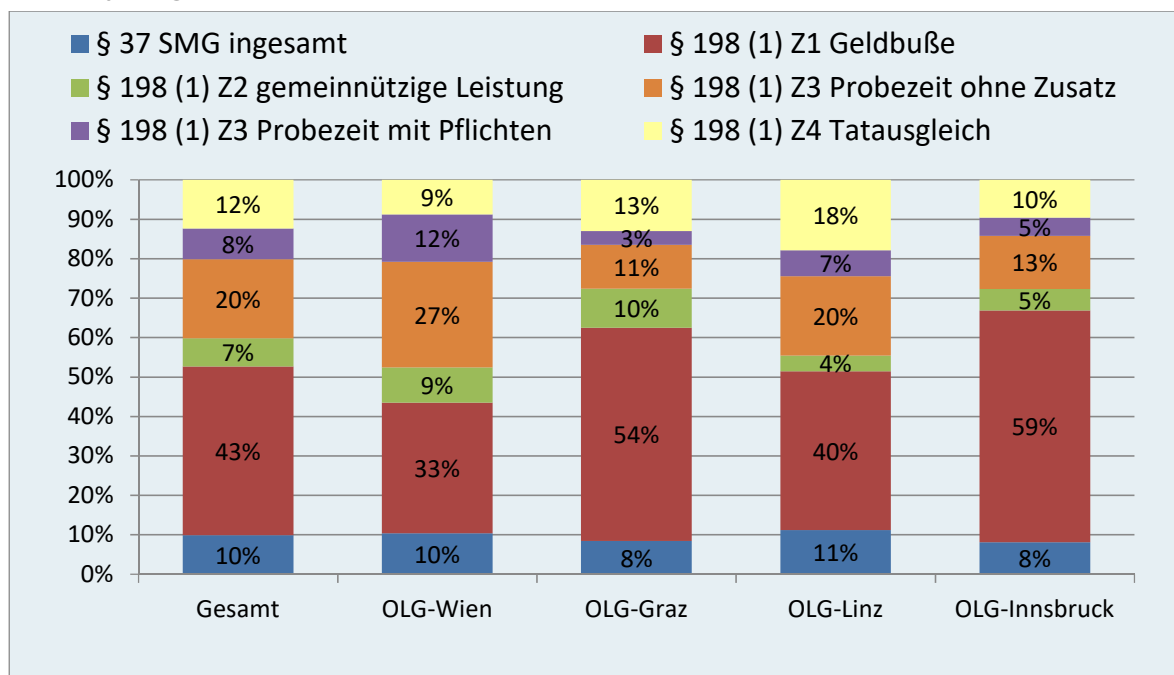
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



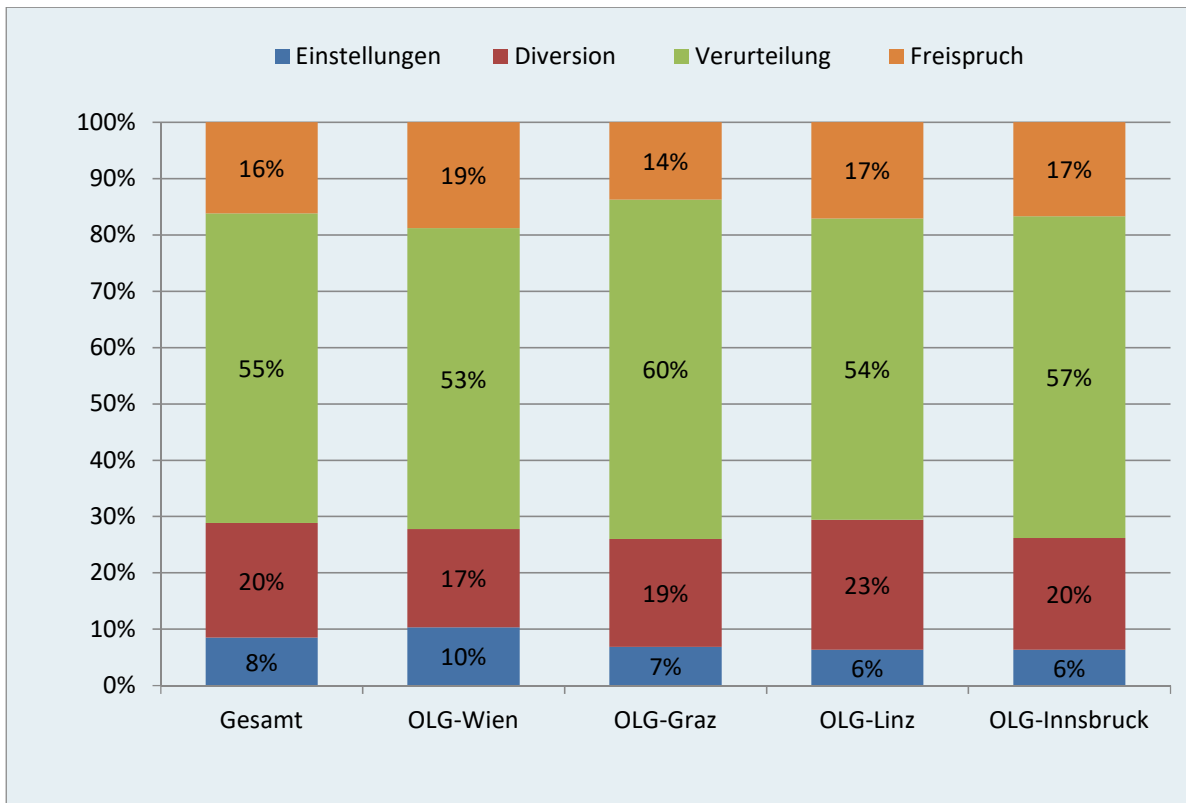
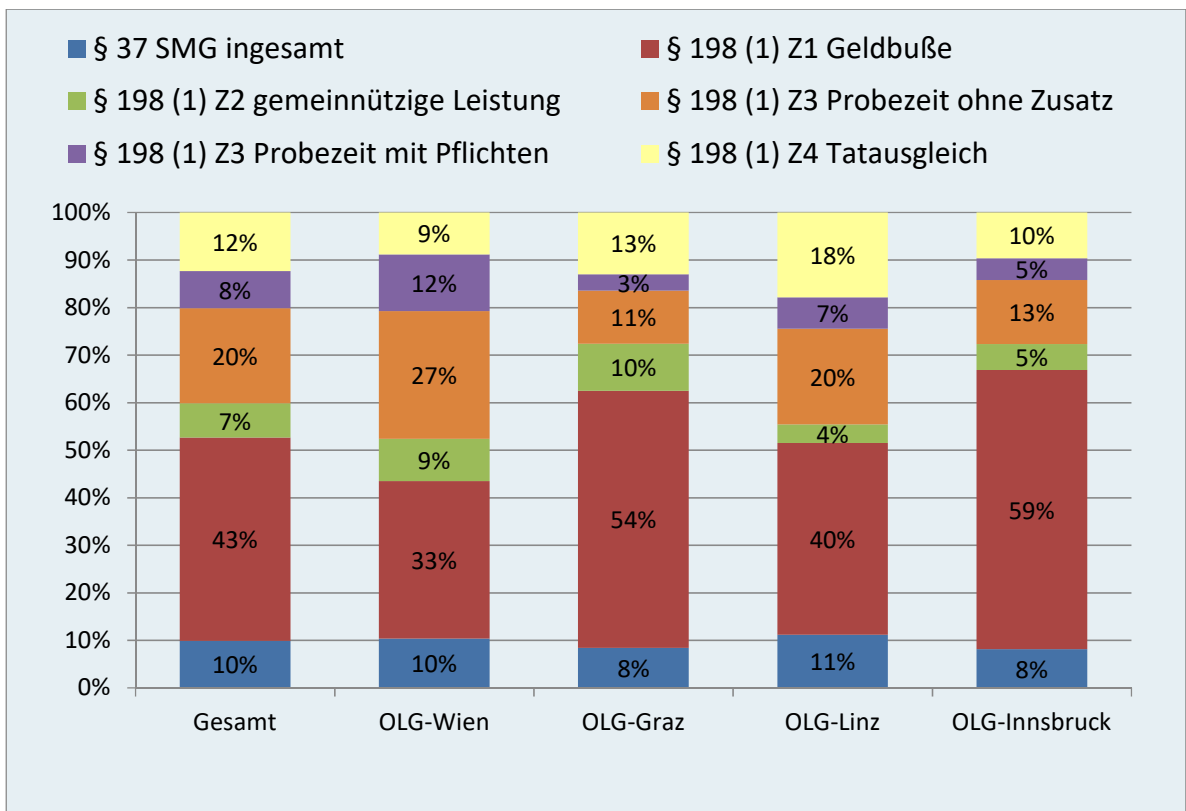
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (10,3% im Vergleich zu 6,8% und 6,3% in den anderen Sprengeln). Gleich blieb, dass die Freispruchquote in Graz niedriger war (18,6%), dazu war dort korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 81,4% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 73,9% am niedrigsten.

Diversionselle Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Linz überproportional häufig. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger oft herangezogen wurde. In Graz wurde am häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (9,9%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (17,9% gegenüber 8,8% bis 13% in den anderen Sprengeln).

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	48.002	21.276	9.729	12.313	6.789
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	8,5%	10,3%	6,8%	6,3%	6,3%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	1,1%	0,6%	2,9%	1,2%	0,7%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,6%	0,5%	1,8%	0,1%	0,0%
§ 227 StPO	66,5%	73,5%	37,5%	57,2%	92,1%
§ 451 Abs. 2 StPO	3,9%	3,4%	5,4%	5,1%	1,9%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	6,3%	4,1%	12,2%	9,0%	3,0%
§ 6 JGG	0,2%	0,2%	0,3%	0,4%	0,2%
§ 191 StPO	21,4%	17,7%	39,9%	27,0%	2,1%
Diversion	20,3%	17,5%	19,1%	23,1%	19,8%
§ 37 SMG gesamt	9,9%	10,3%	8,4%	11,2%	8,1%

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Inns- bruck
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	42,7%	33,2%	54,0%	40,3%	58,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	7,2%	8,9%	9,9%	3,9%	5,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	20,0%	26,8%	11,2%	20,1%	13,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	7,8%	12,0%	3,5%	6,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	12,4%	8,8%	13,0%	17,9%	9,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	34.174	15.368	7.203	8.696	5.012
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	77,2%	73,9%	81,4%	75,8%	77,3%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	22,8%	26,1%	18,6%	24,2%	22,7%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln**Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln**

Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (57,7% bis 64%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung war 2023 österreichweit ähnlich hoch. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 11,8% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	305.401	132.795	56.221	70.378	45.245
Sonstige Erledigung	6.303	3.493	784	1.163	797
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	58.806	24.278	11.593	14.617	8.177
Justizielle Enderledigung, davon	240.292	105.024	43.844	54.598	36.271
Einstellung	62,8% (150.900)	64,0% (67.215)	57,7% (25.305)	59,6% (32.53^^)	63,6% (23.064)
Diversion	19,1% (45.990)	17,7% (18.604)	18,4% (8.057)	22,1% (12.061)	20,0% (7.249)
Verurteilung	11,8% (28.337)	11,1% (11.631)	13,7% (6.011)	12,3% (6.709)	11,0% (3.986)
Freispruch	3,6%	3,9%	3,1%	3,9%	3,2%

¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
	(8.762)	(4.081)	(1.372)	(2.134)	(1.175)

1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wurde der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Im Strafregister werden rechtskräftige Verurteilungen natürlicher Personen erfasst, nicht aber Verurteilungen von Verbänden. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zählendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen in Verfahren nach dem VbVG durch die Staatsanwaltschaften gesunken. Der Anteil von Strafanträgen/Anklagen gegen Verbände an den Enderledigungen stieg von 8,9% (2022) auf 12,3%.

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Enderledigungen gesamt	35	38	30	16	24	31	24
Einstellung	23	32	23	9	16	17	16

Diversion	2	4	2	-	-	4	1
Strafantrag, Anklage	7	2	2	4	2	5	3
Sonstige Erledigung	3	-	3	3	6	5	4

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Enderledigungen gesamt	204	376	312	368	324	203	325
Einstellung	108	220	108	155	149	96	122
Diversion	4	3	3	7	10	9	4
Strafantrag, Anklage	25	27	40	38	58	18	40
Sonstige Erledigung	67	117	161	168	107	80	159

Die Anzahl der Enderledigungen von Verfahren nach dem VbVG durch die Bezirksgerichte ist im Berichtsjahr leicht gesunken, bei den Landesgerichten ist die Anzahl der urteilsmäßigen Erledigungen ansteigend. Verurteilungen von Verbänden erfolgten im Jahr 2023 in 29%, 12 Freisprüche in 71% der bei Gericht anhängigen Fälle.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Enderledigungen gesamt	7	7	1	4	5	4	2
Einstellung	2	1	-	-	-	-	-
Diversion	1	3	-	-	-	4	-
Sonstige Erledigung	1	1	-	-	-	-	-
Verurteilung	1	1	1	2	2	-	-
Freispruch	2	1	-	2	3	-	2

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Enderledigungen gesamt	16	17	22	22	22	32	38
Einstellung	2/4	2/3	1/5	3	2	4	-
Diversion	1	4	2	5	6	1	-
Sonstige Erledigung	6	1	5	2	2	4	-
Verurteilung	4	4	10	8	8	11	11
Freispruch	3	6	4	4	4	12	27

1.4 Verfahrensdauer

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte zielt auf eine zügige Erledigung der anhängigen Geschäftsfälle. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen und Einschränkungen getroffen:

- Es wird das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, Hv) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet (viele staatsanwaltschaftliche Verfahren kommen allerdings nicht zu Gericht, sodass die solcherart ermittelte „Gesamtverfahrensdauer“ deutlich geringer ist als die Dauer der vergleichsweise wenigen Hauptverfahren allein).
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden **ausschließlich Verfahren mit bekannten Täter:innen** betrachtet.

- Die **Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft** sowie die **Europäische Staatsanwaltschaft** sind in der Statistik **nicht enthalten**, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel in erster Instanz abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wiedereröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer wird in Monaten** angegeben, wobei sowohl der **Median** als auch das **arithmetische Mittel** ausgewiesen werden. Die Median-Verfahrensdauer ist im Allgemeinen geringer als die Durchschnittsverfahrensdauer, da viele Verfahren bereits in einem frühen Stadium durch ein Vorgehen nach § 35c StAG oder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 StPO beendet werden und zahlenmäßig wenige Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen, sodass der Großteil der Verfahren in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt ist, während jene Verfahren, die durch Anklageerhebung in das Stadium des Hauptverfahrens gelangen, deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Um ein gesamthafte Bild der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften abzubilden, werden ab dem Jahr **2022** auch ausschließlich in der Applikation **EliAs** (elektronisch integrierte Assistenz bei den Staatsanwaltschaften) behandelte Fälle berücksichtigt, soweit sie bekannte Täter:innen betreffen. Die Applikation EliAs ermöglicht es, alle im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bei der Staatsanwaltschaft angefallenen Strafverfahren bis zur Erledigung ausschließlich elektronisch zu bearbeiten. Schwerpunktmäßig betrifft diese Einbeziehung von etwa 40.000 Verfahren im Bereich bezirksgerichtlicher Strafsachen (BAZ-Register) und etwa 4.000 Verfahren im Bereich landesgerichtlicher Strafsachen (St-Register) Erledigungen durch Abbrechung und Einstellung, also durchwegs rasch zu erledigende Verfahren, weshalb mit dieser Einbeziehung die mittlere **Erledigungsdauer gegenüber früheren Auswertungen** (statistisch) **erheblich sinkt**.

Positiv auf die Statistik hat sich aber auch ausgewirkt, dass nach einem deutlichen Rückgang der erledigten Fälle mit parallel einem beträchtlichen Anstieg der Verfahrensdauer in den Pandemiejahren 2020 und 2021 nunmehr wieder eine **Normalisierung der Erledigungssituation** gelungen ist.

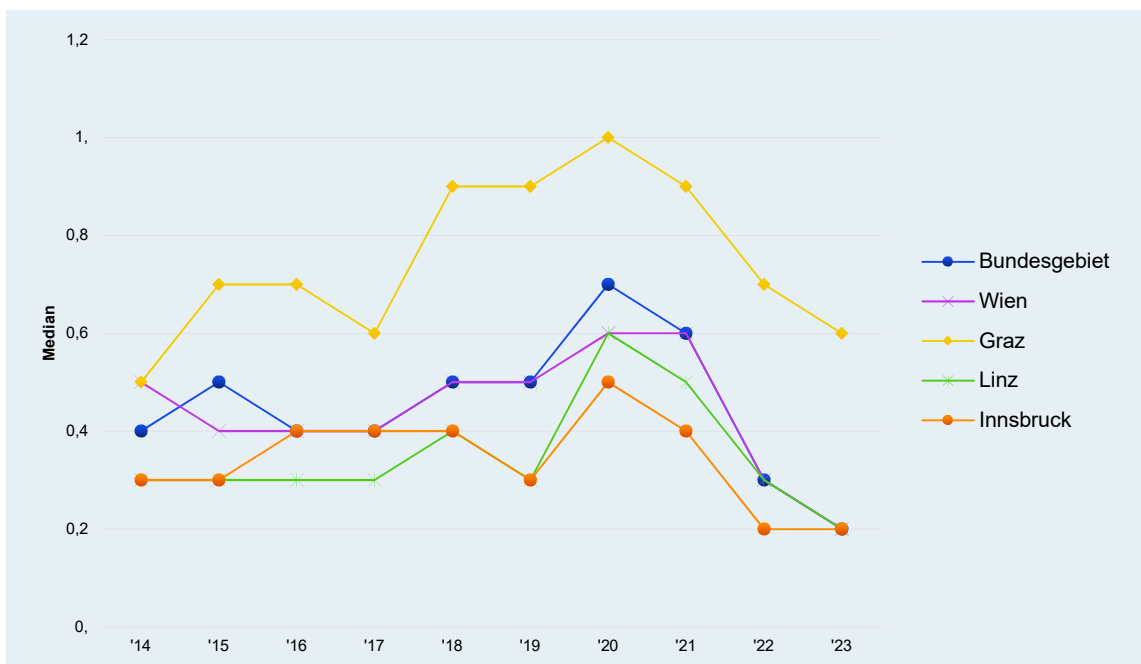
Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,2 Monaten (2022: 0,3 Monate). Die Mediandauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft ist in allen OStA-Sprengeln gesunken, im OStA-Sprengel Innsbruck ist sie gleichgeblieben.

Eine Analyse des arithmetischen Mittels der Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft (St-Register) wiederum zeigt bundesweit einen Durchschnitt von 2,7 Monaten (2022: 3 Monate, 2021: 3,5 Monate). Einzig im OStA-Sprengel Innsbruck ist die durchschnittliche Verfahrensdauer gleichgeblieben, in allen anderen Sprengeln waren deutliche Reduktionen zu verzeichnen (zwischen -0,3 und -0,6 Monate im Vergleich zum Vorjahr).

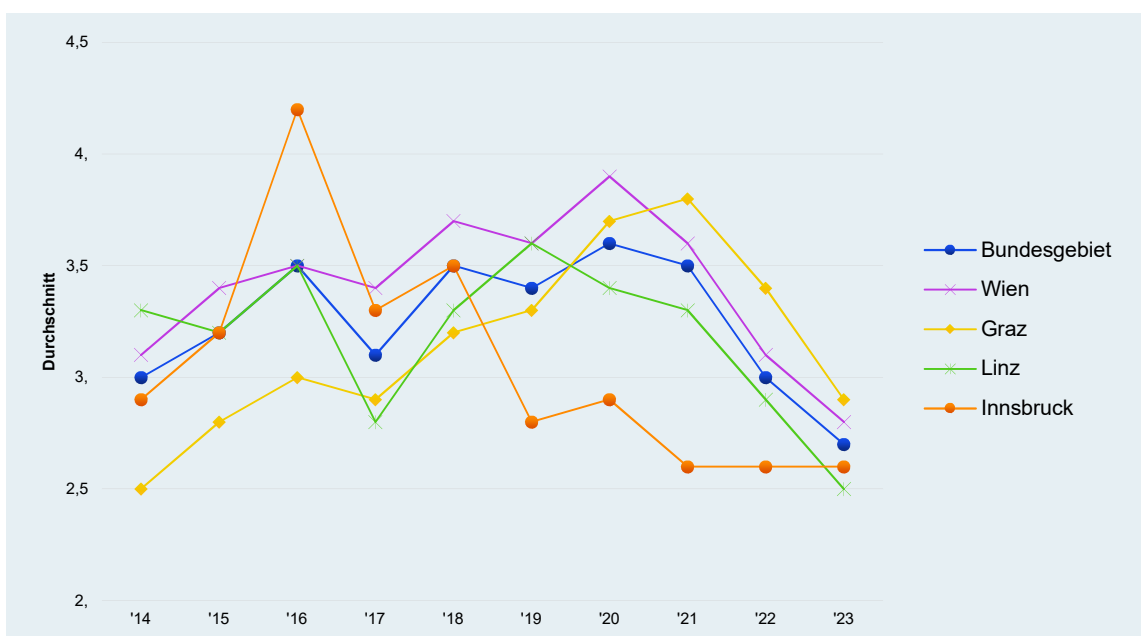
Diesen Werten liegen die Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der WKStA) des Jahres 2023 zugrunde. Insgesamt wurden im Jahr 2023 83.478 (+10,0% zum Vorjahr) St-Verfahren erledigt, davon 23.168 (+1,4% zum Vorjahr) durch Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages, 2.837 (+7,9% zum Vorjahr) Verfahren wurden diversionell erledigt und in 33.353 (+12,1% zum Vorjahr) Verfahren kam es zur Einstellung. Die restlichen Erledigungen entfallen auf Abbrechungen gemäß § 197 StPO und Erledigungen auf sonstige Art. Einstellungen erfolgten im Jahr 2023 bundesweit im Median nach 0,3 Monaten (2022: 0,4 Monate), im arithmetischen Mittel nach 5,8 Monaten (2022: 6,1 Monate), während Anklageschriften im Median nach 3,1 Monaten (2022: 3,4 Monate) oder im arithmetischen Mittel nach 8,1 Monaten (2022: 9,4 Monate) eingebracht wurden.

Zum Jahresende 2023 waren im St-Register noch 9.041 Verfahren offen. Davon stammen 1.059 aus dem Jahr 2022 oder davor, 351 aus dem Jahr 2021 oder davor bzw. 169 aus dem Jahr 2020 und früher.

Median-Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹¹



Durchschnittsdauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft



¹¹St-Register exklusive BAZ-Register.

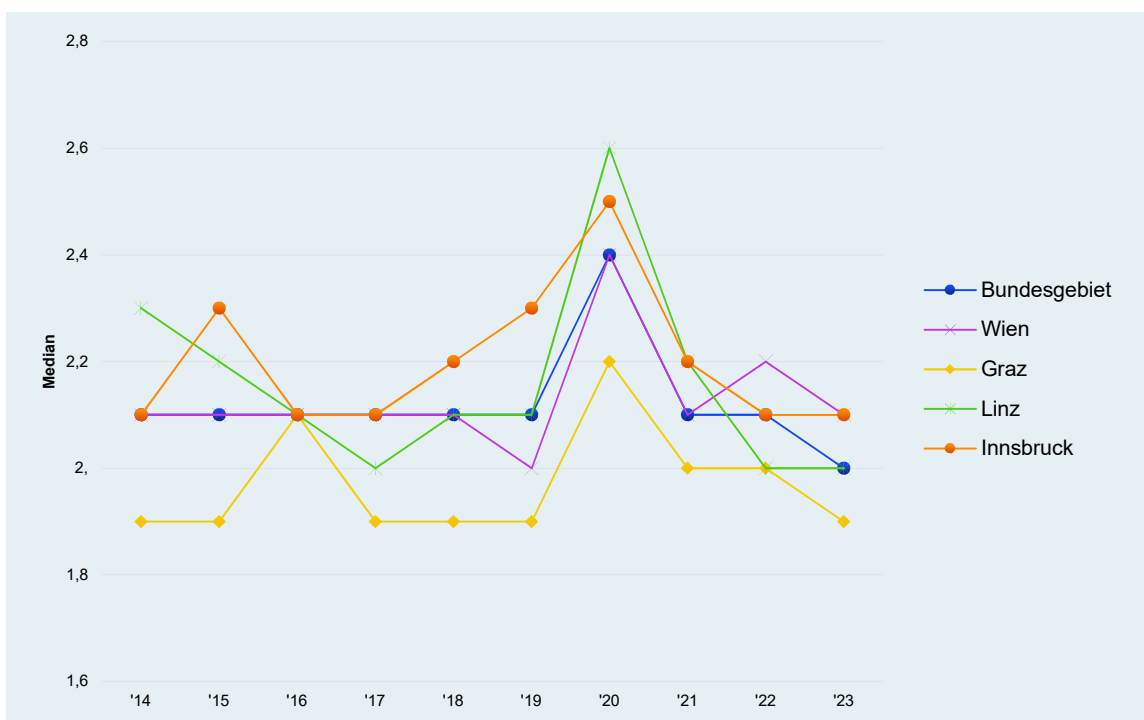
Auf Ebene des Hauptverfahrens lag die Verfahrensdauer in landesgerichtlicher Zuständigkeit (Hv-Register) bundesweit im Median, nachdem dieser Wert von 2012 bis 2019 konstant bei 2,1 Monaten lag, 2020 bei 2,4 Monaten, 2021 und 2022 wieder bei 2,1, nunmehr bei 2,0 Monaten. Dabei war in den OLG-Sprengeln Wien und Graz eine Reduktion zu verzeichnen, in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck lag der Wert unverändert bei 2 bzw. 2,1 Monaten. Der Median der Dauer betrug 2023 je nach OLG-Sprengel zwischen 1,9 (OLG-Sprengel Graz) und 2,1 Monaten (OLG-Sprengel Wien und Innsbruck).

Die Durchschnittsdauer eines Hauptverfahrens vor dem Landesgericht betrug 2023 bei bundesweiter Betrachtung unverändert zum Vorjahr 4,5 Monate. Auf OLG-Ebene reicht die Spanne hier von 4,1 Monaten (OLG-Sprengel Graz) bis zu 4,9 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

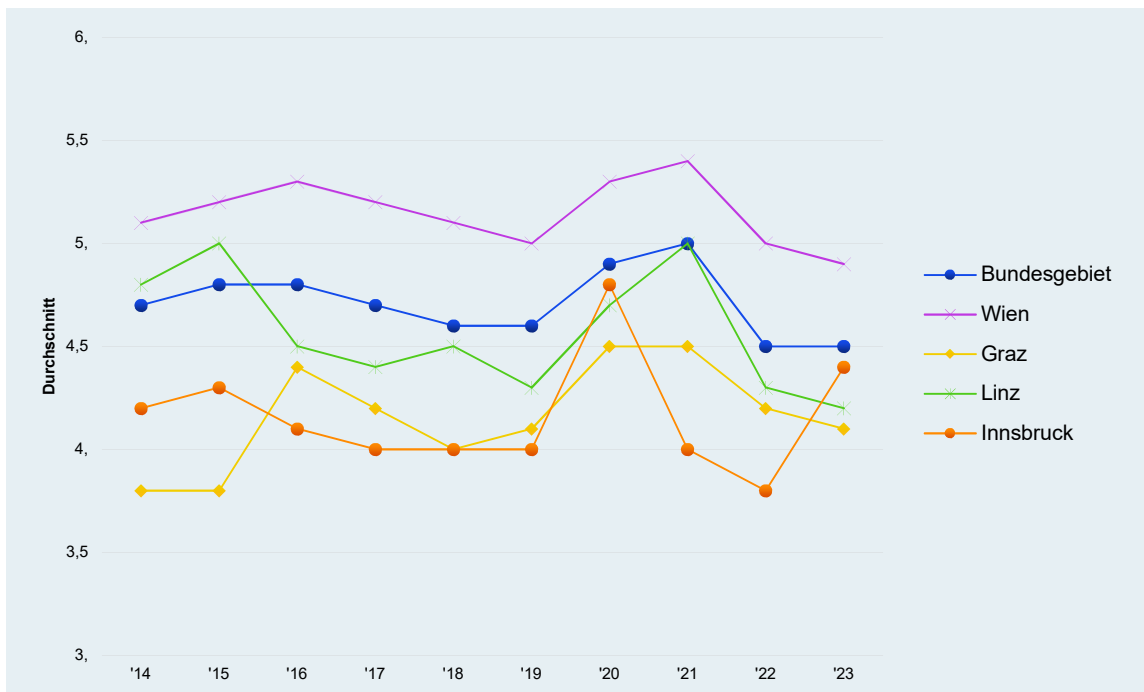
Im Jahr 2023 wurden durch die Landesgerichte insgesamt 23.327 (2022: 22.583) Hv-Verfahren erledigt. 4.873 (2022: 5.259) Fälle waren am Ende des Jahres noch offen. Davon waren 367 im Jahr 2022 oder davor, 149 im Jahr 2021 oder davor und 89 im Jahr 2020 und früher angefallen (zwischenzeitig aber häufig abgebrochen).

Dass Hauptverfahren vor Gericht sowohl im Median wie auch im arithmetischen Mittel merkbar länger dauern als die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, ist durch die Verzerrung zu erklären, die sich durch schnell zu erledigende Verfahren (§ 35c StAG, Einstellung in offensichtlichen Fällen) ergibt. Derartige Verfahren fallen bei Gericht aufgrund der „Filterfunktion“, die die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wahrnimmt, gar nicht mehr an, drücken aber in ihrer Masse die mittlere Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften erheblich.

Median-Dauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht



Durchschnittsdauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht

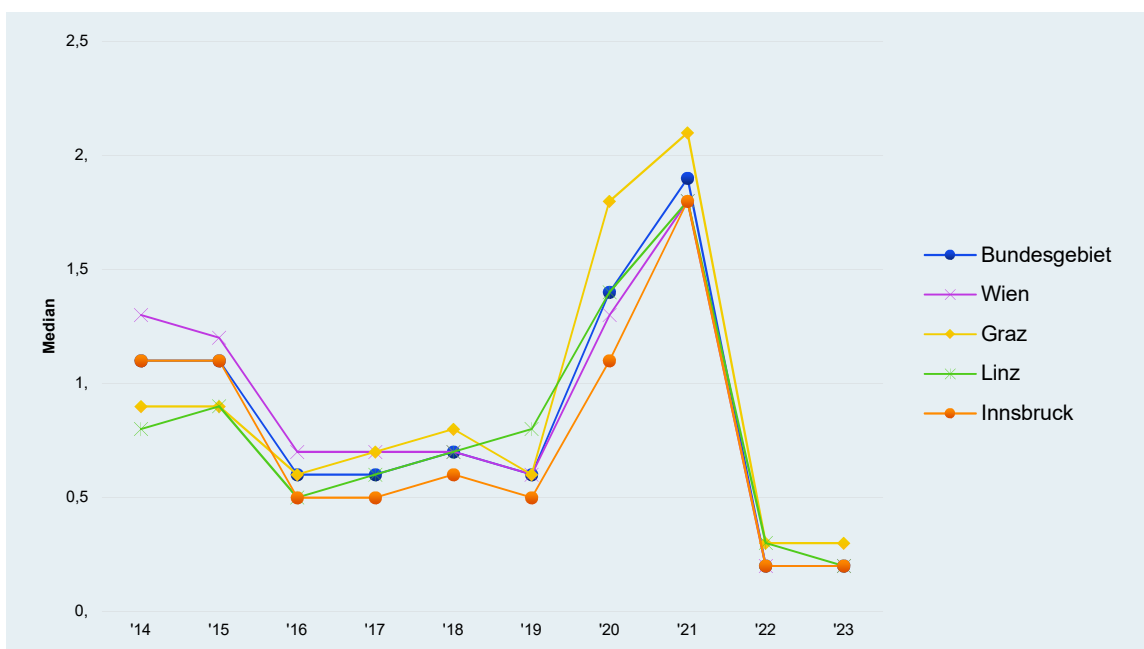


Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2023, verstanden als Summe der Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im Median in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit 0,2 Monate, bei landesgerichtlicher Zuständigkeit 0,7 Monate (2022: Bezirksgerichte 0,2 und Landesgerichte 0,8 Monate). Dieser statistische Wert ist ebenfalls durch eine in der Gesamtmenge weit überwiegende Zahl von Strafverfahren geprägt, die entweder gar nicht erst in das Ermittlungsverfahren eintreten (§ 35c StAG) oder schon in einer frühen Phase des Ermittlungsverfahrens zur Einstellung und damit gar nicht in das Stadium der Hauptverhandlung kommen.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich geringe Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite beim Median reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,2 Monaten (Wien, Linz, Innsbruck) bis 0,3 (Graz). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 0,5 (Linz, Innsbruck) über 0,6 (Wien) bis 1,1 Monaten (Graz).

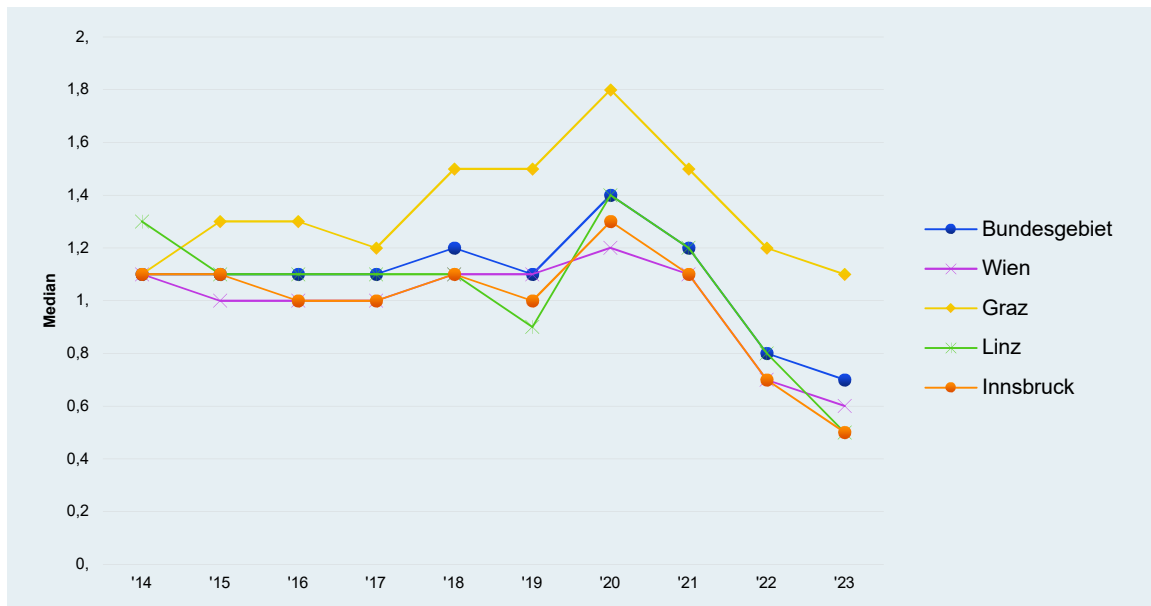
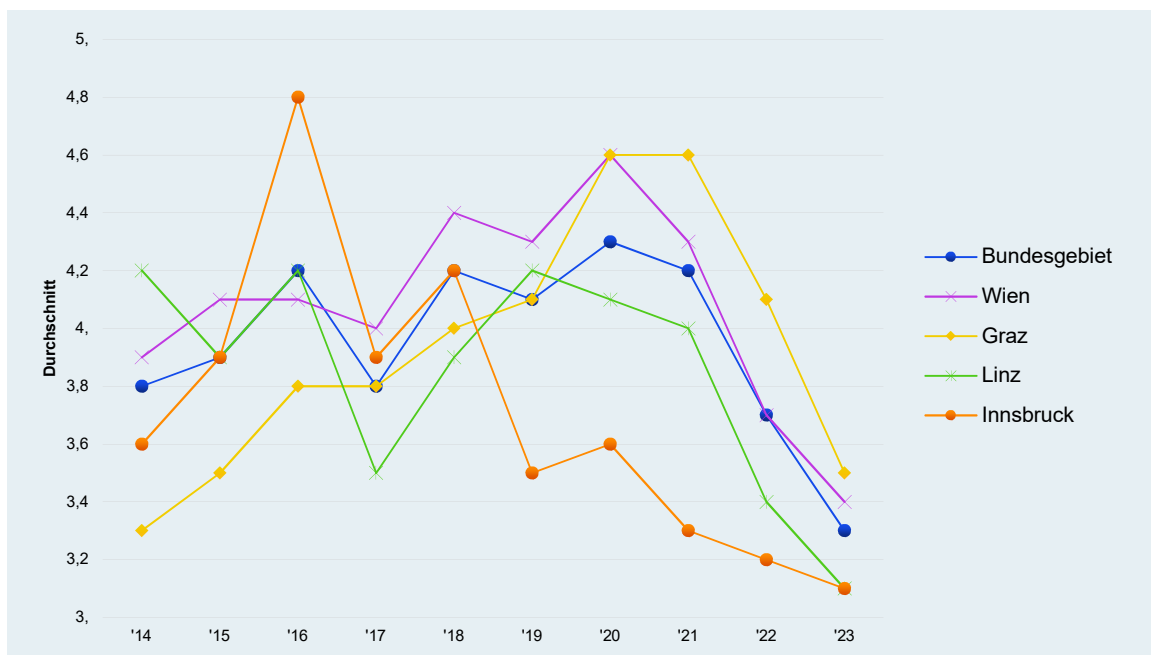
Bei Betrachtung der Durchschnittswerte wiederum zeigt sich neuerlich die Verzerrung durch die zahlreichen auch bei der Gesamtdauer enthaltenen, in einer frühen Phase des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erledigten Fälle: Bundesweit lag die Durchschnittsdauer bei 3,9 Monaten (bezirksgerichtliche Zuständigkeit) bzw. 3,3 Monaten (landesgerichtliche Zuständigkeit). Dabei variierte die Durchschnittsdauer im bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsbereich zwischen 3,6 Monaten (OLG-Sprengel Linz, Innsbruck), 3,9 Monaten (OLG-Sprengel Graz) und 4,1 Monaten (OLG-Sprengel Wien), im Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte zwischen 3,1 Monaten (OLG-Sprengel Linz, Innsbruck), 3,4 Monaten (OLG-Sprengel Wien) und 3,5 Monaten (OLG-Sprengel Graz).

Median-Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Durchschnittsdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Median der Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)**Durchschnittsdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)**

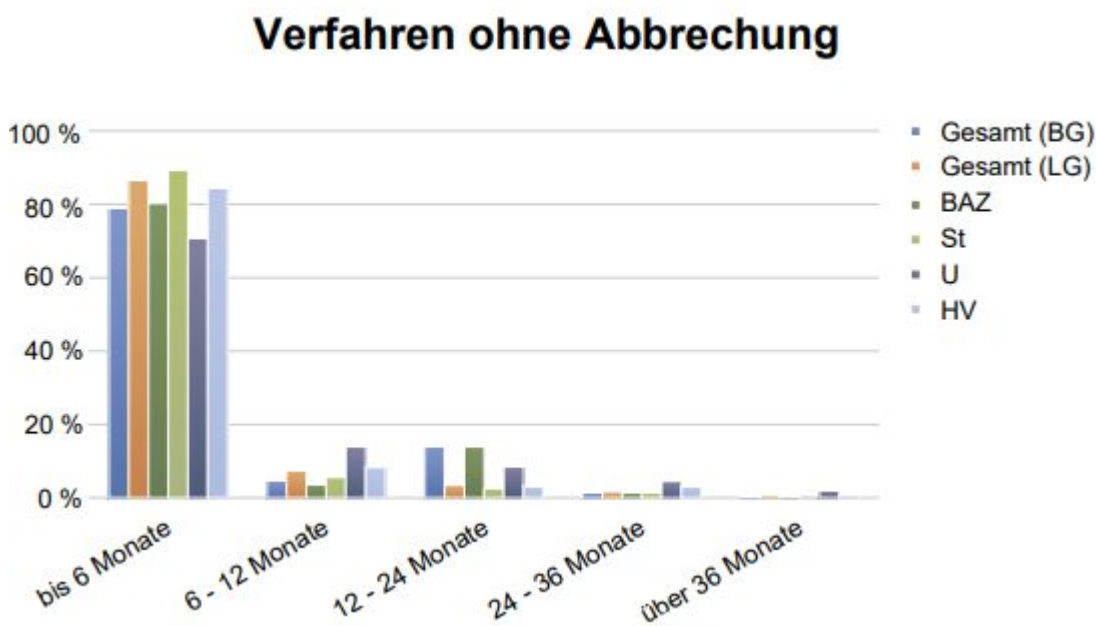
Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen eine:n Beschuldigte:n abgebrochen wurden, bei der Ermittlung der Verfahrensdauer nicht berücksichtigt werden, reduziert die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

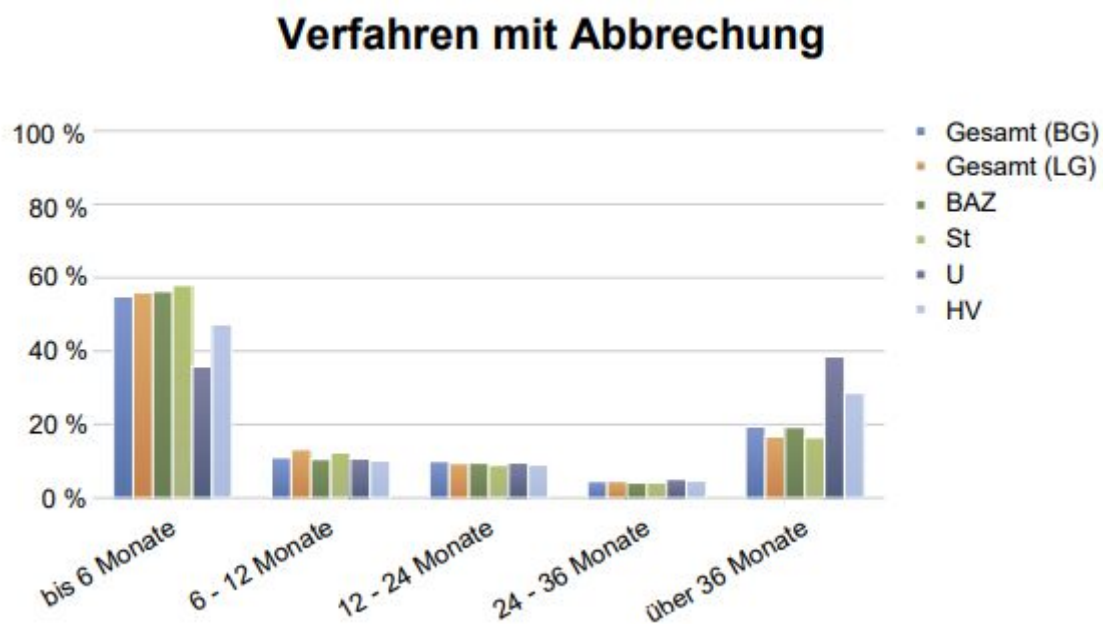
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so wurden im Jahr 2023 rund 80 % der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und rund 85% der in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich zum größten Teil auf den Bereich sechs Monate bis zwei Jahre. Die Anzahl der Fälle mit einer Erledigungsdauer von über drei Jahren ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben. Im Bereich der landesgerichtlichen Zuständigkeit dauerten nur 2% der Verfahren ohne Abbrechungen länger als zwei Jahre.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter:innen gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bei Betrachtung der durchschnittlichen Erledigungsdauern im Hv-Register: Werden Verfahren, die zu keinem Zeitpunkt abgebrochen waren, im Durchschnitt innerhalb von 4,5 (2022: 4,5) Monaten (gerechnet von der Einbringung der Anklage/des Strafantrages) durch die Landesgerichte erledigt, beträgt dieser Wert bei Berücksichtigung ausschließlich der abgebrochenen Verfahren wegen dieser Zeiten des Stillstands mit 44,8 Monaten fast das Zehnfache.

Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren in %



Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren in %

2 Verurteilungen

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹².

In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet; es wurde also jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte ihr zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Seit dem Statistikjahr 2012 übermittelt das Strafregisteramt bessere Daten an die Statistik Austria; die Gerichte teilen dem Strafregisteramt nämlich mit, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Aus strafrechtlicher Sicht bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Diebstahls durch Einbruch auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tat handlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 27.268-mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 84,5% Männer und 15,5% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,2% Jugendliche, 9,1% junge Erwachsene und 84,7% Erwachsene.¹³ 55,3% waren Österreicher:innen und 44,7% andere Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Anzahl der Verurteilungen (+2%). Bei Männern beträgt die Veränderung +1,3%, bei Frauen +6,6%. Die Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger stiegen um 7,7%.

Während im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen (sämtliche Delikte) erreicht worden war, war die Zahl der Verurteilungen 2020 so gering wie noch nie zuvor und stieg im Jahr 2023 auf 44.376. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%) und stieg somit leicht (15,5%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,3% (2014) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,2% im Berichtsjahr somit etwa das Niveau von 2014. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und sank im Jahr 2023 mit 4.247 Verurteilungen neuerlich ab.

Der Anteil verurteilter nicht-österreichischer Staatsangehöriger stieg von 23,6% im Jahr 2001 bis 2018 auf 43,2%, und erreichte im Berichtsjahr den Wert von 44,5% (2022: 42,1%).

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendliche:r ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 1 Z 5 JGG).

Mit insgesamt 27.268 Verurteilungen wurde über 44.376 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,6 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,9 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 882 mehr Delikte verwirklicht, was einem Anstieg von 2% entspricht. Es kam bei den Erwachsenen zu einer Zunahme bei sämtlichen Delikten, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer Abnahme.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbestimmend	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt (=100%), davon	29 632	25 586	25 626	26 442	27 268
Männer	25 279	21 750	21 761	22 522	23 046
Frauen	4 353	3 836	3 865	3 920	4 222
% Männer	85,3%	85,0%	84,9%	85,2%	84,5%
% Frauen	14,7%	15,0%	15,1%	14,8%	15,5%
Jugendliche	1 996	1 744	1 537	1 679	1 689
Junge Erwachsene	3 114	2 700	2 497	2 486	2 481
Erwachsene	24 522	21 142	21 592	22 277	23 098
% Jugendliche	6,7%	6,8%	6,0%	6,3%	6,2%
% Junge Erwachsene	10,5%	10,6%	9,7%	9,4%	9,1%
% Erwachsene	82,8%	82,6%	84,3%	84,2%	84,7%
Österreicher:innen	17 083	15 262	15 149	15 320	15 083
andere Staatsangehörige	12 549	10 324	10 477	11 122	12 185
% Österreicher:innen	57,7%	59,6%	59,1%	57,9%	55,3%
% andere Staatsangehörige	42,3%	40,4%	40,9%	42,1%	44,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 auf 2023	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	42 457	43 494	44 376	882	2,0%
Männer	36 656	37 647	38 144	497	1,3%
Frauen	5 801	5 847	6 232	385	6,6%
% Männer	86,3%	86,6%	86,0%		
% Frauen	13,7%	13,4%	14,0%		
Jugendliche	3 004	3 495	3 304	-191	-5,5%
Junge Erwachsene	4 381	4 355	4 247	-108	-2,5%
Erwachsene	35 072	35 644	36 825	1 181	+3,3%
% Jugendliche	7,1%	8,0%	7,4%		
% Junge Erwachsene	10,3%	10,0%	9,6%		
% Erwachsene	82,6%	82,0%	83,0%		
Österreicher:innen	25 122	25 180	24 645	-535	-2,1%
andere Staatsangehörige	17 335	18 314	19 731	1 417	+7,7%
% Österreicher:innen	59,2%	57,9%	55,5%		
% andere Staatsangehörige	40,8%	42,1%	44,5%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2 Die Entwicklung nach Deliktgruppen

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrundeliegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals mehr Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus den Sicherheitsberichten lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren ab 2012, nicht jedoch mit den Jahren davor vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (31,2%). Zu 18,5% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 14,2% wegen Suchtmitteldelikten und zu 3,3% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Delikte gegen Leib und Leben nahezu gleich geblieben, bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und nach dem SMG zeigte sich ein Rückgang (5,8% bzw. 2%). Bei den Vermögensdelikten kam es zu einem Anstieg von 10,2%.

Strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde, waren wie im Vorjahr überwiegend Vermögensdelikte (35,7%). Zu 19,3% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 12% Suchtmitteldelikte und zu 2,6% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte zeigt, dass im Jahr 2023 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (31,2%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (35,7%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig öfter den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen bestimmen anteilmäßig Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten seltener den Strafsatz.

Vergleicht man diese Anteile mit jenen aus dem Vorjahr, so waren nahezu gleich oft Delikte nach dem SMG (3.275 zu 3.287 bzw. -0,4%) ebenso wie Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (713 zu 748 bzw. -0,2%) und Delikte gegen Leib und Leben (5.274 zu

5.224 bzw. -0,5%) strafsatzbestimmend, während um 2,5% weniger sonstige Delikte strafsatzbestimmend waren.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafsatzbestimmend	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	29 632	25 586	25 626	26 442	27 268
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	5 627	4 935	4 764	5 224	5 274
%	19,0%	19,3%	18,6%	19,8%	19,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	10 347	8 780	8 290	8 519	9 744
%	34,9%	34,3%	32,3%	32,2%	35,7%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	673	701	843	748	713
%	2,3%	2,7%	3,3%	2,8%	2,6%
nach dem SMG	4 473	3 670	3 648	3 287	3 275
%	15,1%	14,3%	14,2%	12,4%	12,0%
Sonstige	8 512	7 500	8 081	8 664	8 262
%	28,7%	29,3%	31,5%	32,8%	30,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Sämtliche Delikte nach Deliktsgruppen

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 auf 2023	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	42 457	43 494	44 376	882	2,0%

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 auf 2023	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	7 361	8 203	8 206	3	0,0%
%	17,3%	18,9%	18,5%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	12 161	12 570	13 850	1 280	10,2%
%	28,6%	28,9%	31,2%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 651	1 570	1 479	-91	-5,8%
%	3,9%	3,6%	3,3%		
nach dem SMG	7 276	6 413	6 284	-129	-2,0%
%	17,1%	14,7%	14,2%		
Sonstige	14 008	14 738	14 557	-181	-1,2%
%	33,0%	33,9%	32,8%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt. Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 13.850 begangener Vermögensdelikte. Bei 9.744 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung erfolgten im Berichtsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr eine Spur seltener. Die absolute Zahl der Raubdelikte nahm im Vergleich zum Jahr 2022 zu.

Diebstahlsdelikte sind im Berichtsjahr anteilig gestiegen (46,2% zu 42,6%), jene des Diebstahls durch Einbruch (8,2% zu 8,1%) nahezu gleich geblieben, ebenso wie Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls (+0,6%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken, Verurteilungen wegen sonstiger Vermögensdelikte hingegen jedoch angestiegen.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2 130	17,5%	2 166	17,2%	2 145	15,5%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	4 831	39,7%	5 355	42,6%	6 393	46,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129	934	7,7%	1 012	8,1%	1 140	8,2%
Diebstahl mit Waffen § 129	3	0,0%	7	0,1%	5	0,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	63	0,5%	78	0,6%	84	0,6%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	219	1,8%	226	1,8%	224	1,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	551	4,5%	639	5,1%	629	4,5%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	4 430	36,4%	4 184	33,3%	4 459	32,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.206 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 5.274 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 51,5% (2022: 50,3%) der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung blieben gleich, während Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte gestiegen sind (von 76 auf 93).

Im Berichtsjahr 2023 kam es zudem zu drei Verurteilung wegen Totschlags. Gesunken sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (1.045 zu 1.112) und wegen grob fahrlässiger Tötung (41 zu 50).

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben¹⁴

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	95	1,3%	76	1,0%	93	1,1%
Mord § 75 StGB	88	1,2%	74	0,9%	90	1,1%
Totschlag § 76 StGB	2	0,0%	2	0,0%	3	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	84	1,1%	105	1,3%	85	1,0%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	33	0,4%	50	0,6%	41	0,5%
Körperverletzung § 83 StGB	3 795	51,6%	4 127	50,3%	4 229	51,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1 649	22,4%	1 936	23,6%	1 934	23,6%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	999	13,6%	1 112	13,6%	1 045	12,7%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	706	9,6%	795	9,7%	779	9,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

¹⁴ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.479 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 713 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Einen Anstieg gab es bei Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öff. geschl. Handlungen (von 152 auf 202, bei einem prozentuellen Anstieg von 9,7% auf 13,7%). Bei Verurteilungen wegen bildlichem sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterial und bildlicher sexualbezogener Darstellungen minderjähriger Personen nach § 207a StGB gab es im Berichtsjahr einen Rückgang (von 757 auf 597, bei einem prozentuellen Rückgang von 48,2% auf 40,4%).

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	118	7,1%	122	7,8%	131	8,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	52	3,1%	49	3,1%	50	3,4%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	37	2,2%	60	3,8%	68	4,6%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	126	7,6%	127	8,1%	128	8,7%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	127	7,7%	104	6,6%	116	7,8%
Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen § 207a StGB	839	50,8%	757	48,2%	597	40,4%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	19	1,2%	15	1,0%	14	0,9%

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	167	10,1%	152	9,7%	202	13,7%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	166	10,1%	184	11,7%	173	11,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2.5 Gewalt im sozialen Nahraum - fortgesetzte Gewaltausübung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (= Istanbul-Konvention) ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen und enthält weitreichende Verpflichtungen zur Prävention, zum Schutz von Opfern und zur wirksamen Strafverfolgung. Die Istanbul-Konvention ist in Österreich am 1. August 2014 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 164/2014), ihre Mindeststandards im Bereich Gewaltschutz sind verbindlich umzusetzen.

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wird einerseits durch ein unabhängiges Expertenkomitee des Europarates, der Group of Experts on action against violence against women and domestic violence (GREVIO) und andererseits durch das Vertragsstaatenkomitee überprüft, wobei Österreich im Jahr 2016 als einer der ersten Staaten einer Länderprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention unterzogen wurde. Der Bericht zur Überprüfung betont, dass Österreich seit 20 Jahren eine Vorreiterrolle im Gewaltschutzbereich zukommt und anerkennt das österreichische Engagement zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Als besonders erfolgreiche Maßnahme wird unter anderem die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt erwähnt. Im Jänner 2021 musste Österreich einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees legen.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum gesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch in der IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ arbeitet das Bundesministerium für Justiz laufend an Verbesserungen für Opfer (geschlechtsspezifischer) Gewalt sowie an der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

So kam es mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 zu zahlreichen Strafverschärfungen (bspw. bei den Straftatbeständen der fortgesetzten Gewaltausübung, der Vergewaltigung oder der beharrlichen Verfolgung) und der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt wurde ausgedehnt auf solche Opfer, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt in irgendeiner Form erfahren haben, wie z.B. Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) oder Opfer von Konfliktsituationen in der Nachbarschaft. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen in der StPO (z.B. das Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), das am 1. Jänner 2021 in Kraft trat, wurde die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeuginnen und Zeugen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert.

Zahlreiche Regelungen im Strafgesetzbuch stellen Taten unter Gewaltanwendung bzw. Gewaltandrohung unter Strafe (bspw. die Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), wobei es die Datenlage derzeit nicht ermöglicht, bei einzelnen Delikten die Zahl jener Fälle herauszufiltern, die im sozialen Nahraum (insbesondere in (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen) gesetzt wurde. Als Bestimmung, mit welcher der Gesetzgeber bewusst auf das Phänomen der „häuslichen Gewalt“ reagieren wollte, ist dem Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) allerdings eine Begehung im sozialen Nahraum immanent, weshalb dieser als pars pro toto an dieser Stelle näher dargestellt werden soll.

§ 107b StGB wurde im Zuge der Bestrebungen des Gesetzgebers zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt im sozialen Nahraum und zur Verbesserung des Schutzes vor Sexualstraftätern sowie der darauf aufbauenden Ministerratsvorträge vom 19. Dezember 2007, 23. Jänner 2008 und 7. Mai 2008 durch das 2. GeSchG (BGBl. I Nr. 2009/40) neu in den Rechtsbestand eingeführt. Die Bestimmung sollte insbesondere der Problematik länger andauernder Gewaltbeziehungen im häuslichen und familiären Bereich Rechnung tragen und diene insoweit der Umsetzung nationaler wie internationaler rechtlicher und politischer Vorgaben (EBRV 2. GeSchG, 678 BlgNR XXIII. GP, in der Folge: EBRV 2. GeSchG, S. 4f). Während der im Mai 2008 eingebrachte Ministerialentwurf [193/ME (XXIII. GP)] zunächst noch

die Bezeichnung „Beharrliche Gewaltausübung“ vorsah (EB ME 2. GeSchG, S. 6, 20ff), sprach die in der Folge im September 2008 eingebrachte Regierungsvorlage erstmals von „Fortgesetzter Gewaltausübung“ (EBRV 2. GeSchG, S. 6, 24ff). Inhaltlich waren in der Regierungsvorlage im Vergleich zum Ministerialentwurf neben dem Verzicht auf das Kriterium der „Beharrlichkeit“ eine Neufassung des Qualifikationensystems sowie die Einfügung der Subsidiaritätsklausel des Abs. 5 vorgenommen worden. Aufgrund des Ablaufes der XXIII. GP gelangte die Regierungsvorlage allerdings nicht mehr zur Abstimmung. Der Gesetzesentwurf wurde dem neukonstituierten Nationalrat in Form eines Initiativantrages (271/A XXIV. GP) im Dezember 2008 in unveränderter Form vorgelegt und in der Folge beschlossen. § 107b StGB trat schließlich am 1. Juni 2009 in Kraft. (Winkler, SbgK § 107b Rz 2).

Durch das GeSchG 2019 (BGBl. I Nr. 105/2019) kam es mit 1. Jänner 2020 zu einer Strafverschärfung bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose, indem die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wurde (§ 107b Abs. 3a Z 1 StGB). Die anderen Qualifikationen wurden in § 107b Abs. 3, 3a und 4 StGB neu geordnet, blieben inhaltlich jedoch unverändert.

Das Bundesministerium für Justiz hat zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum am 3. April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht. Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich und der von Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Wiener Interventionsstelle, Frauenhäuser, etc.) häufig geforderten strengeren Prüfung der Haftfrage zielt der Erlass darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen zeigenden Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes. Nach rund einjähriger Anwendung der Richtlinien wurden diese unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der österreichischen Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden sowie der Opferschutzeinrichtungen evaluiert, überarbeitet und am 17. Dezember 2020 in einer den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellten 2. Auflage veröffentlicht.

Das Hauptaugenmerk liegt in der weiteren Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und

der Haftgründe sowie in der Abklärung der Gefährlichkeit der Beschuldigten, in der Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, in der Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf den zwischenzeitigen gesetzlichen Neuerungen (bspw. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG). Um eine Berücksichtigung sämtlicher Aspekte bereits bei staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im Journaldienst zu garantieren, wurde den Staatsanwaltschaften eine Checkliste für die relevanten Umstände zur Verfügung gestellt.

Eine valide umfassende statistische Darstellung von Gewalt im sozialen Nahraum ist für den Bereich der Strafjustiz mit den aktuellen Datenerfassungssystemen nicht möglich. Es wird zwar bei den Staatsanwaltschaften eine entsprechende Kennung in Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen, in der VJ gesetzt, jedoch ist das auf gerichtlicher Ebene nicht durchgängig der Fall. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria kann daher diese Kennzeichnung der Verfahren nicht übernommen werden.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2019	2020	2021	2022	2023
§ 107b StGB	1582	1508	1.438	1.534	1.662

Diversionen	2019	2020	2021	2022	2023
§ 107b StGB	99	83	82	109	87

Anklagen	2019	2020	2021	2022	2023
§ 107b StGB	603	537	612	607	641

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche)

Freisprüche	2019	2020	2021	2022	2023
§ 107b StGB	100	101	128	113	116

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz

Gerichtliche Entscheidungen (Diversionen)

Diversionen	2019	2020	2021	2022	2023
§ 107b StGB	49	38	31	30	28

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz

Gerichtliche Entscheidungen (Verurteilungen)

Sämtliche Delikte	2019	2020	2021	2022	2023
§ 107b StGB	146	169	207	201	194

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Gewaltpräventionsberatung

Mit Artikel 1 des Budgetbegleitgesetzes 2022 (BGBl I Nr. 202/2021) wurde mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2022 die Möglichkeit einer Gewaltpräventionsberatung im Rahmen von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b Exekutionsordnung kurz: EO) und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) geschaffen (§ 382f Abs. 4 bis 6 EO). Auf Grundlage von § 382f Abs. 6 EO wurde NEUSTART für das gesamte Bundesgebiet mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung beauftragt.

Das Ziel der Gewaltpräventionsberatung ist ein sofortiger Gewalt-Stopp. Um einen solchen zu erreichen, werden in der Gewaltpräventionsberatung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und gerichtlichen Entscheidungen erklärt und verdeutlicht. Dazu gehört auch eine Auseinandersetzung der verpflichteten Person damit, welche Konsequenzen gewaltbereites- und gewalttätiges Verhalten nach sich ziehen kann und zwar auch für Partner:innen und Kinder der gewalttätigen Person, die diese Situation miterleben. Dies erfordert ein gewisses Einfühlungsvermögen bei den verpflichteten Personen, das von den Sozialarbeiter:innen in der Gewaltpräventionsberatung angeleitet und gefördert wird.

Im Zusammenhang mit Verfahren nach §§ 382b und 382c EO können Antragsgegner:innen zu einer Gewaltpräventionsberatung nur dann verpflichtet werden, wenn diese noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz teilgenommen haben. Das bedeutet auch, dass eine Gewaltpräventionsberatung auf der Grundlage der EO nur in den Fällen in Frage kommt, in denen nicht bereits ein Betretungs- und Annäherungsverbot durch die Polizei ausgesprochen worden ist.

Im Berichtszeitraum wurden von den zuständigen Bezirksgerichten 86 Fälle der Gewaltpräventionsberatung **NEU**START**** zugewiesen (OLG-Sprengel Innsbruck: 4 Fälle; OLG-Sprengel Linz: 21 Fälle; OLG-Sprengel Graz: 14 Fälle; OLG-Sprengel Wien: 47 Fälle). In allen 86 Fällen wurden bis zu zehn Stunden Beratung vorgesehen.

Bei den verpflichteten Personen handelt es sich bei 93% um männliche und bei 7% um weibliche Personen. Der Großteil der verpflichteten Personen ist zwischen 30 und 39 Jahre alt (26,6%).

Die einstweiligen Verfügungen mit Zuweisung zur Gewaltpräventionsberatung wurden zum Schutz von 121 Personen erlassen. 33% der zu schützenden Personen waren unter 18 Jahre alt.

79% der zu schützenden Personen waren weiblichen Geschlechts, 21% männlichen Geschlechts.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 6.284 begangener Suchtmitteldelikte; das entspricht einem Rückgang von 2 %. Bei 3.275 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen im Berichtsjahr um 6,7% gestiegen (anteilmäßig von 55,4% zu 60,3%). Dagegen sind die §§ 28 und 28a SMG, anteilmäßig, gesunken. Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es nur zu minimalen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz ¹⁵

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	4 187	57,5%	3 552	55,4%	3 790	60,3%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	771	10,6%	783	12,2%	668	10,6%
Suchtgifthandel § 28a SMG	2 243	30,8%	2000	31,2%	1750	27,8%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	54	0,7%	55	0,9%	59	0,9%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	3	0,0%	3	0,0%	2	0,0%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	14	0,2%	12	0,2%	13	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	4	0,1%	8	0,1%	2	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Der Anfall von **strafbaren Handlungen nach § 283 StGB** hat sich von 2015 bis 2018 fast verdoppelt. Nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2019 auf das Niveau vor 2015 kam es in den Jahren 2020 bis 2023 wieder zu einem leichten Anstieg, der jedoch nicht mehr das Niveau von 2018 erreichte.

Der Rückgang der Anklagen und Verurteilungen geht mit einem Anstieg der Diversionszahlen einher. Dabei ist das erfolgreiche Programm „Dialog statt Hass“ hervorzuheben, das für Staatsanwaltschaften und Gerichte ein geeignetes Tool darstellt, um auf das Phänomen der Hasskriminalität in sozialen Medien adäquat zu reagieren und gleichzeitig nachhaltig und

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

präventiv zu wirken. Die Zuweisung erfolgt überwiegend als zu absolvierende Pflicht im Rahmen einer Diversion mit Probezeit samt Bewährungshilfe.

Einen Großteil der Tathandlungen machen nach wie vor hetzerische Äußerungen und Kommentare in Sozialen Medien aus. Die hauptsächlich betroffenen geschützten Gruppen sind Asylwerber, Ausländer, Muslime und auch vermehrt die Gruppe der Juden.

Im **Bereich VerbotsG** sind 2015 bis 2018 leicht steigende Anfallszahlen zu verzeichnen. Nach einer Stagnation im Jahr 2019 stiegen die Anfallszahlen in den Jahren 2020 bis 2023 stark an und haben sich von 2018 bis 2023 mehr als verdoppelt. Ebenso deutlich gestiegen sind auch die Anklage- und Verurteilungszahlen.

Die Gründe für den Anstieg des Anfalls liegen u.a. in der steigenden Bereitschaft der Bevölkerung zur Anzeigeerstattung, in der Schaffung zusätzlicher Meldestellen und in der zunehmenden Internetnutzung, wobei zuletzt insbesondere die Versendung einschlägiger Memes in WhatsApp-Gruppen für die Anzeige zahlreicher – oft jugendlicher oder junger Erwachsener – Beschuldigter sorgte.

Der Anstieg der Anfallszahlen 2021 bis 2023 ist sicherlich auch den Anzeigen in Zusammenhang mit der Gleichsetzung nationalsozialistischer Verbrechen mit den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie (zB das Tragen von „Judensternen“ auf Anti-Corona-Demonstrationen) geschuldet.

Um jugendliche Täter mit den während der Zeit des Nationalsozialismus geschehenen Gräueltaten in geeigneter Weise zu konfrontieren und so spezialpräventiv Rückfällen vorzubeugen, werden diese oft im Rahmen diversionseller Maßnahmen zu begleiteten Besuchen in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen oder ähnlichen Einrichtungen verpflichtet.

Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften:

Mit der Novellierung des § 4 Abs. 3 DV-StAG wurde für die Staatsanwaltschaften per 1. Jänner 2017 die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, somit auch für Strafsachen nach dem VerbotsG und wegen § 283 StGB geschaffen. Die Umsetzung ist bundesweit erfolgt und zeigt sich eine deutliche Effizienzsteigerung und Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung sowie eine hohe rechtliche Qualität der Erledigungen.

Für die staatsanwaltschaftliche Praxis steht der vom Bundesministerium für Justiz zuletzt im November 2019 aktualisierte Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung mit Beispielen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und der Judikatur zur Verfügung.

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2021	2022	2023
Verhetzung § 283 StGB	40	18	22
§§ 3a ff Verbotsgesetz	213	218	210

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 386-mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 186 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es bei diesen Verurteilungen einen leichten Rückgang gab. Bei den Verurteilungen wegen Datenfälschung gab es ebenfalls einen Rückgang von über 52% (von 151 auf 72) wodurch der Anteil von 29,9% auf 18,7% fiel.

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität^{16, 17}

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,3%	1	0,2%	3	0,8%

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁷ Wegen des Missbräuchlichen Abfangens von Daten § 119a StGB erfolgte 2019 eine Verurteilung

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Datenbeschädigung § 126a StGB	5	1,4%	9	1,8%	3	0,8%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	1	0,3%	0	0,0%	0	0,0%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	310	89,3%	344	68,1%	308	79,8%
Datenfälschung § 225a StGB	30	8,6%	151	29,9%	72	18,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 11 Umweltdelikte (§§ 180 – 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um drei Verurteilungen. Bei neun Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 180 StGB zu einem Anstieg (62,5% zu 72,7%). Die Anzahl der Verurteilungen nach § 181b StGB ist jedoch gegenüber dem Vorjahr gleichbleibend.

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	2	28,6%	5	62,5%	8	72,7%
§ 181 StGB	2	28,6%	1	12,5%	2	18,2%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	1	14,3%	1	12,5%	1	9,1%

	2021		2022		2023	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 181c StGB	1	14,3%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181f StGB	1	14,3%	0	0,0%	0	0,0%
§ 182 StGB	0	0,0%	1	12,5%	0	0,0%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Im Berichtsjahr erfolgten vier Verurteilungen wegen § 7 Artenhandelsgesetz (ArthHG) wobei alle vier auch strafsatzbestimmend waren.

2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktsgruppen unterschiedlich. Die folgende Tabelle zeigt die Verurteilungszahlen unterschiedlicher Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher:innen	Andere Staatsangehörige	Davon			
									EU-Staaten	Türkei	BA, RS, MK, ME, XK ¹⁸	Sonstige
Gesamt	4376	38 144	6 232	3 304	4 247	36 825	24 645	19 731	7 643	1 159	3 454	7 475
%	100%	86,0%	14,0%	7,4%	9,6%	83,0%	55,5%	44,5%	17,2%	2,6%	7,8%	16,8%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8 206	7 287	919	672	902	6 632	4 939	3 267	1187	246	454	1380
%	100%	88,8%	11,2%	8,2%	11,0%	80,8%	60,2%	39,8%	14,5%	3,0%	5,5%	16,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	13 850	11 101	2 749	1 285	1 198	11 367	7 195	6 655	3 360	293	1 085	1 917
%	100%	80,2%	19,8%	9,3%	8,6%	82,1%	51,9%	48,1%	24,3%	2,1%	7,8%	13,8%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 479	1 452	27	101	161	1217	1100	379	152	17	50	160
%	100%	98,2%	1,8%	6,8%	10,9%	82,3%	74,4%	25,6%	10,3%	1,1%	3,4%	10,8%
SMG	6 284	5 700	584	274	819	5 191	3 318	2 966	634	121	791	1 420
%	100%	90,7%	9,3%	4,4%	13,0%	82,6%	52,8%	47,2%	10,1%	1,9%	12,6%	22,6%
Sonstige	14 557	12 604	1 953	972	1 167	12 418	8 093	6 464	2 310	482	1 074	2 598
%	100%	86,6%	13,4%	6,7%	8,0%	85,3%	55,6%	44,4%	15,9%	3,3%	7,4%	17,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

86% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrundeliegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (98,2%); ebenso entfielen 88,8% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 80,2% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

7,4% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie demgegenüber mit 9,3%

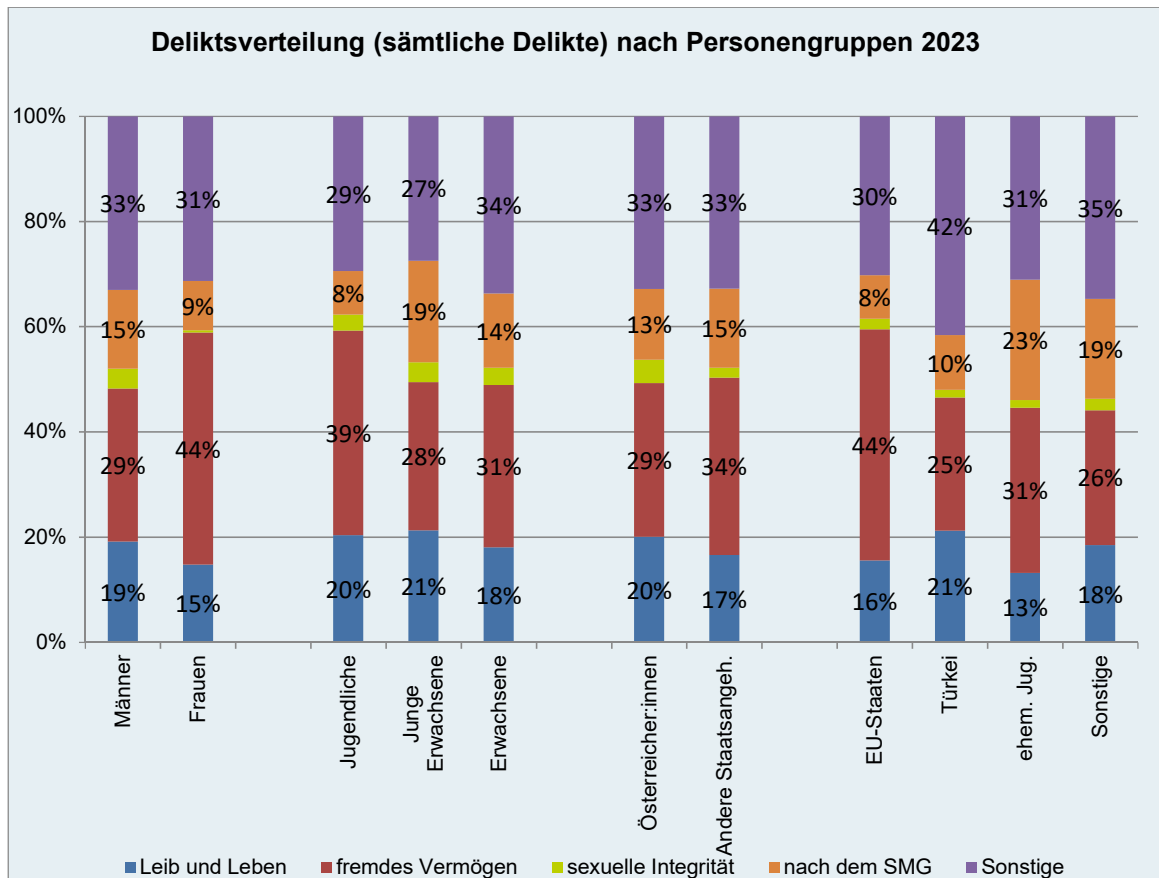
¹⁸ Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Kosovo

sowie bei den Deliktsbereichen gegen Leib und Leben mit 8,2% geringfügig überrepräsentiert, an den Delikten gegen die sexuelle Integrität mit 6,8% und an jenen nach dem SMG (4,4%) gerinfügig unterproportional vertreten. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft nach dem SMG verurteilt (82,6%).

9,6% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von jungen Erwachsenen begangen. Dabei werden im Verhältnis öfter Aggressionsdelikte (11%) und Drogendelikte (13%) begangen, dagegen weniger oft Delikte gegen fremdes Vermögen (8,6%).

44,5% sämtlicher Verurteilungen betrafen nicht-österreichische Staatsangehörige. Überdurchschnittlich war der Anteil dieser Personengruppe bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (48,1% und 47,2%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (39,8% und 25,6%). Bei Drogendelikten sind sonstige Drittstaatsangehörige (22,6%) und bei Vermögensdelikten EU-Bürger:innen (24,3%) überproportional vertreten.

Österreicher:innen, mit 55,5% der Verurteilungen insgesamt, wurden überproportional oft wegen Delikten gegen Leib und Leben (60,2%) und die sexuelle Integrität (74,4%) verurteilt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.689 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 0,6%. 748 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Anstieg von 8,1% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 393 Verurteilungen Jugendlicher erfolgten wegen Delikten gegen Leib und Leben; dies stellt einen Anstieg von 0,3% dar.

Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	1 996	1 744	1 537	1 679	1 689
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	384	345	310	392	393
Körperverletzung § 83 StGB	184	163	145	159	173
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	16	11	9	17	14
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	905	802	650	692	748
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	81	82	89	85	71
Diebstahl §§ 127-131 StGB	419	374	283	258	316
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	13	22	30	16	30
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	43	79	76	76	57
SMG gesamt	236	143	121	123	139
§ 27 SMG	188	99	71	79	99
§§ 28 und 28a SMG	48	44	50	43	40
Sonstige	428	375	380	396	352

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr – auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte mitgerechnet – ist insgesamt ein Rückgang (-5,5%) zu bemerken. Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-40,2%) ist ein starker Rückgang zu bemerken. Auch Delikte gegen Leib und Leben gingen zurück (-7,8%). Delikte gegen fremdes Vermögen blieben nahezu gleich (-0,2%), während die Verurteilungen bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz stiegen (um 12,3%).

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 auf 2023	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3 004	3 495	3 304	-191	-5,5%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	551	729	672	-57	-7,8%
Körperverletzung § 83 StGB	284	365	341	-24	-6,6%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	16	28	25	-3	-10,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	1 132	1 287	1 285	-2	-0,2%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	207	231	184	-47	-20,3%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	436	447	504	+57	+12,8%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	63	56	76	20	35,7%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	144	169	101	-68	-40,2%
SMG gesamt	253	244	274	+30	+12,3%
§ 27 SMG	186	185	221	+36	+19,5%
§§ 28 und 28a SMG	65	57	48	-9	-15,8%
Sonstige	924	1 066	972	-94	-8,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene (§ 1 Abs. 1 Z 5 JGG) sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Berichtsjahr ergingen 2.481 rechtskräftige Verurteilungen gegen junge Erwachsene.

Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen entsprach etwa der Gruppe der Jugendlichen (794 zu 748). Die Anzahl der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 393, bei jungen Erwachsenen hingegen 598.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so ist die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen im Wesentlichen gleich geblieben:

Es kam mit insgesamt 4.247 (sämtlichen) Verurteilungen im Jahr 2023 gegenüber 4.355 Verurteilungen im Jahr 2022 zu einem Rückgang. Die Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-2,3%) sowie betreffend die sexuelle Integrität (-1,2%) gingen zurück, während es bei der Anzahl der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (+8,2%) und Delikten gegen fremdes Vermögen (+3,6%) einen Anstieg gab.

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	3 114	2 700	2 497	2 486	2 481
Leib und Leben §§ 75–95 StGB	690	589	526	583	598
Fremdes Vermögen §§ 125–168g StGB	914	828	767	735	794
Sexuelle Integrität §§ 201–220b StGB	72	51	69	75	69
SMG gesamt	730	597	474	387	427
§ 27 SMG	496	370	256	219	261
§§ 28 und 28a SMG	234	227	217	167	164
Sonstige	708	635	661	706	593

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 auf 2023	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	4 381	4 355	4 247	-108	-2,5%
Leib und Leben §§ 75–95 StGB	825	923	902	-21	-2,3%

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 auf 2023	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Fremdes Vermögen §§ 125–168g StGB	1 202	1 156	1 198	42	3,6%
Sexuelle Integrität §§ 201–220b StGB	137	163	161	-2	-1,2%
SMG gesamt	997	757	819	+62	+8,2%
§ 27 SMG	687	510	568	+58	+11,4%
§§ 28 und 28a SMG	303	231	240	+9	+3,9%
Sonstige	1 220	1 356	1 167	-189	-13,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.3.4 Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 44.376 den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wurden 24.645 von österreichischen (55,5%) und 19.731 (44,5%) von anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten nicht-österreichischen Staatsangehörigen waren 1.383 Jugendliche (7%) und 1.508 junge Erwachsene (7,6%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (7,8%) und jungen Erwachsenen (11,1%). Zusammengefasst ist daher der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2023 verurteilt wurden, bei Österreicher:innen größer als bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen. Es kam im Berichtsjahr bei Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, bei Österreicher:innen zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei österreichischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der verurteilten Delikte bei österreichischen jungen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben, bei den Jugendlichen leicht gesunken.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2021		2022		2023	
Österreicher:innen	Delikte zusammen	25 122	100%	25 180	100%	24 645	100%
	Jugendliche	1 954	7,8%	2 076	8,2%	1 921	7,8%
	Junge Erwachsene	2 932	11,7%	2 780	11,0%	2 739	11,1%
Andere Staatsangehörige	Delikte zusammen	17 335	100%	18 314	100%	19 731	100%
	Jugendliche	1 050	6,1%	1 419	7,7%	1 383	7,0%
	Junge Erwachsene	1 449	8,4%	1 575	8,6%	1 508	7,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

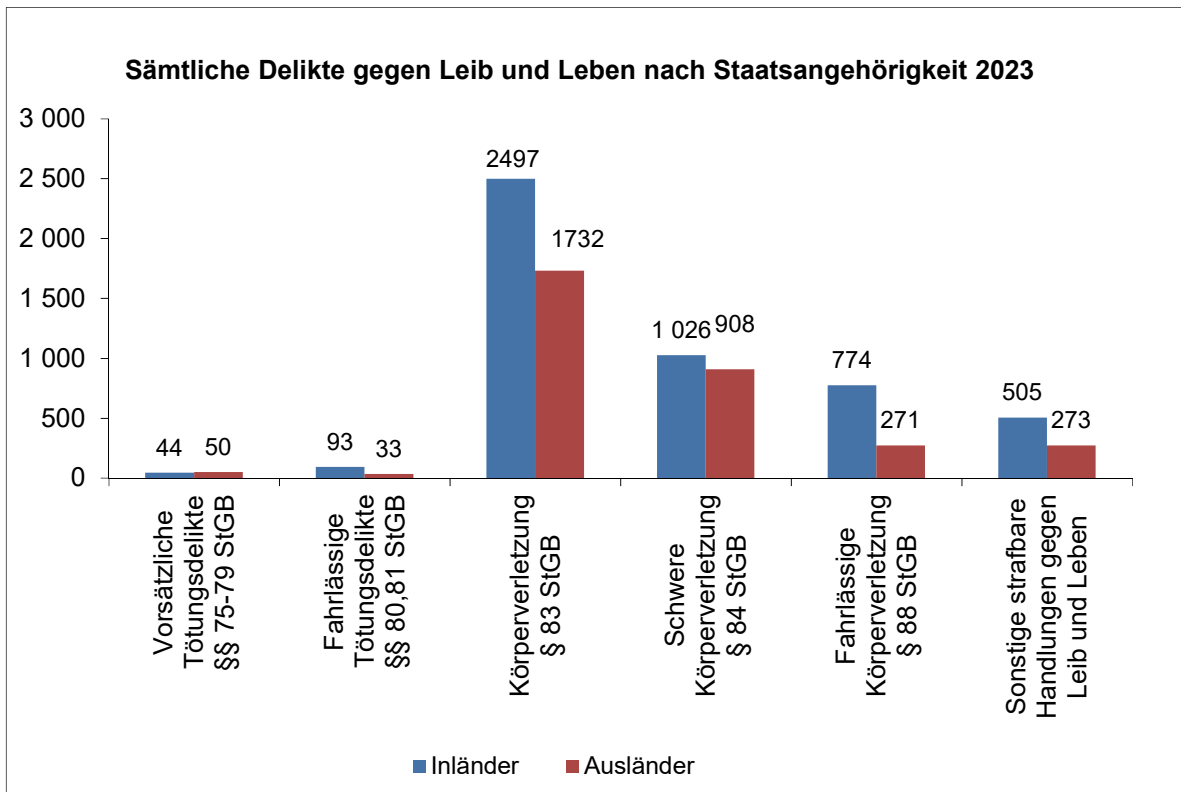
Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten nicht-österreichische Staatsangehörige im Berichtsjahr wegen 3.267 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurde mehr als ein Drittel aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von nicht-österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht.

1.732 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nicht-österreichischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne Qualifikation nach § 83 StGB und 908 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 50 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 bis 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von nicht österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 53,2% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen nicht österreichischer Staatsangehöriger beträgt 1,5% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Von den nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr wieder geringfügig gestiegen ist und nunmehr 4,1% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von rumänischen Staatsangehörigen verübt wurden.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	4 574	62,1%	5 110	62,3%	4 939	60,2%

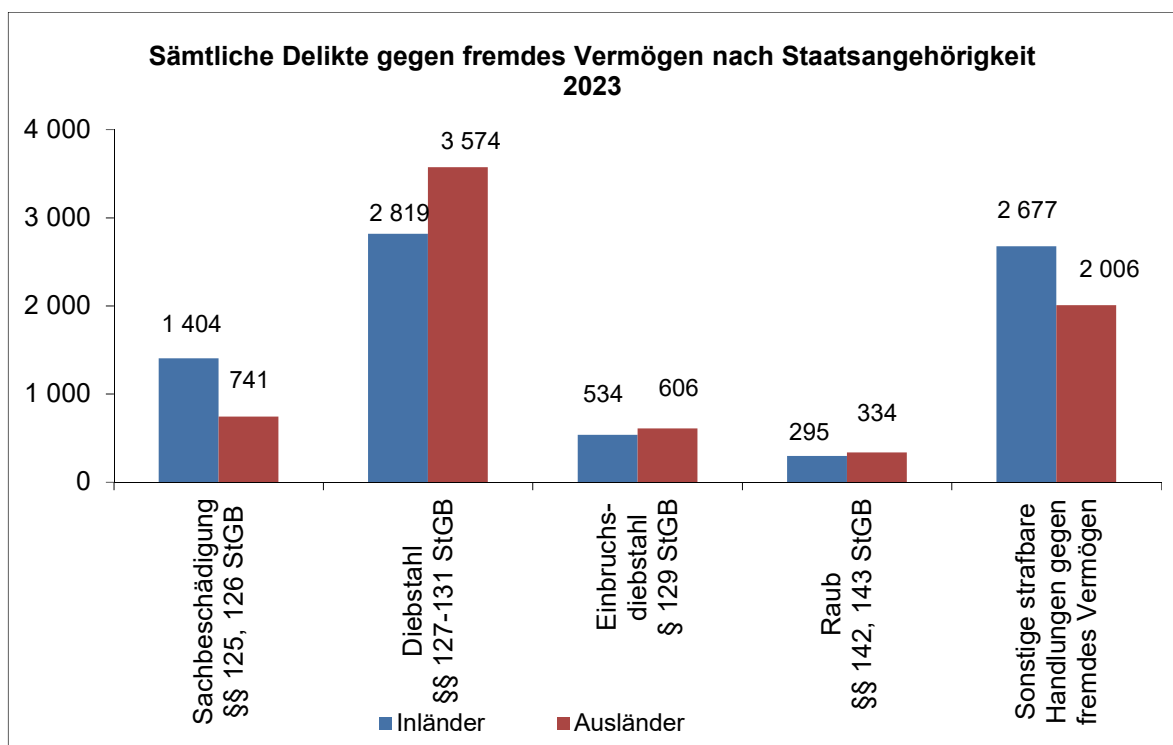
	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Andere Staatsangehörige	2 787	37,9%	3 093	37,7%	3 267	39,8%
davon Rumänien	246	3,3%	330	4,0%	335	4,1%
davon Syrien	133	1,8%	210	2,6%	266	3,2%
davon Afghanistan	218	3,0%	211	2,6%	263	3,2%
davon Türkei	242	3,3%	255	3,1%	246	3,0%
davon Serbien	239	3,2%	242	3,0%	215	2,6%
davon Russland	152	2,1%	182	2,2%	213	2,6%
davon Deutschland	188	2,6%	207	2,5%	197	2,4%
davon Bosnien und Herzegowina	131	1,8%	177	2,2%	164	2,0%
davon sonstige Staatsangehörige	1 238	16,8%	1 279	15,6%	1 368	16,7%
Delikte gesamt	7 361	100,0%	8 203	100,0%	8 206	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten nicht-österreichische Staatsangehörige wegen 6.655 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 13.850 den Verurteilungen zugrundeliegenden Vermögensdelikten – 48,1%. Im Vergleich zum Vorjahr (45,7%) bedeutet dies einen Anstieg von +2,4 Prozentpunkten.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle nicht-österreichische Staatsangehörige, wogegen bei Sachbeschädigung und sonstigen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen deutlich öfter Österreicher:innen verurteilt wurden. Bei Einbruchsdiebstahl und Raub beträgt der Anteil der nicht-österreichischen Staatsbürger knapp mehr als die Hälfte.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Unter den nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt. Im Vergleich zum Vorjahr kam zu einem größeren Anstieg bei den Verurteilungen von serbischen (622 zu 570), slowakischen (482 zu 411) und ungarischen (454 zu 329) Staatsangehörigen.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	6 863	56,4%	6 822	54,3%	7 195	51,9%
Andere Staatsangehörige	5 298	43,6%	5 748	45,7%	6 655	48,1%
davon Rumänien	834	6,9%	892	7,1%	1 035	7,5%
davon Serbien	609	5,0%	570	4,5%	662	4,8%
davon Slowakei	319	2,6%	411	3,3%	482	3,5%
davon Ungarn	289	2,4%	329	2,6%	454	3,3%
davon Deutschland	291	2,4%	352	2,8%	352	2,5%

	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Russland	266	2,2%	280	2,2%	307	2,2%
davon Syrien	169	1,4%	200	1,6%	295	2,1%
davon Türkei	283	2,3%	274	2,2%	293	2,1%
davon sonstige Staatsangehörige	2 238	18,4%	2 440	19,4%	2 775	20,0%
Delikte gesamt	12 161	100%	12 570	100%	13 850	100%

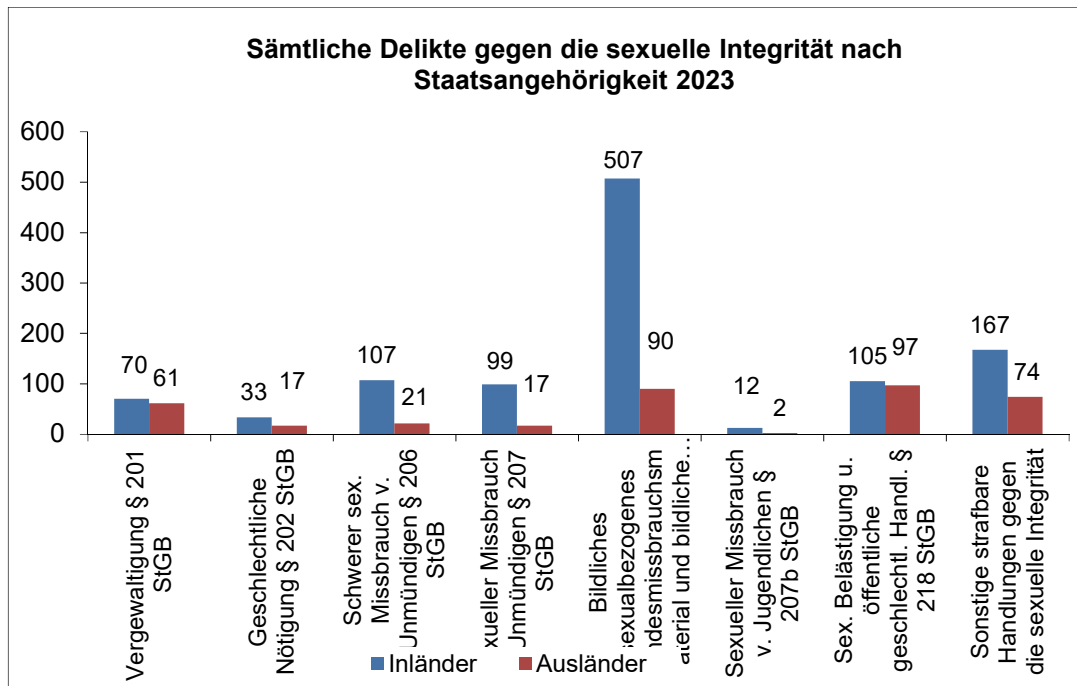
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 379 Fällen wurden nicht-österreichische Staatsangehörige wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 25,6% aller entsprechenden Verurteilungen (1.479).

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 78 Mal von nicht-österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 20,6%.

90 Mal wurden nicht-österreichische Staatsangehörige wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird in einem weit höheren Umfang von Österreicher:innen begangen (507 Mal), was einen Anteil an nicht-österreichischen Staatsangehörigen von 15,1% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Im Berichtsjahr 2023 kam es außerdem wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach § 205a StGB zu insgesamt 42 Verurteilungen. Davon erfolgten 23 Verurteilungen von Österreicher:innen (54,8%) und 19 Fälle von anderen Staatsangehörigen (45,2%).

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB

Sämtliche Delikte	2021	2022	Veränderung 2022 auf 2023	
	absolut	absolut	absolut	in %
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB	41	42	1	2,4%
Österreicher:innen	24	23	-1	-4,2%
Andere Staatsangehörige	17	19	2	11,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Unter den nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten deutsche und afghanische sowie syrische Staatsangehörige (3,9%, 3,2% bzw 2,7%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Neben dem Anstieg bei deutschen, afghanischen und syrischen Staatsangehörigen gab es noch Anstiege bei bosnischen Staatsangehörigen, hingegen

erfolgte bei sämtlichen sonst in der folgenden Tabelle angeführten Staatsangehörigen ein Rückgang.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	1230	74,5%	1167	74,3%	1100	74,4%
Andere Staatsangehörige	421	25,5%	403	25,7%	379	25,6%
davon Deutschland	54	3,3%	56	3,6%	57	3,9%
davon Afghanistan	47	2,8%	28	1,8%	48	3,2%
davon Syrien	30	1,8%	34	2,2%	40	2,7%
davon Bosnien und Herzegowina	16	1,0%	15	1,0%	25	1,7%
davon Rumänien	35	2,1%	34	2,2%	24	1,6%
davon Türkei	30	1,8%	25	1,6%	17	1,1%
davon Serbien	19	1,2%	22	1,4%	16	1,1%
davon Ungarn	14	0,8%	10	0,6%	10	0,7%
davon sonstige Staatsangehörige	176	10,7%	179	11,4%	142	9,6%
Delikte gesamt	1 651	100%	1 570	100%	1 479	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

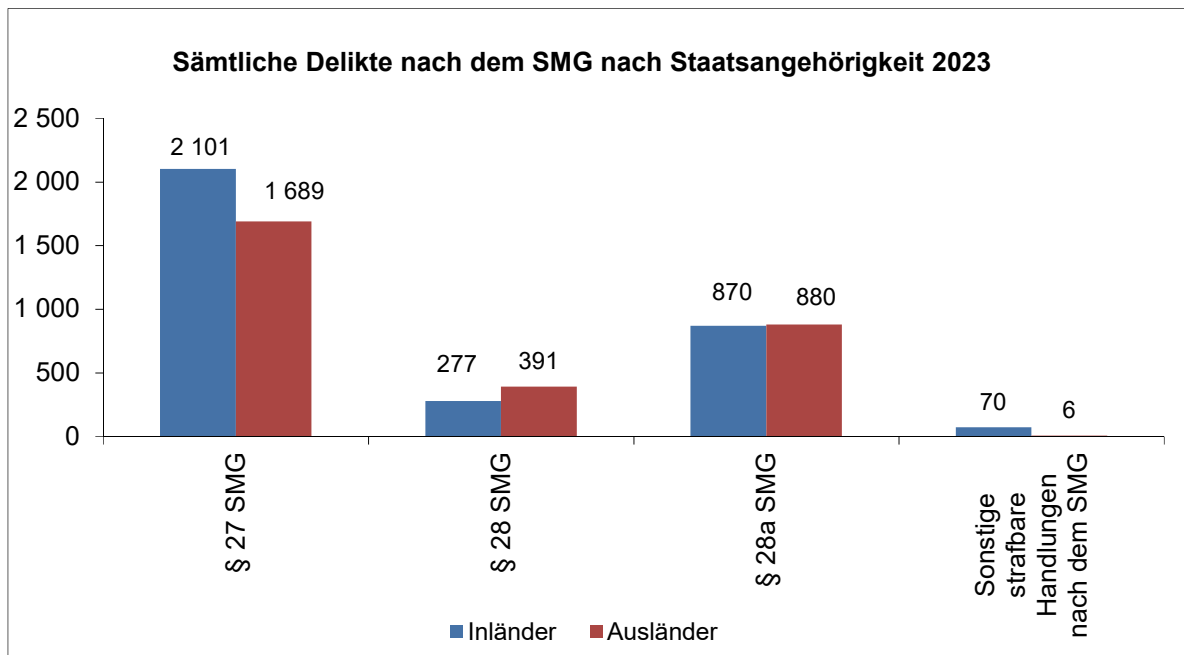
Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 2.966 Fällen wurden nicht-österreichische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 6.284 den Suchtmitteldelikten zugrundeliegenden Verurteilungen – einem Anteil von 47,2%. Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu einem Anstieg um 1,7 Prozentpunkte.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.271 Mal von nicht österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht.

1.689 Mal wurde diese Personengruppe wegen minderschwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG einem Anteil von 57% entspricht.

Mit sechs Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von nicht-österreichischen Staatsangehörigen wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreicher:innen verwirklichten Delikten (70) geringer.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Von nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt, wobei ein Rückgang der Zahlen zu beobachten ist. Ein Anstieg ist bei den Verurteilungen afghanischer, nigerianischer, syrischer, deutscher, bosnischer und rumänischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist dagegen bei serbischen und auch bei türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	4 069	55,9%	3 495	54,5%	3 318	52,8%

	2021		2022		2023	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
andere Staatsangehörige	3 207	44,1%	2 918	45,5%	2 966	47,2%
davon Serbien	654	9,0%	658	10,3%	538	8,6%
davon Afghanistan	208	2,9%	246	3,8%	297	4,7%
davon Nigeria	232	3,2%	161	2,5%	257	4,1%
davon Syrien	108	1,5%	107	1,7%	193	3,1%
davon Deutschland	193	2,7%	120	1,9%	140	2,2%
davon Bosnien und Herzegowina	134	1,8%	112	1,7%	133	2,1%
davon Türkei	215	3,0%	160	2,5%	121	1,9%
davon Rumänien	94	1,3%	70	1,1%	105	1,7%
davon sonstige Staatsangehörige	1 369	18,8%	1 284	20,0%	1 182	18,8%
Delikte gesamt	7 276	100%	6 413	100%	6 284	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

2.4 Korruptionsstatistik

Dieser Abschnitt wurde ursprünglich für den Sicherheitsbericht 2019 von Dr. Walter Fuchs unter Mithilfe von Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram und Dr. Walter Hammerschick (Letztere nunmehr Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck) verfasst und wird hier gekürzt, aber mit aktuellen Daten, wiedergegeben.

2.4.1 Vorbemerkungen

Sowohl die absoluten Häufigkeiten an Verfahren als auch die Anteile an bestimmten Erledigungen, werden im Folgenden für die Delikte des 22. Hauptstücks des StGB vorgestellt und dürften die Besonderheiten im Korruptionsstrafrecht (vgl. dazu die Analyse im Sicherheitsbericht 2019) bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln. Da Verfahren wegen §§ 302 bis

312b StGB verglichen mit dem gesamten Geschäftsanfall in Strafsachen relativ seltene Ereignisse darstellen, wurde hier zum Darstellen von Erledigungsmustern ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum gewählt (2019 bis 2023).

Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung sind Deliktswürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Bestechung als auch ein bestechliches Verhalten verwirklicht sein kann.

2.4.2 Verfahrenserledigungen

Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Erledigungen insgesamt (erstere zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von Verfahren wegen Delikten des 22. Hauptstückes des StGB stieg von 2018 auf 2021 an und ging seitdem, so auch auch im Berichtsjahr 2023, neuerlich zurück. Die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als „Anklagen“ bezeichnet) schwankte seit 2018 erheblich und sank im Berichtsjahr neuerlich ab.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2019-2023, nach Jahren

	2019	2020	2021	2022	2023
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	3.207	3.457	3.960	4.574	4.250
Verfahrenserledigungen gesamt	4.121	4.405	5.297	4.080	4.067
Sonstige Erledigungen	1.357	2.104	2.132	1.633	1.821
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	466	270	432	286	228
Justizielle Enderledigungen gesamt	2.298	2.031	2.733	2.161	2.018
Einstellung gesamt	1.904	1.594	2.327	1.797	1.641
davon § 190 Z 1 StPO	533	384	1.057	404	303

	2019	2020	2021	2022	2023
davon § 190 Z 2 StPO	1.339	1.145	1.226	1.358	1.285
Diversion	101	95	151	117	113
Freispruch	77	93	51	78	89
Verurteilung	216	249	204	169	175
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	169	147	195	118	133
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	139	105	129	100	110
davon Freiheitsstrafe	100	77	107	82	101
davon teil-/unbedingt	10	12	13	11	12

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz sowie Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Die Anteile dieser Erledigungsarten an allen Verfahrenserledigungen gingen in diesem Berichtsjahr neuerlich zurück. Die Diversionen nahmen leicht ab, die Verurteilungen und Freisprüche stiegen hingegen an.

Weniger klar ist dies für rechtskräftige Verurteilungen: Hier steigen die Zahlen zwar nach einem Absinken im Jahr 2022 neuerlich an. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Unterkategorie „Verurteilungen“ der justiziellen Enderledigungen nicht – oder nur zum Teil – dieselben Fälle enthält wie die Menge der hier angegebenen rechtskräftigen Verurteilungen. Während die Daten zu ersteren in der Justizstatistik Strafsachen enthalten sind und noch nicht rechtskräftige erstmalige Verurteilungen abbilden, stammen die Angaben zu letzteren aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik, in der auf die Rechtskraft abgestellt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen ein Fall in die jeweilige Datensammlung eingeht. Eine echte Verlaufsstatistik, mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken nicht darstellbar. Da ein gewisser Anteil der erstinstanzlichen Verurteilungen stets bei den Berufungsgerichten beeinsprucht wird, bilden sich die rechtskräftigen verurteilenden Entscheide erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab. Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite

Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Erfolgsquoten von Berufungen abgeleitet werden.

2.4.3 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Die folgende Tabelle zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2023 sowie für alle Delikte nach 22. Hauptstück des StGB und ausgewählte Amts- und Korruptionsdelikte, nämlich § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt) und § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Einzeldelikte wurden im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster einerseits und ihre quantitative Bedeutsamkeit andererseits ausgewählt.

Die Prozentwerte beziehen sich einmal auf alle Enderledigungen (oberer Teil der Tabelle) und einmal auf alle Enderledigungen inklusive Fällen, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht (unterer Teil der Tabelle). Diese Bestimmung ist für das Bearbeiten von Anzeigen, mit denen den Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Amts- und Korruptionsdelikte zur Kenntnis gebracht werden, wie sogleich zu zeigen sein wird, in der Praxis wichtig – obwohl es sich insofern nicht um „Verfahrenserledigungen“ handelt, als ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich enthält die Tabelle auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Die Verfahren wegen Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB wurden öfter eingestellt als Strafverfahren im Allgemeinen: Während die Einstellungsquote im Berichtsjahr generell 66,9% betrug, wurden während des Betrachtungszeitraums 2023 bei Amts- und Korruptionsdelikten 81,1% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil oder Auflagen für die beschuldigten Personen beendet.

Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2023) und wegen Delikten nach 22. Abschnitt des StGB (gesamt und ausgewählte Delikte)

	Alle Strafver- fahren	§§ 302- 312b StGB	§ 302 StGB	§ 304 StGB	§ 307 StGB	§ 309 StGB	§ 310 StGB	§ 311 StGB	§ 312 StGB
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	66,9%	81,1%	83,8 %	21,1 %	45,5 %	69,0 %	76,7 %	50,0 %	100,0 %
Freispruch	3,9%	4,5%	2,7%	47,4 %	27,3 %	2,5%	5,0%	25,0 %	0,0%
Diversion	16,5%	5,7%	4,3%	12,3 %	2,3%	19,0 %	13,3 %	25,0 %	0,0%
Verurteilung	12,6%	8,8%	9,2%	19,3 %	25,0 %	9,5%	5,0%	0,0%	0,0%
% Freisprüche an Urteilen	23,7%	33,7%	22,9 %	71,1 %	52,2 %	21,1 %	50,0 %	100,0 %	-
Enderledigungen incl. § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	18,7%	68,0%	73,0 %	43,0 %	56,4 %	12,7 %	32,6 %	62,5 %	66,5 %
Einstellung	54,4%	25,9%	22,6 %	12,0 %	19,8 %	60,2 %	51,7 %	18,8 %	33,5 %
Freispruch	3,2%	1,4%	0,7%	27,0 %	11,9 %	2,2%	3,4%	9,4%	0,0%
Diversion	13,4%	1,8%	1,2%	7,0%	1,0%	16,6 %	9,0%	9,4%	0,0%
Verurteilung	10,3%	2,8%	2,5%	11,0 %	10,9 %	8,3%	3,4%	0,0%	0,0%

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz

Beim Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) mag dies nicht zuletzt daran liegen, dass gemäß § 198 Abs. 3 StPO für dieses Delikt diversionelle Erledigungen nur dann möglich sind, „soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach §§ 304 oder 307 StGB mit Strafe bedroht ist“.

Das Erledigungsmuster für § 302 StGB ähnelt stark dem für alle Amts- und Korruptionsdelikte – was insofern kein Zufall ist, als sich 71,5% aller Enderledigungen in diesem Bereich eben auf Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt beziehen. Auch die Anteilswerte der Erledigungsarten für Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) entsprechen in etwa denen für alle Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB. Die Einstellungsquote des – nach dem Missbrauch der Amtsgewalt am häufigsten vorkommenden – Delikts der Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB) ähnelt mit 69% von allen Amts- und Korruptionsdelikten am ehesten dem Wert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (66,9%).

Den mit 73% sehr hohen Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG an allen registrierten Deliktswürfen teilt § 312 StGB mit § 302 StGB (66,5%).

Die Bestimmung des § 35c StAG wurde zusammen mit der Definition des Begriffs „Anfangsverdacht“ in § 1 Abs. 3 StPO mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführt. Hintergründe dieser Neuerungen waren den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (38/ME XXV. GP) zufolge Erfahrungen mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff, der seit der 2008 in Kraft getretenen großen Strafverfahrensreform gilt. Entgegen den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers könne dieser schnell zu einer öffentlichen Brandmarkung führen, auch wenn gar kein konkreter Tatverdacht vorliege. Mit § 35c StAG sollte – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren zu führen hat, so kein Anfangsverdacht vorliegt – eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Ermittlungsverfahren wirklich erst dann beginnen, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und die Staatsanwaltschaft mangels solcher Anhaltspunkte die Anzeige zurücklegen kann. Nach den Erläuterungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits durch jedermann zugängliche Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen (vgl. auch § 91 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vielen Nichteinleitungen bei Anzeigen (insbesondere) wegen § 302 StGB als Reaktionen auf Vorwürfe verstehen, deren Substrat sich der Staatsanwaltschaft aufgrund leicht herauszufindender Tatsachen als offenkundig zu schwach darstellt.

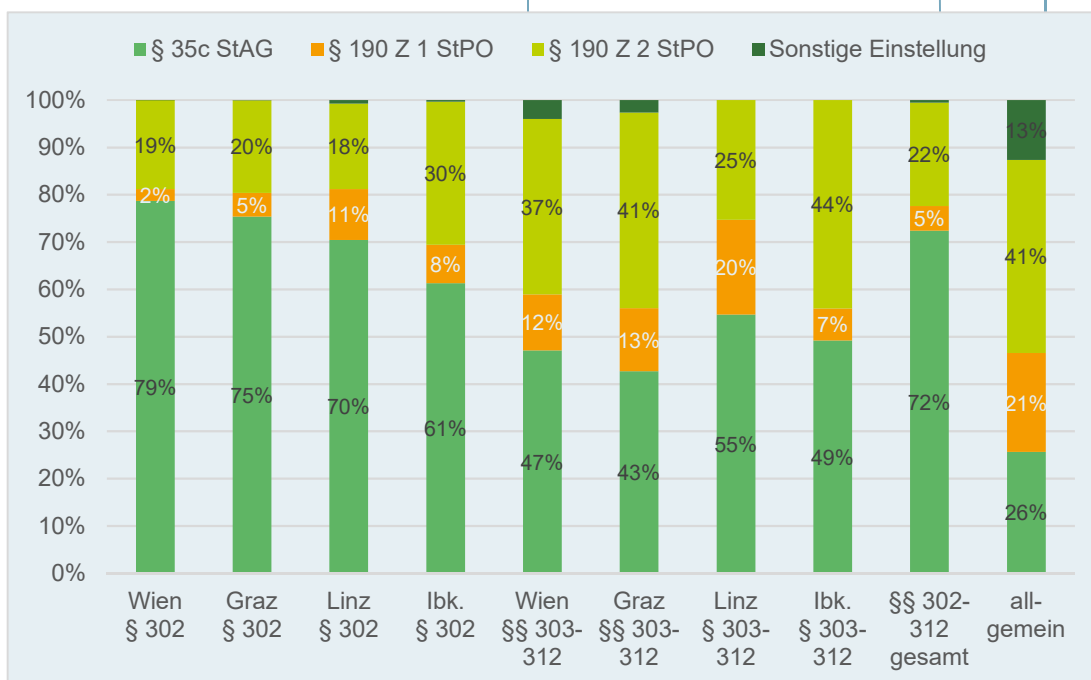
Um die hier vorgelegte Betrachtung der justiziellen Praxis bei Amts- und Korruptionsstraf-tatbeständen nach Einzeldelikten abzuschließen, sei noch erwähnt, dass § 312a StGB (Fol-ter) und § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) im Alltag der Strafverfolgungsbe-hörden so gut wie keine Rolle spielen. Im Berichtsjahr sind insgesamt vier Enderledigungen in Form von Einstellungen zu beobachten (§ 312a StGB: drei, § 312b StGB: eine).

2.4.4 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

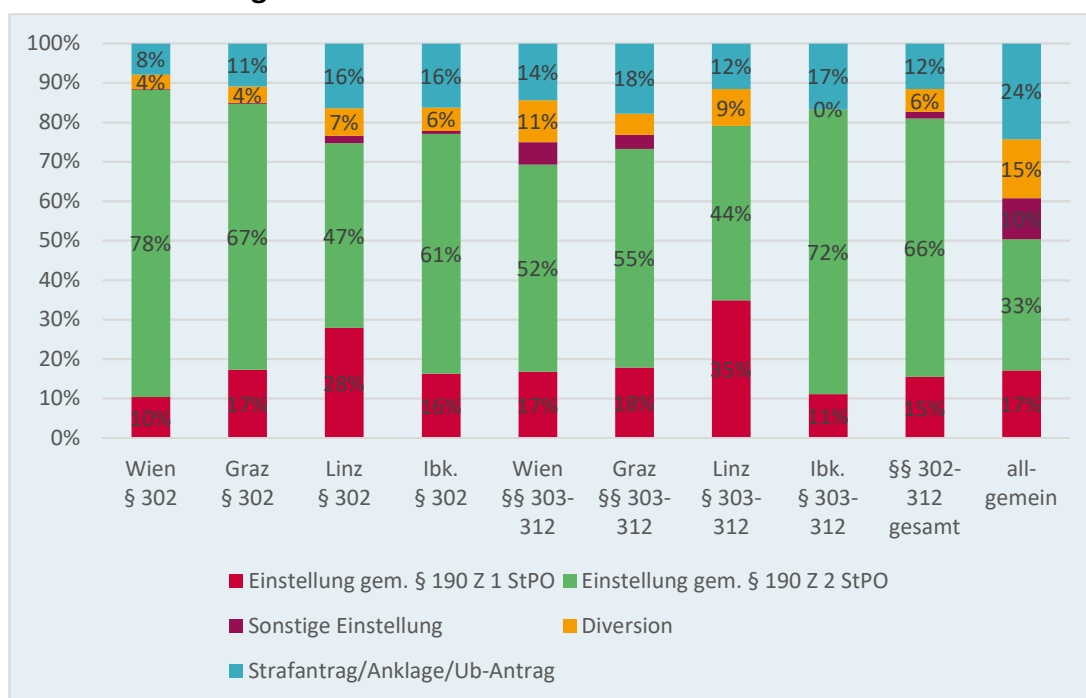
In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Amts- und Korrup-tionsdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und allen anderen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB unterschieden – dies deshalb, weil diese Bestimmung nicht nur quantitativ am bedeutsamsten ist, sondern, wie zu zeigen sein wird, auch im regi-onalen Vergleich einige Besonderheiten aufweist, was die Muster der Verfahrenserledigun-gen betrifft.

Ein Blick auf die Zahlen an Zurücklegungen von Anzeigen nach § 35c StAG offenbart, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Straftatvorwürfen vor allem in Wien und hier ganz überwiegend für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt vorkommt: Im Berichtszeitraum fallen nicht weniger als 79% aller Nichteinleitungen von Ermittlungsver-fahren mangels Anfangsverdacht für Amts- und Korruptionsdelikte im OStA-Sprengel Wien wegen § 302 StGB an.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2023, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2023)



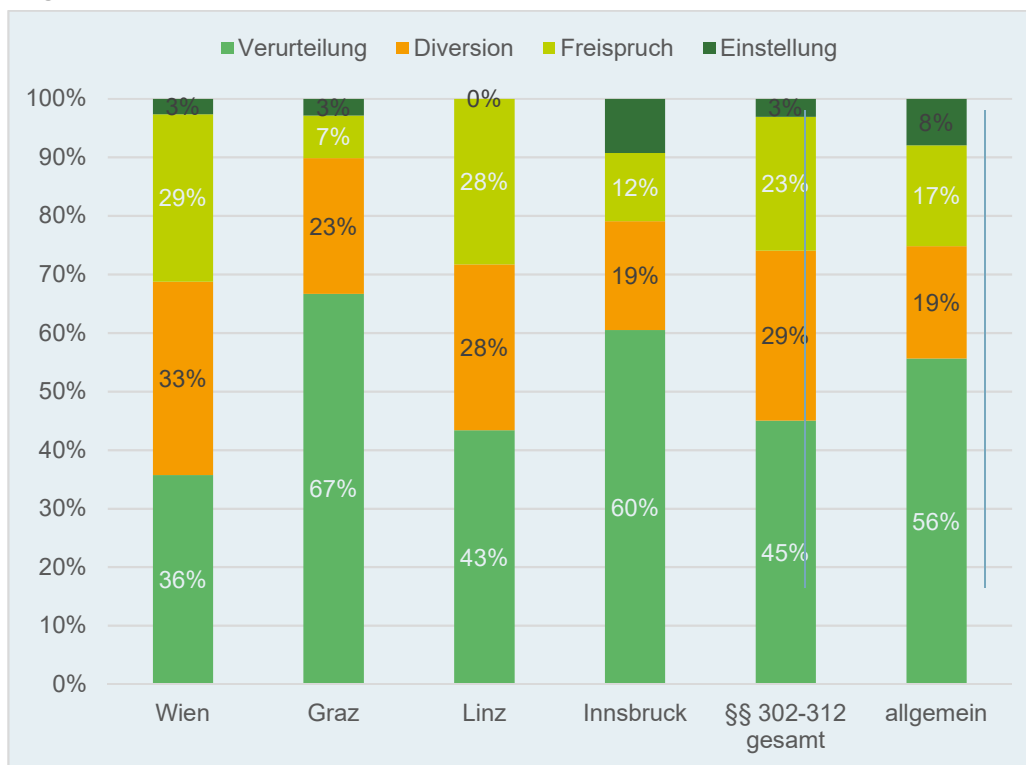
Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, 2023, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein



Obige Grafik stellt die Anteile an Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft dar (aus daten- und auswertungstechnischen Gründen handelt es sich hier um Näherungswerte, da gerichtliche Diversionen ebenfalls im Register der Staatsanwaltschaften erfasst werden). Die Anteilswerte sind hier auch im Hinblick auf den absoluten Verfahrensanfall zu interpretieren, der im OStA-Sprengel Wien – vermutlich wegen der darin gelegenen WKStA – für Verfahren wegen §§ 303 bis 312b StGB überproportional hoch ausfällt. Im Hinblick auf die Einstellungsformen des § 190 StPO zeigt sich bei Verfahren wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein „Ost-West-Gefälle“: Je weiter westlich ein Sprengel liegt, umso höher fällt der Anteil an Verfahren aus, in denen weder Anklagen erhoben noch die Ermittlungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) beendet werden, sondern die aus rechtlichen Gründen (§ 190 Z 1 StPO) eingestellt werden – d.h. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Amts- und Korruptionsdelikten im Berichtsjahr zum einen die nur etwa halb so hohe Anklagequote und zum anderen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf. Beides lässt sich mit den schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten dieses Deliktsbereichs und seiner Tatbestände erklären. Nicht nur im Hinblick auf erfolgversprechende Ermittlungen, sondern auch was die rechtliche Qualität einer Anklage anbelangt, sind für die Staatsanwaltschaften damit Herausforderungen verbunden, die die entsprechenden Anforderungen bei Massendelikten wie etwa Diebstahl oder Körperverletzung regelmäßig übersteigen. Wenn es allerdings gelingt, dass sich das Substrat einer Anzeige im Laufe der Ermittlungen verdichtet, so dürfte ein diversionelles Vorgehen im Lichte spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts dann deutlich seltener naheliegen. Hinzu kommt schließlich auch hier, dass im untersuchten Kriminalitätsbereich spezielle (diversionelle) Erledigungsarten nach Jugendgerichts- und Suchtmittelgesetz keine Rolle spielen.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Gerichtliche Enderledigungen, 2023, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein



Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und Urteile, 2023, nach OLG Sprengeln, unterschieden nach § 302 StGB und Sonstige

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	2583	282	829	32	288	41	166	29
Verfahrenserledigungen gesamt	1837	768	622	121	302	96	235	86
Sonstige Erledigungen	969	264	254	60	115	44	76	39

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
Strafantrag/Anklageschrift/Üb-Antrag	63	61	35	10	26	5	22	6
Justizielle Enderledigungen gesamt	805	443	333	51	161	47	137	41
Einstellung gesamt	706	324	273	44	121	34	105	34
Diversion	29	45	13	3	11	4	8	-
Freispruch	23	41	3	2	10	5	3	2
Verurteilung	47	33	44	2	19	4	21	5

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz

2.5 Terrorismusstatistik

2.5.1 Einleitung

2.5.1.1 Allgemeines

Im Bereich der Ahndung terroristischer Straftaten gab es in den letzten Jahren mehrere Novellen des Strafgesetzbuchs, insbesondere seit 2002, zuletzt durch das Terror-Bekämpfungsgesetz (TeBG) 2021 welches u.a. zur Einführung eines neuen Erschwerungsgrunds, erweiterten Aufsichtsmöglichkeiten im Rahmen bedingter Entlassung terroristischer Straftäter und des Straftatbestandes der „Religiös motivierten extremistischen Verbindung“ (§ 247b StGB) führte.

2.5.1.2 Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften

Durch Einführung des § 4 Abs 3a DV-StAG (BGBl II 2022/14) wurden die – überwiegend bereits zuvor bestehenden – Sonderreferate für terroristische Straftaten verpflichtend festgeschrieben, wenn bei der Staatsanwaltschaft zumindest zehn systemisierte Planstellen bestehen.

Die Sonderreferate tragen zu einer Effizienzsteigerung in der Verfahrensführung bei. Die Staatsanwaltschaften Wien und Graz verzeichnen den höchsten Anfall terroristischer Straftaten, was auch der Größe der beiden Staatsanwaltschaften geschuldet ist.

2.5.1.3 Eurojust

Aufgrund der in zahlreichen Verfahren gegebenen internationalen Verflechtungen zeigt sich eine Unterstützung durch Eurojust als besonders wichtig und hilfreich. Im Bundesministerium für Justiz ist hierfür die nationale Eurojust-Kontaktstelle für Terrorismus eingerichtet.

2.5.2 Statistik

Die Anfallszahlen im Bereich Terrorismus, die sich von 2013 – 2017 vervielfachten, gingen im Jahr 2019 und 2020 deutlich zurück. 2021 bis 2023 stiegen die Anfallszahlen wieder spürbar an und haben 2023 annähernd das Niveau von 2017 erreicht.

Der signifikante Anstieg der terrorismusbezogenen Verfahren 2021 bis 2023 ist – wenn auch nicht ausschließlich – den zahlreichen iZm dem Terroranschlag in Wien geführten Ermittlungsverfahren zuzuschreiben. Aufgrund des am 2. November 2020 in der Wiener Innenstadt verübten Terroranschlags wurden einerseits – bereits durch die Staatsschutzbehörden – vermehrt Verdachtsfälle terroristischer Straftaten an die Staatsanwaltschaften hergetragen wie auch andererseits eine Vielzahl von Verfahren nach §§ 278b Abs 2; 282a StGB iZm „gutheißenender Propaganda“ zum Terroranschlag und seit Herbst 2023 auch iZm „gutheißenender Propaganda“ zum terroristischen Angriff der Hamas auf Israel eingeleitet.

Herauszustreichen sind bezogen auf die §§ 278b bis 278d StGB die nach wie vor hohen Anklage- und Verurteilungszahlen.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 278b							
Anfall	292	220	131	149	205	203	272
Anklagen	58	33	58	59	60	73	49
Einstellungen	188	182	118	94	125	146	254
§ 35c StAG	50	24	29	29	55	42	38
Freisprüche	2	10	14	9	14	15	9
Verurteilungen	30	31	31	21	32	31	33

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 278c							
Anfall	15	13	11	13	36	13	19
Anklagen	2	4	5	9	8	11	2
Einstellungen	7	10	4	3	12	7	32
§ 35c StAG	7	1	5	2	3	0	4
Freisprüche	0	1	0	1	1	1	0
Verurteilungen	3	3	1	3	1	2	4

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 278d							
Anfall	68	60	45	30	63	31	58
Anklagen	1	7	15	14	15	7	4
Einstellungen	51	107	46	44	60	61	79
§ 35c StAG	10	1	24	11	8	5	12
Freisprüche	0	1	2	0	2	0	0
Verurteilungen	1	3	5	5	6	10	3

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 278e							
Anfall	5	7	5	2	3	0	4
Anklagen	1	0	5	7	3	0	0
Einstellungen	3	3	4	0	1	0	2
§ 35c StAG	0	1	0	0	0	0	0
Freisprüche	0	1	1	0	1	0	0
Verurteilungen	3	2	2	3	1	1	0

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 278f							
Anfall	7	1	0	0	1	2	3
Anklagen	0	2	0	2	1	1	3
Einstellungen	1	2	0	0	0	0	1
§ 35c StAG	0	0	0	0	0	0	0
Freisprüche	0	0	0	0	0	0	0
Verurteilungen	1	1	0	0	1	1	0

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 278g	-	-					
Anfall			1	1	4	1	0
Anklagen			0	1	4	0	0
Einstellungen			0	0	3	0	0
§ 35c StAG			0	0	1	0	0
Freisprüche			0	0	0	0	0
Verurteilungen			0	0	0	0	0

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 282a							
Anfall	71	53	27	65	97	23	74
Anklagen	6	21	2	10	13	5	4
Einstellungen	20	30	23	15	35	9	23
§ 35c StAG	8	10	4	12	22	5	7
Freisprüche	2	4	2	1	2	1	1
Verurteilungen	4	19	5	1	8	3	5

2.5.3 Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus im Jahr 2023

Ein Großteil der wegen § 278b ff StGB verfolgten Beschuldigten sind (nach wie vor) junge Erwachsene oder Jugendliche iSd JGG und überwiegend männlich.

Zu den Inhalten der im Jahr 2023 neu angefallenen Terrorismusverfahren ist festzuhalten, dass diese insbesondere unter dem Schlagwort „Propaganda“ (= jede Verbreitung propagandistischer Botschaften für terroristische Vereinigungen oder Straftaten auf welche Weise und in welchem Medium immer) und „Anwerben“ (= Anwerben von Personen zum Anschluss an eine Terrorvereinigung oder zur Ausreise zum Zweck des Anschlusses) für eine terroristische Vereinigung zusammengefasst werden können. Weiterhin sind auch tatsächliche Kampfhandlungen, Terrorausbildungen oder die Vorbereitung/Unterstützung terroristischer Anschläge verfahrensgegenständlich.

3 Reaktionen und Sanktionen

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 5 und 6).

Für die Durchführung von intervenierenden, sozialkonstruktiven Diversionsmaßnahmen (Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, diversionelle Bewährungshilfe) und ambulanten begleitenden Maßnahmen der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen (Bewährungshilfe), nach (bedingter) Haftentlassung (Bewährungshilfe- und Haftentlassenhilfe) und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Diese justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 weitgehend vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART** durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus entwickelt **NEUSTART** in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz immer wieder sozialkonstruktive Modellprojekte für sich neu oder verstärkt stellende kriminalpolitische Herausforderungen. 2023 wurde z. B. im Hinblick auf die mit 1. Dezember 2023 in Kraft getretene Gesetzesänderung, durch die die Strafdrohungen für Herstellung, Besitz und Weitergabe von Kindesmissbrauchsdarstellungen erhöht wurden (§ 207a StGB) das Programm „sicher.net § 207a“ entwickelt, das ab 1. Jänner 2024 immer dann zur Anwendung kommt, wenn Jugendliche mit dem Delikt § 207a, eventuell in Kombination mit § 107c StGB (Cybermobbing), zur Bewährungshilfe zugewiesen werden. Das kann entweder nach einer Verurteilung oder bei einer diversionellen Erledigung der Strafsache der Fall sein. 2019 konnte als Antwort auf die steigende Anzahl von Hasspostings in sozialen Medien und Anzeigen wegen § 283 StGB (Verhetzung) österreichweit die Teilnahme am Programm „Dialog statt Hass“ als Pflicht bzw. Weisung implementiert werden (s. 2.2.7). Bereits früher

konnten der elektronisch überwachte Hausarrest oder Sozialnetzkonferenzen in Modellversuchen von **NEUSTART** erfolgreich erprobt werden, bevor sie gesetzlich verankert wurden.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 695.000 Menschen, davon im Jahr 2023 46.069 verschiedene Klienten. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.662 Mitarbeiter:innen (davon 745 hauptamtlich, 917 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln¹⁹.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen **NEUSTART** Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele und davon abgeleitete Wirkungsmessgrößen definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

Klientinnen und Klienten und Mitarbeiter:innen von NEUSTART

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Klientinnen und Klienten (auf 100 gerundet) ²⁰	39.800	38.200	39.400	37.100 ²¹	38.100	45.200	46.100
Mitarbeiter:innen	1.533	1.569	1.582	1.586	1.636	1.623	1.662
hauptamtlich	606	593	599	601	681 ²²	711	745
ehrenamtlich	947	976	983	985	955	912	917
Zivildienstler	6	6	6	6	6	6	6

¹⁹ Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

²⁰ Klienten wurden teilweise in mehreren Leistungsbereichen von **NEUSTART** erfasst, zählen hier aber nur einmal.

²¹ Der Rückgang war im Wesentlichen durch Corona bedingt, da es wegen der Lock-down Maßnahmen insbesondere von März bis Mai 20 in allen Leistungsbereichen weit unterdurchschnittliche Zuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte gab.

²² Zu dem Anstieg, der sich auch 2022 fortsetzte, führte die Durchführung der Gewalt-Präventions-Beratung in fünf Bundesländern im Auftrag des Innenministeriums ab 09/21

Folgender Überblick vermittelt ein erstes Bild über die Dimension der Leistungen des Vereins **NEU**START**** im Rahmen der Straffälligenhilfe:

- Im Leistungsbereich Bewährungshilfe (BWH) wurden im Jahr 2023 insgesamt 16.323 verschiedene Personen betreut. Bei Sozialnetzkonferenzen wurde mit 89 Personen (Entlassungskonferenzen) bzw. mit 256 (U-Haft- Konferenzen) gearbeitet.
- Vom diversionellen Angebot eines Tatausgleichs bei **NEU**START**** wurden 12.794 beteiligte Personen erfasst.
- Dem diversionellen Angebot der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) wurden bei **NEU**START**** 2.910 Personen zugewiesen.
- Dem Leistungsbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe (VGL-EF) wurden 2.179 Personen von der Justiz zugewiesen.
- Im Leistungsbereich Haftentlassenenhilfe (HEH) beriet, informierte und betreute **NEU**START**** 3.395 Personen.
- Im Leistungsbereich Elektronisch Überwachter Hausarrest wurde im Zuge der Erhebung mit 1.213 Personen gearbeitet.
- Im Leistungsbereich Betreutes Wohnen wurden in Wien und Linz 201 Personen während des Aufenthalts in einer Wohnung betreut, in Innsbruck bei DOWAS 39 Personen.
- Im Leistungsbereich Prozessbegleitung wurden 173 Personen betreut.

3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg

Unter Diversion versteht man die Summe aller Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten ermöglicht.

Die einzelnen Diversionsformen, die Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden können, sind gemäß § 198 Abs. 1 StPO:

- die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO),
- die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 ff StPO),
- die Bestimmung einer Probezeit, gegebenenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO) und
- der Tatausgleich (§ 204 StPO)

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. (Zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Bei allen Diversionsformen sind die Interessen des Opfers, insbesondere jenes auf Wiedergutmachung, zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Zu einem erfolgreichen Tatausgleich ist neben der Schadenswiedergutmachung auch das Einverständnis des Opfers erforderlich. Beschuldigte haben nach erfolgreicher Diversion keinen Eintrag im Strafregister.

Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein **NEUSTART** beauftragte Studie²³ zur Opferzufriedenheit im Tatausgleich. Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 54 Prozent der Opfer voll zu, 23 Prozent eher zu und 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und 5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler:innen lag jeweils über 90 Prozent.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass es nach erfolgreicher Durchführung der Diversionsmaßnahmen Tatausgleich und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen weniger häufig zu einer Verurteilung kam als nach einer gerichtlichen Verurteilung wegen

²³ Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022.

der gleichen Deliktgruppen²⁴. Vor allem das sozialkonstruktive Moment von Diversionsmaßnahmen bei gleichzeitiger Entlastung der Justizbehörden stellt Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren dar. Die praktische Bedeutung der Diversion ist hoch, es gibt mehr diversionelle Erledigungen als gerichtliche Verurteilungen.

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2023 gegenüber dem Vorjahr um 4,8% gestiegen; insbesondere wurden die Diversionsformen der Geldbuße um 7,3%, der Probezeit ohne Zusatz um 17,2%, häufiger, der Tatausgleich jedoch um 7,6% weniger angeboten. Überwiegend (zu 78%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 15,6 % der Fälle durch Richter:innen am Bezirksgericht und in 6,4% der Fälle durch Richter:innen am Landesgericht.

Über ein diversionelles Vorgehen nach dem SMG sowie die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten wird überdurchschnittlich oft von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen ergeht auch in diesem Berichtsjahr vermehrt von der Staatsanwaltschaft.

Diversionsangebote

	2023				2022	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	35.059	6.995	2.881	44.935	42.889	4,8%
	78,0%	15,6%	6,4%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	18.297	1.146	108	19.551	19.220	1,7%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	5.696	3.131	1.626	10.453	9.740	7,3%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige	1.158	290	353	1.801	1.893	-4,9%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne	5.821	1.256	332	7.409	6.320	17,2%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit	1.000	514	279	1.793	1.467	22,2%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	3.087	658	183	3.928	4.249	-7,6%
Diversion gesamt (ohne SMG)	16.762	5.849	2.773	25.384	23.669	7,3%
Diversion gesamt	78,0%	15,6%	6,4%			

²⁴ Z. B. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2018

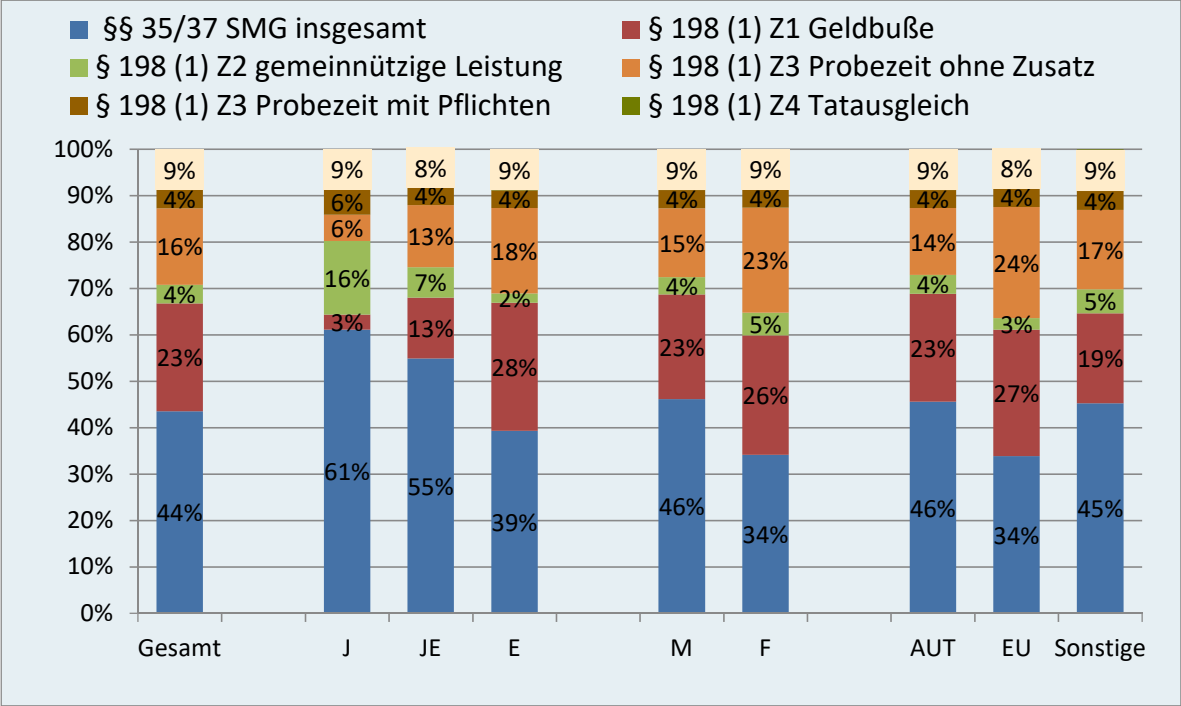
	2023				2022	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
§§ 35/37 SMG insgesamt	93,5%	5,9%	0,6%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	54,5%	30,0%	15,6			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige	64,3%	16,1%	19,6			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne	78,6%	17,0%	4,5%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit	55,8%	28,7%	15,6			
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	78,6%	16,8%	4,7%			

Bei Jugendlichen erfolgte weit mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldelikt (61,1%). Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (15,8% der Angebote) vor dem Tatausgleich (8,5%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (jeweils 5,7%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 27,6% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 18,5% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (46,2% vs. 34,2%), beide Geschlechter erhielten annähernd gleich viele Angebote zum Tatausgleich (8,8% vs. 8,5%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Angebot zur Zahlung einer Geldbuße (25,7% vs. 22,5%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (22,6% vs. 14,8%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher:innen Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger:innen. Lediglich bei EU-Bürger:innen zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (27,3% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (23,5%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (gemeinnützige Leistung) etwas seltener angewendet wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstraßverfahren kamen bei EU-Bürger:innen seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2023 wurden insgesamt 44.935 Verfahren durch Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine prozentuelle Veränderung von +4,8% gegenüber dem Vorjahr.

Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁵

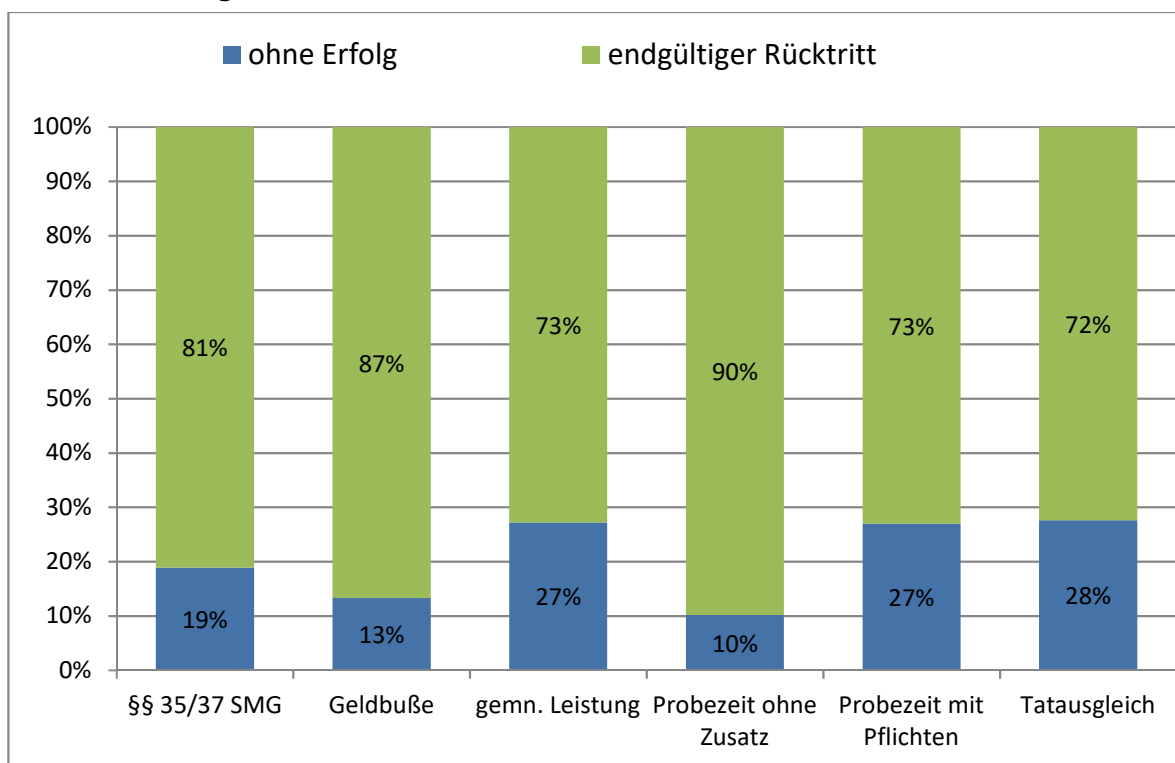
Diversionsverfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2023			2022	Veränderung	2022	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversionsgesamt	55.981	9.991	45.990	53.760	4,1%	44.638	-2,9%
§§ 35/37 SMG	25.075	4.733	20.342	24.659	1,7%	20.481	0,7%

²⁵ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

	2023			2022	Veränderung	2022	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Geldbuße	10.590	1.405	9.185	9.541	11,0%	8.201	-10,7%
Gemeinnützige Leistung	2.217	603	1.614	2.243	-1,2%	1.648	2,1%
Probezeit (ohne Zusatz)	9.940	1.008	8.932	9.411	5,6%	10.032	12,3%
Probezeit (mit Pflichten)	1.849	498	1.351	1.883	1,8%	1.405	4,0%
Tatausgleich	6.310	1.744	4.566	6.009	5,0%	4.347	0,7%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden rund 82 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne Pflichten, am öftesten der Tatausgleich. Von den abgeschlossenen Verfahren nach dem SMG wurden 81% durch endgültigen Rücktritt

beendet. Noch erfolgreicher war die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages (87% durch endgültigen Rücktritt beendet).

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages war mit ungefähr 86,7% recht erfolgreich. Ebenso erfolgreich war in vier von fünf Fällen die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Frauen, Männern, älteren Beschuldigten und nicht-österreichischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher:innen	EU-Bürger:innen	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	17,8%	18,2%	16,6%	14,4%	16,3%	18,6%	17,2%	18,7%	19,5%
endgültiger Rücktritt	82,20%	81,8%	83,4%	85,6%	83,7%	81,4%	82,8%	81,3%	80,5%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	18,9%	18,9%	18,9%	13,2%	16,3%	20,7%	19,0%	14,7%	21,0%
endgültiger Rücktritt	81,1%	81,1%	81,1%	86,8%	83,7%	79,3%	81,0%	85,3%	79,0%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	13,30%	14,3%	10,2%	9,1%	13,1%	13,4%	11,5%	18,7%	14,2%
endgültiger Rücktritt	86,7%	85,7%	89,8%	99,9%	86,9%	86,6%	88,5%	81,3%	85,8%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	7,5%	7,9%	6,8%	4,3%	5,9%	11,8%	5,5%	13,5%	11,1%
ohne Erfolg, Scheitern	19,7%	18,4%	23,3%	18,2%	21,4%	20,4%	20,3%	19,4%	17,8%
endgültiger Rücktritt	72,8%	73,7%	70,0%	77,5%	72,7%	68,8%	74,2%	67,1%	71,1%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher:innen	EU-Bürger:innen	Sonstige
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,6%	5,3%	3,0%	0,8%	4,2%	4,9%	3,8%	7,7%	3,6%
ohne Erfolg, Scheitern	5,5%	5,6%	5,5%	6,0%	6,0%	5,5%	4,5%	7,7%	6,1%
endgültiger Rücktritt	89,9%	89,2%	91,5%	93,2%	89,8%	89,6%	91,7%	84,6%	90,3%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	14,3%	13,6%	16,6%	3,7%	12,4%	16,8%	11,9%	27,2%	12,0%
ohne Erfolg, Scheitern	12,6%	12,3%	13,3%	7,4%	10,1%	14,1%	11,7%	14,3%	14,9%
endgültiger Rücktritt	73,1%	74,2%	70,1%	88,9%	77,4%	79,2%	76,4%	58,5%	73,1%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	1,4%	1,3%	1,8%	0,6%	1,8%	1,4%	1,3%	1,5%	1,6%
Ohne Erfolg, Scheitern	26,2%	25,6%	28,7%	17,8%	18,5%	28,1%	24,9%	26,9%	29,8%
endgültiger Rücktritt	72,4%	73,1%	69,5%	81,6%	79,7%	70,3%	73,8%	71,6%	68,6%

Bei Männern war eine Diversion bei gemeinnützigen Leistungen und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen am öftesten zur Verfahrenseinstellung. Hingegen war bei jungen Erwachsenen die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Der Großteil der einzelnen Diversionsformen führte bei Österreicher:innen öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von

den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 44% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 16,6 % durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,6% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,1% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁶			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich
Diversion gesamt	30.906	14.221	5.125	6.681	6.815
(ohne SMG), davon	100,0%	46,0%	16,6%	21,6%	22,1%
ohne Erfolg	5.258	2.058	534	1.808	1.197
	100,0%	39,1%	10,2%	34,4%	22,8%
endgültiger Rücktritt	25.648	12.163	4.591	4.873	5.618
	100,0%	47,4%	17,9%	19,0%	21,9%
Geldbuße	10.590	5.314	2.741	1.178	1.870
	100,0%	50,2%	25,9%	11,1%	17,7%
Gemeinnützige Leistung	2.217	1.285	57	416	700
	100,0%	58,4%	2,6%	18,8%	31,6%
Probezeit ohne Zusatz	9.940	5.488	2.264	558	2.214
	100,0%	55,2%	22,8%	5,6%	22,3%
Probezeit mit Pflichten	1.849	522	32	1.203	295
	100,0%	28,2%	1,7%	65,1%	16,0%

²⁶ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁶			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich
Tatausgleich	6.310	1.612	31	3.326	1.736
	100,0%	25,5%	0,5%	52,7%	27,5%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 organisiert der Verein **NEU**START**** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme ist die nachhaltige Regelung von beim gegenständlichen Vorfall eskalierten Konflikten zwischen Beschuldigten und Opfern. Der Tatausgleich ist vor allem für Delikte geeignet, die ihren Ursprung in Konflikten zwischen Personen haben. Die häufigste Konstellation sind sogenannte situative Konflikte (Beteiligte kannten sich vorher nicht oder kaum und werden nach der Konfliktregelung kaum mehr aufeinandertreffen), aber auch bei eskalierten Konfliktsituationen zwischen bekannten Personen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Partnerschaft, Arbeitsplatz, ...) kommt der Tatausgleich erfolgreich zur Anwendung. Entsprechend § 206 Abs. 1 StPO soll die Diversionsform gewählt werden, bei der die Interessen des Opfers am besten gefördert werden

– im Tatausgleich werden die Opfer mit einbezogen und für einen erfolgreichen Tatausgleich ist die Zustimmung des Opfers erforderlich.

Konkret gehen **NEUSTART** Konfliktregler:innen so vor, dass sie bei grundsätzlicher Bereitschaft der Beteiligten zu einem Tatausgleich zuerst Einzelgespräche durchführen. Im Gespräch mit dem Opfer wird darauf geachtet, dass das Opfer die Beeinträchtigungen und Verletzungen durch den Vorfall zum Ausdruck bringen kann und für sich entscheidet, ob und wie eine faire Bereinigung des Vorfalls im Rahmen des Tatausgleichs möglich sein könnte. Auch mit den Beschuldigten wird zuerst ein Einzelgespräch geführt, um deren Sicht des Vorfalls zu erfahren und ein Nachdenken über das eigene Fehlverhalten, dessen Auswirkungen auf das Opfer und angemessene Schadensgutmachung anzuregen. Entscheidend für einen positiven Tatausgleich sind auf Seiten der Beschuldigten eine klare Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Schadensgutmachung.

Wenn die notwendigen Klärungen erfolgt sind und die Voraussetzungen auf Seiten der Beteiligten vorliegen, kann ein Ausgleichsgespräch stattfinden. Unterstützt von neutralen, allparteilichen Konfliktregler:innen können die Beteiligten den Vorfall, dessen Hintergründe und Auswirkungen besprechen. Wenn ein Einvernehmen herstellbar ist, wird eine Vereinbarung sowohl über einen emotionalen Ausgleich (glaubwürdiges Bedauern, Einsicht, Entschuldigung) als auch über die materielle Schadenswiedergutmachung angestrebt. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto von **NEUSTART** rund 518.000 Euro von Beschuldigten an Opfer zur Schadenswiedergutmachung bezahlt.

Durch die Konfrontation der Beschuldigten mit den Folgen ihrer Taten aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und die Einsicht in den Unrechtsgehalt verstärkt. Da ein Teil der vom Tatausgleich betroffenen Personen einander vor der Straftat kannten und auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist bei den Gesprächen in diesen Fällen auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um Rechtsfrieden und sozialen Frieden wiederherzustellen und zu erhalten.

Da die Fallkonstellationen im Tatausgleich sehr unterschiedlich sind, gibt es zwar eine sogenannte Standardmethode (vorbereitende Einzelgespräche mit den Beteiligten und abschließendes Ausgleichsgespräch), jedoch kommt in jedem Fall der Ablauf zur Anwendung, der am besten geeignet erscheint, eine faire und nachhaltige Bereinigung des Vorfalls zu gewährleisten. So können zum Beispiel mehrere Einzelgespräche, die Miteinbeziehung von

Beratungspersonen, Beobachtungszeiträume oder sonstige Zwischenschritte notwendig sein, um eine gute Lösung zu erreichen.

Fälle von Gewalt in gemischtgeschlechtlichen Paarbeziehungen werden grundsätzlich von gemischtgeschlechtlichen Zweierteams (Co-Mediation) bearbeitet, die eine spezielle Schulung zu Gewalt in Paarbeziehungen haben. Jedes Opfer wird über Opferhilfeeinrichtungen informiert. Mitarbeiter:innen von Gewaltschutzzentren können bei Bedarf am Tatausgleich teilnehmen. Auch das Ausgleichsgespräch kann auf Opferwunsch in Form einer indirekten Mediation ohne direkten persönlichen Kontakt zum Beschuldigten erfolgen.

Für bestimmte Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen - zum Beispiel bei Fällen von chronischer und systematischer Gewalt - ist der Tatausgleich nicht geeignet. Hingegen bewirkt der Tatausgleich in geeigneten Fällen eine nachhaltige Stärkung und Unterstützung der Opfer sowie Einsicht und positive Veränderung auf Seite der Täter:innen. Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen eine Rückfallquote von nur knapp neun Prozent²⁷.

Alle im Tatausgleich eingesetzten Konfliktregler:innen werden in einem vom Justizministerium anerkannten Lehrgang methodisch geschult, dieses Ausbildungscurriculum entspricht den Kriterien des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden von NEUSTART im Tatausgleich 217.734 Fälle Beschuldigter bearbeitet (165.795 Erwachsene und 51.939 Jugendliche). Das bedeutet, dass 398.472 Menschen – davon 180.738 Opfer - die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5.238 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 32,1% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,6% (2022: 12%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.696 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung).

²⁷ Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff.

3.887 Personen wurden im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer betreut.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 4,2%, bei Jugendlichen um 7,5%.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	6.354	5.956	6.314	6.024	5.845	5331	5.675	5.013	4.594	5.489	5.238
Jugendliche	705	699	686	639	574	640	678	595	582	656	607
Erwachsene	5.649	5.257	5.628	5.385	5.271	4.691	4.997	4.418	4.012	4.833	4.631

57,4% der Klient:innen des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 65,4% aus.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde 2023 in 73,8% der Fälle erreicht. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klientinnen und Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei 86,9%²⁸.

Beschuldigte, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2023 teilgenommen haben, waren zu mehr als 90% zufrieden mit der Unterstützung der Konfliktregler:innen. Der Aussage – „Ich habe für mögliche zukünftige Konflikte bessere Lösungsmöglichkeiten gelernt.“ – stimmten 73% der Beschuldigten voll und 21% eher zu.

Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein NEUSTART beauftragte Studie²⁹ zur Opferzufriedenheit im Tatausgleich. Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 54 Prozent der Opfer voll zu, 23 Prozent eher zu und 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und

²⁸ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

²⁹ Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022.

5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler:innen lag jeweils über 90 Prozent.

Zugang zum Tatausgleich 2023³⁰

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	6.524	100%
Leib und Leben	4.269	65,4%
Freiheit	1.010	15,5%
Fremdes Vermögen	967	14,8%
Sonstige Delikte	278	4,3%
Gesamt Einzeldelikte, davon	6.524	100%
Körperverletzung § 83 StGB	3.737	57,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	591	9,1%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	504	7,7%
Nötigung § 105 StGB	347	5,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	295	4,5%
Sonstige (Raufhandel, Diebstahl, beharrliche Verfolgung u. a.)	1.050	16%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung³¹ zu geeigneten Einrichtungen durch.

Die Sozialarbeiter:innen von NEUSTART haben bei VGL folgende Aufgaben:

³⁰ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Es werden daher nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

³¹ In Wien ist dafür bei jugendlichen Beschuldigten die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

- Aufarbeitung des Deliktes und seiner Folgen mit Klientinnen und Klienten (Normverdeutlichung)
- Unterstützung der Klientinnen und Klienten bei der Durchführung eines allenfalls von Staatsanwaltschaft/Gericht den Klientinnen und Klienten aufgetragenen Tatfolgenausgleichs
- Auswahl von den jeweiligen Fähigkeiten der Klientinnen und Klienten entsprechenden Einrichtungen zur Ableistung der vorgeschriebenen Stundenanzahl (z.B. Person mit guten Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen hilft in einem Pensionistenheim, Person mit Kassenerfahrung hilft in einem Sozialmarkt aus; Lehrling im Gastgewerbe arbeitet in Küche eines Jugendtreffs)
- Psychosoziale Begleitung der Klientinnen und Klienten bei Schwierigkeiten während der Ableistung gemeinnütziger Leistungen
- Abschlussgespräch mit Reflexion der Diversionsmaßnahme um prosoziale Lerneffekte zu festigen
- Berichte über den jeweiligen Stand an die zuweisende Staatsanwaltschaft bzw. das zuweisende Gericht
- Im Berichtsjahr wurden **NEUSTART** 2.177 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das ist in etwa die gleiche Personenanzahl wie im Jahr davor, 70,6% der Klienten oder Klientinnen und waren unter 25 Jahre alt (2022: 74%).

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	3.137	2.991	2.787	2.800	2794	2.634	2.809	2.176	2.173	2.195	2.177
Jugendliche	1.230	1.070	975	939	987	921	1.011	801	861	941	832
Erwachsene	1.907	1.921	1.812	1.861	1.807	1.713	1.798	1.375	1.312	1.254	1.345

Die weitaus stärkste Deliktsgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 49,7% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 17,6% und Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 9,8%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2023

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	3.146	100%
Fremdes Vermögen	1.564	49,7%
Leib und Leben	562	17,9%
Freiheit	250	7,9%
Rechtspflege	227	7,2%
Urkunden und Beweiszeichen	207	6,6%
Sonstige	336	10,7%
Einzeldelikte Gesamt, davon	3.146	100%
Diebstahl § 127 StGB	555	17,6%
Körperverletzung § 83 StGB	307	9,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	301	9,6%
Betrug § 146 StGB	176	5,6%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	130	4,1%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB,	113	3,6%
Sonstige (Gefährliche Drohung, Falsche Beweisaussage, Nötigung u.a.)	1.564	49,7%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2023 in 779 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung

liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%³².

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde 2023 zu 80,4% erreicht.

VGL-Klient:innen, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2023 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 86% voll und zu 12% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 61% voll und 29% eher zu.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch strukturiertes, sozialarbeiterisches Handeln wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen (Näheres zur Methodik siehe 3.5). Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr 647 Klientinnen und Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das waren um 37,1% mehr als im Vorjahr.

Die stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 30,9% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 14,5% gefolgt von Diebstahl (§ 127 StGB) mit 8.9%.

³² vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	225	236	237	248	283	352	448	499	533	472	647
Jugendliche	100	96	97	87	118	122	181	227	237	215	318
Erwachsene	125	139	140	161	165	230	267	272	296	257	329

Zugang zur Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2023

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	1.115	100%
Fremdes Vermögen	343	30,8%
Leib und Leben	230	20,6%
Freiheit	181	16,2%
Sexuelle Integrität	87	7,8%
Verbotsgesetz	56	5%
Sonstige (Öffentlicher Frieden, Rechtspflege, Suchtmittel u. a.)	218	19,6%
Einzeldelikte gesamt, davon	1.115	100%
Körperverletzung § 83 StGB	162	14,5%
Diebstahl § 127 StGB	99	8,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	98	8,8%
Pornographische Darstellung Minderjähriger §207a	75	6,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	66	5,9%
Verbotsgesetz §§ 3a-3i	56	5,0%
Nötigung § 105 StGB	43	3,9%

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Schwere Körperverletzung § 84 StGB § 129 StGB	42	3,8%
Sonstige (Betrug, SMG-Delikte, Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen u.a.)	474	42,5%

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den 2023 abgeschlossenen Fällen zu 90,6% erreicht (9,4% rechtskräftige Verurteilungen). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 77,6%³³.

3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG im Berichtsjahr 2023 wieder leicht anstieg.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	728	705	673	561	582	512	558	476	514	422	431

Quelle: Daten des BRZ, Auswertung aus der VJ

³³ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren - bei einem Anstieg im Jahr 2019 – annähernd gleichgeblieben.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³⁴

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	280	283	257	281	279	269	323	279	275	251	288

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV)

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen einer Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das BMJ 9.066.505,29 Euro im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist eine Steigerung um rd. 3,53% gegenüber dem Jahr 2022.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den den Einrichtungen von den Gerichten zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Gegenüber dem Vorjahr war im Jahr 2023 ein Anstieg der Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG (+3,53%) zu verzeichnen.

³⁴ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁵

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufwand (Mio.€)	7,71	8,44	8,41	8,10	8,04	8,11	8,18	8,88	8,76	9,07

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das BMJ mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH;
- Verein Kolping Österreich,
- OIKOS Therapie gemeinnützige GmbH,
- OIKOS Verein für Suchtkranke – Beratungsstelle und Cannabisambulanz und
- SALIDA gemeinnützige GmbH Institut für Suchtbehandlung und Reintegration.

³⁵ Finanzposition 1/7271.965 „Entgelte nach dem SMG“

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Sucht**“.³⁶

3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (63,6%). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (34,5% aller Strafen und Maßnahmen). 19,5% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,6% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (29,1%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

28,2% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (21,4%). Dazu kamen 5,2% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 6,8% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (29,2%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr für vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurückgingen.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (je 1%) sowie sonstige Maßnahmen (1,8%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktions-

³⁶ Die Berichte sind unter <https://www.sozialministerium.at/> abrufbar.

systems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 7.701. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 16.383 und im Berichtsjahr 17.356. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 63,6% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	32 980	32 118	30 450	30 746	30 157	29 632	25 586	25 626	26 442	27 268
§ 12 JGG	31	21	17	14	24	20	21	26	23	26
§ 13 JGG	196	197	225	264	262	219	203	224	228	260
Geldstrafen, davon	9 410	8 855	9 055	8 693	8 346	8 331	7 165	7 258	7 884	7 701
zur Gänze bedingt	26	23	14	15	14	22	7	15	9	16
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 767	1 608	1 685	1 782	1 756	1 866	1 693	1 693	1 941	1 859
unbedingt	7 617	7 224	7 356	6 896	6 576	6 443	5 465	5 550	5 934	5 826
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	1 008	1 038	1 155	1 258	1 295	1 351	1 274	1 414	1 422
Freiheitsstrafen, davon	21 876	21 562	19 599	20 100	19 708	19 278	16 317	16 299	16 383	17 356
zur Gänze bedingt	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037	9 171	8 856	9 404
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205	2 270	2 469	2 626

Strafen und Maßnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
unbedingt	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075	4 858	5 058	5 326
Sonstige Maßnahmen	488	475	516	520	559	489	529	545	510	503

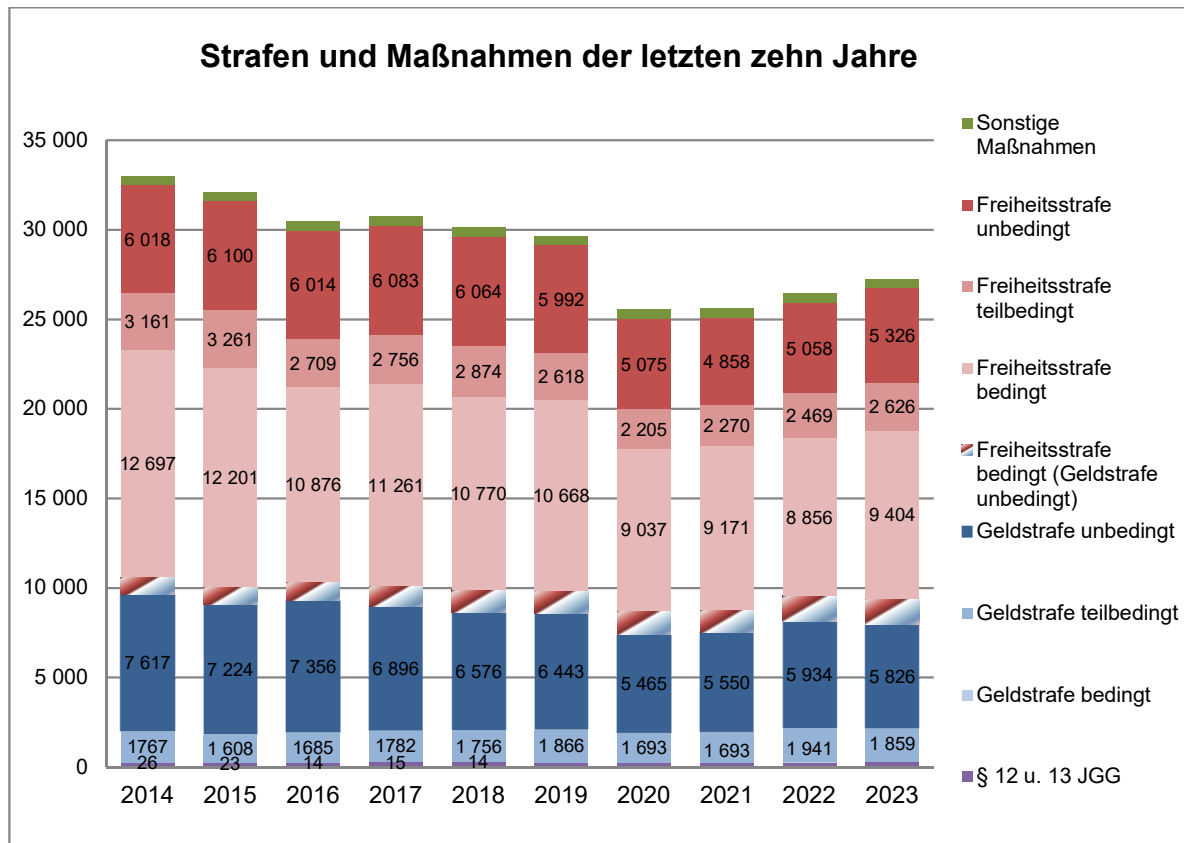
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,9%	0,9%	1,0%
Geldstrafen, davon	28,5%	27,6%	29,7%	28,3%	27,7%	28,1%	28,0%	28,3%	29,8%	28,2%
zur Gänze bedingt	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	5,4%	5,0%	5,5%	5,8%	5,8%	6,3%	6,6%	6,6%	7,3%	6,8%
unbedingt	23,1%	22,5%	24,2%	22,4%	21,8%	21,7%	21,4%	21,7%	22,4%	21,4%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	3,0%	3,1%	3,4%	3,8%	4,2%	4,4%	5,3%	5,0%	5,3%	5,2%
Freiheitsstrafen, davon	66,3%	67,1%	64,4%	65,4%	65,4%	65,1%	63,8%	63,6%	62,0%	63,6%
zur Gänze bedingt	38,5%	38,0%	35,7%	36,6%	35,7%	36,0%	35,3%	35,8%	33,5%	34,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	9,6%	10,2%	8,9%	9,0%	9,5%	8,8%	8,6%	8,9%	9,3%	9,6%
unbedingt	18,2%	19,0%	19,8%	19,8%	20,1%	20,2%	19,8%	19,0%	19,1%	19,5%
Sonstige Maßnahmen	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%	2,1%	2,1%	1,9%	1,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁷



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen in absoluten Zahlen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 20% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 6,4% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 28,6% und 9,2%. Ein männlicher Verurteilter erhielt in

³⁷ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 bis 23 StGB.

31,7% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte in 15,3% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 21,1% eine unbedingte und zu 9,5% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es 7,9% bzw. 9,3%. Bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 70,6% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreicher:innen in 58%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 72,2% der Verurteilten EU-Bürgerinnen und -Bürgern und bei 77,7% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 35,7% ersterer und 42,3% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 22,1% bzw. 25,8% zur Gänze unbedingt.

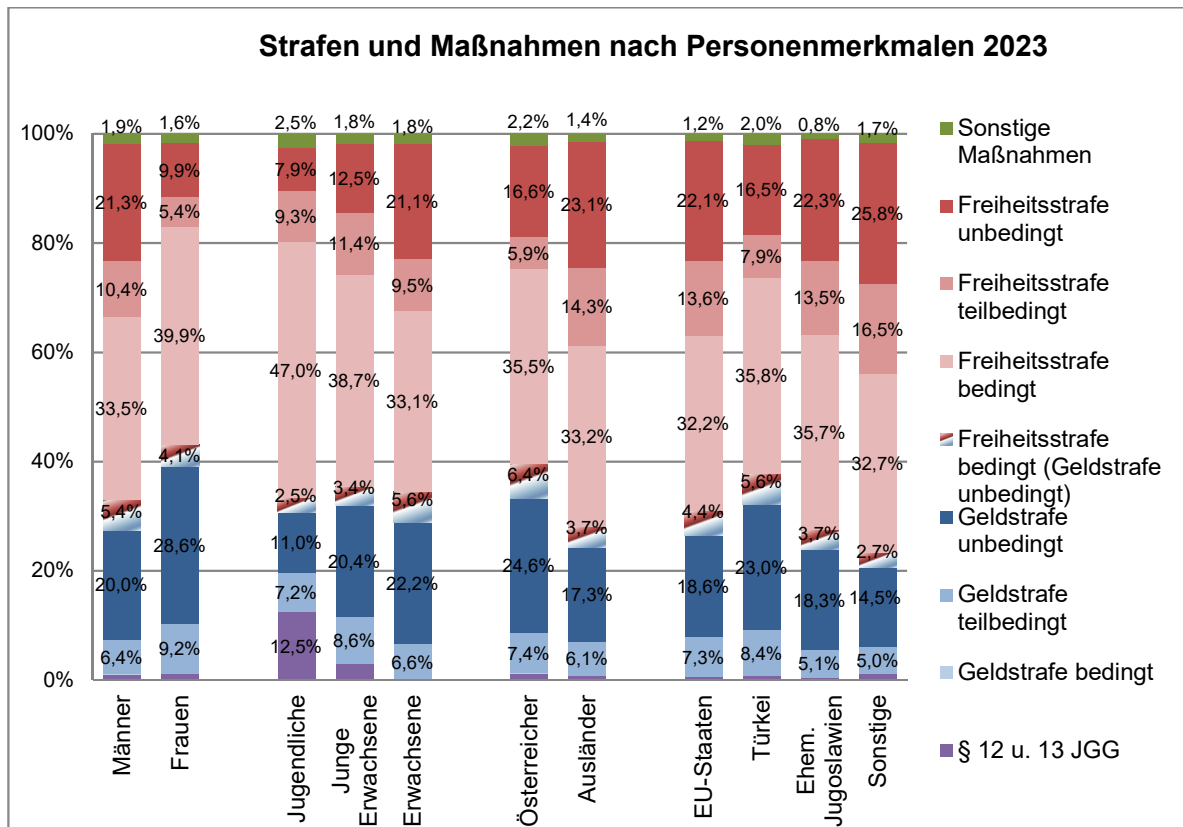
Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (37,8%) und bei jungen Erwachsenen (29,1%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil schon aufgrund § 5 Z 6 JGG (keine Geldstrafe bei Gefährdung des Fortkommens) und auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2023

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	BA, ME, MK, RS, XK ³⁸	Sonstige
Gesamt	27 268	23 046	4 222	1 689	2 481	23 098	15 083	12 185	4 905	762	2 065	4 453
§ 12 JGG	26	19	7	23	3	.	14	12	5	1	.	6
§ 13 JGG	260	218	42	188	71	1	176	84	23	5	10	46
Geldstrafen, davon	7 701	6 102	1 599	309	724	6 668	4 833	2 868	1 275	239	485	869
zur Gänze bedingt	16	14	2	1	3	12	9	7	5	.	2	.
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 859	1 469	390	122	214	1 523	1 111	748	356	64	106	222
unbedingt	5 826	4 619	1 207	186	507	5 133	3 713	2 113	914	175	377	647
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 422	1250	172	43	85	1294	968	454	215	43	76	120
Freiheitsstrafen, davon	17 356	15 023	2 333	1 084	1 553	14 719	8 754	8 602	3 328	459	1 477	3 338
zur Gänze bedingt	9 404	7 718	1 686	794	961	7 649	5 358	4 046	1 579	273	738	1 456
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 626	2 396	230	157	283	2 186	888	1 738	666	60	278	734
unbedingt	5 326	4 909	417	133	309	4 884	2 508	2 818	1 083	126	461	1148
Sonstige Maßnahmen	503	434	69	42	45	416	338	165	59	15	17	74

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

³⁸ Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Kosovo

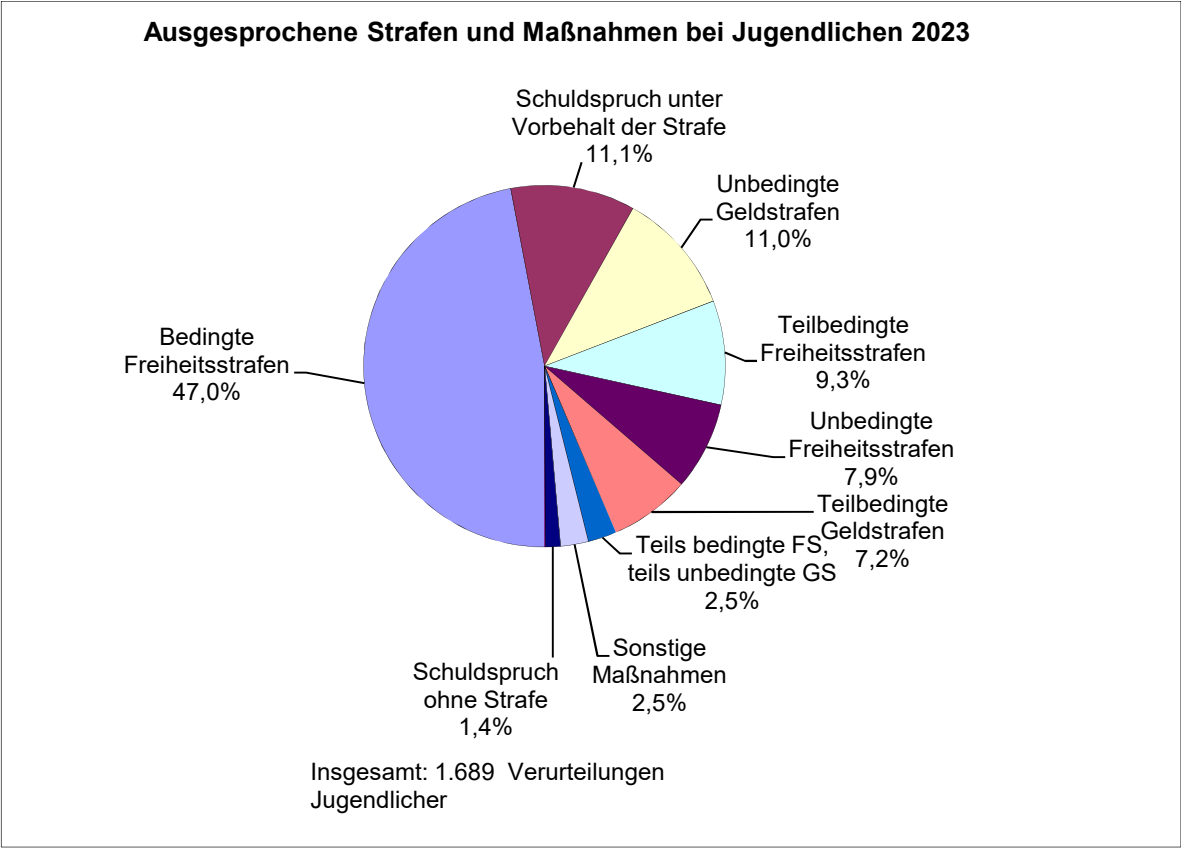


Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (47,1%) bedingte Strafen und in 18,9% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde weniger als im Vorjahr Gebrauch gemacht (19,1%).

Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) stieg im Berichtsjahr geringfügig (11,1%), Schuldsprüche ohne Strafe (§ 12 JGG) erfolgten in 1,4% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht

	2021		2022		2023	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	1 537	100,0%	1 679	100,0%	1 689	100,0%
Unbedingte Strafen, davon	277	18,0%	303	18,0%	319	18,9%
Unbedingte Geldstrafen	168	10,9%	180	10,7%	186	11,0%
Unbedingte Freiheitsstrafen	109	7,1%	123	7,3%	133	7,9%
Teilbedingte Strafen, davon	294	19,1%	365	21,7%	322	19,1%
Teilbedingte Geldstrafen	132	8,6%	144	8,6%	122	7,2%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	128	8,3%	178	10,6%	157	9,3%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	34	2,2%	43	2,6%	43	2,5%

	2021		2022		2023	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Bedingte Strafen, davon	733	47,7%	776	46,2%	795	47,1%
Bedingte Geldstrafen	1	0,1%	0	0,0%	1	0,1%
Bedingte Freiheitsstrafen	732	47,6%	776	46,2%	794	47,0%
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	174	11,3%	172	10,2%	188	11,1%
Schuldspruch ohne Strafe	20	1,3%	20	1,2%	23	1,4%
Sonstige Maßnahmen	39	2,5%	43	2,6%	42	2,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank wieder. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2023 bei 79,2% wobei der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 68,9% leicht anstieg.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Alle Verurteilungen	69,3	70,3	67,8	69,1	69,5	69,4	69,1	68,6	67,3	68,9
SMG	72,5	74,4	77,7	83,8	83,3	81,4	81,2	81,4	80,3	79,2
Differenz	3,2	4,1	10,0	14,6	13,8	11,9	12,1	12,8	13,0	10,3

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingte Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an und sank im Jahr 2022 leicht. Im Berichtsjahr wurden in 47,4% (2022: 49,3%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. In 31,8% hingegen (2022: 31%) wurden bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SGG/SMG insgesamt	4.368	4.435	3.993	4.727	4.954	4.473	3.670	3.648	3.287	3.275
FS unbedingt	25,4%	24,5%	25,7%	28,1%	28,0%	31,1%	29,0%	30,5%	29,3%	29,3%
FS teilbedingt	15,6%	14,8%	17,6%	19,2%	20,1%	17,7%	17,7%	19,2%	20,0%	18,1%
FS bedingt	28,9%	32,4%	31,7%	33,5%	31,5%	29,4%	29,7%	27,8%	27,3%	28,1%
GS unbedingt/FS bedingt	2,7%	2,7%	2,8%	3,0%	3,7%	3,2%	4,8%	3,8%	3,7%	3,7%

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
FS bedingt	1 262	1 437	1 265	1 585	1 561	1 313	1 089	1 013	897	919
GS unbedingt/FS bedingt	116	119	113	140	184	143	177	140	121	122

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 16,0 und 62,6%. Der Geldstrafenanteil war im OLG-Sprengel Innsbruck beinahe doppelt so hoch wie im

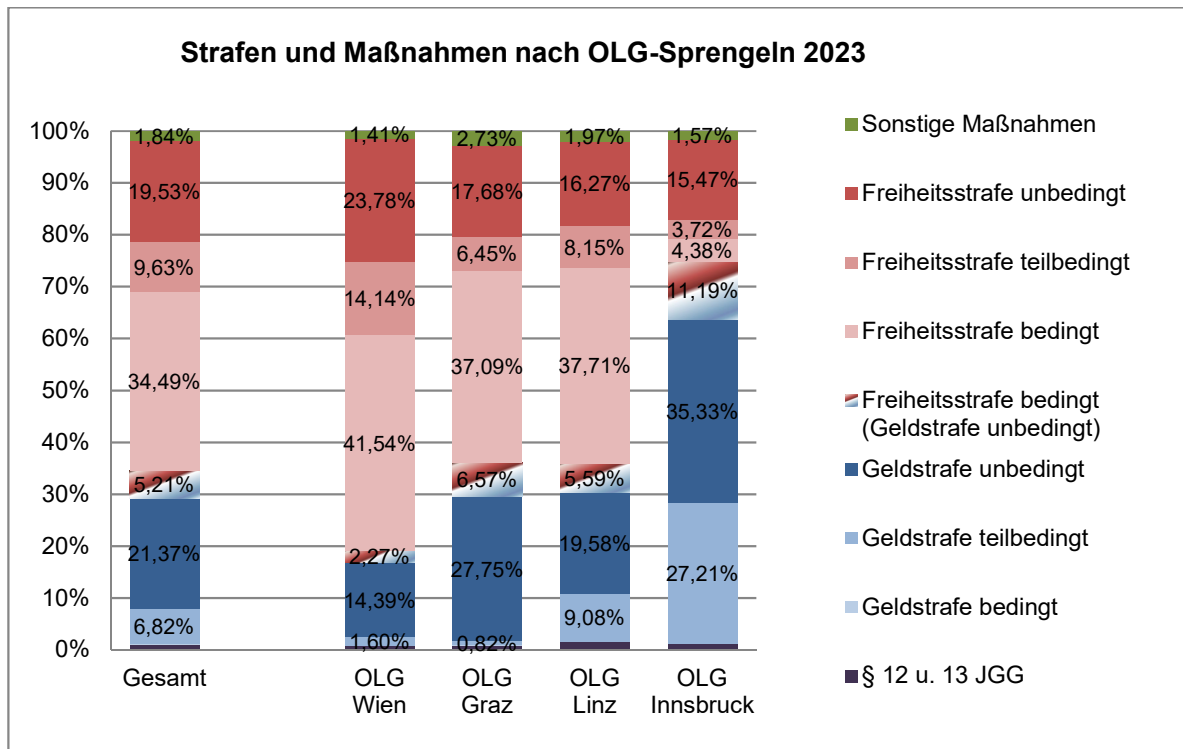
OLG-Sprengel Linz und fast viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (27,2%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Sprengel Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Viertel unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert und betrug 2023 0%, während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen aller Sanktionen im Berichtsjahr 27,2% betrug (2010: 6,5%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-) bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz dreimal so häufig, im OLG-Sprengel Wien fast viermal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck; der Anteil an Freiheitsstrafen variierte regional zwischen 23,6% und 79,4%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 15,5% (Innsbruck) und 23,8% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (19,2%), Linz (24,4%) und Graz (24,1%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (37,9%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 36,5% und 44,2%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 4,4% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (35,3%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	27 268	100%	11 192	100%	5 708	100%	6 553	100%	3 815	100%
§ 12 JGG	26	0,1%	9	0,1%	1	0,0%	12	0,2%	4	0,1%
§ 13 JGG	260	1,0%	83	0,7%	46	0,8%	93	1,4%	38	1,0%
Geldstrafen, davon	7 701	28,2%	1 796	16,0%	1 636	28,7%	1 882	28,7%	2 387	62,6%
zur Gänze bedingt	16	0,1%	6	0,1%	5	0,1%	4	0,1%	1	0,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 859	6,8%	179	1,6%	47	0,8%	595	9,1%	1 038	27,2%
unbedingt	5 826	21,4%	1 611	14,4%	1 584	27,8%	1 283	19,6%	1 348	35,3%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 422	5,2%	254	2,3%	375	6,6%	366	5,6%	427	11,2%
Freiheitsstrafen, davon	17 356	63,6%	8 892	79,4%	3 494	61,2%	4 071	62,1%	899	23,6%
zur Gänze bedingt	9 404	34,5%	4 649	41,5%	2 117	37,1%	2 471	37,7%	167	4,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 626	9,6%	1 582	14,1%	368	6,4%	534	8,1%	142	3,7%
unbedingt	5 326	19,5%	2 661	23,8%	1 009	17,7%	1066	16,3%	590	15,5%
Sonstige Maßnahmen	503	1,8%	158	1,4%	156	2,7%	129	2,0%	60	1,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe

Bewährungshilfe wird von NEUSTART als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht.

Die Bewährungshilfe hat das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat bedingt verurteilt, bedingt entlassen oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht waren, durch steuernde Sozialarbeit wieder in die Lage zu versetzen, ein deliktfreies Leben zu führen.

In der Betreuung der Bewährungshilfe wird der Hauptfokus auf die Rückfallprävention gelenkt. Bewährungshelfer:innen arbeiten nach den Risk-Need-Responsivity (RNR)-Prinzipien, einem evidenzbasierten Modell in der Straffälligenhilfe. Dieses Modell ist wissenschaftlich fundiert und legt den Schwerpunkt auf folgende Betreuungsschwerpunkte: Die Höhe des Rückfallrisikos steuert die Betreuungsintensität (Risk), im Fokus der Betreuung liegt die Bearbeitung des rückfallrelevanten Bereichs in der Person oder im Umfeld eines Klienten bzw. Klientin (Need) sowie Konzentration darauf, dass die Interventionen methodisch so aufbereitet werden, dass der Klient bzw. die Klientin sie bestmöglich verstehen und für sich umsetzen kann (Responsivity).

Dazu hat **NEUSTART** ein Diagnoseinstrument - das Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI) - zur Einschätzung des Rückfallrisikos und der Ausprägung der Ressourcen der Klientinnen und Klienten entwickelt. Aus den Ergebnissen leitet sich grundsätzlich die Betreuungsintensität (persönliche Kontakte/Monat) ab.

Ein besonderer Fokus liegt in der Bearbeitung des der Verurteilung bzw. der diversionellen Erledigung zugrundeliegenden Delikts. Ziel dabei ist es, dass Klient:innen Verantwortung für das delinquente Handeln übernehmen, ihr eigenes Rückfallrisiko erkennen und für zukünftige Situationen prosoziale Handlungsalternativen erlernen. Die Deliktverarbeitung wird sowohl in der Einzelbetreuung als auch in Anti-Gewalt-Trainings angewendet. Dies gilt für alle Klient:innen in der Bewährungshilfe gleichermaßen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Deliktsgruppen, für die besondere Betreuungsvorkehrungen getroffen werden:

So gibt es für die Betreuung von Sexualstraftäter:innen spezielle Regelungen. Radikalisierte Klientinnen und Klienten, die nach § 278b - f StGB verurteilt wurden, werden von Spezialist:innen betreut, die dafür eine Zusatzausbildung durchlaufen haben. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf den Bereich der „häuslichen Gewalt“ gelegt. Hier arbeitet **NEU-START** nach den Standards einer „opferschutzorientierten Täterarbeit“. Dabei kooperiert **NEUSTART** eng mit den Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern etc.), um damit den Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt zu gewährleisten. **NEUSTART** Sozialarbeiter:innen wirken auch an den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen mit, um Risikosituationen bei häuslicher Gewalt bestmöglich zu deeskalieren.

Während der Betreuung kommt es nur bei weniger als 10% (**2023**: 7,7%) der Fälle zu einem Widerruf der Anordnung von Bewährungshilfe, weil die Gerichte trotz weiterer Delikte daraufsetzen, dass die Fortsetzung der Bewährungshilfe sinnvoll ist.

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den **2023** abgeschlossenen Fällen zu 64,2% erreicht (35,8% rechtskräftige Verurteilungen).

Spätestens am Ende der Betreuung soll eine BWH-Klient:innen in der Lage sein, mit Zuversicht in Selbststeuerung und mit einer realistischen Zukunftsperspektive ein sozialverträgli-

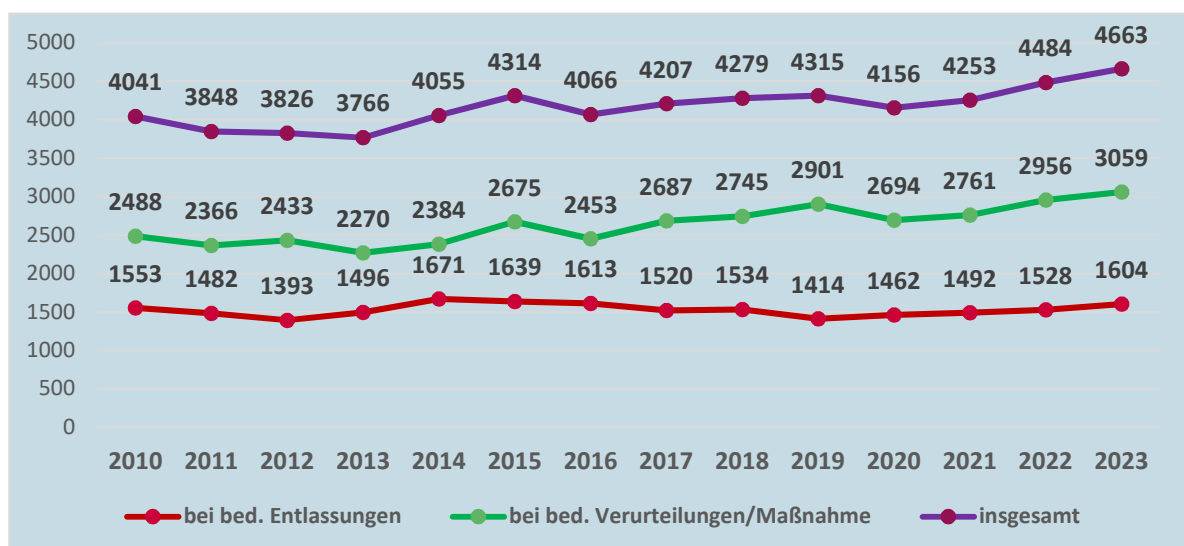
ches Leben führen zu können. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 70%. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klientinnen und Klienten beachtlich³⁹.

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

In den letzten Jahren lag die Zahl der jährlichen Anordnungen immer über 4.000. Im Berichtsjahr **2023** wurden insgesamt 4.663 Anordnungen verzeichnet (2022: 4.484).

3.059 Personen, die bedingt verurteilt wurden bzw. über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, bekamen Bewährungshilfe angeordnet (2022: 2.956).

Anordnungen von Bewährungshilfe⁴⁰



Quellen: Daten des Vereins NEUSTART

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermes- sen werden.

³⁹ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

⁴⁰ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NeuSTART.

Bedingte Verurteilungen⁴¹ und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2022			2023			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	8.865	1.937	21,9%	9.420	1.984	21,1%	2,4%
§ 43a StGB	5.824	842	14,5%	5.907	914	15,5%	8,6%
§ 13 JGG	228	115	50,4%	260	141	54,2%	22,6%
Gesamt	14.917	2.894	19,4%	15.587	3.039	19,5%	5%
§ 45 StGB		62			20		-67,7%
Gesamt		2.956			3.059		3,5%

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Daten von **NEUSTART**

Insgesamt wurde bei rund 19 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer:innen als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 50,8% (2022: 57,7%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7% höher.

⁴¹ Die Daten zu bedingten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (§ 43 StGB), (teilbedingten) Geld- und/oder (teil-)bedingten Freiheitsstrafen (§ 43a StGB) und Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe bei Jugendstraftaten (§ 13JGG) stammen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik. Die Werte zu § 13 JGG umfassen auch Verurteilungen von jungen Erwachsenen nach § 13 JGG.

Bedingte Entlassungen⁴² und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2022			2023			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.535	1.402	55,3%	2.750	1.367	49,7%	-5,6%
§ 47 StGB	179	164	91,6%	239	151	63,2%	-28,4%
Gesamt	2.714	1.492	57,7%	2.989	1.518	50,8%	-6,9%
Begnadigung	9			7			
Gesamt	2.723	1.566	57,5%	2.996	1.518	50,7%	-6,8%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe **stieg** im Berichtsjahr und der Stand an Bewährungshilfe-Klient:innenstieg bis zum Jahresende **2023** auf 11.135 Personen. Die Zahl der betreuten Jugendlichen **stieg** gegenüber dem Vorjahr um 2,8%, die Zahl der betreuten Erwachsenen **stieg** um 1,7%.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

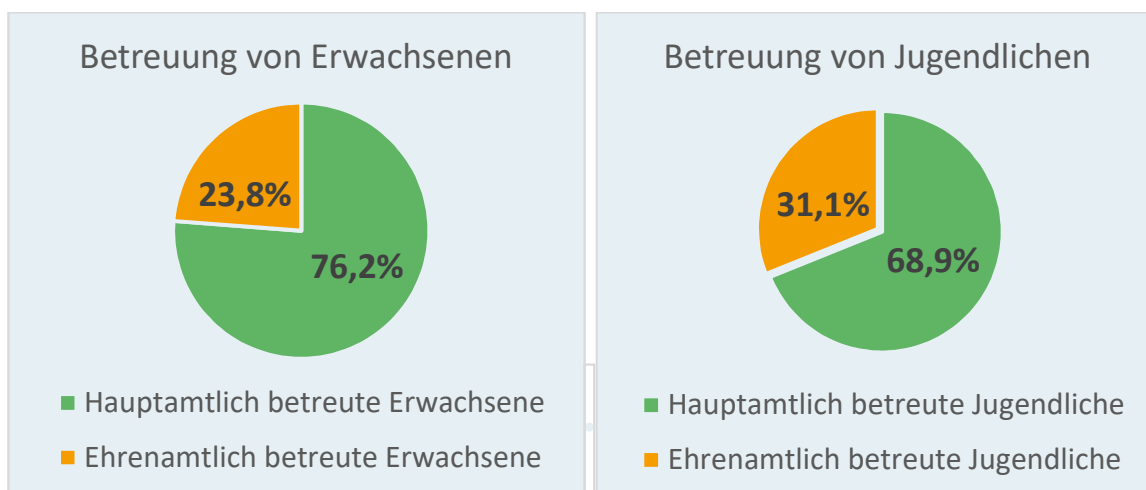
Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%

⁴² Die Zahlen über bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen (§ 46 StGB) und bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB) entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtliche Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005	76,3%
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204	76,6%
2016	10.358	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2017	10.542	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2018	10.343	1.918	18,5%	8.425	81,5%
2019	10.658	1.950	18,3%	8.708	81,7%
2020	10.612	1.895	17,9%	8.717	82,1%
2021	10.603	1.781	16,8%	8.822	83,2%
2022	10.934	1.850	16,9%	9.084	83,1%
2023	11.135	1.901	17,1%	9.234	82,9%

Die große Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klient:innen (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klientinnen und Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2023 durch 253 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter:innen und durchschnittlich 897 ehrenamtliche Bewährungshelfer:innen. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer:innen deutlicher als bei Jugendlichen. 2023 wurden 23,8% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klient:innen durch ehrenamtliche Mitarbeiter:innen von NEUSTART betreut und 31,1% der jugendlichen Klient:innen. Insgesamt wurden 25% der Klient:innen von ehrenamtlichen Bewährungshelfer:innen betreut.



Die Kosten der Bewährungshilfe betragen pro Tag € 8,22 (Wert für 2023).

Die stärkste Deliktsgruppe bei den BWH-Fällen im Stand war mit 36,7% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 9,5%, gefolgt von Diebstahl (§ 127 StGB) mit 7,8%.

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2023)

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	29.116	100%
Fremdes Vermögen	10.694	36,7%
Leib und Leben	5.410	18,6%
Freiheit	4.617	15,9%
Suchtmittelgesetz	2.010	6,9%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.422	4,9%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Staatsgewalt u. a.)	4.963	17%
Gesamt	29.116	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.760	9,5%
Diebstahl § 127 StGB	2.267	7,8%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	2.027	7,0%

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.010	6,9%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.751	6,0%
Nötigung § 105 StGB	1.573	5,4%
Sachbeschädigung §125 StGB	1.362	4,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen §129 StGB	1.183	4,1%
Raub § 142 StGB	1.117	3,8%
Sonstige (Widerstand gegen Staatsgewalt, Betrug, Urkundenunterdrückung u. a.)	13.066	44,8%

BWH-Klient:innen, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen Befragung 2023 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Mein Leben hat sich durch die Unterstützung der BWH positiv verändert“ – zu 68% voll und zu 28% eher zu.

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein relativ neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell wird derzeit vor allem bei straffälligen Jugendlichen eingesetzt und zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freundinnen bzw. Freunde, Nachbarn, Lehrer:innen, Sporttrainer:innen etc.) bei der Überwindung der sich in der Begehung von Straftaten manifestiert habenden Krise und der Bearbeitung der Konflikte der Jugendlichen einzubinden und sie in ihrer Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz zu unterstützen, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen.

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Haft- und Rechtsschutzrichter:innen können dazu vorläufige Bewährungshilfe als Intensivbetreuung der Bewährungshilfe mit mehreren Kontakten pro Woche und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer:innen statt.

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Untersuchungshaftkonferenz	256
Entlassungskonferenz	89
Gesamt	345

3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen	Finanzposition	2020	2021	2022	2023
Geldstrafen	2/8810.000	7.333.325,66	8.818.231,12	10.365.302,35	11.146.423,98
Geldbußen	2/8810.001	6.830.603,46	6.848.941,11	7.345.306,61	7.944.731,17
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.837.486,88	15.343.030,84	14.179.315,94	13.580.431,35
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	86.313,73	65.280,00	100.766,00	272.421,50
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	112.768,33	489.939,72	686.120,25	490.262,04
Erlöse für hoheitliche Leistungen ⁴³					
Strafsachen	2/8170.919	3.216.226,25	4.082.247,94	4.490.596,68	3.129.714,64
Pauschalkosten- beiträge Diversion	2/8170.920	966.399,04	890.674,40	1.011.763,75	1.545.435,11

⁴³ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380 f StPO zu verstehen.

Die Veränderungen gegenüber den Vorjahren bewegen sich im Rahmen der üblichen Schwankungen dieser von der unabhängigen Rechtsprechung bestimmten Einzahlungen.

Seit dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren gesondert - bei Finanzposition 2/8810.008 Geldbußen gem. Kartellgesetz - verrechnet und stehen nicht mehr dem BMJ zur Verfügung. Vielmehr sind diesbezügliche Mehreinzahlungen gemäß Art. V Z 3 lit. I und Art. IX Abs. 2 lit. c BFG 2023 bis zu höchstens 1,5 Millionen Euro für den Betrieb der Bundeswettbewerbsbehörde in der UG 40 zu verwenden und fließen darüber hinaus insofern in den allgemeinen Haushalt, als diese in der UG 13 nicht der Rücklage zugeführt werden dürfen.

Die Einzahlungen auf Finanzposition 2/8810.008 betrugen 1.777.532,- Euro im Jahr 2017, 3.423.088,- Euro im Jahr 2018, 1.865.000,- Euro im Jahr 2019, 424.000,- Euro im Jahr 2020, 55.470.000,- Euro im Jahr 2021, 62.821.000,- Euro im Jahr 2022 und 58.879.312,- Euro im Jahr 2023. Die hohen Einzahlungen im Jahr 2023 sind vor allem auf Einmaleffekte (Geldbußen in Höhe von 27,15 Mio. Euro und 26,33 Mio. Euro) zurückzuführen

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird von NEUSTART⁴⁴ übernommen. Zur inhaltlichen Gestaltung siehe „3.2.2. Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen“.

Die Anzahl der Zugänge betrug im Jahr **2023** 1.834.

Bei den Abgängen des Jahres 2023 wurde in 47,3% der Fälle entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (52,7%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

⁴⁴ In Wien ist dafür bei jugendlichen Straftätern die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Als Wirkungsmessgröße gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (lt. Hochrechnung) vermiedenen Hafttage (**2023**: 33.851 Hafttage).

Die stärkste Deliktsgruppe bei den VGL-EF-Fällen war mit 39,7% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Körperverletzung (§ 83) mit 13,3% und Diebstahl (§ 127 StGB) mit 12,4%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2023

Deliktsgruppe	Anzahl	Anteil
Gesamt - davon	2.295	100%
Fremdes Vermögen	913	39,7%
Leib und Leben	491	21,4%
Freiheit	195	8,5%
Suchtmittelgesetz	174	7,6%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Waffengesetz u.a.)	522	22,8%
Einzeldelikte - gesamt	2.295	100%
Körperverletzung § 83 StGB	306	13,3%
Diebstahl § 127 StGB	285	12,4%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	174	7,6%
Betrug § 146 StGB	173	7,5%
Sachbeschädigung § 125 StGB	153	6,7%
Sonstige (Gefährl. Drohung, Nötigung, Fahrlässige Körperverletzung u. a.)	1.204	52,5%

VGL-EF-Klientinnen und Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen Befragung 2023 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 88% voll und zu 12% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei der Erbringung der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 75% voll und 25% eher zu.

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Im Berichtsjahr wurden rund 8,168 Mio. Euro durch vermögensrechtliche Anordnungen/Strafen nach strafrechtlichen Nebengesetzen⁴⁵ (insb. Verfall nach § 17 FinStrG, Wertersatzstrafen nach § 19 FinStrG), Verfall nach § 20 StGB und erweiterten Verfall nach § 20b StGB⁴⁶, Einziehungen⁴⁷ und Konfiskationen⁴⁸ (ohne sonstige Einziehungen) eingenommen. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese Einnahmen um rund 34%, wobei mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Anordnungen/Strafen nach strafrechtlichen Nebengesetzen in allen Bereichen Steigerungen zu verzeichnen waren. Dabei sind bei den einzelnen Finanzpositionen gegenüber dem Vorjahr keine außergewöhnlichen Veränderungen zu beobachten. Einzahlungen in diesem Zusammenhang werden von der unabhängigen Rechtsprechung bestimmt und sind von der Justizverwaltung nicht steuerbar, sodass es zu teils erheblichen Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren kommen kann.

Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023
Einziehungen zum Bundesschatz⁴⁹, davon	5.263.827,65	6.398.019,30	7.108.286,40	7.676.291,32	9.974.720,14
Vermögensrechtliche Anordnungen/Strafen nach strafrechtlichen Nebengesetzen	291.399,54	81.669,13	148.421,91	103.246,20	41.488,39
(Erweiterter) Verfall nach §§ 20, 20b StGB	3.614.811,22	5.228.901,12	5.669.229,60	5.244.718,48	8.062.656,49
Einziehung (§ 26 StGB)	2.949,10	1.540,95	13.130,27	636,96	4.784,29
Konfiskation (§ 19a StGB)	108.372,89	44.863,63	36.854,67	39.851,10	59.568,75
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	1.246.294,90	1.041.044,47	1.240.649,95	2.287.838,58	1.806.222,22

⁴⁵ Finanzposition 2/8851.901 „Abschöpfung der Bereicherung“ (Bezeichnung stellt auf alte Rechtslage ab)

⁴⁶ Finanzposition 2/8851.902 „Verfallene Vermögenswerte“

⁴⁷ Finanzposition 2/8851.903 „Einziehung (§ 26 StGB)“

⁴⁸ Finanzposition 2/8851.904 „Konfiskation (§ 19a StGB)“

⁴⁹ Finanzposition 2/8851.900

3.7 Freiheitsstrafen

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS) ⁵⁰

Strafmaß	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Freiheitsstrafen gesamt	22 855	22 570	20 637	21 255	20 966	20 573	17 668	17 573	17 797	18 778
FS zur Gänze bedingt	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037	9 171	8 856	9 404
davon: FS bis 1 Monat	1 522	1 421	1 239	1 145	1 063	985	833	799	718	805
FS über 1 bis 3 M.	5 094	4 971	4 333	4 408	4 142	3 982	3 219	3 224	3 141	3 328
FS über 3 bis 6 M.	3 546	3 411	3 224	3 544	3 310	3 345	2 848	2 810	2 806	2 890
FS über 6 bis 12 M.	2 019	1 857	1 647	1 702	1 765	1 860	1 677	1 769	1 677	1 763
FS über 1 bis 3 Jahre	516	541	431	461	490	490	460	567	512	615
FS über 3 bis 5 Jahre	-	-	2	1	-	5	0	2	1	2
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	1	0	0	1	1
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	979	1008	1038	1155	1258	1 295	1 351	1 274	1 414	1 422
davon: FS bis 12 Monate	801	794	848	880	959	978	980	957	1023	998
FS über 1 bis 3 Jahre	178	214	190	275	299	317	371	317	391	424

⁵⁰ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Strafmaß	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205	2 270	2 469	2 626
davon: FS bis 12 Monate	1 528	1 524	1 336	1 420	1 364	1 080	911	895	981	1 064
FS über 1 Jahr	1 633	1 737	1 373	1 336	1 510	1 538	1 294	1 375	1 488	1 562
FS zur Gänze unbedingt	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075	4 858	5 058	5 326
davon: FS bis 1 Monat	279	270	251	272	225	187	121	154	116	146
FS über 1 bis 3 M.	1 034	955	1 025	924	884	854	674	625	578	652
FS über 3 bis 6 M.	943	928	1 015	1 020	977	953	811	716	754	733
FS über 6 bis 12 M.	1 197	1 114	1 142	1 257	1 200	1 214	1 004	944	958	944
FS über 1 bis 3 Jahre	1 889	2 162	1 978	1 951	2 004	2 114	1 864	1 774	2 004	2 139
FS über 3 bis 5 Jahre	388	404	388	444	483	425	374	402	370	438
FS über 5 Jahre	277	260	207	207	279	236	218	224	266	260
lebenslange FS	11	7	8	8	12	9	9	19	12	14

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Waren im Jahr 2012 jedoch noch 1.810 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (7,6% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2012), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 805 Verurteilten verhängt (4,2% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an und hatten im Jahr 2023 einen Anteil von 0,8% aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren pro Jahr in 11,2 Fällen lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2015 bis 2020 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2012 und 2018 stieg die Zahl im Jahr 2021 auf einen absoluten Höchstwert (19) an. Im Berichtsjahr 2023 stieg die Zahl (14) der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht an.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Lebenslange FS	7	11	17	13	11	5	11
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lebenslange FS	15	12	5	9	3	12	6
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12
	2019	2020	2021	2022	2023		
Lebenslange FS	9	9	19	12	14		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023.

4 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug

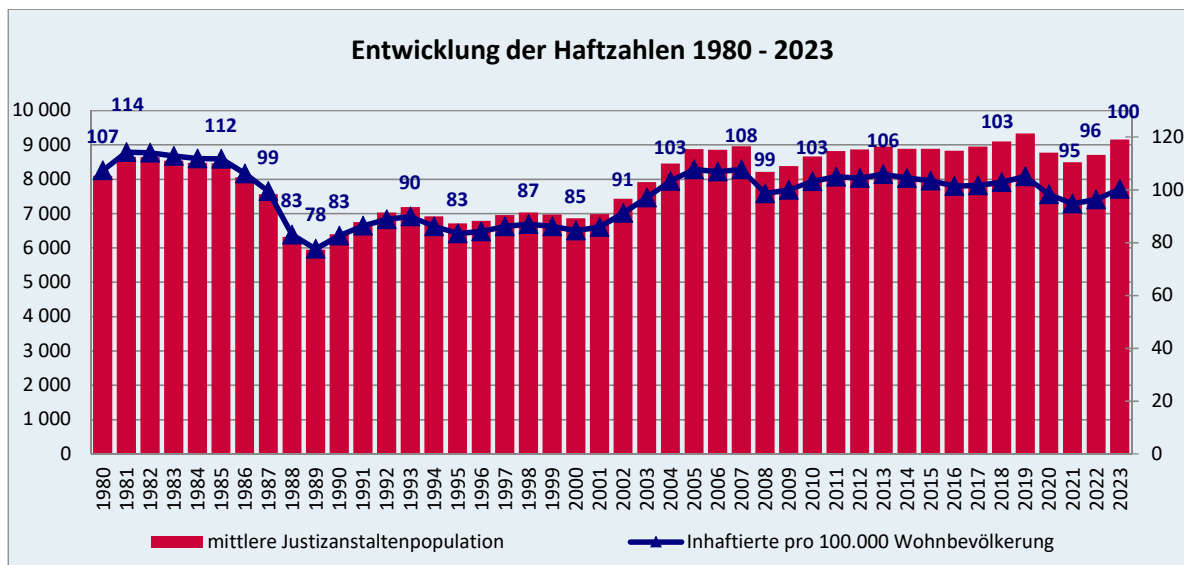
4.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die mittlere **Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2023 gab es mit 9.157 inhaftierten Personen einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2022: 8.707); der bisherige Höchststand vom Jahr 2019 (9.329) wird somit weiterhin unterschritten.

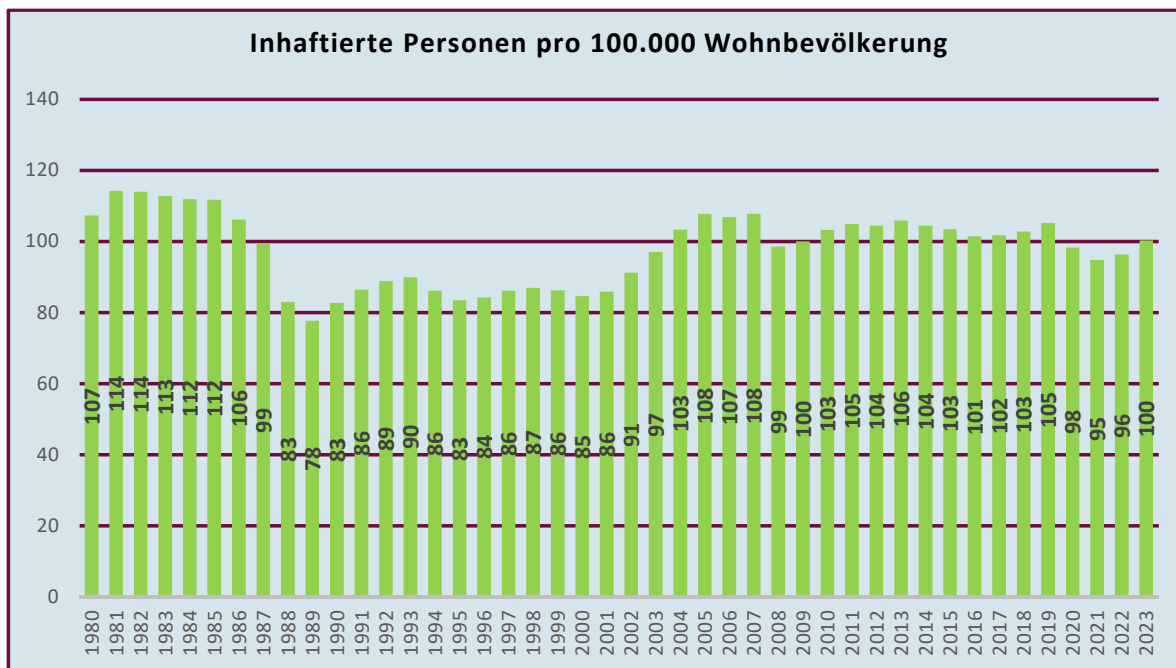
Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2023



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner:innen**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 105 (2019) festzustellen. Von 2019 bis 2023 gingen die Werte von zuletzt 105 auf 96 im Jahr 2022 zurück, um im Jahr 2023 wieder auf 100 anzusteigen.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

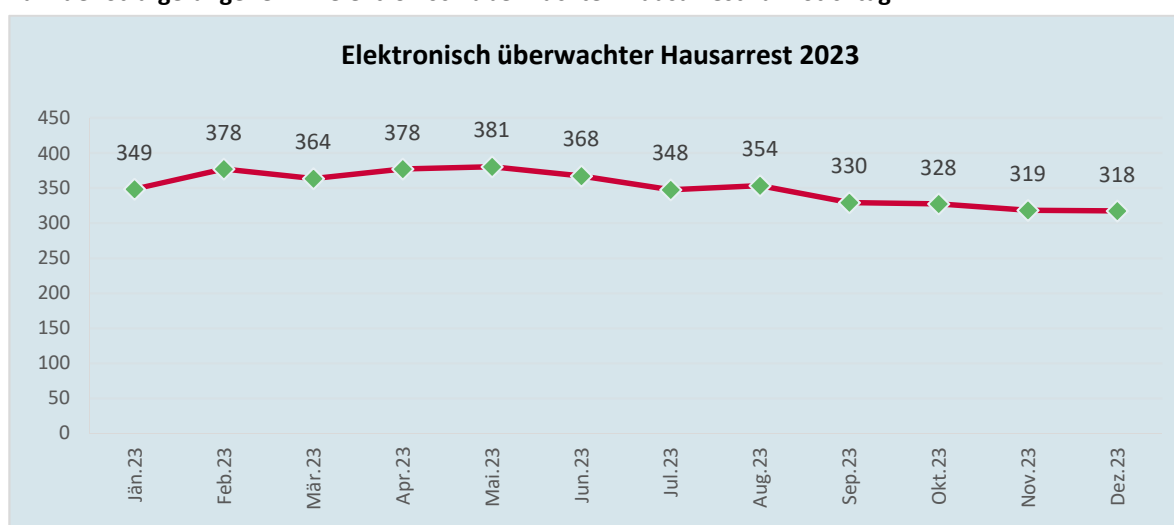
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führt dazu, dass Österreich im (unteren) Mittelfeld rangiert. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (Council of Europe Annual Penal Statistics - Space I 2023) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 106,5 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Gemäß den Ergebnissen des Reports 2023 weisen vor allem die osteuropäischen Länder hohe Gefangeneneraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt.

Elektronisch überwachter Hausarrest („eÜH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch

BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2023 wurden insgesamt 87 Fälle beendet, drei waren noch aktiv) beschränkt blieb, liegt die Anzahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich zwischen 300 und 400. Der Jahresdurchschnitt 2023 belief sich auf 354 Personen bzw. rund 3,9% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2023 hatten insgesamt bereits 10.102 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 1.407.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2024 wurden insgesamt 297 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon drei in Untersuchungshaft.

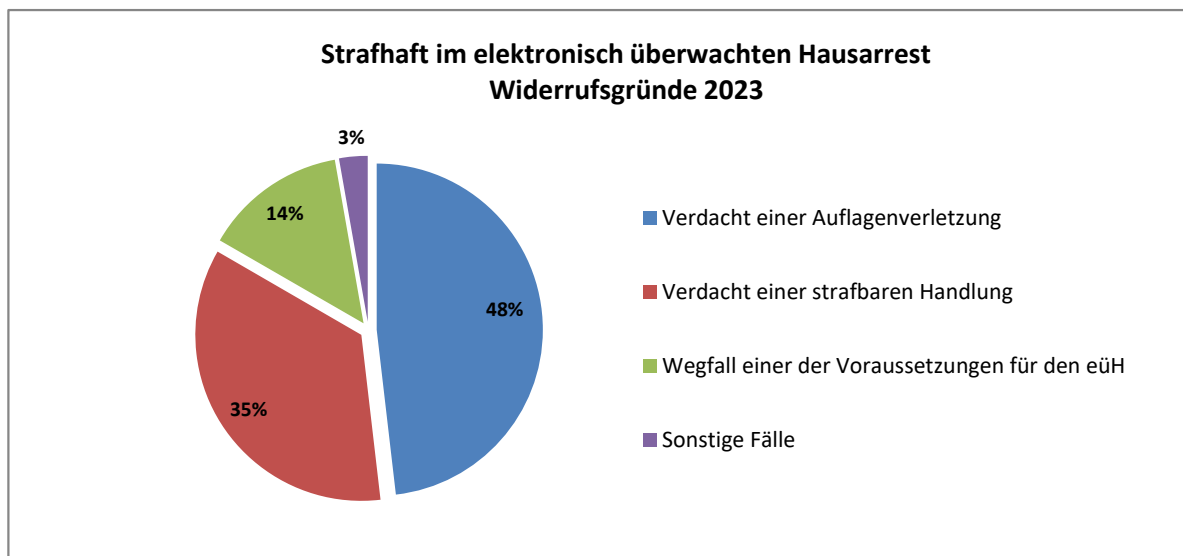
Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ); Stichtag jeweils Monatserster

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 78% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 13% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 51% der im eÜH angehaltenen Personen weisen Vorhaften auf. Knapp 95% der im eÜH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eÜH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (7.538 gegenüber 2.564) der im Zeitraum 1. September 2010 bis 31. Dezember 2023 im eÜH angehaltenen Insassinnen oder Insassen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 1.064 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2023 waren 108 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

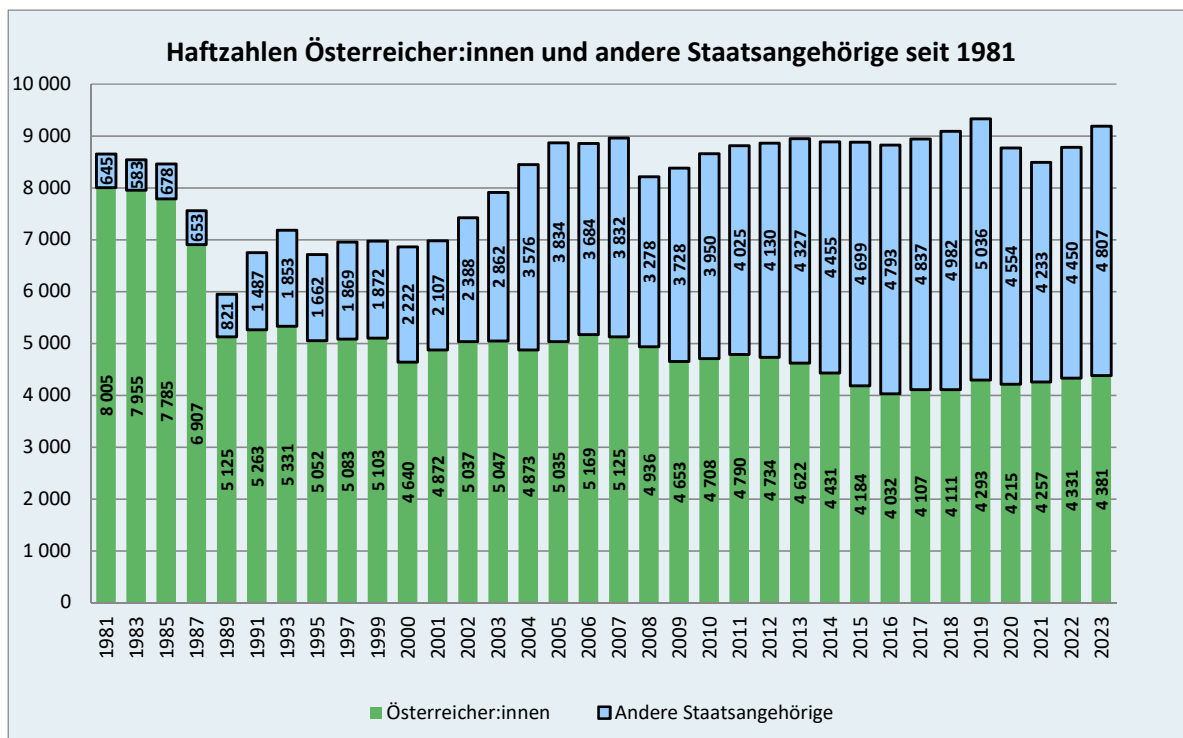
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2023 bei rund 139 Tagen, das ist zwei Tage länger als noch im Jahr 2022.

Gefangenenspopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher:innen – andere Staatsangehörige), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher:innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an. Im Jahr 2023 befanden sich 4.753 Nichtösterreicher:innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Perso-

nen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte – gegenüber dem Vorjahr leicht ansteigend – annähernd 52%.⁵¹ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil zwischen 4.000 und 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist (ausgenommen 2020 und 2021) somit zu einem großen Teil auf eine Zunahme von nicht-österreichischen Staatsangehörigen in Haft zurückzuführen.

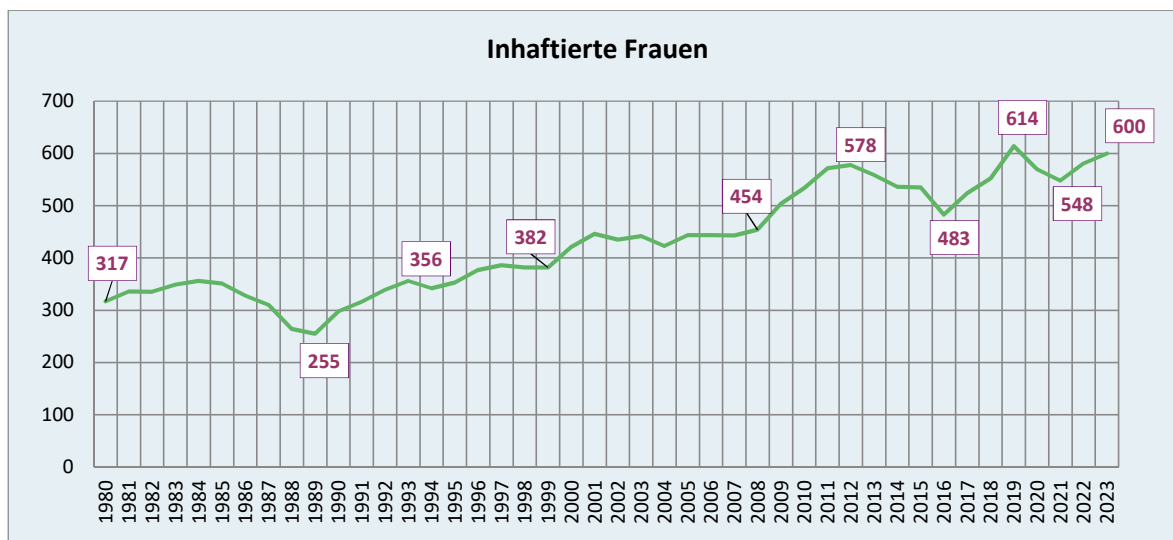


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

• Geschlecht

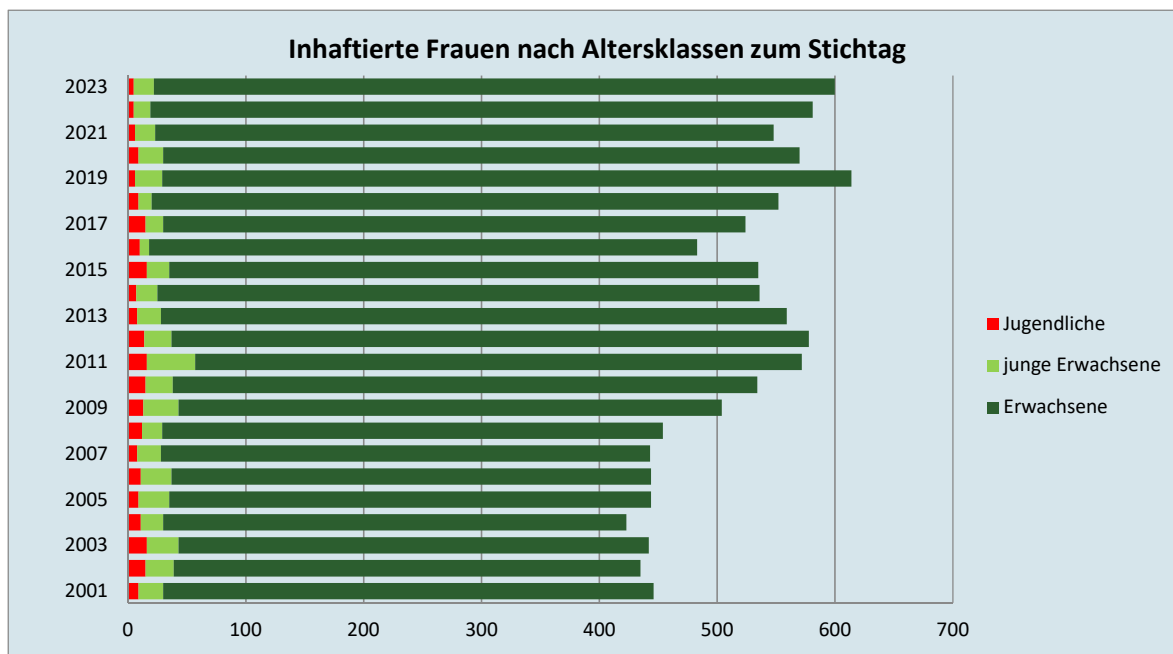
Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl der Insassinnen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,7% im Jahre 2020. Im Berichtsjahr hat der Frauenanteil 6,5% betragen.

⁵¹ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/>



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



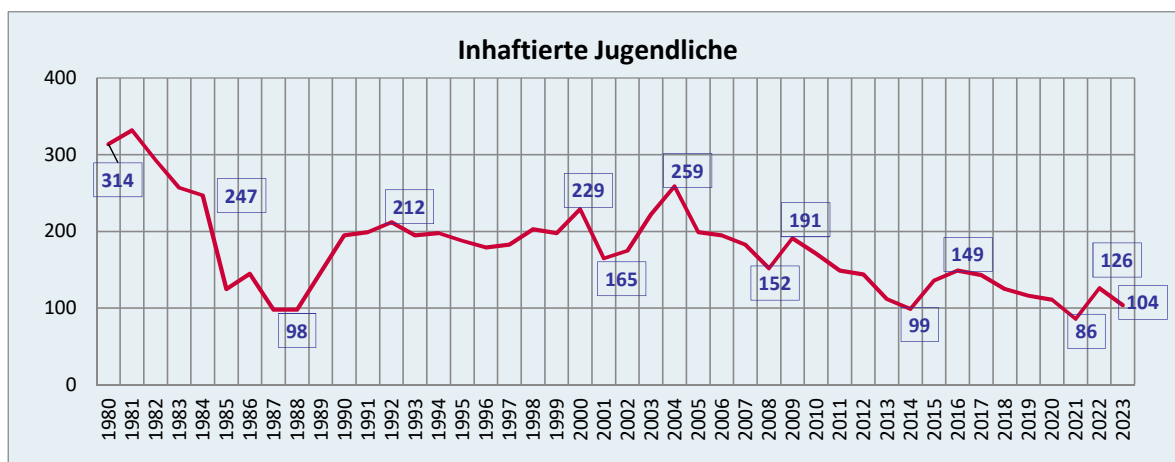
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Alter**

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵²

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 104, davon waren 5 weiblichen Geschlechts. Es ist daher ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (126), jedoch weiterhin ein Anstieg im Vergleich zu 2021 (86) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2023 beträgt zum Stichtag rund 1,1%.

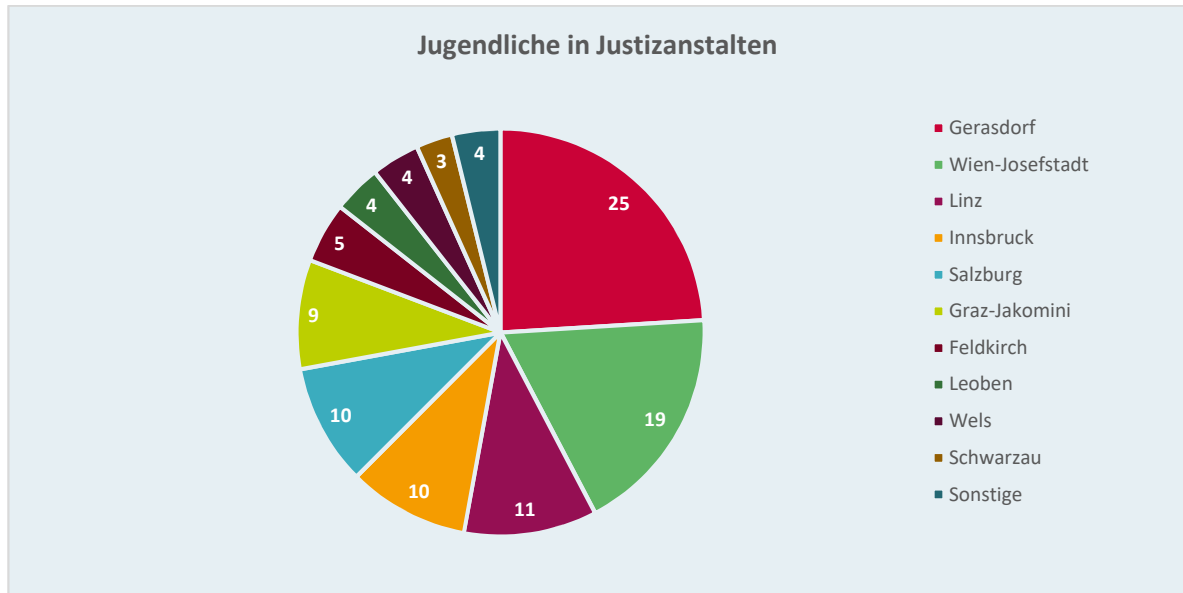
Der Anteil der nicht-österreichischen Staatsangehörigen an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel, nach vorübergehender Reduktion (2019 51,7%, 2020 47,8%) bleibt der Anteil zum Stichtag im Berichtsjahr mit 54 % im Vergleich zum Vorjahr unverändert.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

⁵² Von 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt

Die zum Stichtag 1. September 2023 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten [die 5 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Schwarzaau (2), Wien-Josefstadt, Linz und Graz-Jakomini (jeweils 1)].



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ
(Stichtag: 1. September 2023)

Langstrafige Insassinnen bzw. Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

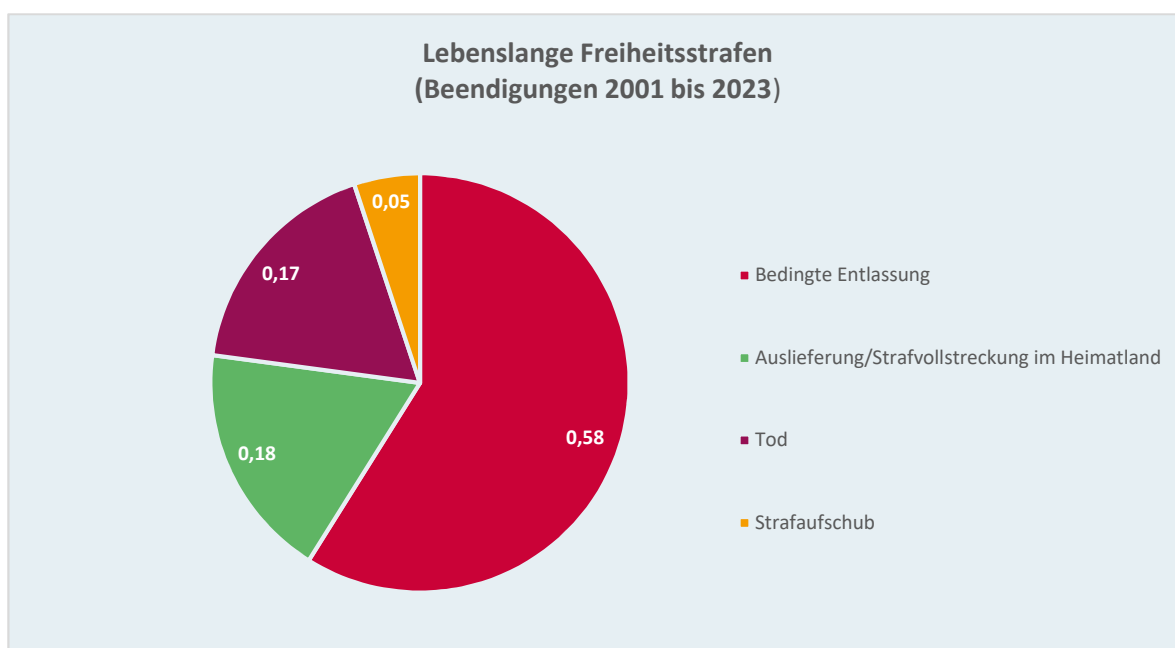
Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen bzw. Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (1.416) – ein Anstieg auf insgesamt 1.431 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen. Hinzu kommen 96 gem. § 431 StPO und 3 gem. § 438 StPO angehaltene Personen.

Geschlecht										
Österreich ja/nein	§ 21 Abs 1 StGB	Anteil	§ 21 Abs 2 StGB	Anteil	§ 431 StPO	Anteil	§ 438 StPO	Anteil	Gesamtergebnis	Anteil
männlich	712	46,54%	563	36,80%	81	5,29%	3	0,20%	1359	88,82%
Nicht Österreich	221	14,44%	103	6,73%	19	1,24%	1	0,07%	344	22,48%
Österreich	491	32,09%	460	30,07%	62	4,05%	2	0,13%	1015	66,34%
weiblich	120	7,84%	36	2,35%	15	0,98%		0,00%	171	11,18%
Nicht Österreich	18	1,18%	8	0,52%	1	0,07%		0,00%	27	1,76%
Österreich	102	6,67%	28	1,83%	14	0,92%		0,00%	144	9,41%
Gesamtergebnis	832	54,38%	599	39,15%	96	6,27%	3	0,20%	1530	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige [iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)] zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 (1. Jänner 2010) auf 211 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag 1. September 2023 verbüßten 162 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Zeitraum 2001 bis 2023 endeten für insgesamt 241 Personen (davon zehn Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 42 durch Tod, 43 wurden ausgeliefert, fünf sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei zwölf wurde der Vollzug aufgeschoben und 139 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2022

Für die zehn Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in sechs Fällen durch bedingte Entlassung, in jeweils einem Fall durch Tod bzw. Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr endeten sieben lebenslange Freiheitsstrafen, fünf durch bedingte Entlassungen sowie zwei durch Todesfall.

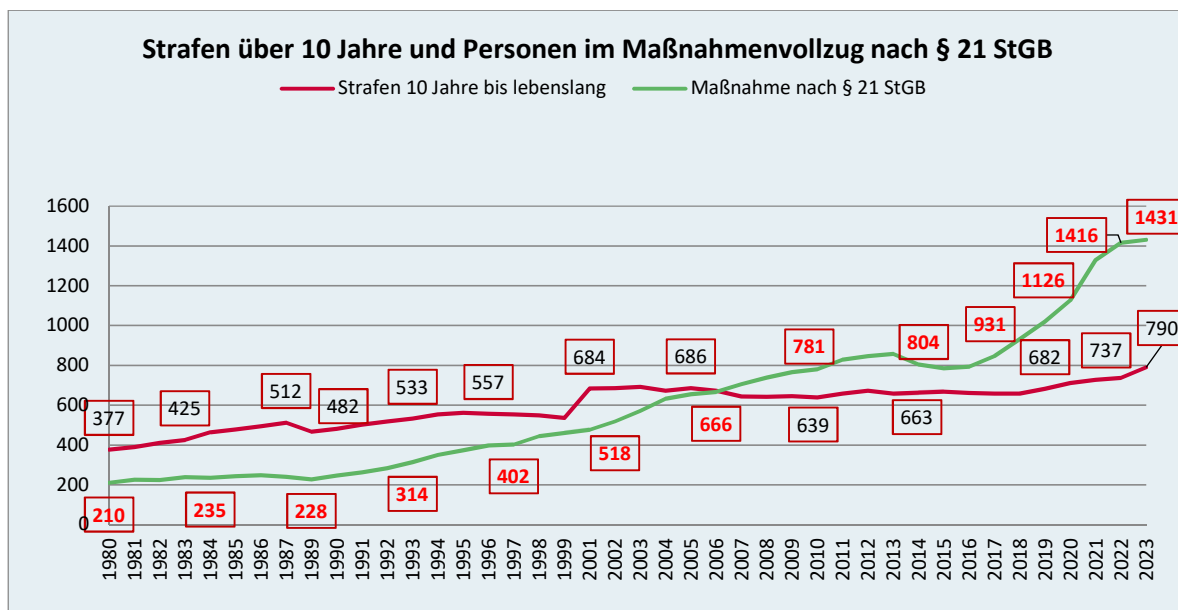
Die in den Jahren 2012 bis 2023 aus lebenslangen Freiheitsstrafen (58) vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 21 Jahre verbüßt. 24 Personen wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 27 Personen nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor⁵³.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁴ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2017 unterlag jede zehnte Person dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2023 beträgt der Anteil rund 17% (berücksichtigt wurden § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie §§ 431 und 438 StPO).

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist erstmals ein geringfügiger Rückgang feststellbar, nachdem 2023 die Anzahl der Abgänge höher ist als die Anzahl der Einweisungen. Bei Betrachtung der Personen im Maßnahmenvollzug zum Stichtag 01. September 2023 ist jedoch noch ein Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen:

⁵³ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁴ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 30 bewegen.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr über 20 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum in Österreich ermöglichen:

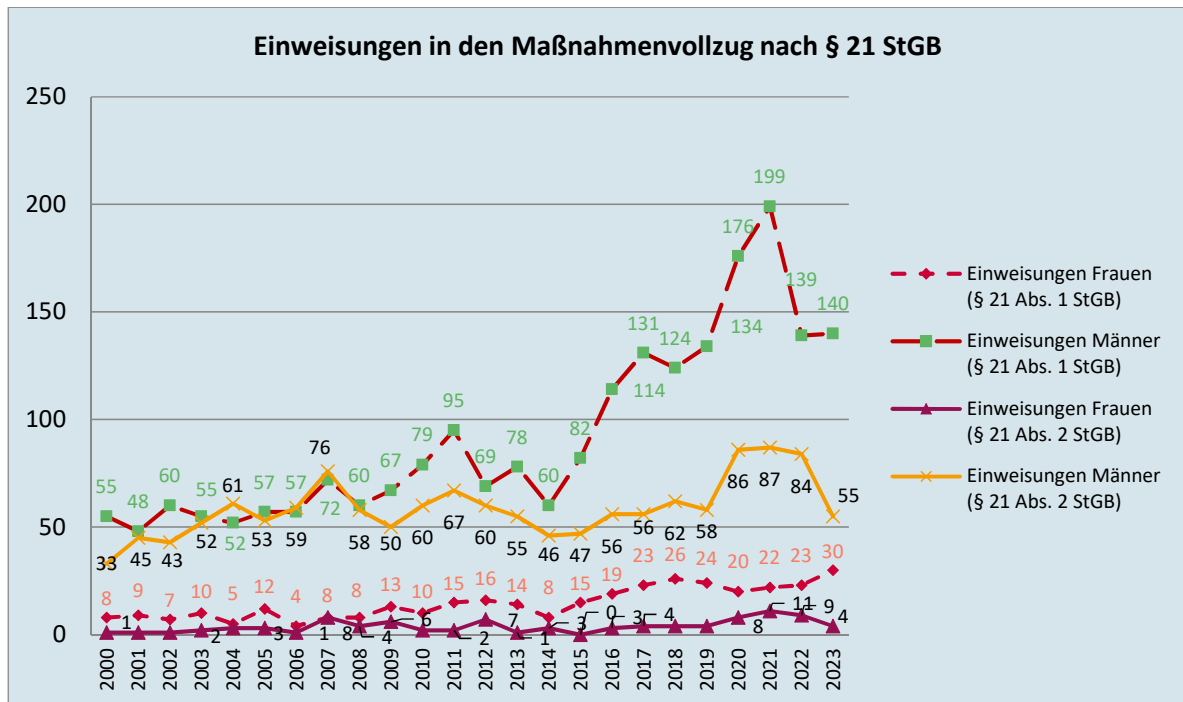
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9

	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
2016	133	10	10	113	20	56	51	5	56	-1	19
2017	154	70	12	82	72	60	59	2	61	-1	71
2018	150	95	14	109	41	66	29	2	31	35	76
2019	158	88	9	97	61	62	24	4	28	34	95
2020	196	92	10	102	94	94	35	5	40	54	148
2021	221	12	17	137	84	98	31	6	37	61	149
2022	162	10	20	129	33	93	36	13	49	44	77
2023	170	18	31	216	-46	59	54	7	61	-2	-48
Gesa	2551	18	185	2023	528	1498	10	105	1110	387	919

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft, eine vorläufige Unterbringung oder eine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr sind 170 Einweisungen (gegenüber Jahr 2022 von 162) zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2023 die Anzahl bei den Frauen nur unwesentlich gestiegen, bei den Männern hingegen im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 21,4%; im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen nur rund 6,8%.



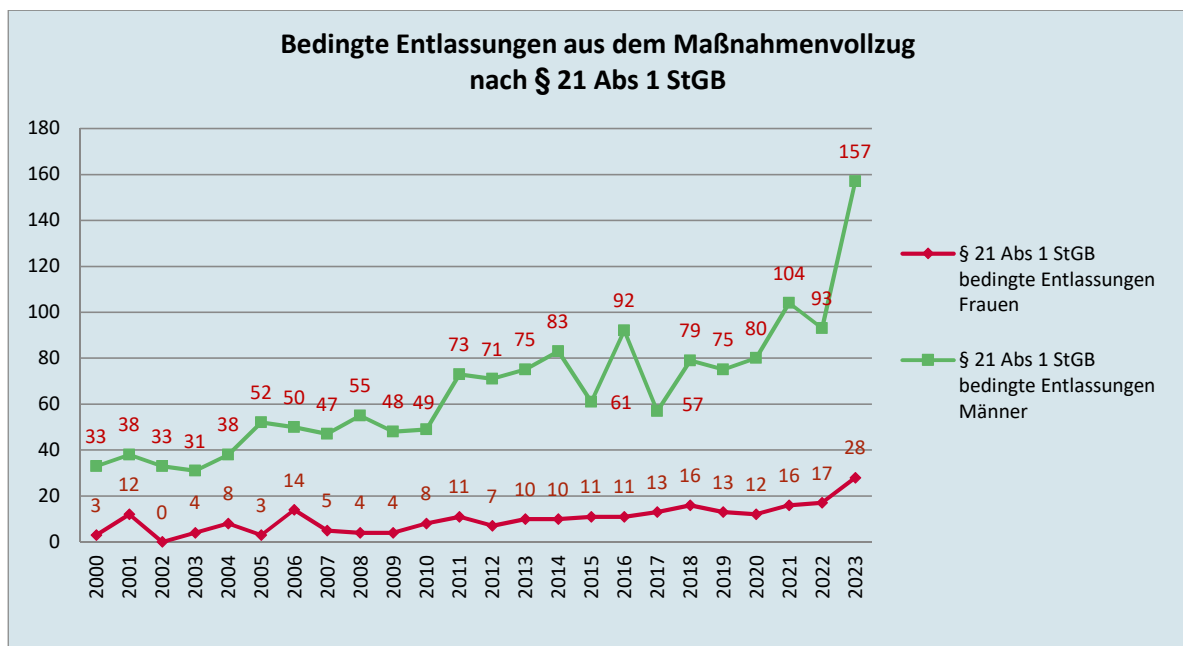
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Stichtagsprävalenz zeigt bis 2013 und ab 2015 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2024 befanden sich 788 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß auf rund 361% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2023 (837 Untergebrachte) kam es jedoch zu einer Abnahme um rund 6%.

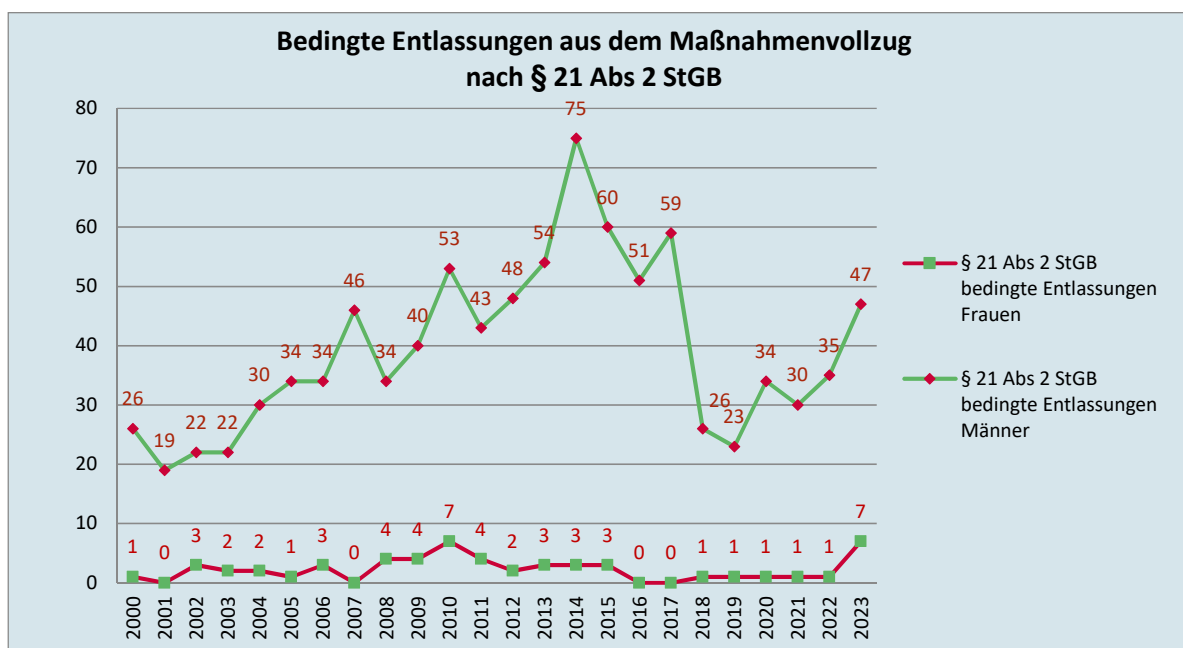
Ebenso einen Zuwachs seit 2000 um rund 273% erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2024 waren es 597 Personen. Sohin bleibt die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr (603 Insassinnen und Insassen am 1. Jänner 2023) annähernd unverändert.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Fall der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵⁵

⁵⁵ An ausländische Behörden ausgelieferte Untergebrachte sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

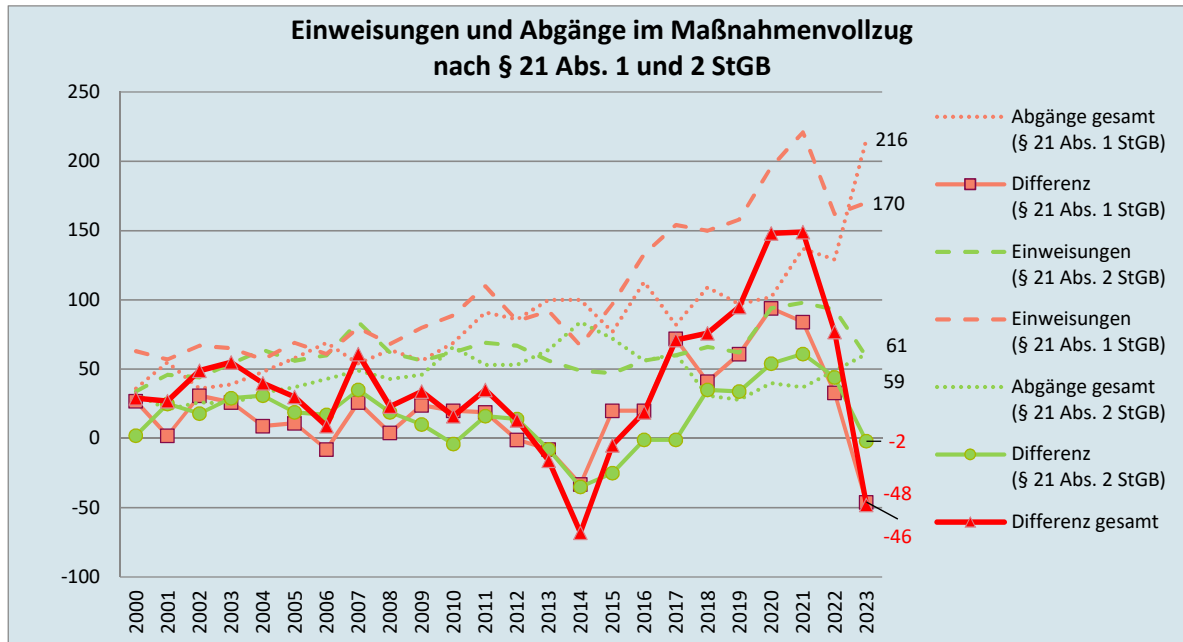


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunahm. Im Jahr 2013 kam

wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.

es erstmals zu einer Trendwende. Seit dem Jahr 2017 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB, die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr war jedoch erstmals ein (teils geringfügiger) Rückgang feststellbar.

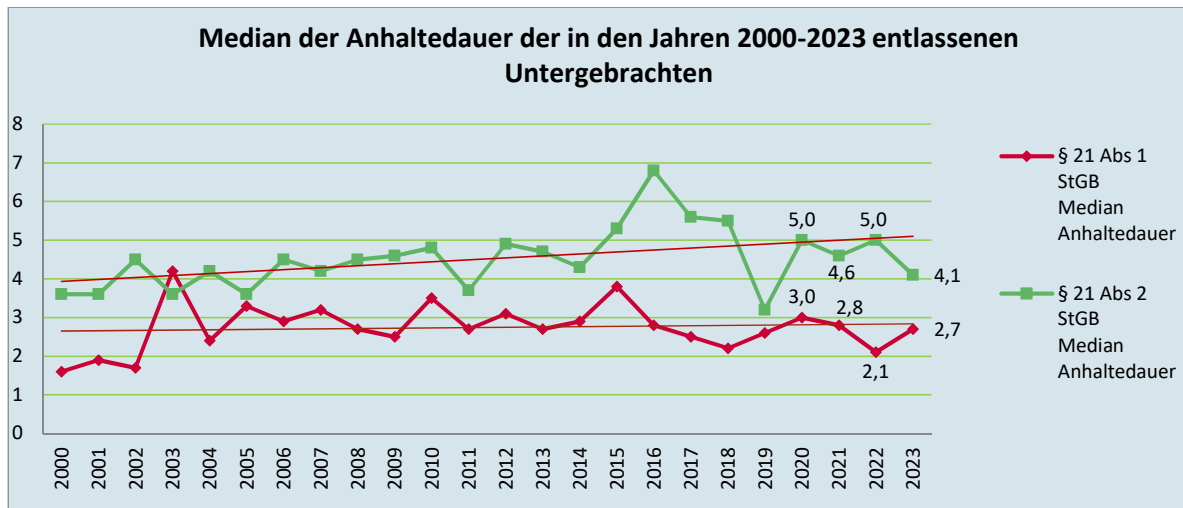


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵⁶ der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2023 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

⁵⁶ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.



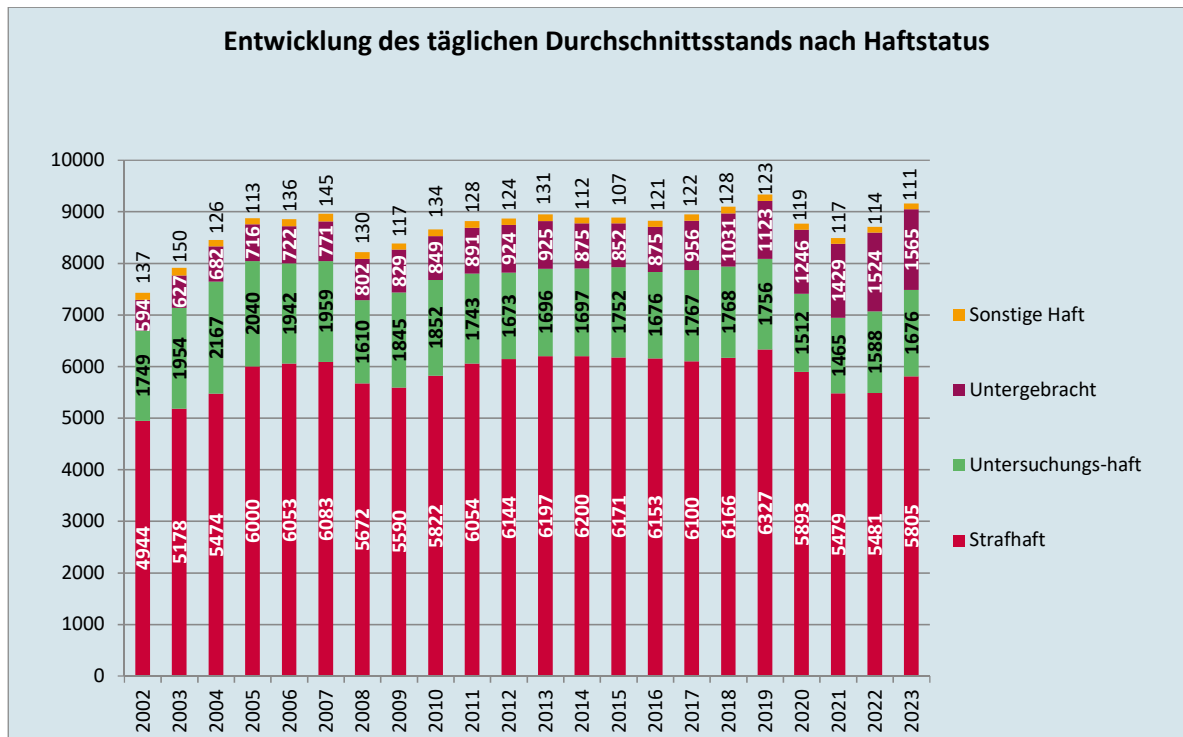
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2017 um rund 56% (von 1,6 Jahre auf 2,5 Jahre), nach Absinken im Jahre 2019 stieg er im Jahre 2020 auf 3 Jahre an. Nach leichtem Absinken im Jahr 2022 auf 2,1 Jahre ist er im Berichtsjahr wiederum auf 2,7 Jahre angestiegen. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 55% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,6 im Jahre 2017 gestiegen, nach leichtem Absinken im Jahr 2022 auf 5,0 erfolgt ein weiteres Absinken im Berichtsjahr auf 4,1 Jahre.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungshaft, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen⁵⁷.

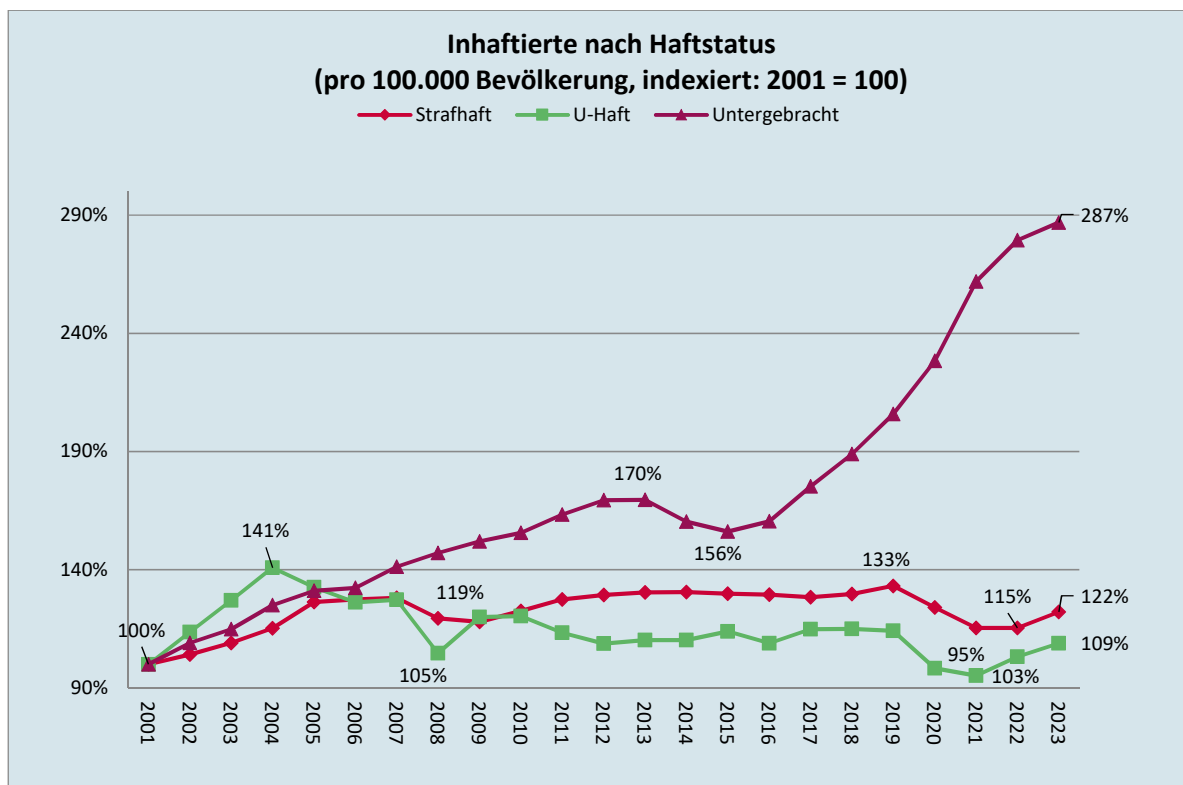
⁵⁷ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵⁸ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Jahr 2022 auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Hingegen weist die Anzahl im Berichtsjahr gegenüber 2022 einen Anstieg in Höhe von ca. 6% auf. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

⁵⁸ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

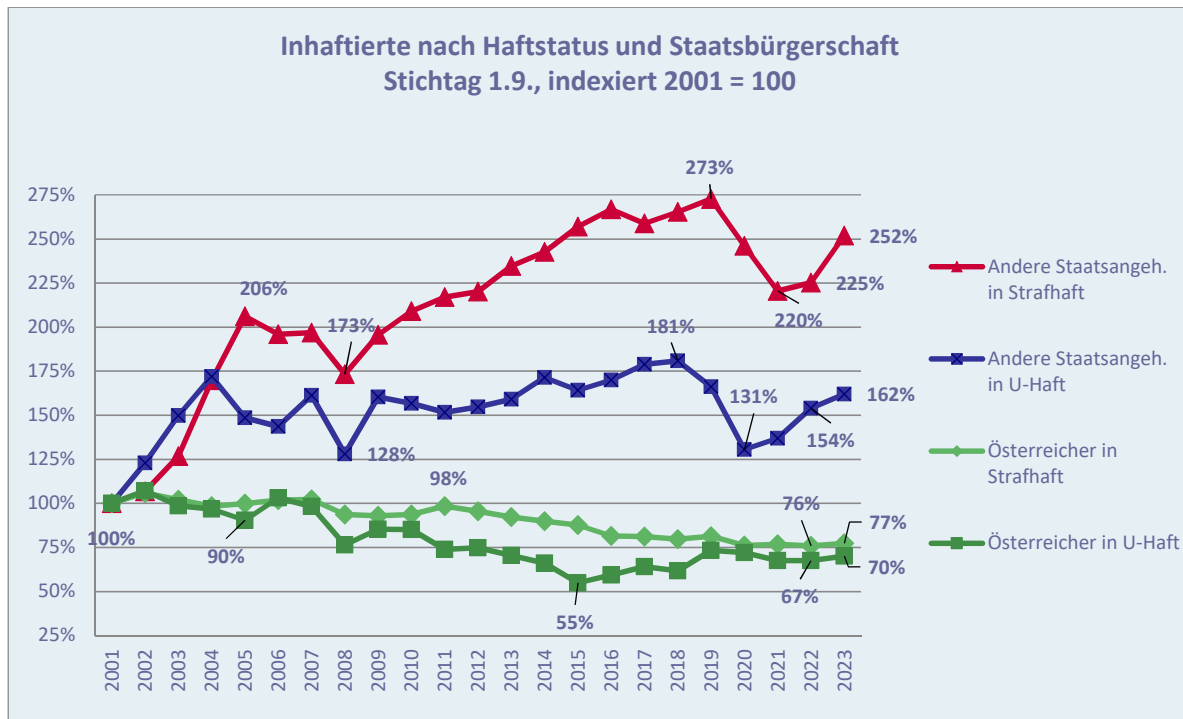


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher:innen - andere Staatsangehörigkeit), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher:innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70 Prozentpunkte, im Berichtsjahr lag sie bei 162%. Die Zahl der Nicht-Österreicher:innen in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2023 bei 252% des Ausgangswerts.



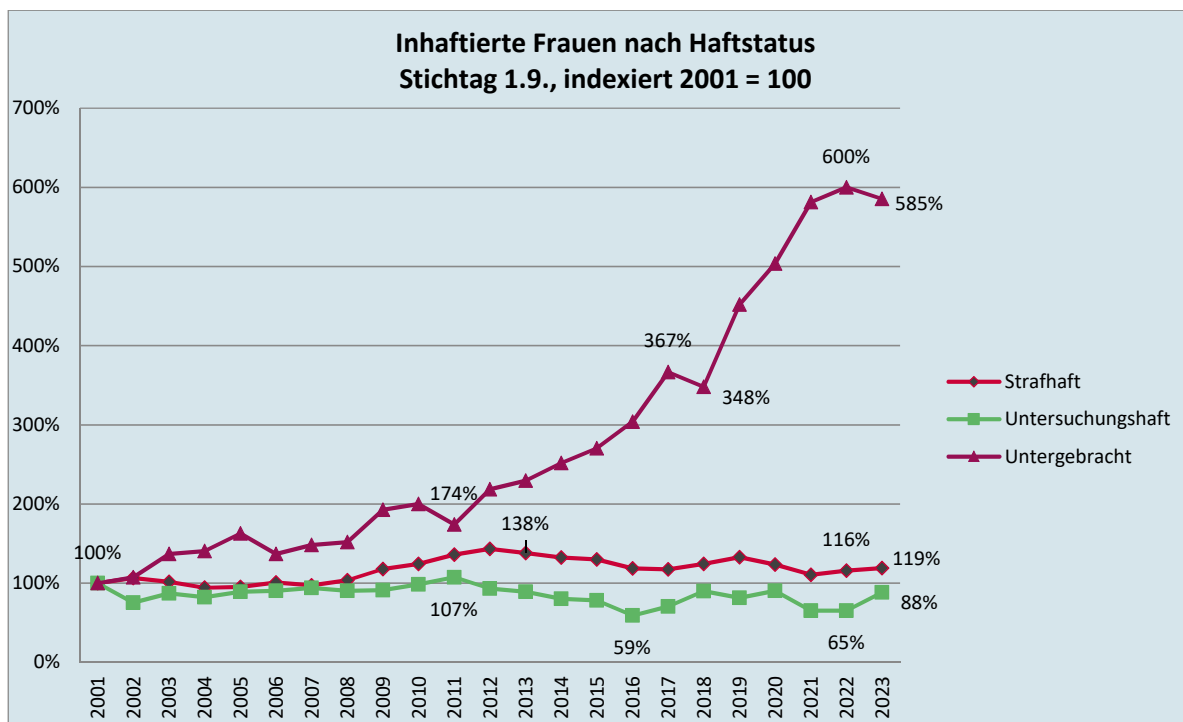
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher:innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 70% bzw. 77% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 43% zurückgegangen ist.

- **Geschlecht**

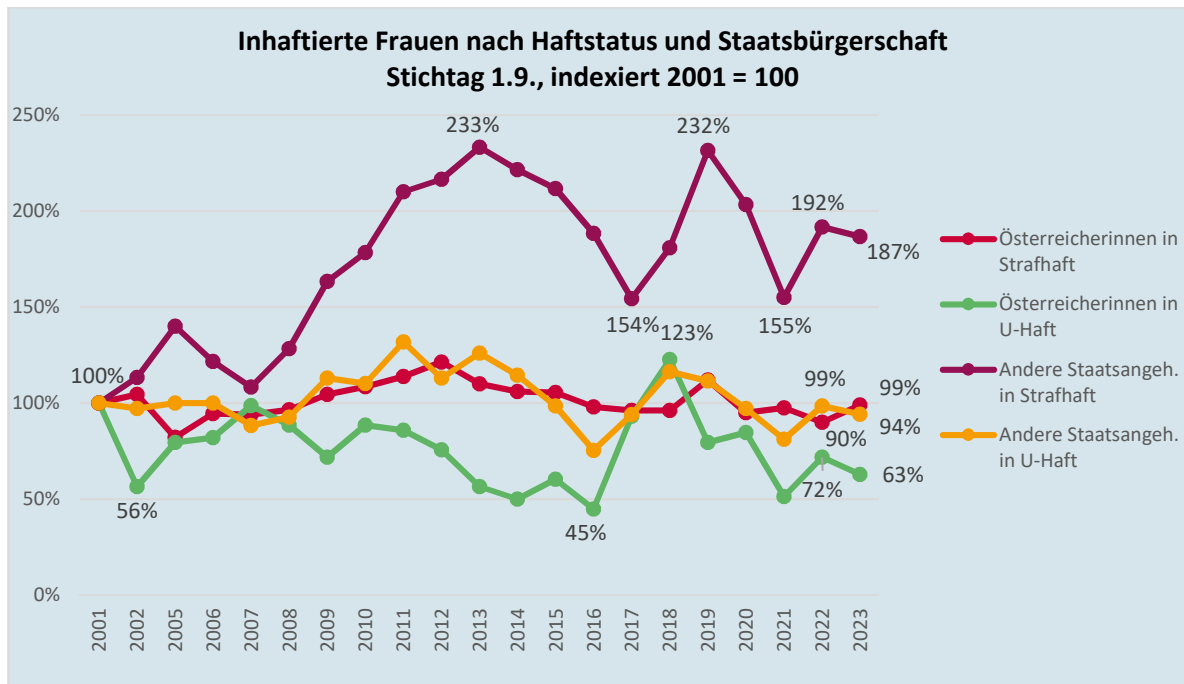
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2022 zwischen 4,9% und 6,7%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der Frauenanteil im Jahresdurchschnitt bei Untersuchungsgefangenen bei 6,8% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr zu. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit rund 5,5% am Stichtag im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichbleibend. Der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug stieg von 6% im Jahr 2011 und 9,3% im Jahr 2018 an und betrug im Berichtsjahr rund 11,2%.

Eine Betrachtung der inhaftierten Frauen nach Haftstatus zeigt, dass die Anzahl, sowohl der in Strafhaft als auch Untersuchungshaft angehaltenen Frauen, im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, jene der Maßnahmenvollzug untergebrachten mit 585% des Ausgangswertes von 2010 im Vergleich zu 2022 (600%) einen leichten Rückgang erfahren hat.



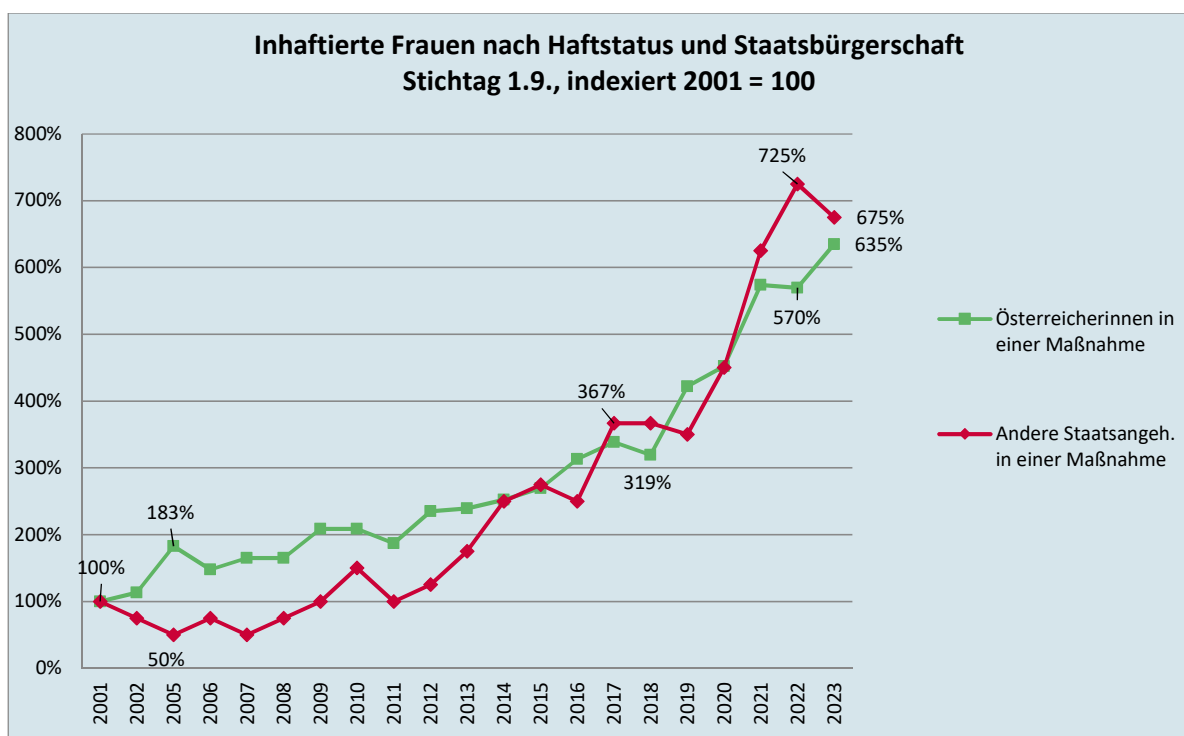
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der **inhaftierten Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 99% des Ausgangswertes im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigend, die Zahl der Nicht-Österreicherinnen in Strafhaft mit 187% moderat rückläufig ist. Zudem war auch bei den österreichischen Staatsbürgerinnen (von 72% des Vergleichswerts aus dem Jahr 2022 auf 63% am Stichtag) als auch bei den Nicht-Österreicherinnen ein Rückgang der Anhaltungen in Untersuchungshaft auszumachen (99% bzw. 94% des Ausgangswertes).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

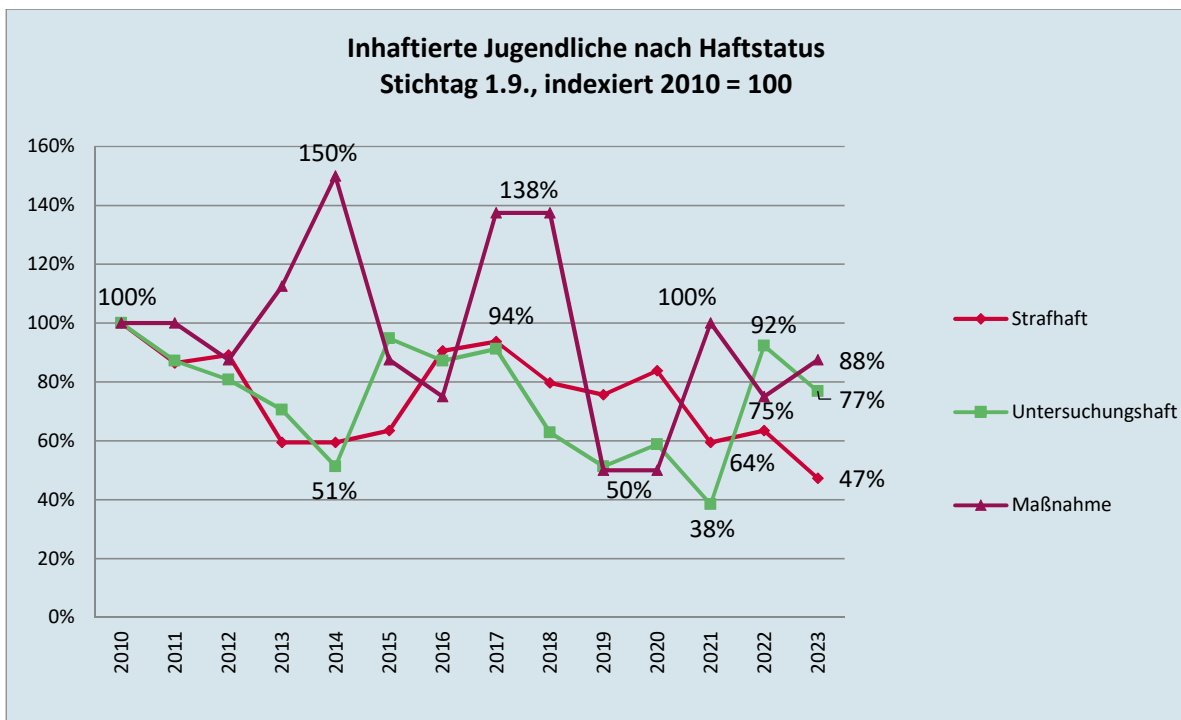
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen (635%) als auch bei Nicht-Österreicherinnen (725%) des Ausgangswertes erreicht und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Alter**

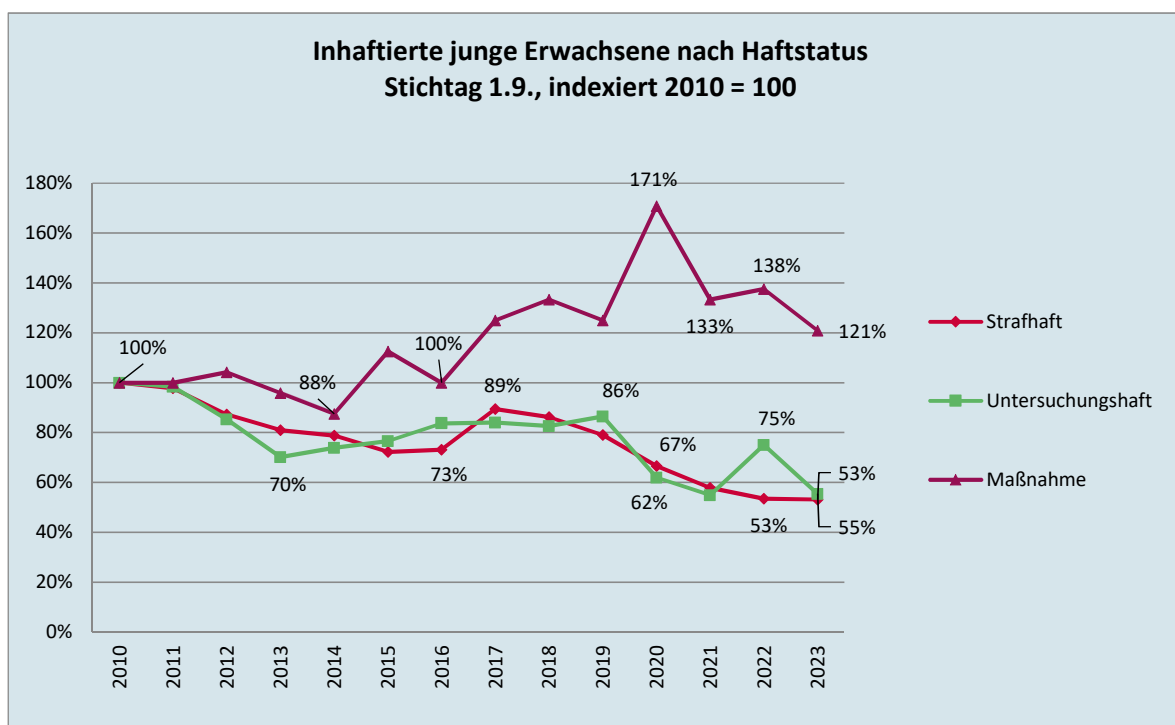
Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Ab 2014 stiegen die Werte geringfügig an, um bis zum Jahr 2019 wiederum leicht abzufallen. Nach mäßigem Anstieg im Jahr 2022 ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr sowohl im Bereich der Strafhaft als auch der Untersuchungshaft feststellbar. Die Zahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Jugendlichen stellt sich nahezu unverändert dar.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 7, im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese damit um eine Person (16%) erhöht.

In der Altersgruppe der jungen Erwachsenen in Strafhaft ist ein leichter Rückgang (170 Personen gegenüber 171), in der Untersuchungshaft ein stärkerer Rückgang (von 138 auf 102 Personen) festzustellen. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug war im Berichtsjahr bei 29 Insassinnen bzw. Insassen im Vergleich zum Vorjahr (33) eine um 4 Personen verminderte Anzahl.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

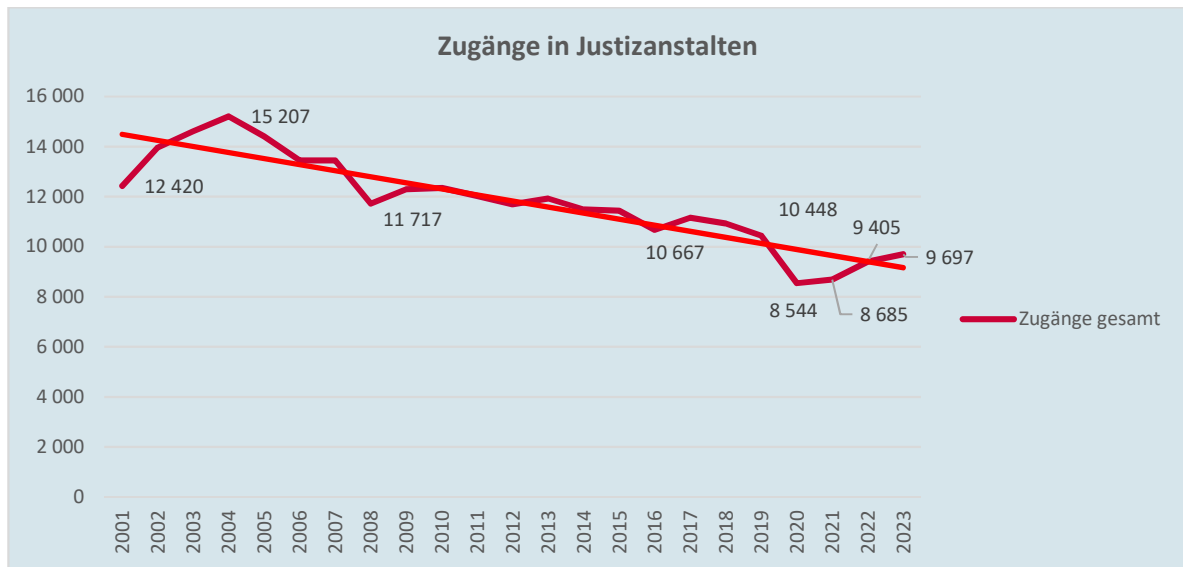
4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁹ seit 2001

4.1.4 Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁶⁰ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

⁵⁹ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahme nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁶⁰ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁶¹. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter:innen; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig.⁶²

⁶¹ Gezählt werden *Zugänge* in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁶² Mit 8.584 Zugängen erwachsener Straftäter:innen im Jahr 2023 lag die Zahl um 1.881 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 464 (2023) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 649 (2023) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher:innen – Nicht-Österreicher:innen), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ÖSTERREICH	5 819	5 790	5 596	5 205	5 115	4 579	4 317	4 148	4 469	4 301	4 404	3 856	3 849	3 941	3 920
RUMÄNIEN	874	920	901	929	1 074	992	950	761	658	645	624	534	545	563	651
SERBIEN	501	522	519	575	639	642	766	590	695	736	726	568	681	610	543
SLOWAKEI	261	322	283	352	409	324	368	333	345	309	336	278	258	380	380
SYRIEN	2	4	5	14	26	43	90	84	127	127	146	137	200	282	343
UNGARN	394	396	422	436	512	458	470	381	255	314	295	237	182	234	324
TÜRKEI	342	353	307	279	293	366	251	259	307	256	318	240	243	258	295
AFGHANISTAN	19	31	39	86	128	140	161	324	576	583	389	253	218	270	275
DEUTSCHLAND	227	221	204	224	208	237	201	178	176	186	203	175	174	204	207
NIGERIA	529	532	384	339	377	369	491	522	607	445	292	161	162	152	206
RUSSLAND	229	208	192	182	191	219	272	200	252	238	245	197	179	186	184
POLEN	261	279	283	307	283	275	195	178	184	204	196	158	165	163	181
BOSNIEN-HERZEG.	223	191	254	239	231	233	215	198	218	232	217	166	166	169	157
GEORGIEN	323	198	108	136	85	92	70	83	116	183	126	56	51	154	157
BULGARIEN	150	183	199	183	210	225	194	128	145	156	149	107	111	117	136
KROATIEN	134	116	136	126	141	145	145	141	146	138	126	100	107	112	126
ALGERIEN	175	175	212	192	274	275	405	437	309	126	89	75	89	153	115
TSSCHECHIEN	121	95	133	162	146	154	135	86	122	103	111	98	80	132	114
UKRAINE	34	42	38	29	39	32	34	31	36	25	50	30	39	83	89
IRAK	13	19	25	26	19	25	44	63	78	99	75	85	79	64	84
MOLDAWIEN	155	89	59	42	51	43	73	63	39	50	38	21	53	61	67
SOMALIA	6	12	20	17	21	16	33	61	89	119	98	77	83	57	64
IRAN	18	30	21	17	27	15	24	43	61	69	57	51	48	69	59
KOSOVO	94	84	85	78	119	126	139	97	80	84	78	62	85	67	58
SLOWENIEN	45	48	57	42	55	64	50	44	55	45	55	52	43	71	51
NORDMAZEDONIEN	79	141	149	108	61	67	82	55	63	77	75	53	46	59	48

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011),
Aufnahmestatistik

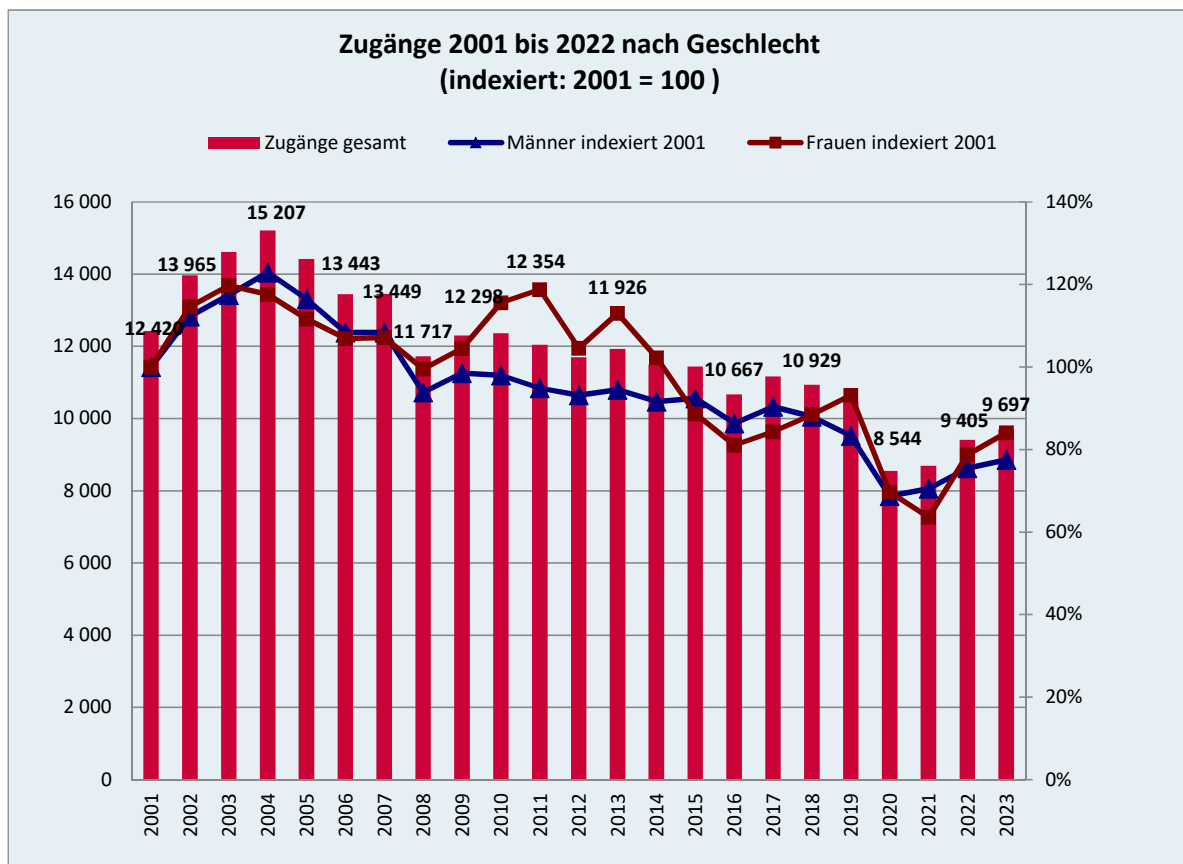
Die stärksten Zugänge nach Staatsangehörigkeit gab es im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Slowakei, Syrien, Nigeria, Afghanistan, Ungarn, Türkei sowie den südöstlichen Nachbarstaaten.

Im Berichtsjahr waren die häufigsten Zugänge aus Rumänien (651), Serbien (543), Slowakei (380), Syrien (343), Ungarn (324), Türkei (295) sowie 275 aus Afghanistan zu verzeichnen.

- Geschlecht

Im Jahr 2023 gab es insgesamt 9.697 Zugänge, davon waren 8.819 Männer und 878 Frauen. Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr liegt die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen bei 84,1% des Ausgangswertes von 2001. Auch die Zahl der Zugänge männlicher

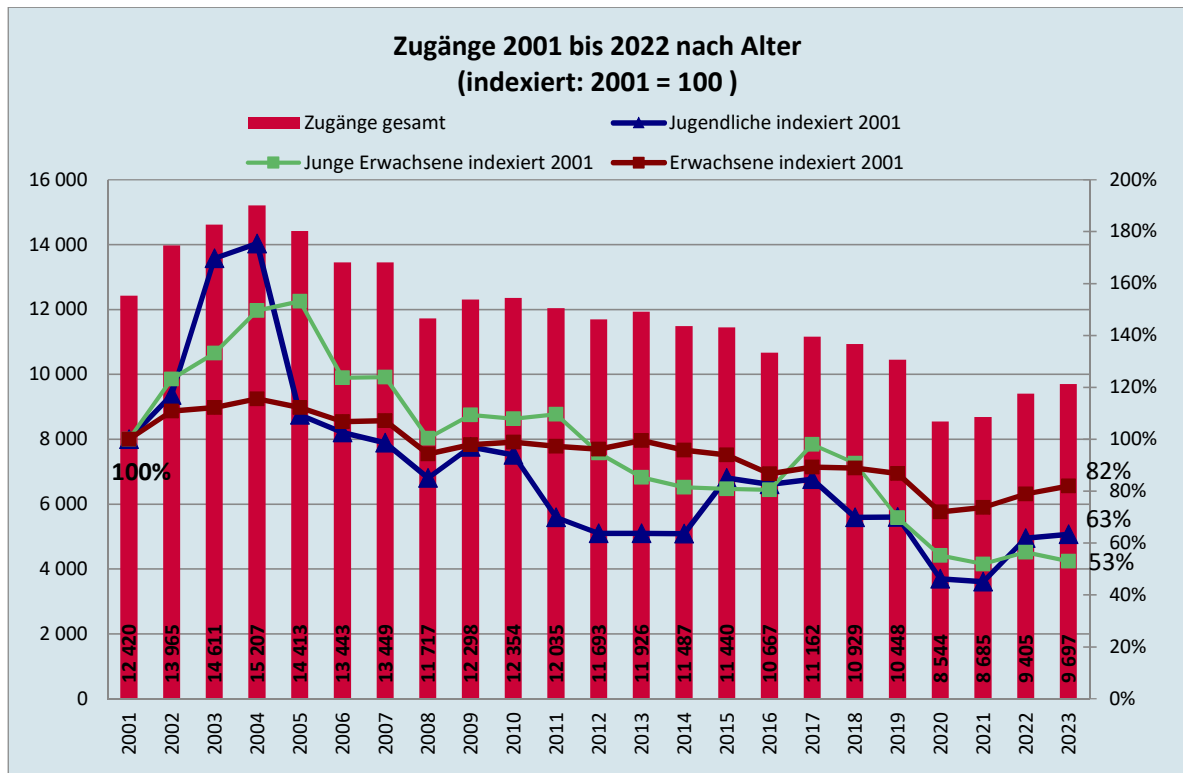
Insassen ist seit dem Jahr 2010 insgesamt gesunken und beträgt im Berichtsjahr 77,5% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

- **Alter**

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr rund 58%. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 56% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Im Berichtsjahr ist – nach einem leichten Rückgang im Jahr 2022 auf 7.150 – wieder eine erhöhte Zahl an Zugängen (7.461) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem damaligen Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U- Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage um im Berichtsjahr von 75 (2022) auf rund 82 Tage anzusteigen.⁶³ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 85,1 Tage; das ist rund drei Tage kürzer als im Vorjahr (88,4 Tage).

⁶³ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁴	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7
2017	8.216	57	8.273	78,2	81,3
2018	8.043	54	8.097	79,9	84,8
2019	7.770	31	7.801	82,4	86,4
2020	6.426	46	6.472	99,4	91,1
2021	6.507	50	6.557	81,8	89,6
2022	7.103	47	7.150	75,0	88,4
2023	7.424	37	7.641	82,2	85,1

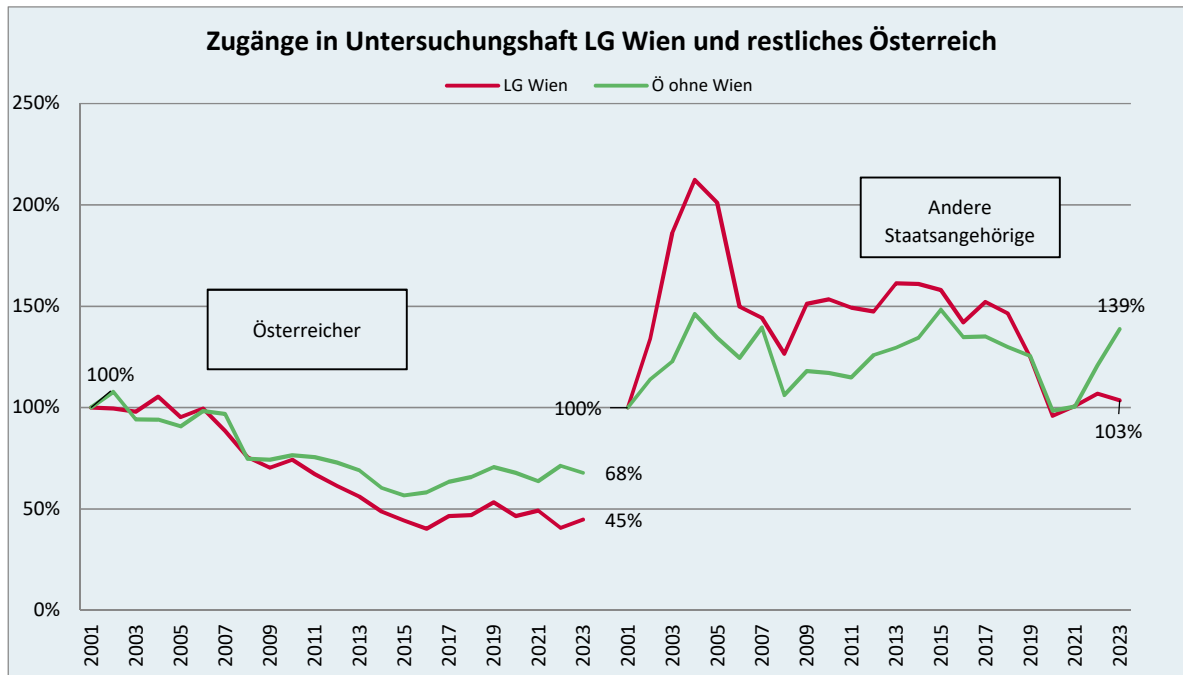
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Jahr 2023 gab es insgesamt **7.424 Zugänge von freiem Fuß** in Anhaltung bzw. Untersuchungshaft.

⁶⁴ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

Der Anteil der Nicht-Österreicher:innen an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 60%.⁶⁵

Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen nicht-österreichischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen nicht-österreichischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Drittstaatsangehörige inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 4.949 Personen (davon 337 weiblich) kamen im Jahr 2023 von der Untersuchungshaft oder Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.387

⁶⁵ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war.

(276 weiblich) in Strafhaft.⁶⁶ 66 Personen (5 weiblich, 61 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 156 Personen (26 weiblich, 130 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429, § 431 oder 438 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 157g StVG in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2023 gab es 2.163 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (272 Frauen und 1.891 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.040 Personen, davon 266 Frauen).

4.1.5 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶⁷ Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 53% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon verbüßen 67% Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 12% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2009) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

⁶⁶ Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶⁷ Die Haftdauer wird im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, die Strafdauer jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27
2017	25	67	119	44	33	29
2018	27	69	117	67	36	31
2019	35	84	137	66	35	28
2020	20	50	117	59	37	30
2021	30	65	106	66	43	36
2022	28	78	117	60	36	37
2023	27	70	121	64	34	44

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2009 (26) nach einigen Schwankungen mittlerweile im Berichtsjahr auf 44 gestiegen; hingegen sind die Strafdauerklassen unter 3 Monate und 5 bis 10 Jahre leicht gesunken, wobei alle weiteren zum Teil sogar deutlich zugenommen haben. Im Vergleich zu 2022 sind im Berichtsjahr Freiheitsstrafen unter 3 Monaten, 3 Monate bis 1 Jahr und 5 bis 10 Jahren leicht gesunken, die verbleibenden Strafdauerklassen sind jedoch angestiegen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	382	990	1.988	993	916	619
2010	334	930	2.071	1.157	941	614
2011	318	953	2.065	1.211	1.076	630
2012	330	922	2.008	1.175	1.124	643
2013	365	983	2.020	1.164	1.147	631
2014	302	956	2.143	1.108	1.137	635
2015	376	958	2.062	1.172	1.129	643
2016	373	872	2.245	1.156	1.078	634
2017	352	885	2.188	1.162	1.052	629
2018	331	873	2.209	1.207	1.049	627
2019	285	872	2.284	1.266	1.074	654
2020	151	593	1.932	1.159	951	546
2021	265	764	1.942	1.126	1.019	692
2022	276	764	2.007	1.123	1.034	700
2023	320	759	2.217	1.166	1.038	746

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen bei den Männern in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang haben seit 2009 zugenommen und sind von 654 (2019) bzw. einem vorübergehenden Rückgang auf 546 (2020) im Berichtsjahr auf 746 angestiegen; ebenso haben alle Freiheitsstrafen, außer jene der Strafdauerkategorie von 3 Monaten bis 1 Jahr, im Vergleich zu 2022, im Berichtsjahr, teils sehr deutlich zugenommen.

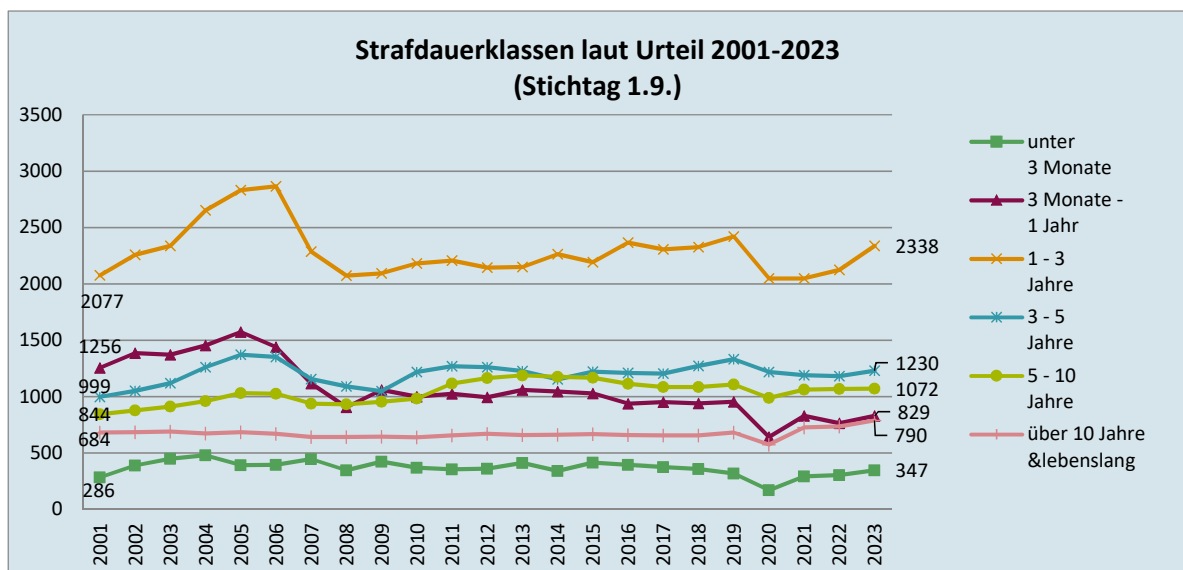
Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661
2017	377	952	2.307	1.206	1.085	658
2018	358	942	2.326	1.274	1.085	658
2019	320	956	2421	1332	1109	682
2020	171	643	2049	1218	988	576
2021	295	829	2.048	1.192	1.062	728
2022	304	764	2.124	1.183	1.070	737
2023	347	829	2.338	1.230	1.072	790

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigen sich Anstiege in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (unter drei Monate) sind seit 2001 großen Schwankungen unterworfen und liegen im Berichtsjahr im Vergleich zum Wert des Jahres 2001 teils sehr deutlich darüber, dem gegenüber ist ein historischer Tiefstand bei Freiheitsstrafen von drei Monaten bis einem Jahr feststellbar. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen vorläufigen Tiefstand. Nach zwischenzeitlichem Unterschreiten im Jahr 2021 (ein bis drei Jahre), erfolgte wiederum ein stärkerer Anstieg im Berichtsjahr. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau. Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Werte leicht, mit grundsätzlichem Verbleib auf dem Niveau von 2011. Nach einer Reduzierung im Jahre 2020 auf 988 stieg der Wert im Berichtsjahr (1.072) wiederum an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder anzusteigen und im Berichtsjahr einen historischen Höchststand (790) zu erreichen.



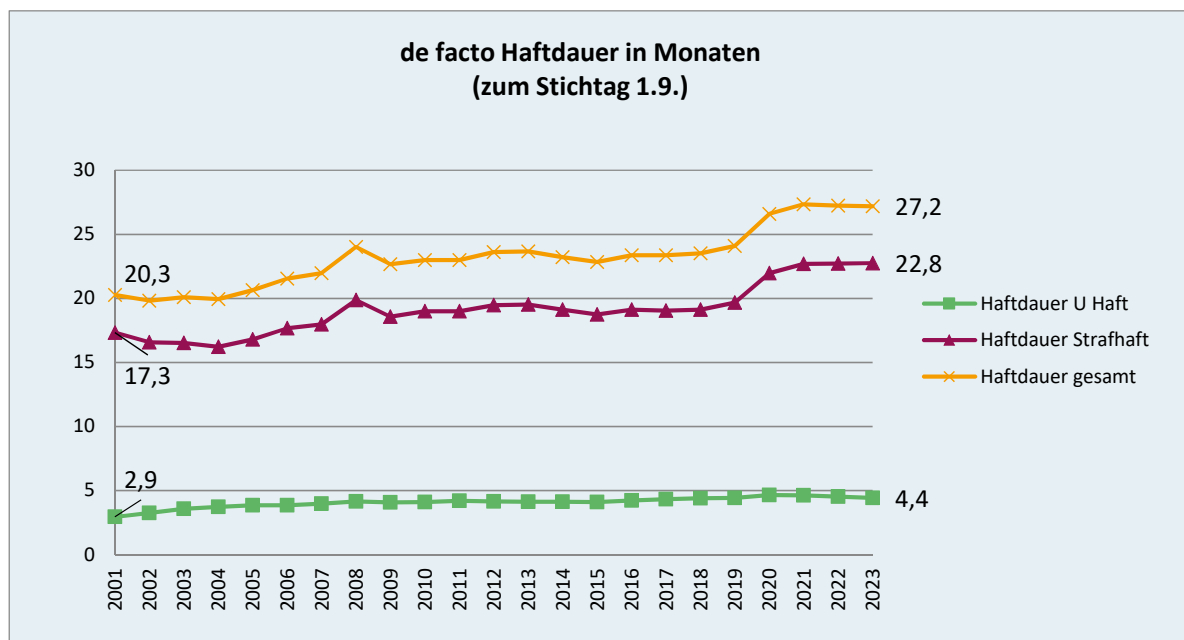
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der zum Stichtag 1. September in Straftaft befindlichen Personen betrug 2023 rund 1.533 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 25 Tage

(2022 1.558 Tage) zurückgegangen.⁶⁸ Dies begründet sich wie bereits in den Vorjahren ab 2020 angeführt darin, dass durch die „verordnungskonformen Nichtantritte von Freiheitsstrafen unter 3 Jahren“⁶⁹ der anteilmäßige Rückgang bei Freiheitsstrafen über 3 Jahren wesentlich geringer war als jener bei kürzeren Freiheitsstrafen.

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2023 bereits durchschnittlich 27,2 Monate in Haft, davon rund 22,8 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.



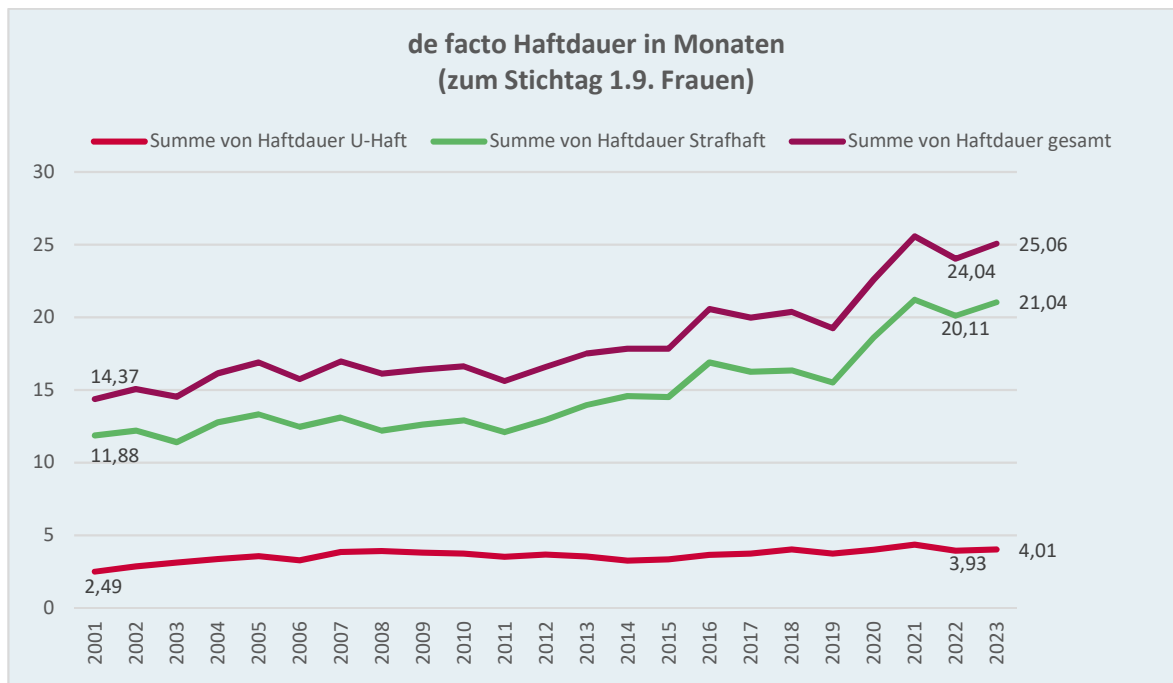
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶⁸ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

⁶⁹ Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 120/2020

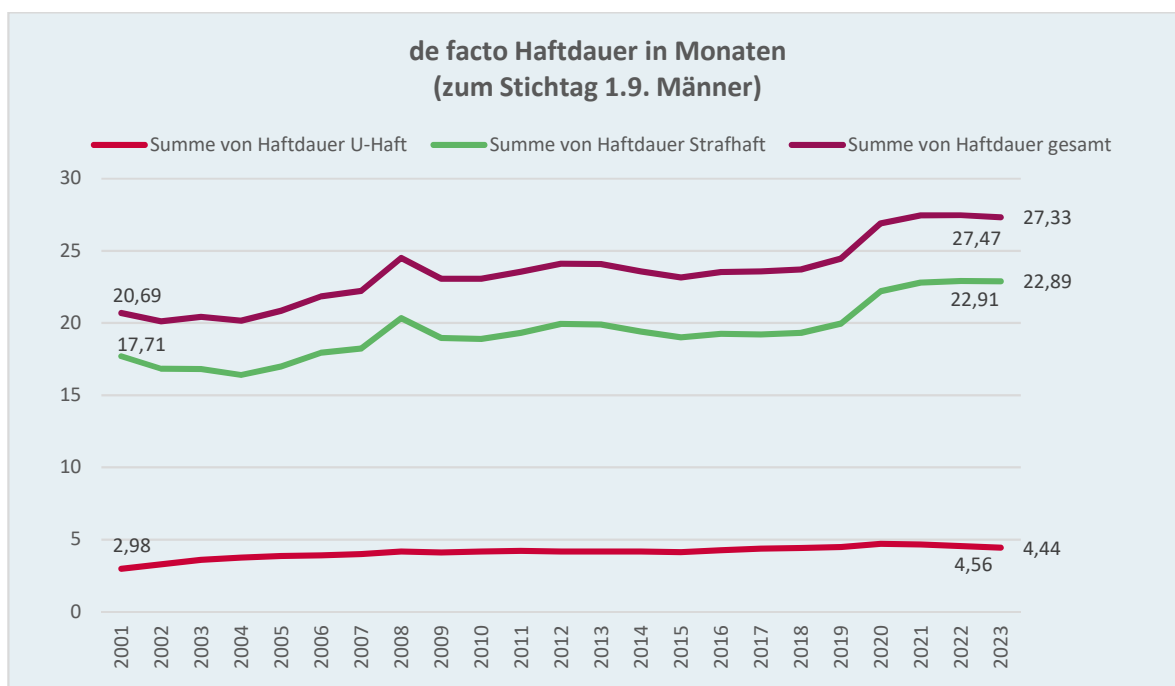
- Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei rund 25,0 Monaten, davon 21,0 Monate in Strafhaft und 4,0 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

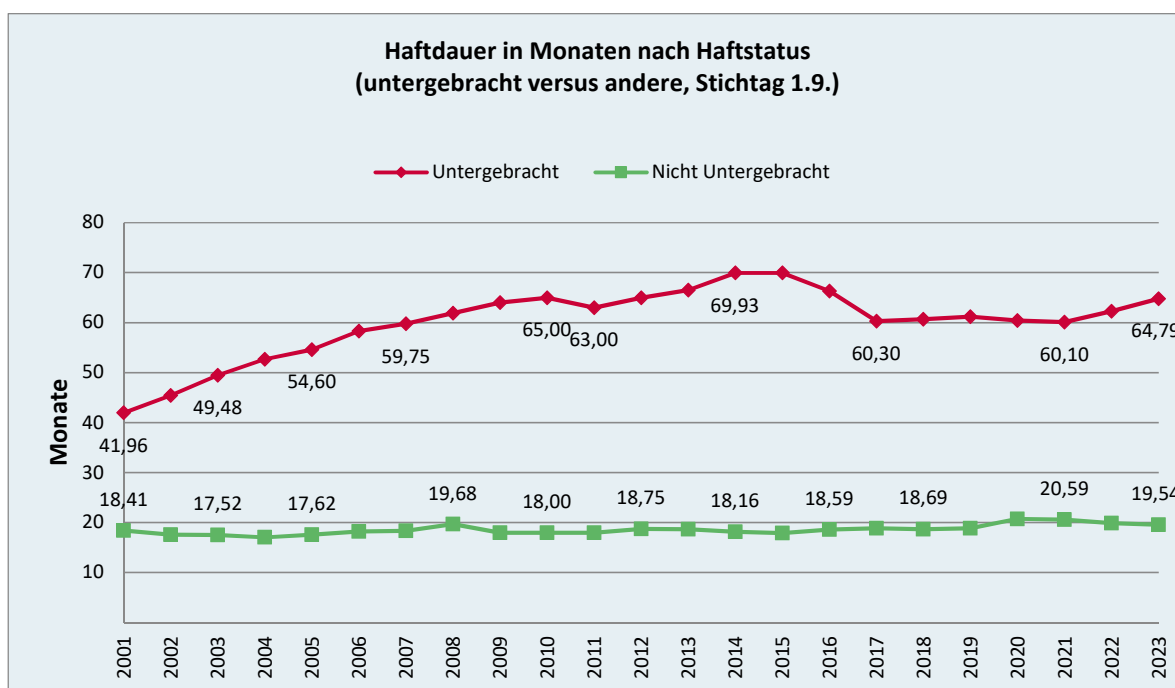
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 27,3 Monaten, davon 22,9 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

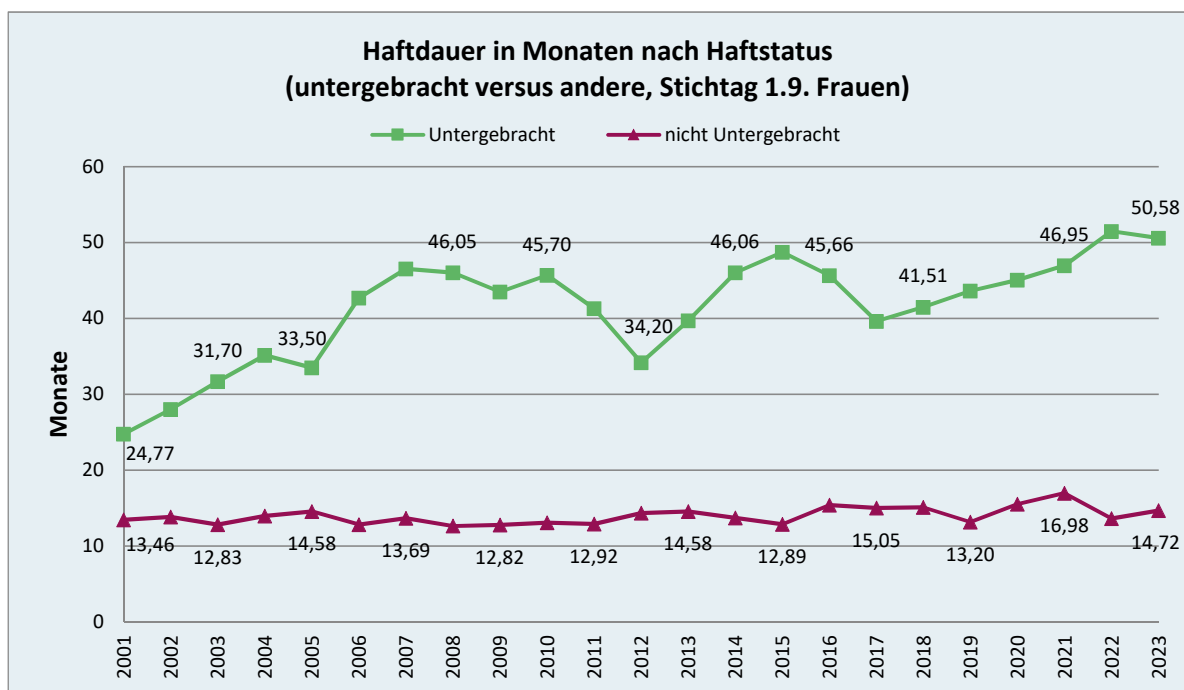
• Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2023 um rund die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf über 5 Jahre (64,8 Monate).



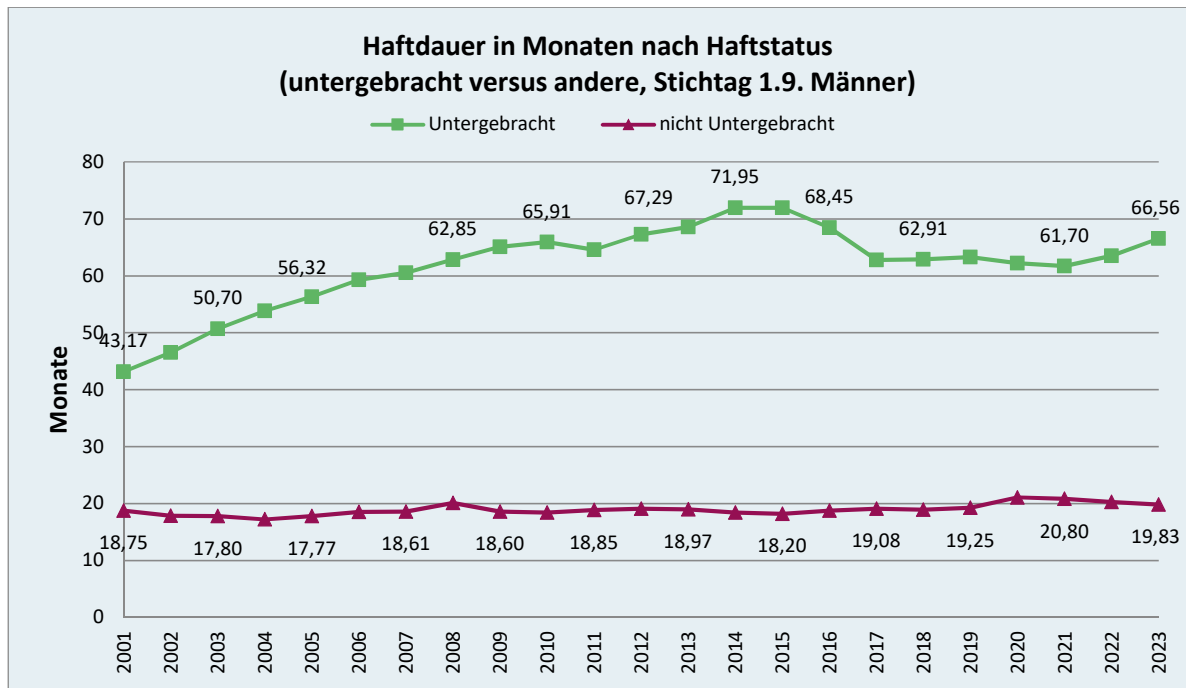
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar.⁷⁰



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁷⁰ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmen Isassinnen bedingt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei der Anhaltezeit untergebrachter Frauen ist – wie auch zu jener der Männer – im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen bzw. Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleichbleibt.

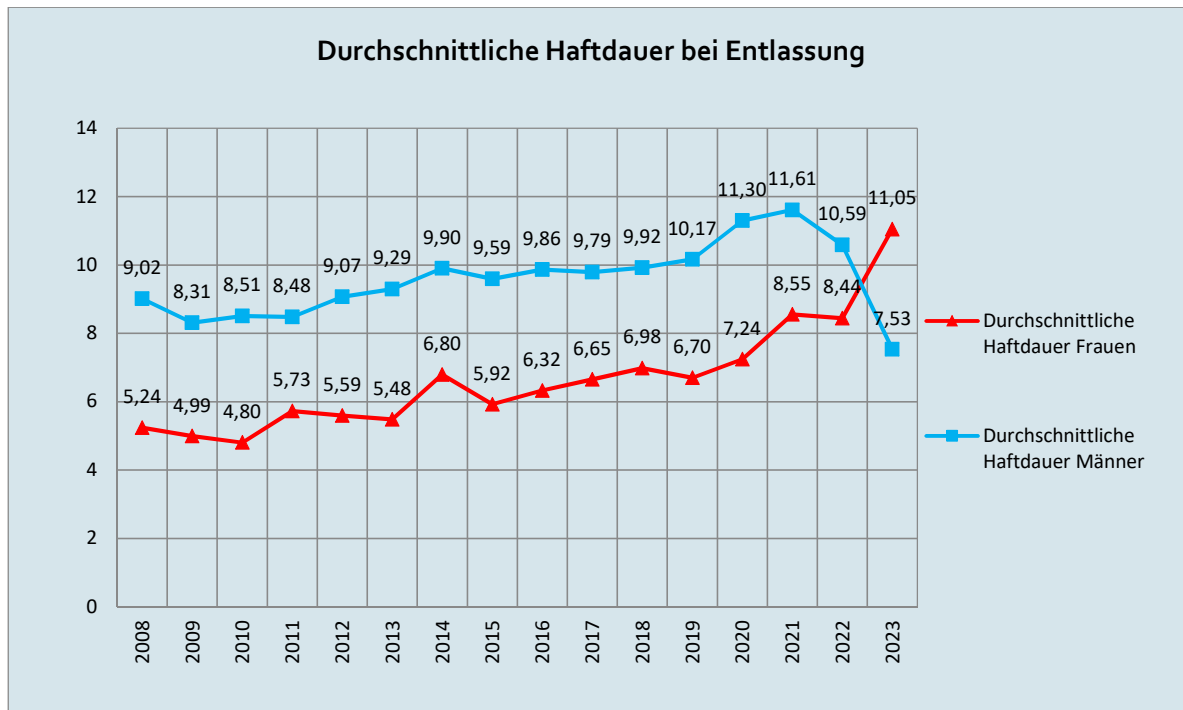
Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁷¹ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 10,4 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,7; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3; 2016: 9,6; 2017: 9,5; 2018: 9,7; 2019: 9,9; 2020: 11,0; 2021: 11,4; 2022: 10,4).

• Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 8,5 Monate, bei Insassen hingegen 10,6 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

⁷¹ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.



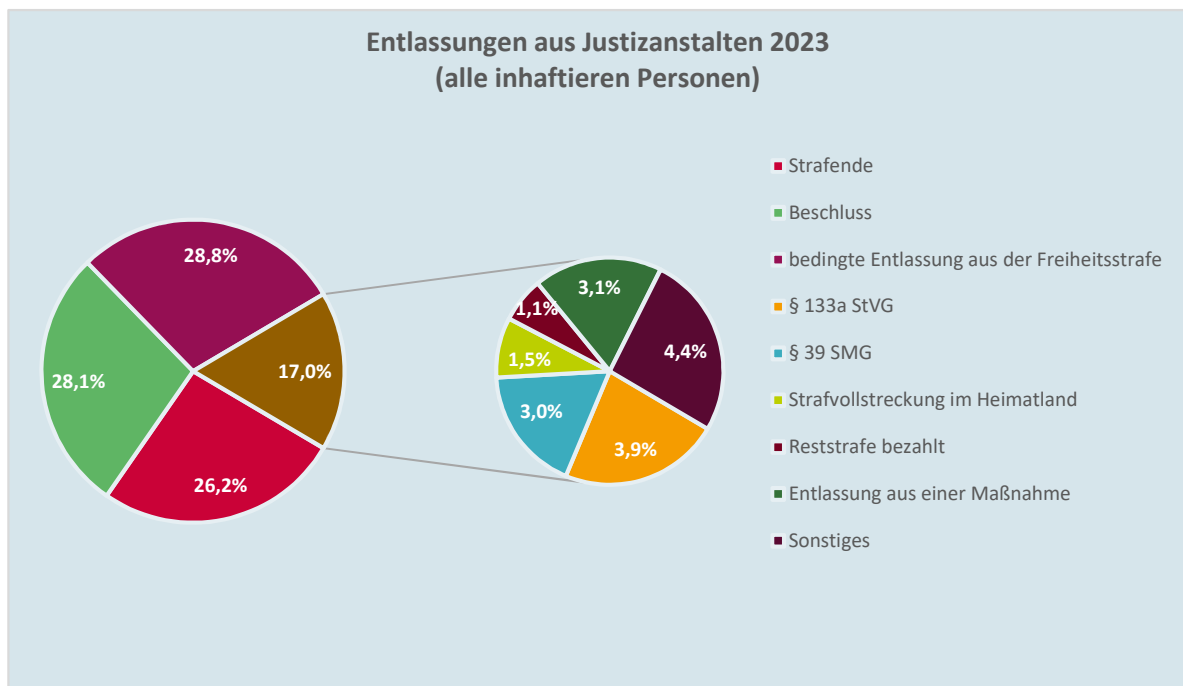
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 5,99 Monate in Strafhaft und 1,55 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 8,84 bzw. 2,21 Monate.

4.1.6 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2023 **9.551 Personen aus einer Haft entlassen** (2022 waren es 8.810 Personen), davon rund 9 % Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2023 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes:

26,2% aller Gefangenen wurden mit Strafende entlassen; 28,8% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen, bei 28,1% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen mussten 24,7% eine Strafe bis zum Ende verbüßen; bei den Männern 26,3%. Während 29,4% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 23,2% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde sowohl bei Frauen als auch Männern bei etwa 3% angewendet.

Entlassungspraxis im Jahr 2023

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für inhaftierte Personen mit Strafurteil.⁷² Rund 38,6% dieser Personen blieben bis zum Ende der Strafe in Haft. 42,2% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

⁷² Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 2 StGB).

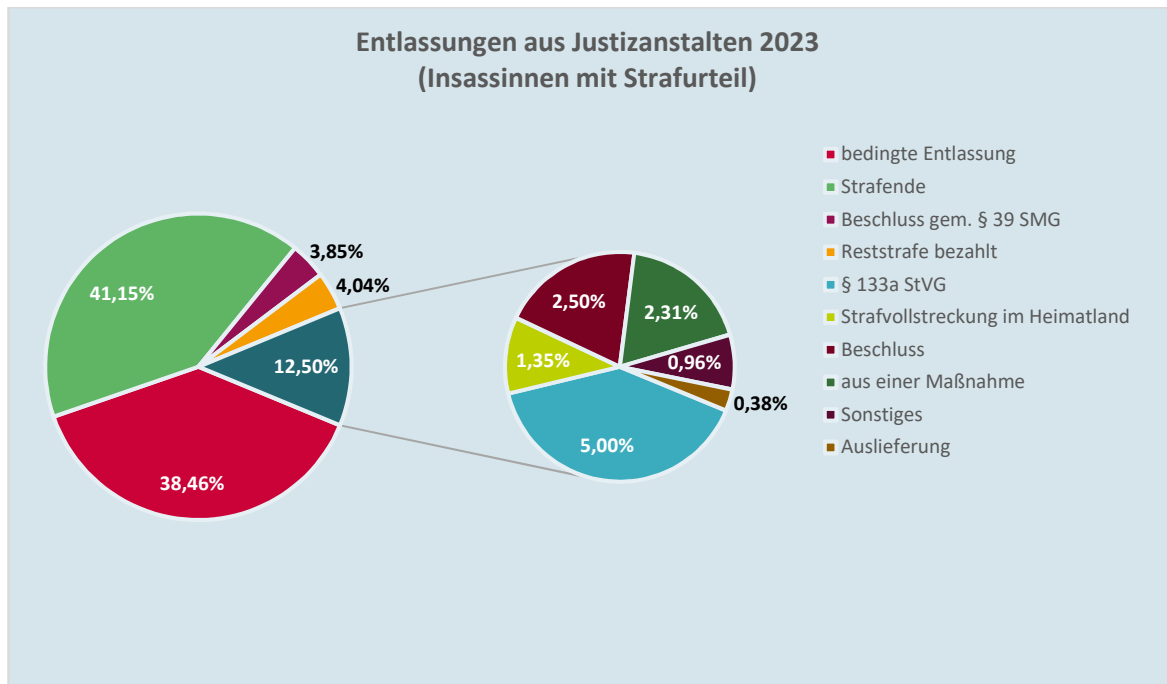
Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	38,6%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	42,2%
§ 133a StVG	5,7%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4,3%
Reststrafe bezahlt	1,6%
Strafvollstreckung im Heimatland	2,1%
Beschluss	2,0%
Amnestie/Begnadigung	0,1%
Auslieferung	0,6%
Entlassung aus einer Maßnahme	1,6%
Sonstiges	1,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

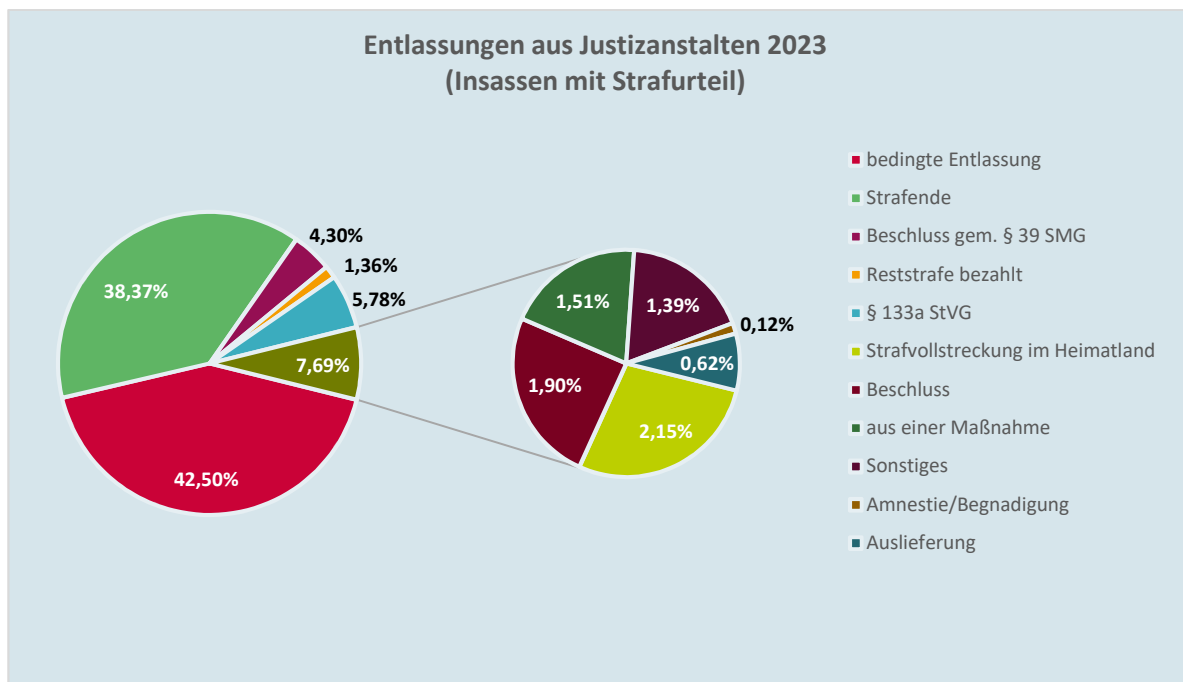
Die Insassinnen werden zu 41,2% mit Strafende und zu 38,5% gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 39 SMG (3,9%) als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen sowie § 133a StVG (5,0%). Keine statistische Bedeutung hatten die weiteren Entlassungsgründe wie „Entlassung aus einer Maßnahme“ (12 Insassinnen). Infolge „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurden 7 Insassinnen entlassen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

• Männer

Insassen werden überwiegend bedingt gem. § 46 StGB aus der Freiheitsstrafe (42,5%) entlassen. Der Anteil der Entlassungen zu Strafende ist mit 38,4% wesentlich geringer im Vergleich zu den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁷³

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	52,3%
Strafende	27,7%
§ 133a StVG	7,2%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5,3%
Strafvollstreckung im Heimatland	2,6%
Sonstiges	1,5%
Entlassung aus einer Maßnahme	1,8%
Auslieferung	0,6%
Beschluss	0,6%
Reststrafe bezahlt	0,2%
Amnestie/Begnadigung	0,1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

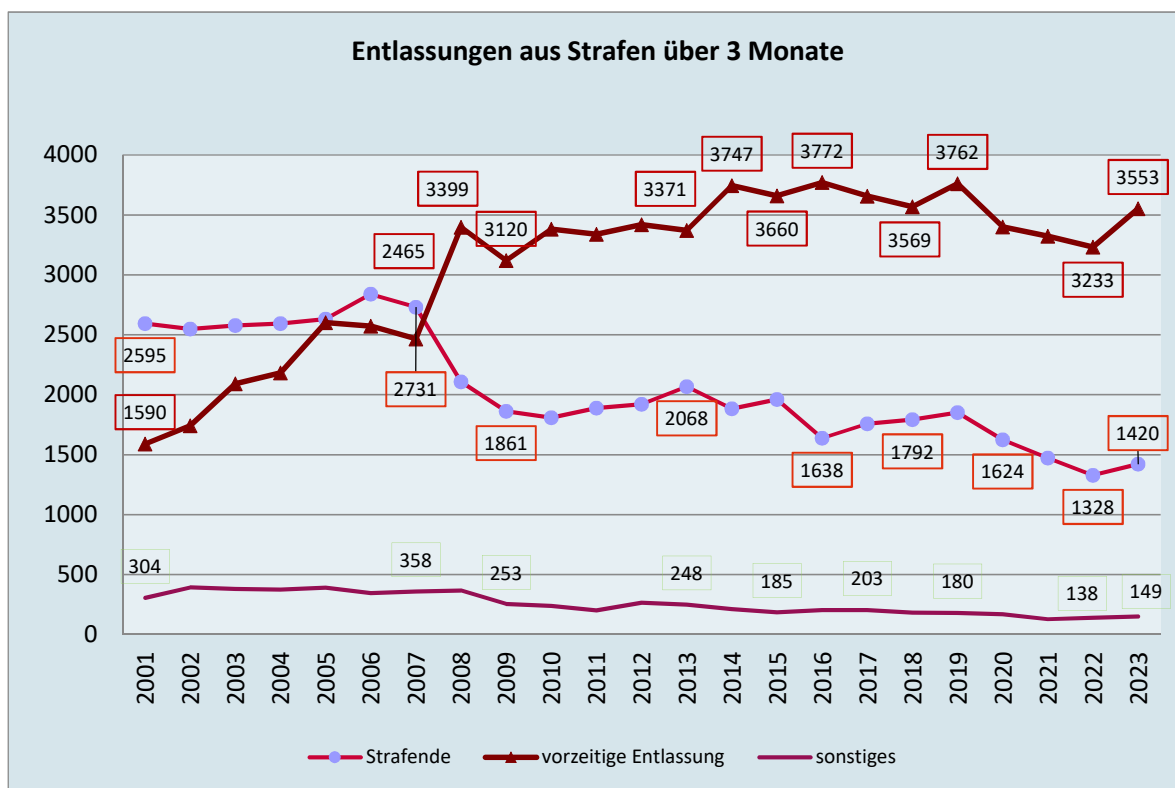
Im Jahr 2020 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil von über drei Monaten vorzeitig⁷⁴ entlassen (68,8%) als bis zum Strafende in Haft waren (28,3%)⁷⁵. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung

⁷³ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

⁷⁴ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

⁷⁵ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

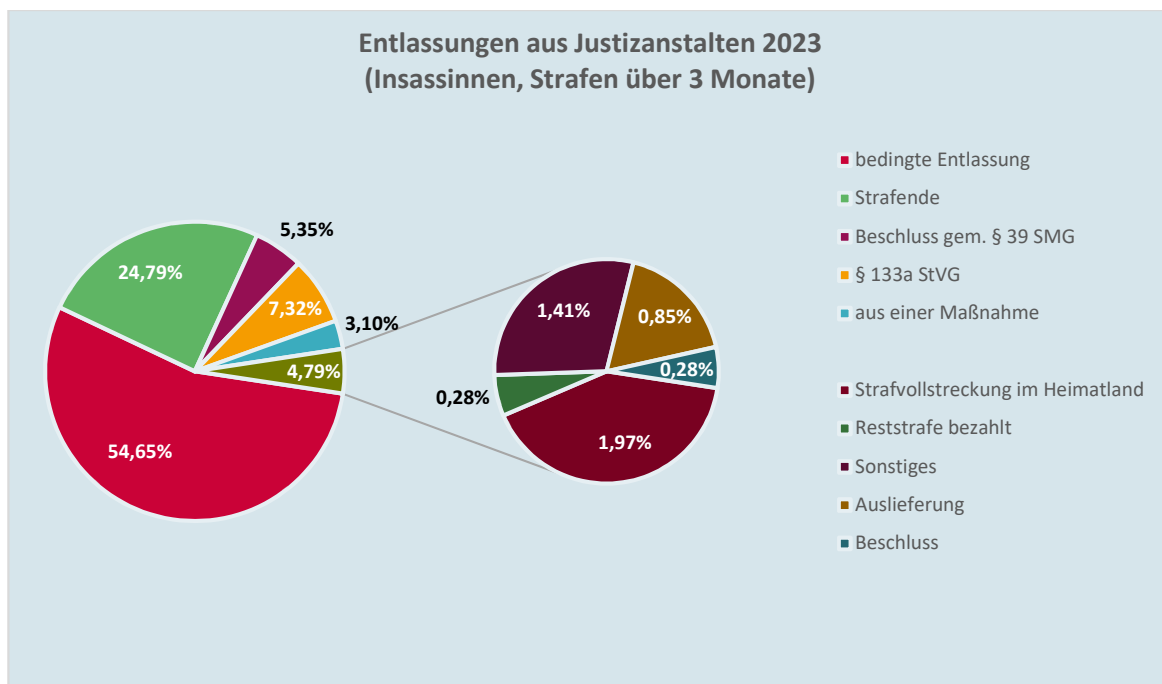
aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,1% bzw. 7,2%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

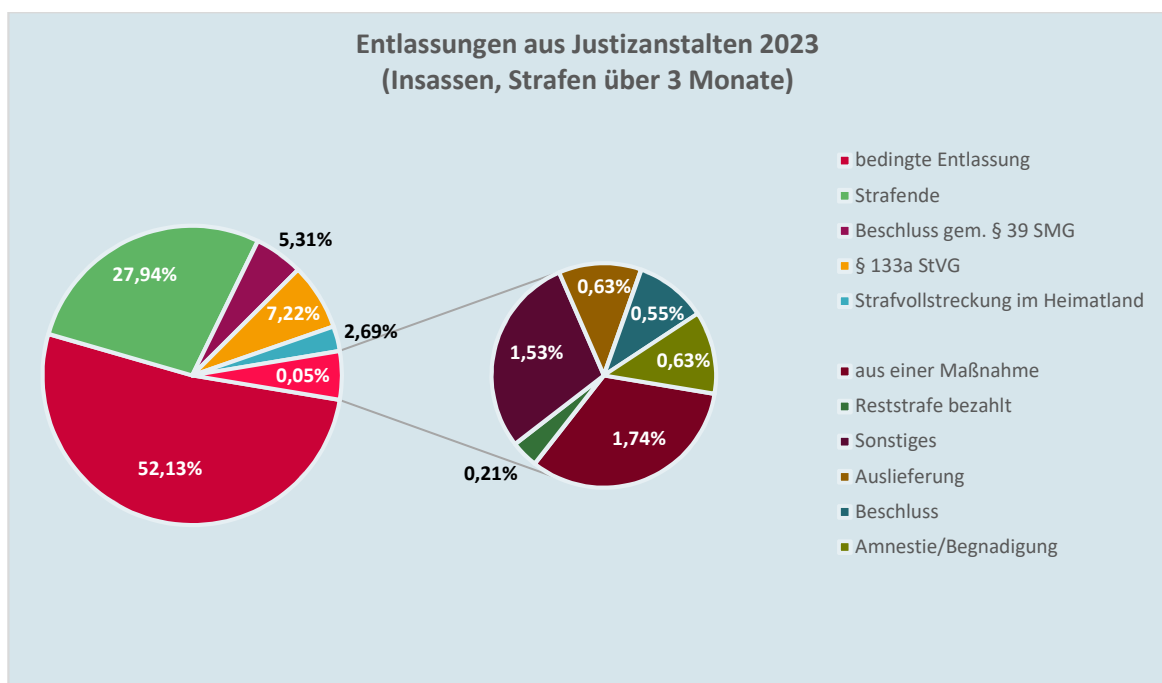
Im Gegensatz zum Vorjahr ist sowohl die Anzahl der vorzeitigen Entlassungen (3.523) als auch jene bei den Anhaltungen bis zum Strafende wiederum ansteigend. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen und Amnestien war zwischen 2008 und 2012 weitgehend konstant, jedoch ist seither ein steter Rückgang zu verzeichnen. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich im Berichtsjahr auf 352.

• Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

• Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,1% aller Entlassungen⁷⁶ (8 Fälle, allesamt männlichen Geschlechts) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Nicht-Österreicher:innen, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 3,9% aller Entlassungen⁷⁷ angewandt.

Im Jahr 2023 wurden in Summe 370 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 7% Frauen (26 Personen). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (355 Personen) wiederum ansteigend. Die größten Gruppen waren Staatsangehörige von Rumänien, Serbien, Slowakei und Tschechien.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rumänien	106	125	104	127	143	174	109	125	97	72	83	72
Ungarn	62	87	80	77	90	82	50	42	36	28	20	29
Slowakei	41	61	76	62	61	78	55	59	60	49	55	59
Polen	35	29	26	40	34	30	29	30	27	23	14	15
Tschechien	28	19	30	25	29	17	30	29	23	24	24	33
Serbien	35	38	53	45	38	47	61	79	57	75	55	44
Georgien	22	12	6	8	6	6	15	11	15	19	8	12
Moldawien	9	15	11	7	9	9	6	3	6	2	4	10
Nigeria	15	11	4	9	5	4	7	6	10	9	11	5
Deutschland	9	4	7	10	5	9	7	9	3	6	8	9
Türkei	3	6	10	7	4	3	3	4	2	3	6	5
Kroatien	9	3	6	10	8	10	13	9	10	8	6	5
Bulgarien	19	28	12	35	22	16	24	23	9	15	5	14
Nordmazedonien	14	14	5	8	2	10	6	5	5	3	1	3
Bosnien-Herzeg.	11	10	9	14	7	8	8	11	14	10	8	4
Andere	72	65	60	40	65	60	55	84	68	63	47	51
GESAMT	490	527	499	524	528	563	478	529	442	409	355	370

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

⁷⁶ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft.

⁷⁷ Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

Bei den Frauen betrafen den größten Teil der Entlassungen nach § 133a StVG slowakische (11), bulgarische (4) und rumänische (4) Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2023

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2022	
SLOWAKEI	11
BULGARIEN	4
RUMÄNIEN	4
TSCHECHIEN	3
UNGARN	2
KROATIEN	1
NIEDERLANDE	1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2023 im regionalen Vergleich⁷⁸

Es gab im Jahr 2023 insgesamt 2.750 (2022: 2.534) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷⁹ und in weiteren 370 Fällen (2022: 355) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.⁸⁰

⁷⁸ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁷⁹ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und Begnadigungen von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁸⁰ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	8%	2%	70%	20%
Innsbruck	26%	7%	57%	10%
Linz	4%	8%	53%	35%
Wien	4%	2%	75%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

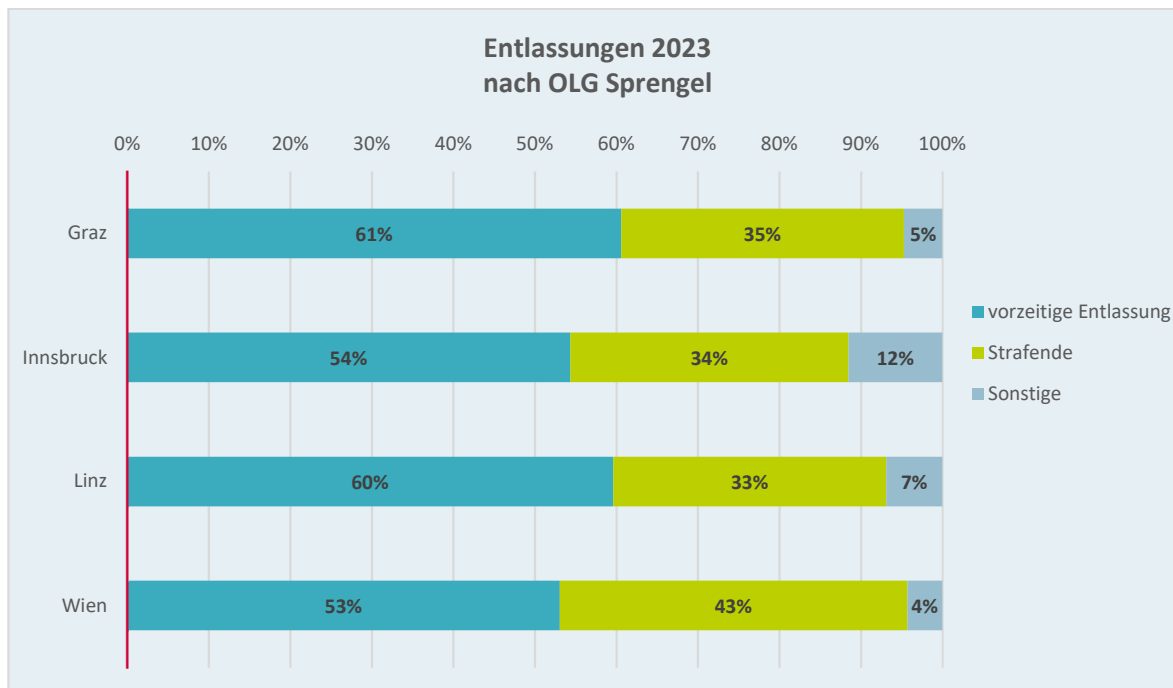
Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁸¹ Nograthnig (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁸²

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Justizanstalten im Jahr 2023 zeigt regionale Unterschiede. So wurden in den OLG-Sprengeln Wien rund 43%, in Graz 35%, in Inns-

⁸¹ Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Straftentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

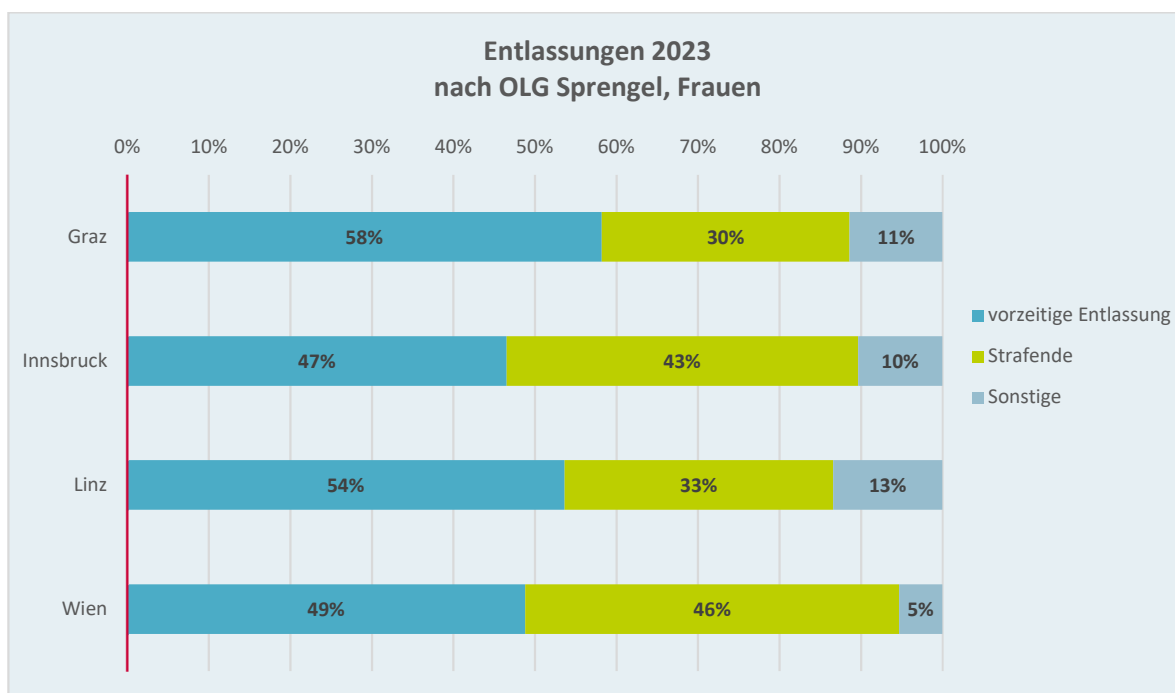
⁸² Nograthnig (2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

bruck 34 % sowie in Linz rund 33% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafbefehl entlassen. Zugleich wurden aber in den OLG-Sprengeln Graz (61%), Linz (60%), Innsbruck (54%) und Wien (53%) der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen.

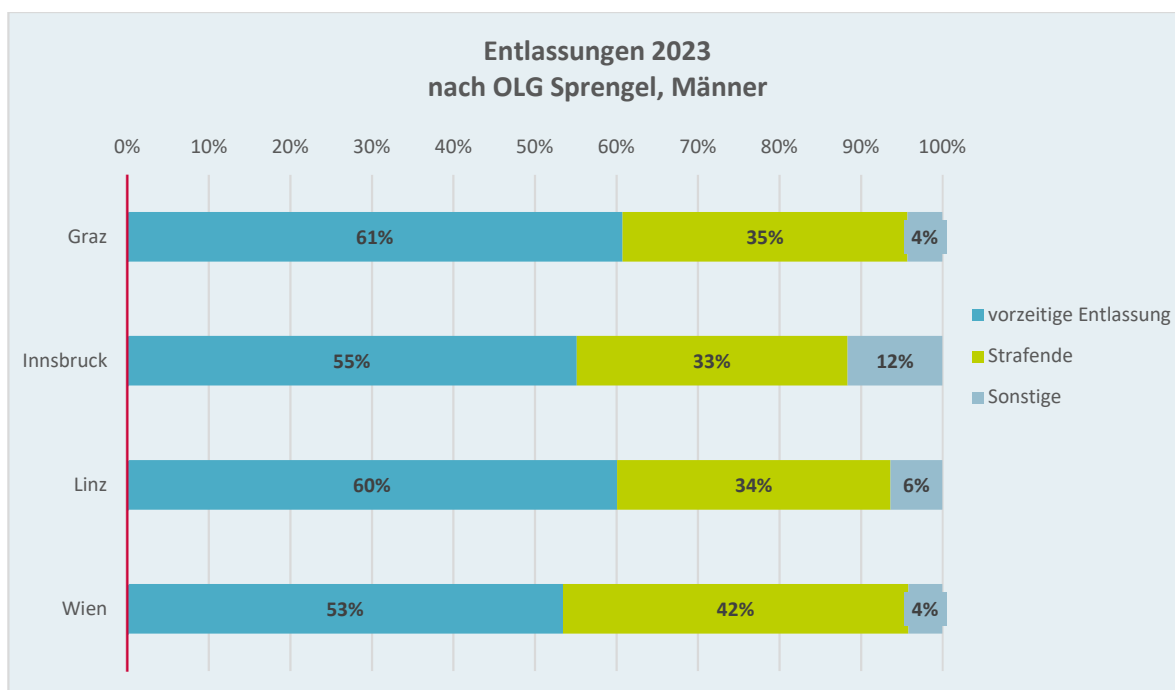


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG-Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen zumeist geringfügige Abweichungen zeigt.

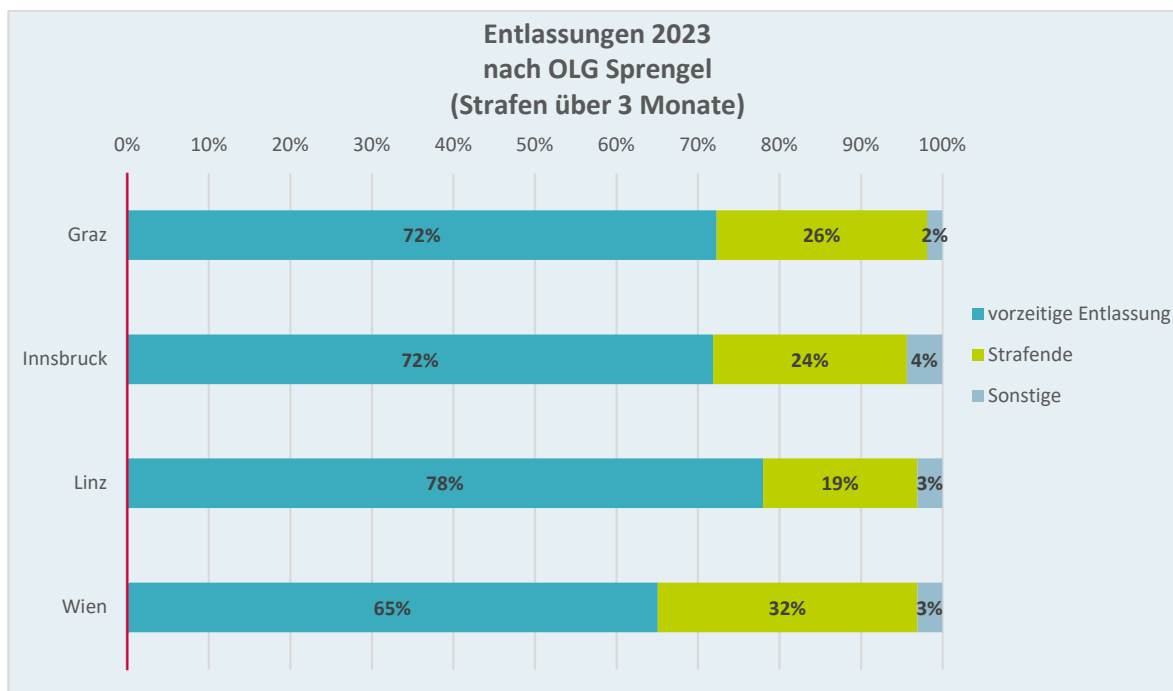


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



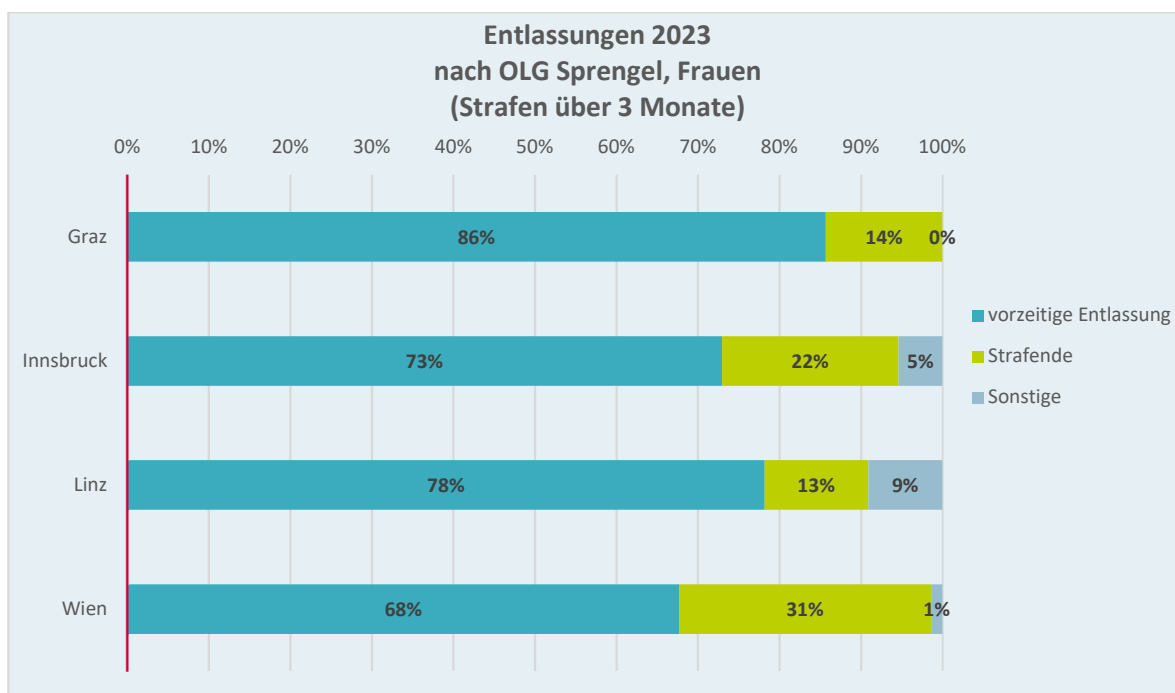
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“. Grundsätzlich werden die regionalen Unterschiede jedoch vor allem im Osten zunehmend geringer.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in West- und Südösterreich (OLG-Sprengel Linz, Graz und Innsbruck) 78% bzw. 72% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Wien mit 65% deutlich weniger. Im Berichtsjahr war im Verhältnis der vorzeitigen Entlassungen aus der Haft zum Vorjahr in den OLG-Sprengeln Wien, Innsbruck und Graz ein geringer Anstieg, im OLG-Sprengel Linz ein leichter Rückgang feststellbar.

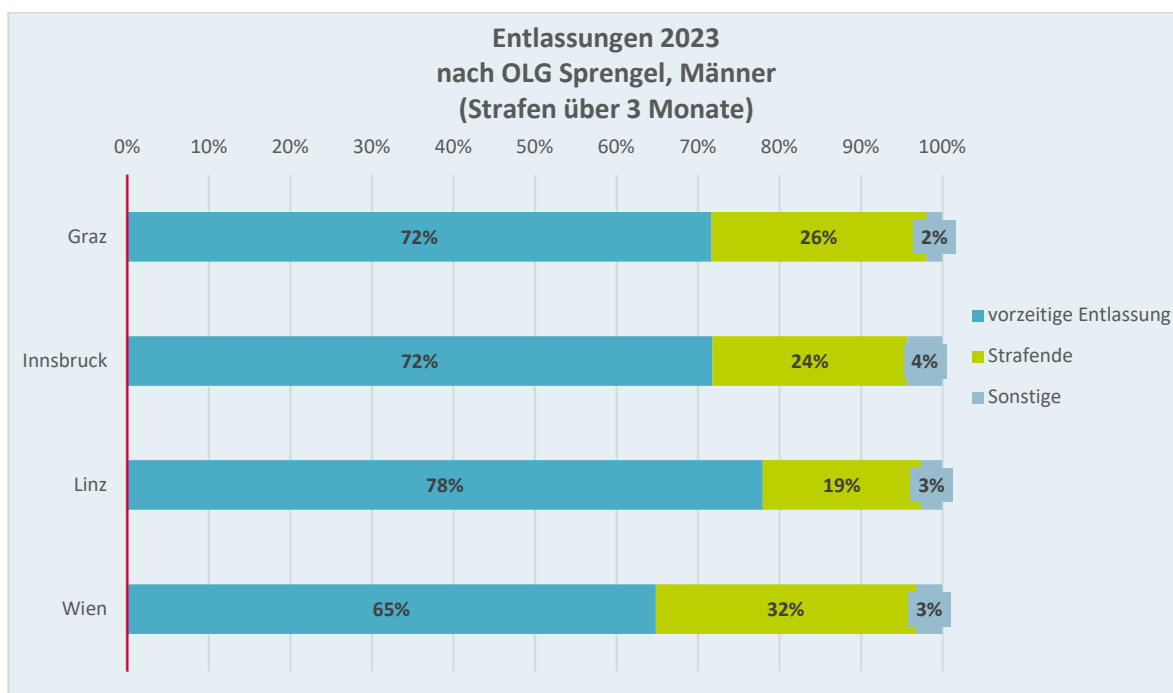


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während im OLG-Sprengel Wien 31% der inhaftierten Frauen im Jahr 2023 die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, lag dieser Wert in den OLG-Sprengeln Linz und Graz unter 20%, im OLG-Sprengel Innsbruck bei 22%.

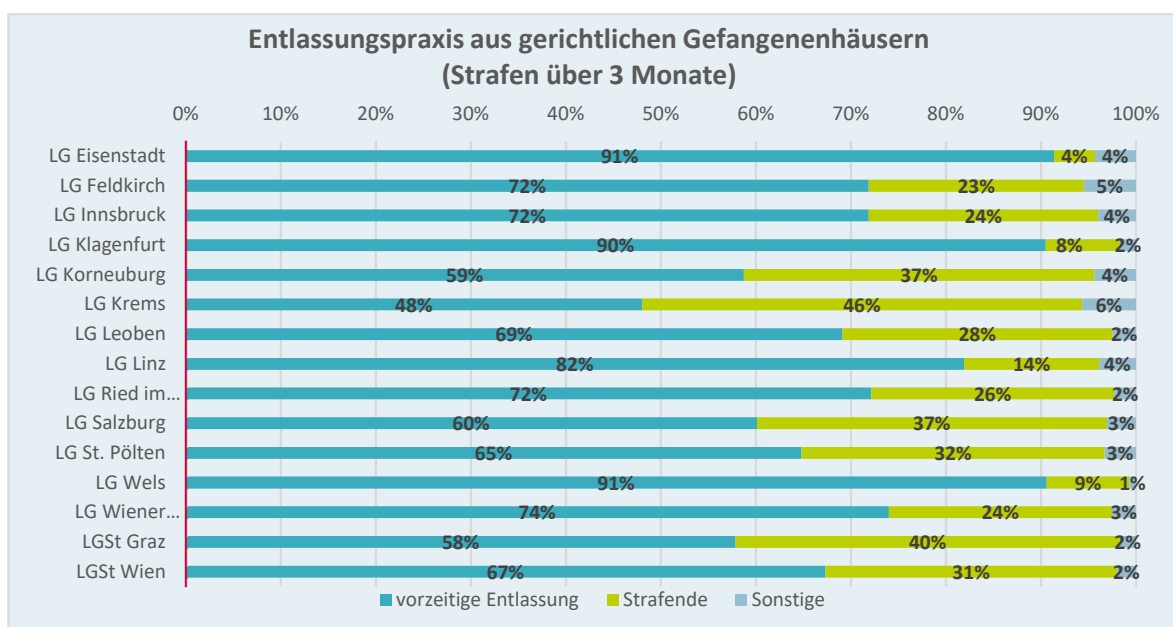
Eine Betrachtung der Entlassenen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt (ausgenommen OLG Sprengel Linz) bei den Männern unter jenem der Frauen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 214, Linz: 55, Innsbruck: 37, Graz: 49) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2.507, Linz: 758, Innsbruck: 443, Graz: 1.059) deutlich niedriger sind.



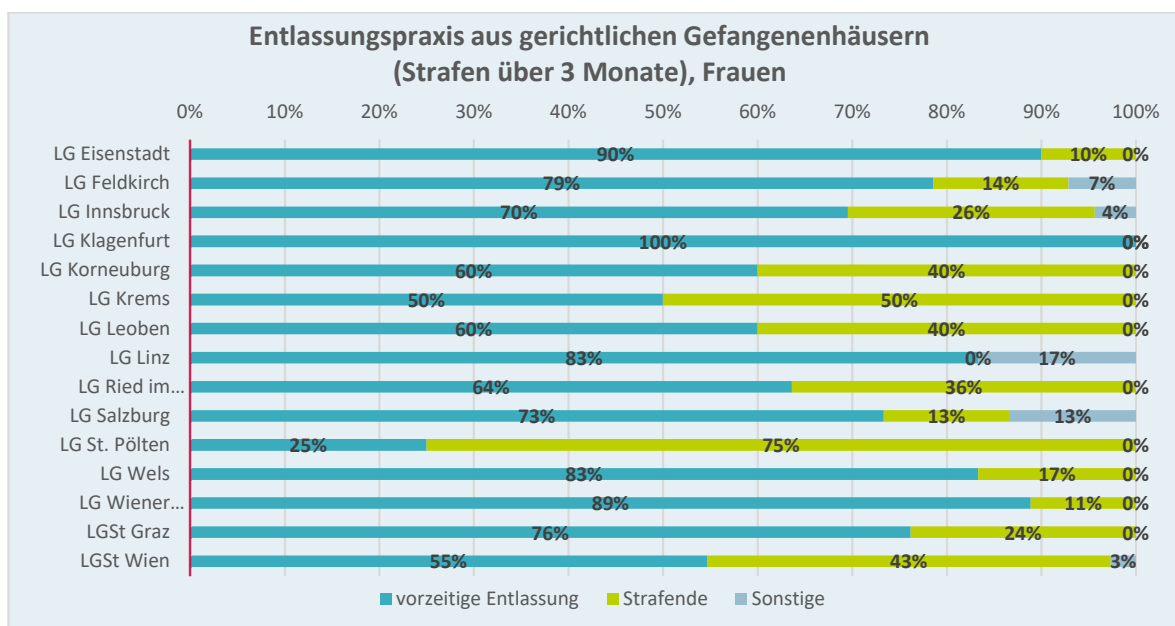
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 50% (LG-Sprengel Krems) bis zu 94% (LG-Sprengel Steyr) reicht.⁸³



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ; Abgabenstatistik

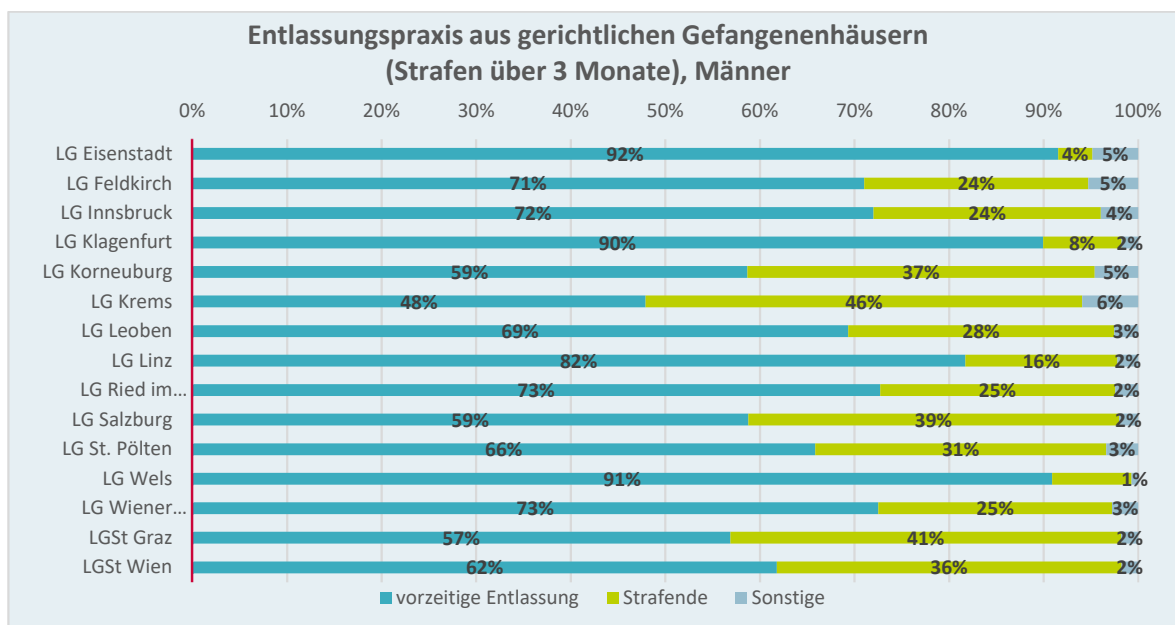
⁸³ Die angeführten Werte beziehen sich auf Entlassungen aus sämtlichen Justizanstalten.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

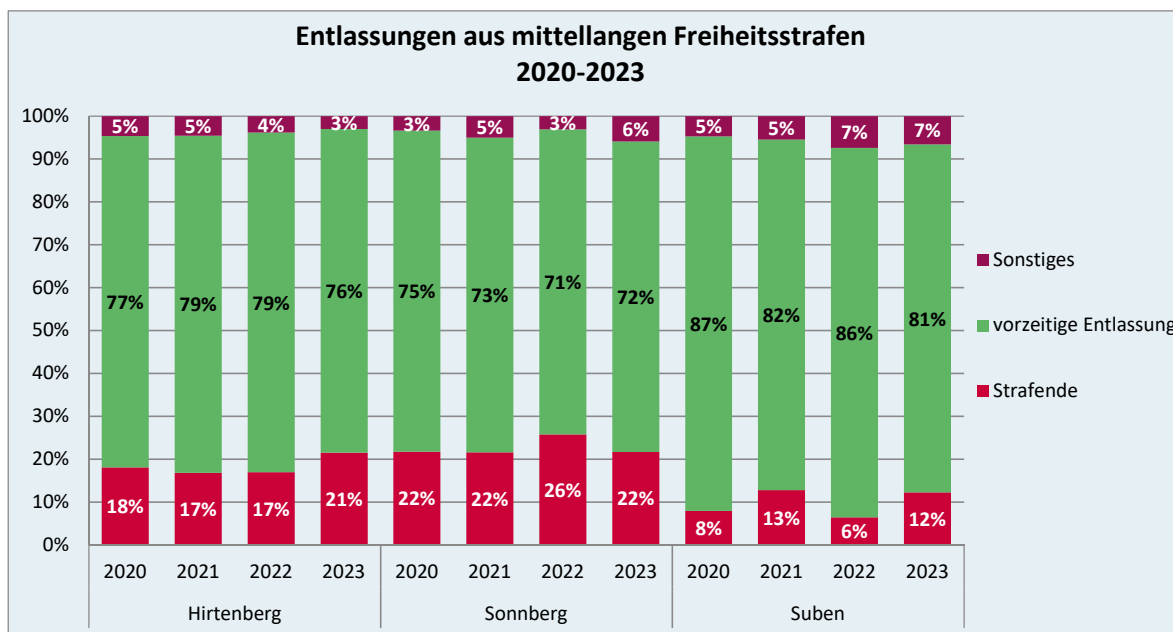
Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel Klagenfurt) bis 25% (LG-Sprengel St. Pölten).

Meist weniger häufig als bei Frauen erfolgen vorzeitige Entlassungen von männlichen Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

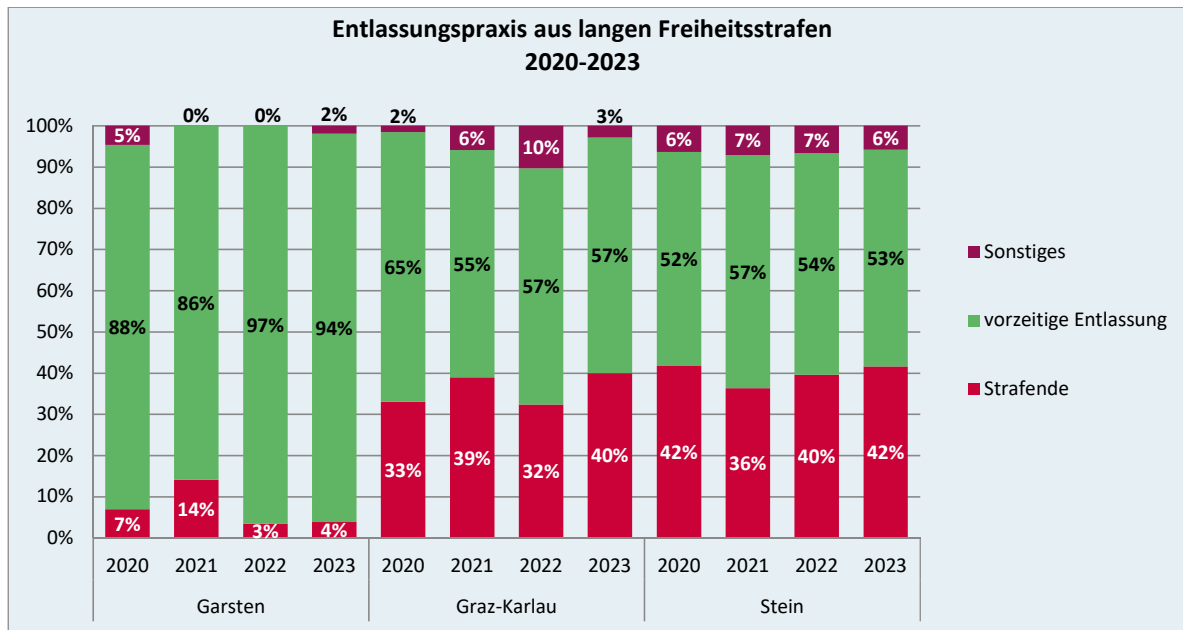
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber; zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸⁴ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2020 bis 2023 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

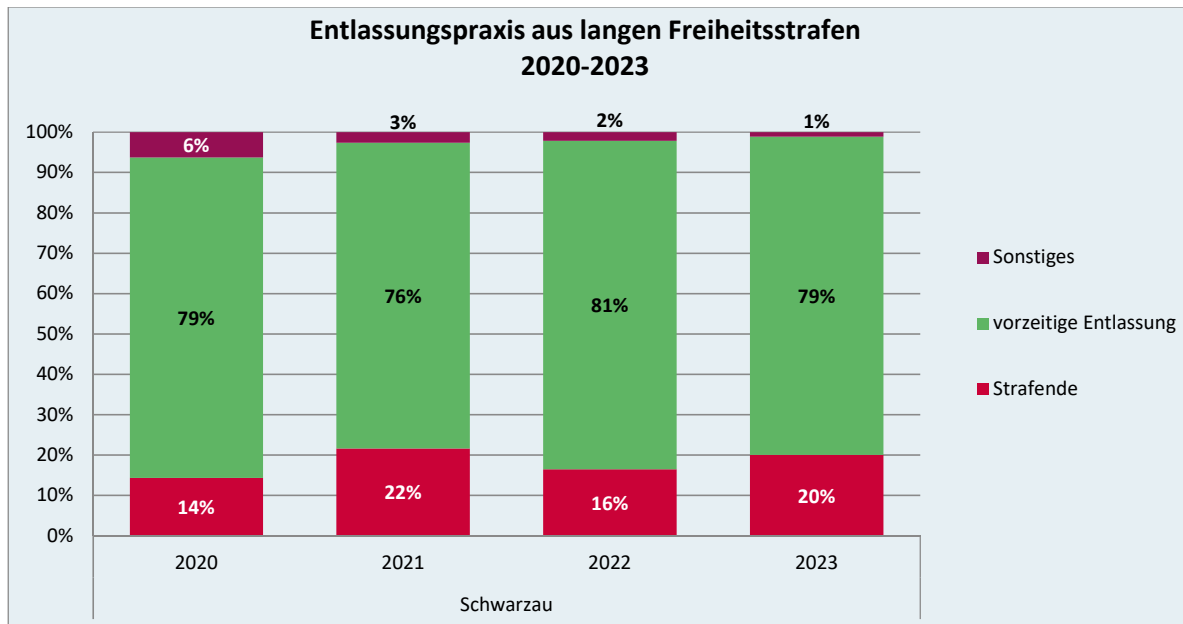
Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 4% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 40% bzw. 42%. Die Zahl der „Vollverbüßer“ war im Vergleich zum Vorjahr sowohl in der Justizanstalt Garsten (+1%) als auch der Justizanstalt Graz-Karlau (+8%) und der Justizanstalt Stein (+2%) ansteigend.

⁸⁴ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarza in den Jahren 2020 bis 2023 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden, jedoch im Berichtsjahr ein Anstieg der „Vollverbüßerinnen“ von 16% auf 20% zu verzeichnen ist.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 Beschreibung der Gefangenengeneration nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Betreuungsmodul“ des elektronischen Vollzugsmanagements (eVM) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen eVM besser nutzen – eingeschränkt.

Familienstand

Zum Stichtag 1. September 2023 sind rund 57% aller Gefangenen ledig, 6% verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sowie circa 13% geschieden.

Bei rund 11,1% der Frauen (bei den Männern: 5,5%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig oder verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	Frauen
geschieden	12,6%	17,0%
ledig	58,0%	52,0%
verheiratet	16,4%	12,8%
verwitwet	1,2%	2,3%
eingetragene Partnerschaft	0%	0,2%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁸⁵ sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Der Großteil der am Stichtag angehaltenen Insassinnen und Insassen wohnte vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. war „Mitbewohner:in“ (66%); rund 11% waren „unterstandslos“. In einer öffentlichen Einrichtung wohnten oder in Bundesbetreuung waren rund 6,4%, hatten also kein eigenes Zuhause. Selbst Eigentum am Wohnobjekt haben 7,8% angegeben. Bei rund 16% der inhaftierten Frauen (Männer: 8,5%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu Insassinnen gaben mehr Männer an, in einem Mietverhältnis oder als „Mitbewohner“ zu leben.

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	21,2%	15,0%
Eigentum	7,9%	6,5%
Miete	43,8%	41,2%
öffentliche Einrichtung	5,4%	6,7%
Untermiete	1,9%	1,5%
unterstandslos	10,5%	12,7%
Bundesbetreuung	0,9%	0,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

⁸⁵ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2023 37,7 Jahre (Frauen: 39,7 Jahre, Männer: 37,5 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2023 43,2 Jahre. (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html).

Zum Vergleich wohnten im Jahr 2023 rund 43,7% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. 48,0% gaben an, Eigentümer zu sein.⁸⁶

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass bei circa 90% aller Insassin-
nen und Insassen Einträge in der IVV bzw. eVM vorhanden sind. Von diesen inhaftierten
Personen lebten rund 32% alleine, rund 14,4% lebten bei den Eltern oder bei der Familie
(ca. 19%), rund 10% in einer Wohngemeinschaft.

Bei 17,5% der Frauen war kein Eintrag vorhanden, bei den Männern fehlte bei rund 9,5%
eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten knapp mehr Männer als Frauen vor der Inhaf-
tierung bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	14,9%	8,2%
alleine	31,9%	34,7%
Lebensgemeinschaft	12,6%	12,7%
mit Familie	18,8%	20,7%
Wohngemeinschaft	10,3%	5,7%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen
Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8%
der Frauen alleine in Privathaushalten. 2023 waren es bei den Männern bereits 16,0% und
bei den Frauen 18,7%.⁸⁷

⁸⁶ Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 17. Mai 2024).

⁸⁷ Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/.

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 43% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund 36% ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 55% und bei Männern 34%).

Rund (66%) der erfassten inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 38,9% ist der Hauptschulabschluss/Abschluss der Neuen Mittelschule, für 18,0% das Polytechnikum, 3,9% eine Volksschule und für 4,7% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). 21,0% haben eine Berufsschule absolviert und rund 10% haben die Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2021 der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 17,7%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 17,3%.⁸⁸

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Justizanstalten mit einer Erfassungsqualität von mehr als 70% der inhaftierten Österreicher:innen (Eisenstadt, Wien-Favoriten, Feldkirch, Garsten, Gerasdorf, Hirtenberg, Graz-Karlau, Korneuburg, Wien-Mittersteig, Wien-Simmering, Sonnberg, Suben, Wels und Asten), so zeichnet sich ein ähnliches Bild. Hier liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen bei rund 66%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer in den oben angeführten JAen

	Männer
Studium	1,9%
BFS	21,2%
Volksschule	3,9%
Hauptschule	39,7%
Polytechnikum	17,1%
keiner	3,2%
AHS	3,5%

⁸⁸Vgl.:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 17. Mai 2024).

BHS	3,7%
allg. Sonderschule	5,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Zum Vergleich wiesen rund 1,8% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁸⁹ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, 71% der Insassinnen hatten zumindest einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Sonderschule	3,6%
BFS	19,7%
Volksschule	1,8%
Hauptschule	46,4%
Polytechnikum	19,6%
keiner	1,8%
AHS	3,6%
BHS	1,8%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Einkommen

11% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in eVM dokumentiert ist⁹⁰, lebten von der Sozialhilfe/Mindestsicherung, weitere 24% bezogen Arbeitslosengeld/Entgelte für AMS-Kurse und rund 16% waren überhaupt einkommenslos. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte (51%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 96% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt, Suben, Leoben, Wien-Simmering, und Hirtenberg**), zeigt ein ähnliches Ergebnis:

⁸⁹ Bei rund 42% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

⁹⁰ Bei rund 87% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Rund 55,2% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits)Einkommen vor der Haft.

Einkommenssituation österreichischer Männer

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, JOS, SUB, LBN, SIM, HIR)	
	Männer
selbständig	6,3%
einkommenslos	15,5%
Pension	7,1%
Angestellter	11,8%
Notstandshilfe	6,1%
Sonstiges	6,4%
ALG Bezug	26,1%
Hilfsarbeiter	8,2%
AMS Kurs	1,8%
Facharbeiter	5,1%
Mindestsicherung	5,7%
Beamter	0,1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt, Leoben, Wien-Simmering und Hirtenberg stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 89,7% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbständig	3,5%
einkommenslos	19,5%
Pension	10,3%
Angestellte	5,8%
Notstandshilfe	8,1%

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
ALG Bezug	21,9%
Hilfsarbeiterin	5,8%
Facharbeiterin	1,2%
Mindestsicherung	14,9%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2023 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (46,5%). Rund 22% der Insassinnen und Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	47%	35%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	21%	28%
Erstvollzug	17%	20%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Bei den männlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Nicht-Österreichern, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	38%	28%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	22%	28%
Erstvollzug	12%	17%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁹¹

	Männer	Frauen
Normalvollzug	55%	49%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	21%	29%
Erstvollzug	21%	23%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2023)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 66% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

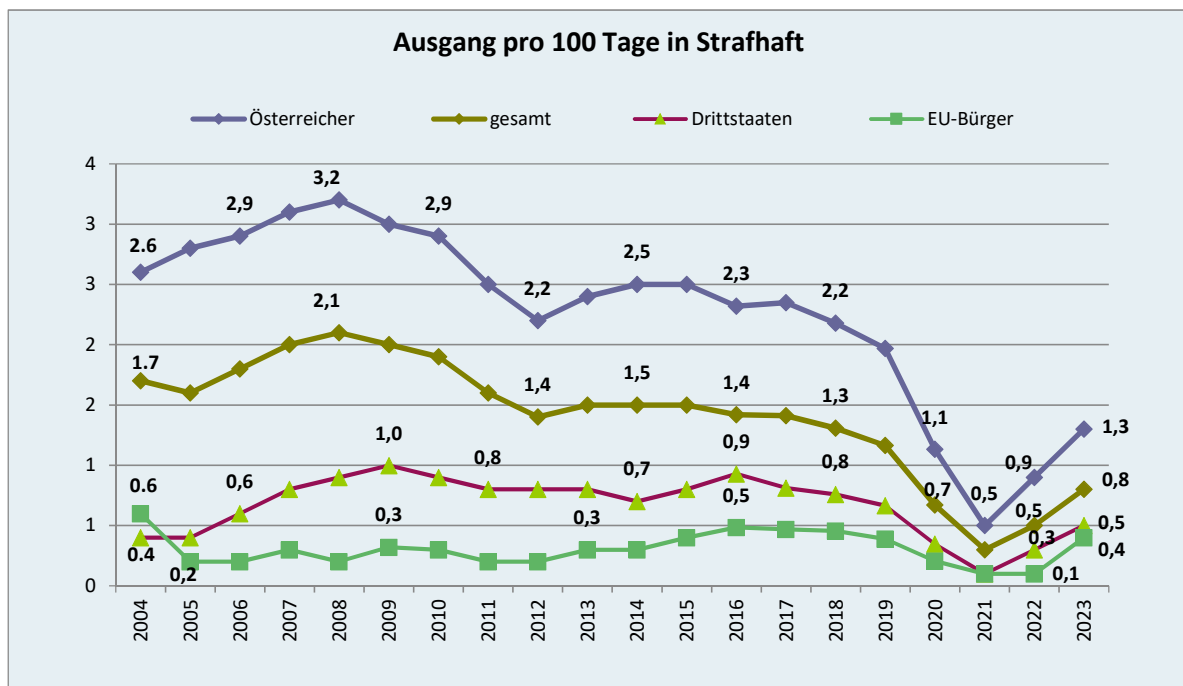
Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn er wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

Betrachtet werden Personen, die 2023 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

⁹¹ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Rund 29% aller Frauen und 29% aller Männer, die im Jahr 2023 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 40% der österreichischen Frauen und 44% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 16% der Nicht-Österreicherinnen und 18% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger:innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und slowakischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger:innen in Haft: Nur 13% aller inhaftierten Slowakinnen und Rumäninnen und 9% aller inhaftierten Slowaken und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 74% der weiblichen und rund 79% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger:innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei, Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Slowenien und Montenegro relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger:innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Straftage für Österreicher:innen und andere Staatsangehörige im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen bzw. Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

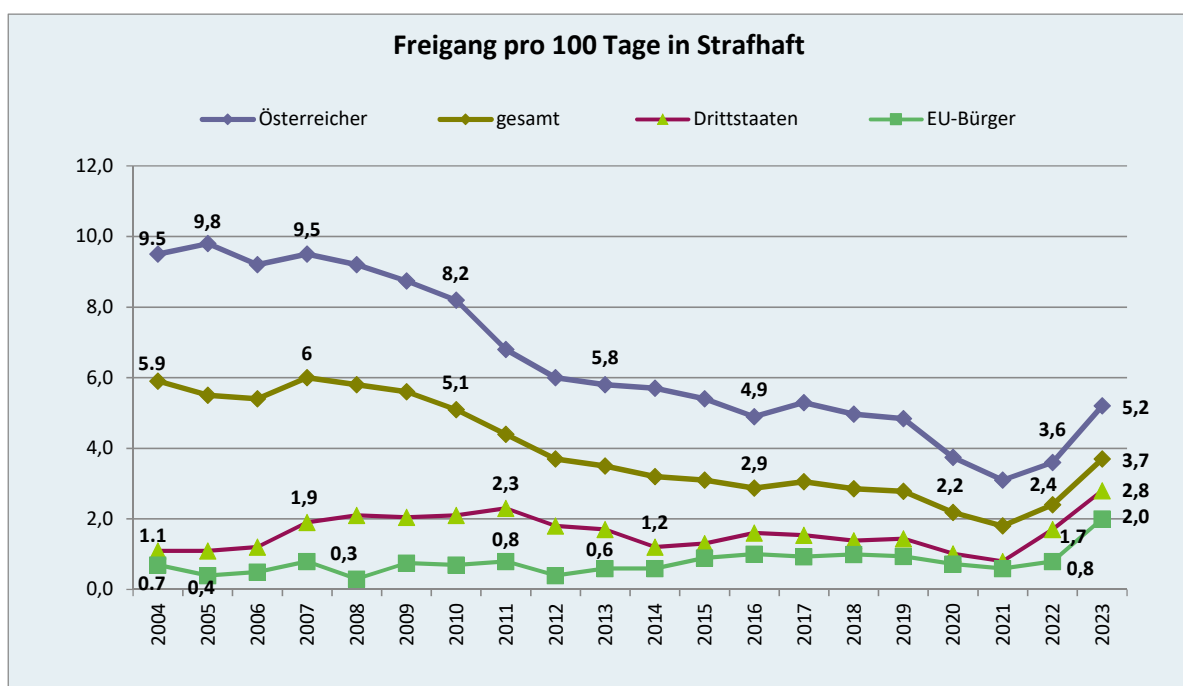
Im Jahr 2023 entlassene Österreicher:innen erhielten rund 1,3 Mal pro 100 Straftage Ausgang, Unionsbürger:innen 0,4 Mal und Drittstaatsangehörige 0,5 Mal pro 100 Straftage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2023 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 0,81 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger:innen waren 0,30 Mal, Drittstaatsangehörige 0,39 Mal pro 100 Tage Strafhaft auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke

der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 95% der Frauen und 86% der Männer, die im Jahr 2023 aus einer Straftat entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 4% der Österreicherinnen und 21% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 0% bei Frauen, 11% bei Männern, bei Unionsbürger:innen ebenso 0% (Frauen) bzw. 7% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Straftat über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2023 erhielten Österreicher:innen rund 5,2 Freigänge in 100 Straftatentagen, Drittstaatsangehörige 2,8 und Unionsbürger:innen 2,7 Freigänge. Damit erfolgt nach einem geringfügigen, vor allem auf die pandemiebedingte Situation der Jahre 2020 und 2021 zurückzuführenden Rückgang, weiterhin ein Ansteigen des Freigangs.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu ver-

pflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter:innen.⁹² 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)⁹³. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹⁴ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁹⁵ die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2023) entlassen wurden. Die Beschäftigungsdauer wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Belagstage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Belagstage jener Personen, die im Jahr 2023 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsdauer wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der der Belagstage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Belagstag⁹⁶ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,9 Stunden und variiert zwischen 1,3 Stunden (Feldkirch) und 3,0 Stunden (Salzburg). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 2,0 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund 1,2 Stunden (Linz) und 3,7 Stunden (Salzburg).

⁹² Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2023 EUR 6,70 pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu EUR 10,04 für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2018).

⁹³ Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹⁴ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin bzw. jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

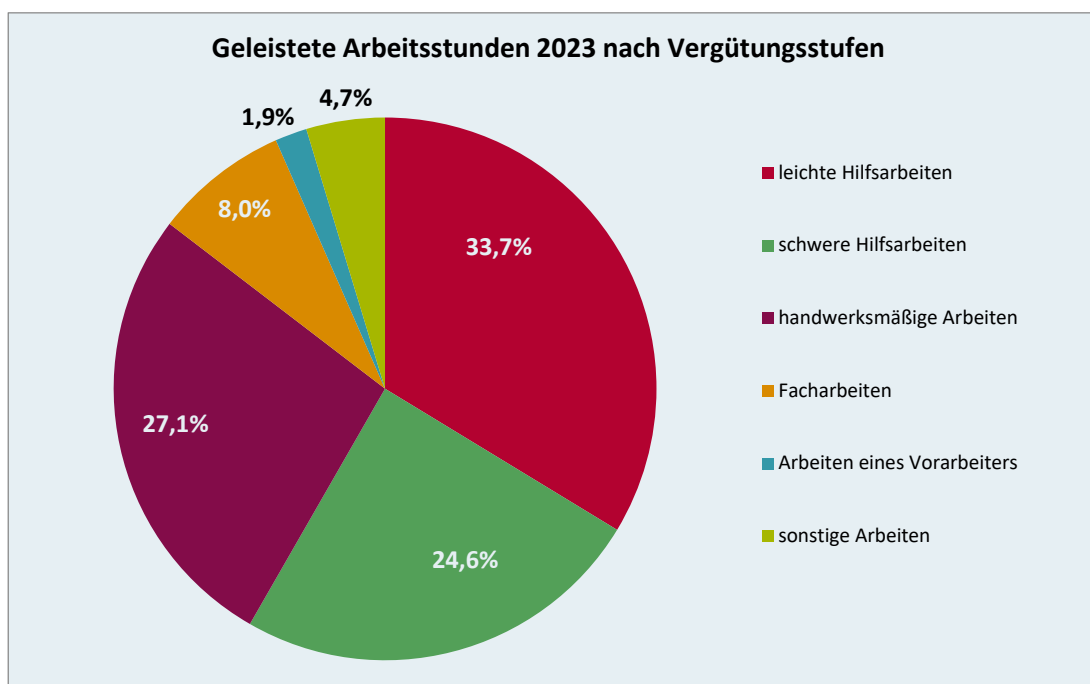
⁹⁵ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

⁹⁶ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,5 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 2,6 Stunden pro Tag.

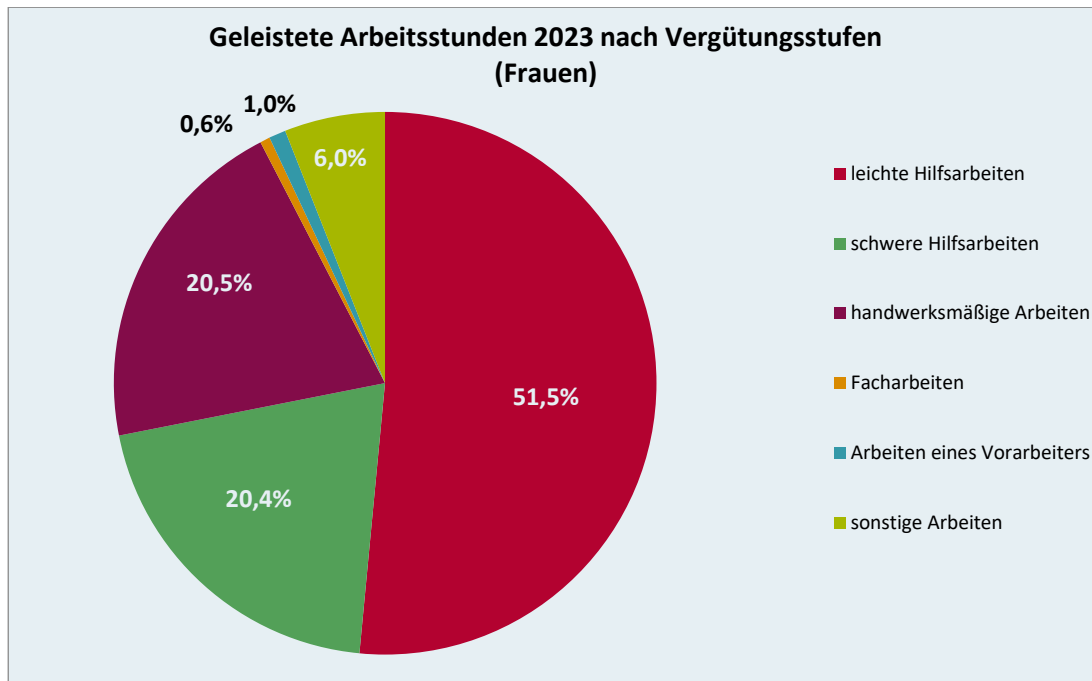
In den Sonderanstalten (Forensisch-therapeutischen Zentren) für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassinnen und Insassen im Jahr 2023 durchschnittlich 1,7 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 1,7 Stunden in Wien-Favoriten, 1,5 Stunden in Göllersdorf, 2,3 Stunden in Wien-Mittersteig und 1,6 Stunden in Asten.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2023 wie folgt:

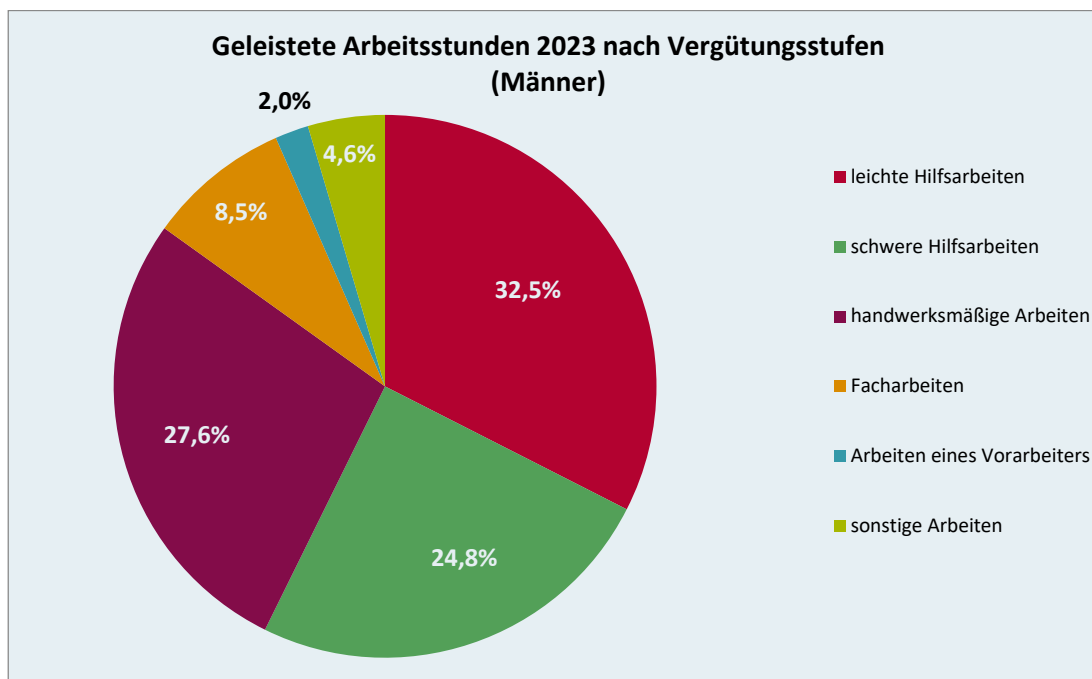


Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer Vorarbeiterin verrichten.



Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)



Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

Im Durchschnitt erhielt eine im Jahr 2023 entlassene Insassin bzw. ein entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 6,03 pro Tag (Frauen EUR 6,21 pro Tag, Männer

EUR 6,02 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹⁷ Bei Unionsbürger:innen, die im Jahr 2023 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 6,30 (Frauen EUR 7,27; Männer EUR 6,23). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 5,60 (Frauen EUR 7,87; Männer EUR 5,57).

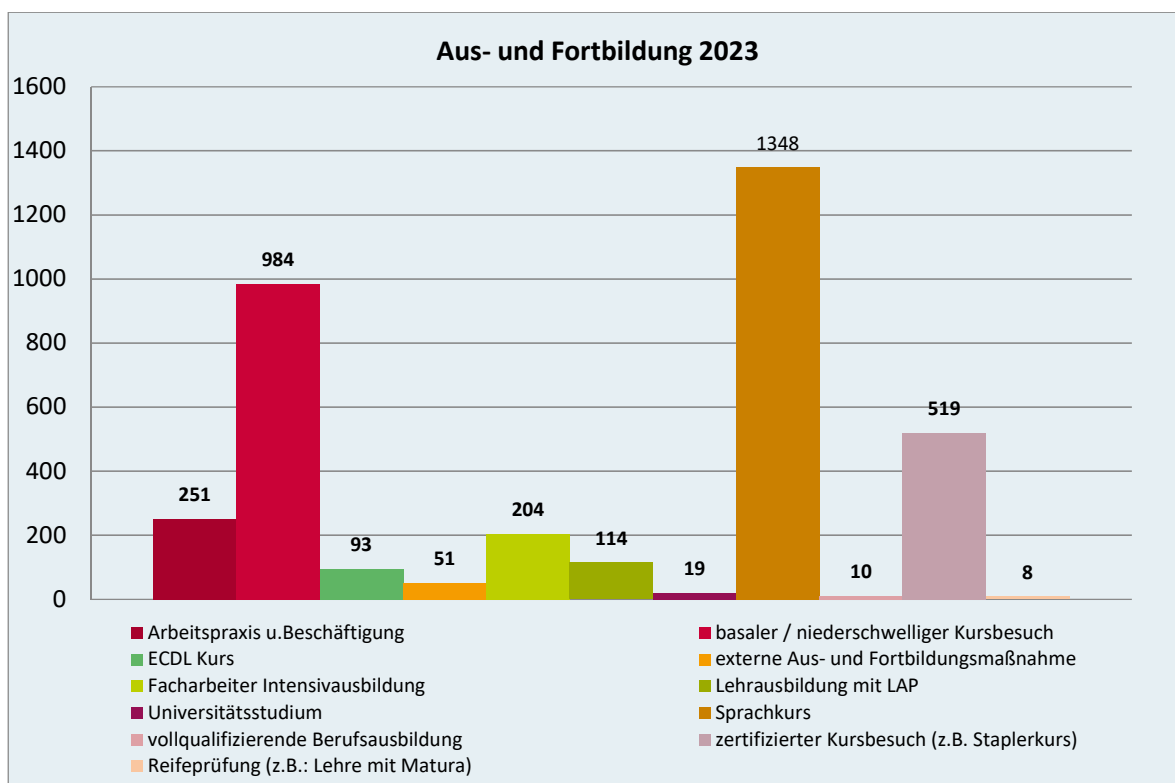
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹⁸

Im Jahr 2023 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 3.545 inhaftierte Personen, davon 352 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 696.893,36 aufgewendet wurde. Nach der Covid-19 Pandemie sind diese Zahlen deutlich höher als in den Vorjahren.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen nach der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten vielfältig.

⁹⁷ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

⁹⁸ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.



Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (1.348 Teilnehmer:innen, davon 94 Frauen) sowie berufsbildende Maßnahmen (1.177 Teilnehmer:innen, davon 121 Frauen) besucht.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2023 schlossen 77 Insassen (davon 1 Insassin) erfolgreich die Facharbeiterintensivausbildung ab und 68 Insassen eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung. 5 Personen absolvierten eine vollqualifizierende Berufsausbildung.

Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 93 inhaftierte Personen, davon 3 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen, basal/niederschwellige Kurse besuchten 984 Personen, davon 99 Frauen. Externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben 45 Insassen und 6 Insassinnen absolviert.

Insgesamt 232 Frauen haben im Berichtsjahr 2023 an den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen – und steigern somit ihre Möglichkeiten für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung.

Externe Aus- und Fortbildung	6
Teilnehmerinnen sonstige Kurse	121
Teilnehmerinnen an Sprachkursen	94
ECDL Kursteilnehmerinnen	3
Pflichtschule	8

Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

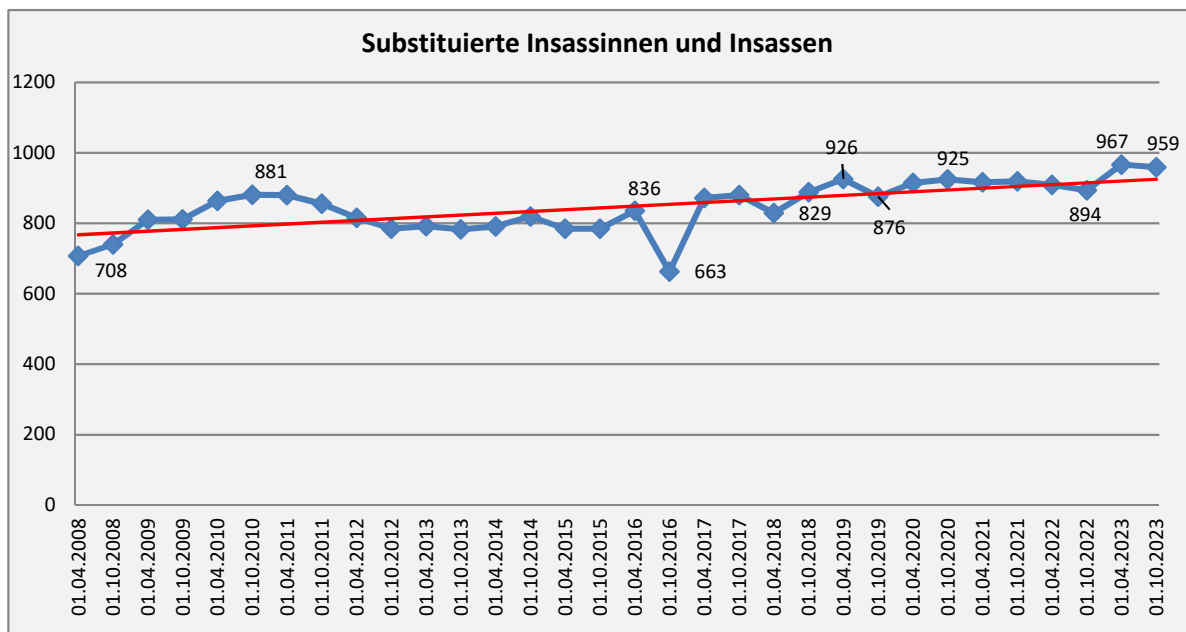
4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt. Der österr. Strafvollzug pflegt seit Jahren den regelmäßigen Informationsaustausch mit diversen Suchtmittelleinrichtungen und ist bemüht internationale Entwicklungen und State-of the-Art Programme im Suchthilfesektor in die Behandlung und Betreuung suchtkranker Insassinnen bzw. Insassen einfließen zu lassen.

Im Bereich der Entwöhnungsbehandlungen gem. § 22 StGB und § 68a StVG für männliche Insassen werden aktuell die Abteilungen für Entwöhnungsbehandlungen in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Stein und Wien-Simmering auf- und ausgebaut.

Suchtkranken Frauen steht in der Justizanstalt Schwarzau eine Maßnahmenabteilung gem. § 22 StGB und § 68a StVG zur Verfügung.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die Insassinnen bzw. Insassen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2023 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 959 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von knapp 10,5% der Insassinnen bzw. Insassen entspricht. Mit einem Anteil von 40,3% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Subutex und Compensan mit 7,3 bzw. 6,7% und weiteren retardierten Morphinen.

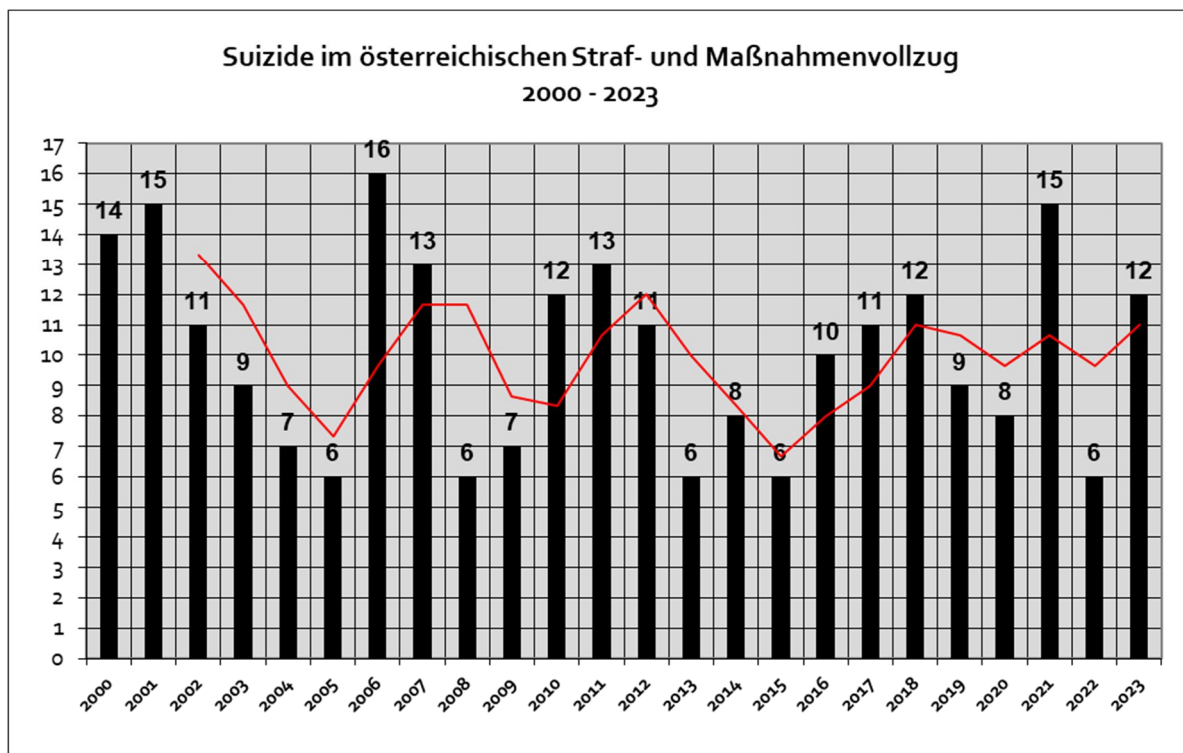
	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6
01.04.2017	872	9,7	335	98	162	3	1	88	134	15	19	17
Substitutionsverteilung in %			38,4	11,2	18,6	0,3	0,1	10,1	15,4	1,7	2,2	1,9
01.10.2017	880	9,9	321	105	159	5	0	84	132	22	16	23
Substitutionsverteilung in %			36,5	11,9	18,1	0,6	0,0	9,5	15,0	2,5	1,8	2,6
01.04.2018	829	9,2	256	133	154	1	0	100	110	37	22	16
Substitutionsverteilung in %			30,9	16,0	18,6	0,1	0,0	12,1	13,3	4,5	2,7	1,9
01.10.2018	888	10,2	321	136	178	2	1	86	111	31	7	15
Substitutionsverteilung in %			36,1	15,3	20,0	0,2	0,1	9,7	12,5	3,5	0,8	1,7
01.04.2019	926	9,8	327	162	173	2	0	83	92	41	22	24
Substitutionsverteilung in %			35,3	17,5	18,7	0,2	0,0	9,0	9,9	4,4	2,4	2,6
01.10.2019	876	9,5	333	166	149	1	0	74	76	48	15	14
Substitutionsverteilung in %			38,0	18,9	17,0	0,1	0,0	8,4	8,7	5,5	1,7	1,6
01.04.2020	915	10,1	369	147	167	4	1	57	112	29	13	16
Substitutionsverteilung in %			40,3	16,1	18,3	0,4	0,1	6,2	12,2	3,2	1,4	1,7
01.10.2020	925	10,8	349	145	192	3	0	59	115	25	16	21
Substitutionsverteilung in %			37,7	15,7	20,8	0,3	0,0	6,4	12,4	2,7	1,7	2,3
01.04.2021	917	10,8	351,0	112	201	1	0	53	84	38	4	73
Substitutionsverteilung in %			38,3	12,2	21,9	0,1	0,0	5,8	9,2	4,1	0,4	8,0
01.10.2021	919	10,8	340,0	145	40	45	0	58	67	126	5	93
Substitutionsverteilung in %			37,0	15,8	4,4	4,9	0,0	6,3	7,3	13,7	0,5	10,1
01.04.2022	909	10,6	373,0	125	22	0	0	46	77	159	12	95
Substitutionsverteilung in %			41,0	13,8	2,4	0,0	0,0	5,1	8,5	17,5	1,3	10,5
01.10.2022	894	10,2	361,0	112	73	1	0	43	78	113	8	105
Substitutionsverteilung in %			40,4	12,5	8,2	0,1	0,0	4,8	8,7	12,6	0,9	11,7
01.04.2023	967	10,6	359,0	46	57	2	0	67	61	90	10	275
Substitutionsverteilung in %			37,1	4,8	5,9	0,2	0,0	6,9	6,3	9,3	1,0	28,4
01.10.2023	959	10,5	386,0	54	56	1	0	70	32	64	17	279
Substitutionsverteilung in %			40,3	5,6	5,8	0,1	0,0	7,3	3,3	6,7	1,8	29,1

Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärztinnen und Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassinnen bzw. Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden.

4.2.4 Suizide

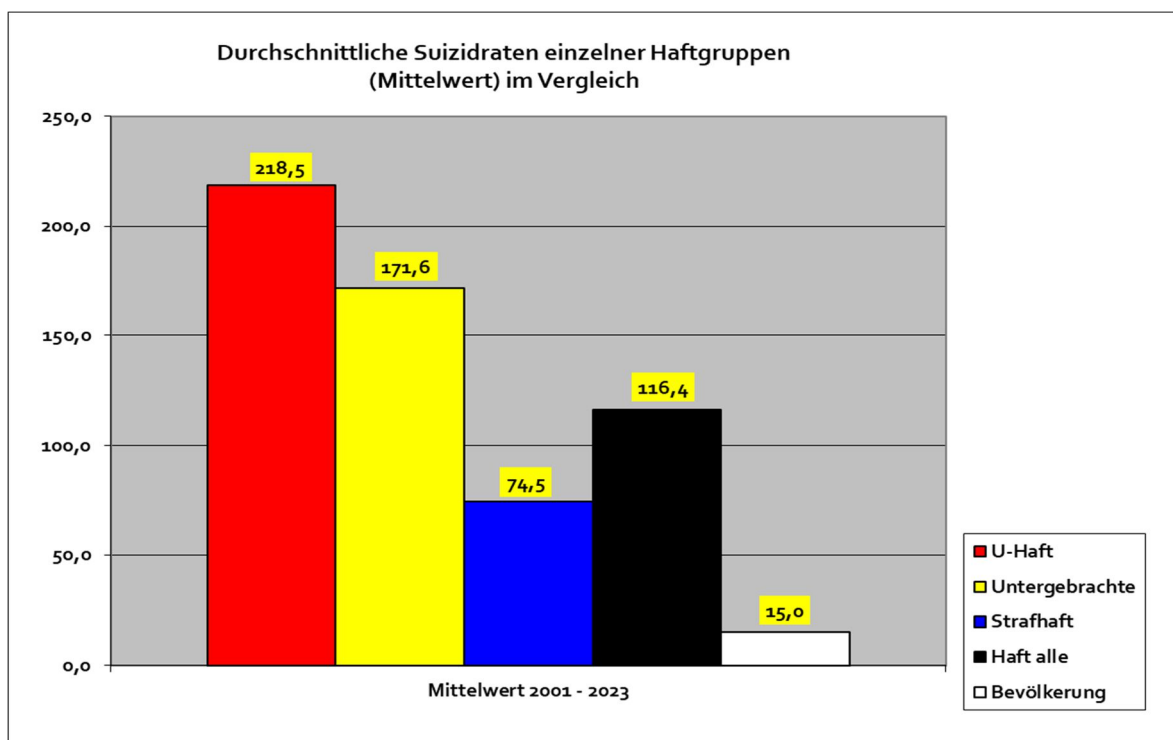
Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

Im Jahr 2023 nahmen sich 12 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Fünf der Betroffenen waren Untersuchungshäftlinge, ebenfalls fünf waren Strafgefangene und zwei befanden sich im Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB). Einer dieser nahm sich während einer Unterbrechung der Unterbringung in einem externen Wohnheim das Leben.



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2023 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2023 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁹ für das Jahr 2023:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	86,1
Untersuchungshäftlinge	275,5
Untergebrachte	135,7
Häftlinge total	131,1
Haft ohne Maßnahmenvollzug	131,2
Männliche Bevölkerung Österreich	23,0 ¹⁰⁰
Bevölkerung Österreich	14,0 ¹⁰¹

Wie aus obiger Tabelle ersehen beziehungsweise errechnet werden kann, ist die Suizidrate der Untergebrachten 2023 im Vergleich mit jener der Strafgefangenen eineinhalb Mal so

⁹⁹ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

¹⁰⁰ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2020, Suizidprävention Austria

¹⁰¹ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2020, Suizidprävention Austria

hoch. Im Jahr 2023 gab es zwei Suizide von Untergebrachten¹⁰². Die Suizidrate der Untersuchungshäftlinge war im Jahr 2023 etwas mehr als 3-mal so hoch als jene der Strafgefangenen.

Im Vergleich mit dem langjährigen Schnitt ist die Suizidrate der Strafgefangenen im Jahr 2023 geringfügig höher, jene der Untergebrachten etwas niedriger und jene der Untersuchungshäftlinge deutlich höher. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 86,1 etwa das 9-fache der Suizidrate in der österreichischen Allgemeinbevölkerung¹⁰³ (14,0) beziehungsweise das knapp 4-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (23,0). Diese Raten liegen etwa im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftliche Publikationen aus verschiedenen Staaten berichten durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft, verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung¹⁰⁴.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 5.1.1 skizziert. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Justizanstalten bewilligt und von der Überwachungszentrale technisch überwacht. Durch NEUSTART erfolgt die Betreuung der Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Der elektronisch überwachte Hausarrest bietet eine Alternative für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Ziel ist, dass Klientinnen und Klienten in ihrem sozialen Umfeld bleiben oder einen fließenden Übergang aus der Haft zurück in die Freiheit bekommen. Die vorhandene Integration soll aufrecht bleiben, Haftschäden und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft vermieden werden.

NEUSTART führt eine Erhebung der Gesamtsituation durch und übermittelt einen umfassenden Erhebungsbericht an die Justizanstalt, inwieweit die Klientin bzw. der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt.

¹⁰² Davon befand sich 1 Untergebrachter auf UdU in einem Wohnheim.

¹⁰³ Der Vergleich erfolgt mit der Suizidrate des Jahres 2020, neuere stehen noch nicht gesichert zur Verfügung

¹⁰⁴ Preventing Suicide, A Resource for Prison Officers, WHO, Geneva, 2000

Anasseril, Daniel, Preventing Suicide in Prison, Journal of American Academic Psychiatry Law, 2006

Matschnig, Frühwald, Frottier, Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich, Psychiatr. Praxis 2006

Im Falle einer positiven Entscheidung erstellen die Sozialarbeiter:innen gemeinsam mit den Klient:innen einen Wochenplan (Aufsichtsprofil). Dieser Wochenplan beinhaltet alle vorgesehenen Abwesenheiten (Beschäftigung, Einkaufen, Arztbesuche). Das sich daraus ergebende „Aufsichtsprofil“ wird von Sozialarbeiter:innen erstellt und von der Justizanstalt bewilligt. Bei Nichteinhaltung des Aufsichtsprofils folgt ein Alarm, der die Beendigung des elektronisch überwachten Hausarrests und somit Inhaftierung in einer Justizanstalt bedeuten kann.

Damit diese Situation (oft viele Monate lang) ohne Krisen bewältigt werden kann, haben die Sozialarbeiter:innen neben der kontrollierenden (z.B. Pünktlichkeit, Zeitbestätigungen) auch eine unterstützende Funktion. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Klient:innen häufig sehr belastend erlebt, vor allem bei längerer Dauer. Dadurch ist Teil der Betreuung auch Motivationsarbeit, außerdem werden Konflikte bearbeitet, sowohl am Arbeitsplatz wie auch mit etwaigen Mitbewohner:innen. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt für alle Bewohner:innen eine große Veränderung dar, die auch krisenhafte Situation mit sich bringen kann. Ein Kernthema der Betreuung ist das jeweilige Delikt, um eine Verantwortungsübernahme zu erreichen und Strategien zur Vermeidung von neuerlichen Straftaten zu erarbeiten.

Es wurden im Jahr 2023 bei 1.155 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben.

Wirkungsmessgrößen sind der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von **NEUSTART** durch die Justizanstalten (2023: 81,9%), die Quote der ohne Abbruch abgeschlossenen EÜH-Fälle (2023: 85,2%) sowie die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage (2023: 128.005).

EÜH-Klienten, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2023 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde von dem:der Sozialarbeiter:in aktiv unterstützt, die Regeln für den elektronischen Hausarrest einzuhalten“ - zu 99% voll und zu 1% eher zu.

5 Haftentlassenenhilfe

5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe

NEUSTART bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen zuständig, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktsfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Strukturierte Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Deliktsverarbeitung. Klientinnen bzw. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2023 insgesamt 7.786 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von **NEUSTART** geleistet.

Die Anzahl der Klientinnen und Klienten 2023 betrug 3.395 Personen und entspricht in etwa der Anzahl im Jahr 2022 (+0,38%). 2023 gab es 16.821 Klientenkontakte.

Als entscheidend wird eine möglichst frühe und umfassende Vorbereitung der Haftentlassung angesehen. Dabei soll ein persönlicher Beziehungsaufbau mit der Insassin bzw. dem Insassen die Bereitschaft erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Auseinandersetzung mit den erforderlichen Veränderungen zwecks Rückfallprävention weiterzuführen. 58% der betreuten Klientinnen bzw. Klienten werden nach der Betreuung nicht mehr rückfällig¹⁰⁵.

¹⁰⁵ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von **NEUSTART** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Klientinnen bzw. Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	3.287	3.297	3.483	3762	3.722	3.794	3.604	3.892	3.747	3.586	3.382	3.395

HEH-Klient:innen, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen Befragung 2023 teilgenommen haben, antworteten auf die Frage – „Wie wichtig schätzen Sie die Kontaktaufnahme durch NEUSTART schon in der Haft ein?“ - zu 60% mit „sehr wichtig“ und zu 33% mit „eher wichtig“.

5.2 Neustart Wohnbetreuung

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klientinnen bzw. Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. NEUSTART „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 97 Wohnplätzen (Stand Dezember 2023). Die Wohneinrichtungen von NEUSTART arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wohnplätze	103	102	102	103	103	105	103	103	102	102	102	97
Zugänge	157	130	142	158	161	204	209	204	184	182	142	183

6 Jugendgerichtshilfe

6.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe

6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem BMJ, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit **der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

Seit dem Jahr 2015 besteht in Österreich auch bundesweit eine Jugendgerichtshilfe, wobei die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt wurde. Diese bundesweite Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) nimmt die Aufgaben (siehe unten 6.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe wahr. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Mit dem Aufbau begann die Erarbeitung einheitlicher Standards und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellt.

6.2 Aufgaben

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. **Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG):** Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. **Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG):** Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. **Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG):** Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.
4. **Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)**
5. **Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)**

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. **die Mitwirkung am Tausch oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG) und**
7. **die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).**

8. Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 7. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.¹⁰⁶

6.3 Aufträge und Erledigungen

Im Berichtszeitraum sind 7.965 (2022: 7.412) Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. Insgesamt konnten 5.431 Aufträge erledigt werden, in 202 (2022: 92) Fällen war Auftragsdauer zu kurz; 1.101 (2022: 931) Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2023 folgende Aufträge: 6.303 Jugenderhebungen (2022: 5.804), 764 Haftentscheidungshilfen (2022: 788), 364 Haftbetreuungen (2022: 373), 397 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz (2023: 328), 126 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen (2022: 105). Im Jahr 2023 erfolgte keine Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

6.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psychologinnen und Psychologen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen aufgenommen, mit denen die Person in Verbindung steht.

¹⁰⁶ Die Aufgabe der Übernahme der Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen entfiel mit dem StrEU-AG 2020 (BGBl. I Nr. 20/2020).

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2023 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 6.303 Aufträge zur Erstellung von Jugenderhebungen. In 3.373 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 3.346 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 5.531 Vorschläge für notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.832 Mal), Psychotherapie (679 Mal), Suchtberatung/Suchttherapie (425 Mal), Anti-Gewalt-Training (331 Mal), Zuweisung zur Männerberatung (399 Mal); in 178 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (255 Mal), Tatausgleich (172 Mal) und Probezeit (117 Mal).

6.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten

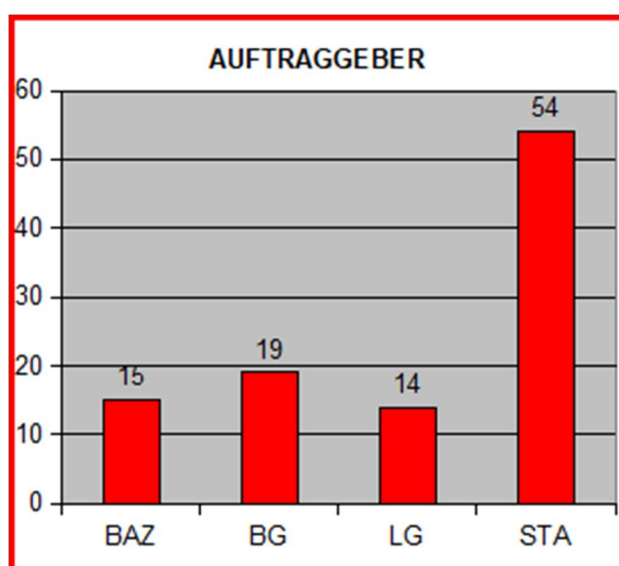
Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2023 leistete die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 764 Fällen Haftentscheidungshilfe.

6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

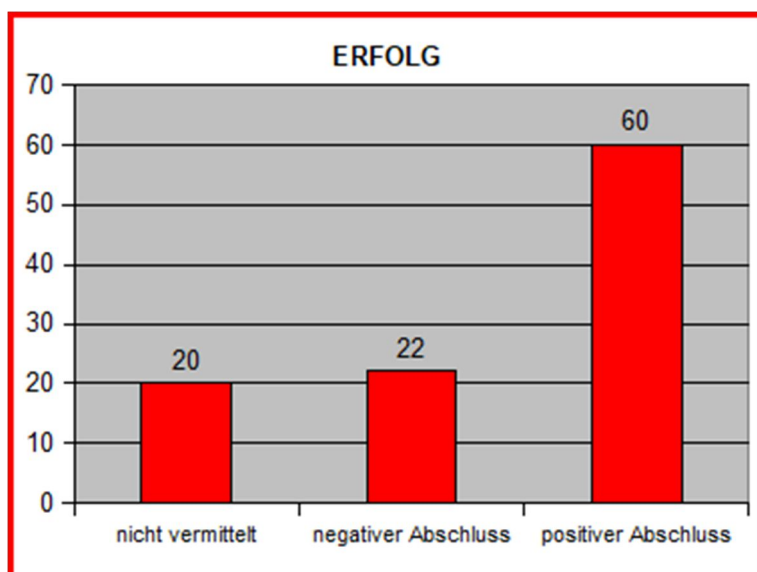
Im Jahr 2023 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 102-mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Die meisten Aufträge im Jahre 2023 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (54) und von den Bezirksanwälten (15) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 68%. Die restlichen 32% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (14) und die Bezirksgerichte (19).



2023 betrug die minimale Stundenanzahl der gemeinnützigen Leistungen 20 Stunden und die maximale Stundenanzahl 120 Stunden. Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2023 53 Stunden gemeinnützige Leistungen auferlegt bekommen.

2023 wurden in Summe 102 Aufträge mit insgesamt 5385 gemeinnützigen Stunden beauftragt. 59% (60 Aufträge) der vermittelten Stunden wurden pflichtgemäß beendet. 22% (22 Aufträge) der Jugendlichen konnten die vermittelten gemeinnützigen Leistungen nicht erfolgreich abschließen.



6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

2023 erhielt die Wiener Jugendgerichtshilfe keine Aufträge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von jugendlichen und jungen erwachsenen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen in Justizanstalten in Wien betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthaftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 357 inhaftierte Personen betreut. Insgesamt kam es zu 6702 Interaktionen im Bereich des Strafvollzuges. 1.315 davon entfallen auf den Psychologischen Dienst und 5.387 auf den Sozialen Dienst. In dieser Summe enthalten sind sowohl direkte Interaktionen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch alle administrativen Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.). Die häufigsten Aufgaben des Sozialen Dienstes umfassten 2023: institutionelle Vernetzungsarbeit, psychosoziale Interventionen und familiäre Situation/soziale Kontakte. Im Psychologischen Dienst wurden psychologische Beratungen, Gespräche zu spezifischen Themenfeldern, weitere Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.) als häufigste Aufgaben angegeben. 2023 wurden 324 Zugangsgespräche durchgeführt.

Die Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und Insassinnen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und Insassinnen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert. In einigen Fällen werden Elterngespräche in der Dienststelle durchgeführt.

Anhaltend beschäftigt die Wiener Jugendgerichtshilfe die Population der psychisch auffälligen jugendlichen Insassen und Insassinnen. Die gesamte Dienststelle war im besonderen Maße gefordert jene Jugendliche zu stabilisieren, die massive Multiproblemlagen und psychiatrische Vorgeschichten aufweisen.

Die Anzahl der psychisch auffälligen und/oder psychiatrisch behandelten Insassen und Insassinnen erforderte auch 2023 in der Betreuung und Behandlung eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Außerhalb des Strafvollzugs kam es 2023 immer wieder zu einer unzureichenden Versorgung in psychiatrischen Krankenanstalten, oder die Jugendlichen zeigten keine ausreichende Compliance, das externe Betreuungsnetzwerk stieß an seine Grenzen oder die Jugendlichen konnten nicht adäquat angebunden werden, weil es keine freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen gab. In weiterer Folge setzten diese Jugendlichen Delikte und wurden inhaftiert.

Auswirkungen der unzureichenden Versorgung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirkten sich auch im Frei-Fuß-Bereich aus. Ein Großteil der jungen Menschen weisen Multiproblemlagen auf. Sie verfügen über eine psychiatrische Vorgeschichte, sind der elterli-

chen Erziehung entglitten, präsentierten sich oft orientierungslos, perspektivlos und überfordert. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Angehörigen und psychosozialen Einrichtungen war daher auch in diesem Bereich beobachtbar.

7 Die Wiederverurteilungsstatistik

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt¹⁰⁷. Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

¹⁰⁷ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2019 – 2023 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilte eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2017) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen¹⁰⁸. Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet

¹⁰⁸ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

(nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten¹⁰⁹. Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

7.1 Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2019 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 25.579 Personen¹¹⁰, wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren 7.685 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 30,0% (Wiederverurteilungsquote 2018 – 2022: 31,2%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum

¹⁰⁹ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

¹¹⁰ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreicher:innen und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2019 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2019	Verurteilte/ Entlassene 2019	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	25 579	17 894	70,0%	7 685	30,0%
Männer	21 634	14 928	69,0%	6 706	31,0%
Frauen	3 945	2 966	75,2%	979	24,8%
Jugendliche	1 573	676	43,0%	897	57,0%
Junge Erwachsene	2 672	1619	60,6%	1053	39,4%
Erwachsene	21 334	15599	73,1%	5735	26,9%
Österreicher:innen	14 674	9 717	66,2%	4 957	33,8%
Nicht- Österreicherinnen ¹¹¹	10 905	8 177	75,0%	2 728	25,0%
dar. EU-Bürger:innen	4 033	3 231	80,1%	802	19,9%
dar. aus Drittstaaten	6 708	4 829	72,0%	1 879	28,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies

¹¹¹ 164 Personen sind staatenlos bzw. ihre Staatsangehörigkeit ist unbekannt oder ungeklärt.

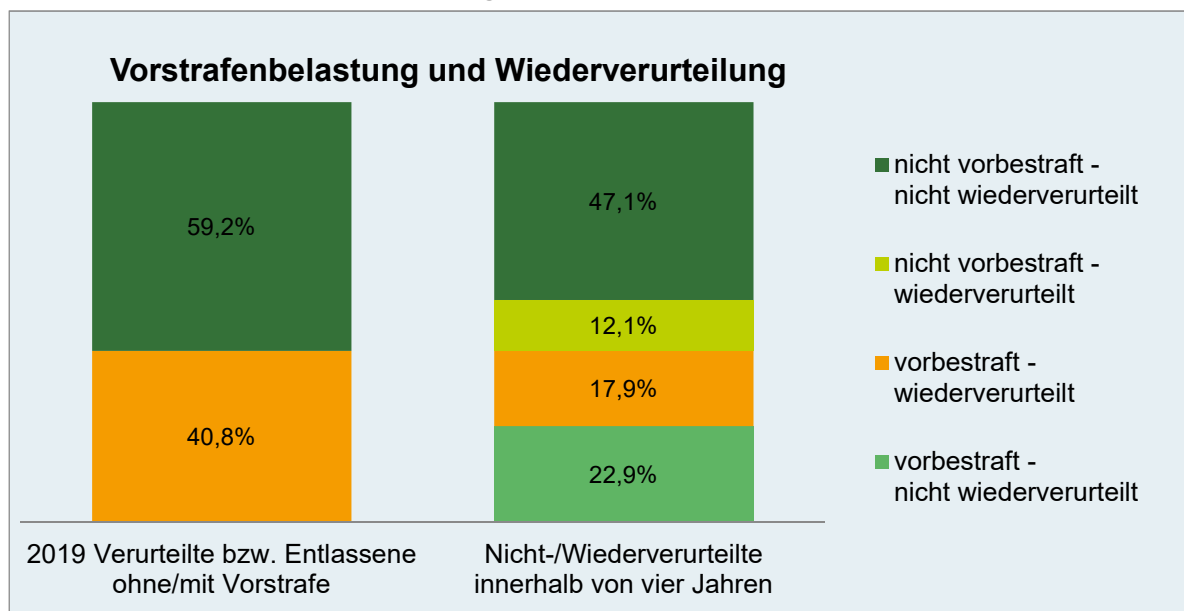
führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Nicht-Österreicher:innen ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

7.2 Verurteilungskarrieren

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 40,8% der im Jahr 2019 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Mit insgesamt 7.685 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2019 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft. 79,5% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2019 vorbestraft waren,

wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 43,9%, solche mit Strafhafterfahrung zu 53,8 %, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 56,1% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2019 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2019	Verurteilte/ Entlassene 2019	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	15 152	12 049	79,5%	3 103	20,5%
Vorbestraft	10 427	5 845	56,1%	4 582	43,9%
darunter mit Hafterfahrung	3 811	1 761	46,2%	2 050	53,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

7.3 Form der Wiederverurteilung

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,1% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (64,1%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von einem Jahr wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Insbesondere bei Frauen bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während vorwiegend Männer öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktgruppe
Insgesamt	Anzahl	7 685	4 927	2 519	239	5 043	3 555
	%	100	64,1	32,8	3,1	65,6	46,3
Männer	Anzahl	6 706	4 266	2 228	212	4 386	2 972
	%	100	63,6	33,2	3,2	65,4	44,3
Frauen	Anzahl	979	661	291	27	657	583
	%	100	67,5	29,7	2,8	67,1	59,6
Jugendliche	Anzahl	897	403	435	59	669	411
	%	100	44,9	48,5	6,6	74,6	45,8
Junge Erwachsene	Anzahl	1 053	599	412	42	720	480
	%	100	56,9	39,1	4,0	68,4	45,6
Erwachsene	Anzahl	5 735	3 925	1 672	138	3 654	2 664
	%	100	68,4	29,2	2,4	63,7	46,5
Österreicher:innen	Anzahl	4 957	3 121	1 667	169	3 235	2 292
	%	100	63,0	33,6	3,4	65,3	46,2
andere Staatsangehörige	Anzahl	2 728	1 806	852	70	1 808	1 263
	%	100	66,2	31,2	2,6	66,3	46,3
Nicht vorbestraft	Anzahl	3 103	2 107	906	90	1 999	1 474

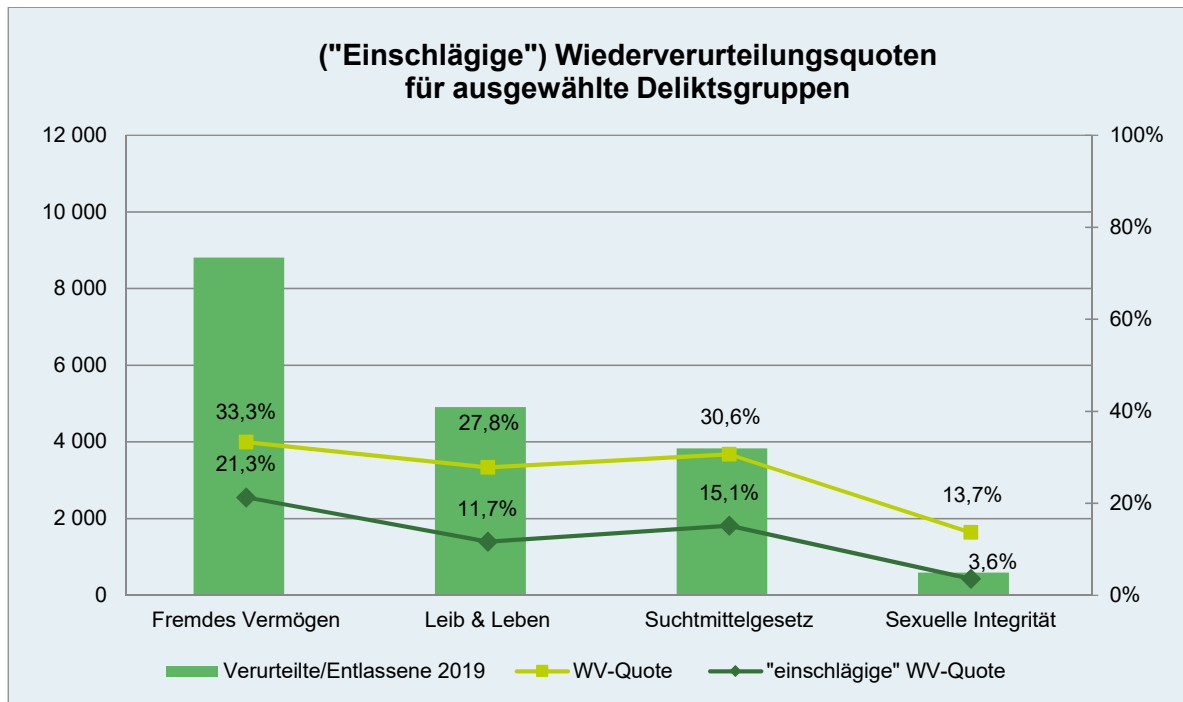
	%	100	67,9	29,2	2,9	64,4	47,5
Vorbestraft	Anzahl	4 582	2 820	1 613	149	3 044	2 081
	%	100	61,5	35,2	3,3	66,4	45,4
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2 050	1 133	818	99	1 437	975
	%	100	55,3	39,9	4,8	70,1	47,6

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2019 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde¹¹². In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 33,3% bzw. 30,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftäter:innen. Insgesamt 13,7% der Sexualstraftäter:innen wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 3,6% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

¹¹² Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafraum in der Statistik berücksichtigt wird.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

7.4 Sanktion und Wiederverurteilung

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2019 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. 100% derer, die 2019 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt. Anders bei denen, die 2019 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 62,7% blieben ohne Wiederverurteilung.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2019 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2019		Verurteilte/ Entlassene 2019	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion						
					bedingte Geldstrafe	teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	25 579	17 894	7 685	1	75	1 353	510	1 836	698	3 036
	%	100	70,0	30,0	0,0	1,0	17,6	6,6	23,9	9,1	39,5
Geldstrafen, davon	Anzahl	7 752	5 509	2 243	0	34	792	211	590	173	411
	%	100	71,1	28,9	0,0	1,5	35,3	9,4	26,3	7,7	18,3
bedingt	Anzahl	21	21	0,0	0	0	0	0	0	0	0
	%	100	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1801	1369	432	0	15	205	50	88	22	47
	%	100	76,0	24,0	0,0	3,5	47,5	11,6	20,4	5,1	10,9
unbedingt	Anzahl	5 930	4 119	1 811	0	19	587	161	502	151	364
	%	100	69,5	30,5	0,0	1,0	32,4	8,9	27,7	8,3	20,1
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	1181	841	340	1	5	63	31	45	43	142
	%	100	71,2	28,8	0,3	1,5	18,5	9,1	13,2	12,6	41,8
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	16 185	11 247	4 938	0	29	476	266	1 140	467	2 444
	%	100	69,5	30,5	0,0	0,6	9,6	5,4	23,1	9,5	49,5
bedingt	Anzahl	9 697	6 864	2 833	0	25	322	213	936	378	902
	%	100	70,8	29,2	0,0	0,9	11,4	7,5	33,0	13,3	31,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2 331	1 778	553	0	3	46	16	73	34	362
	%	100	76,3	23,7	0,0	0,5	8,3	2,9	13,2	6,1	65,5

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2019		Verurteilte/ Entlassene 2019	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion						
					bedingte Geldstrafe	teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
unbedingt	Anzahl	4 157	2 605	1 552	0	1	108	37	131	55	1 180
	%	100	62,7	37,3	0,0	0,1	7,0	2,4	8,4	3,5	76,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

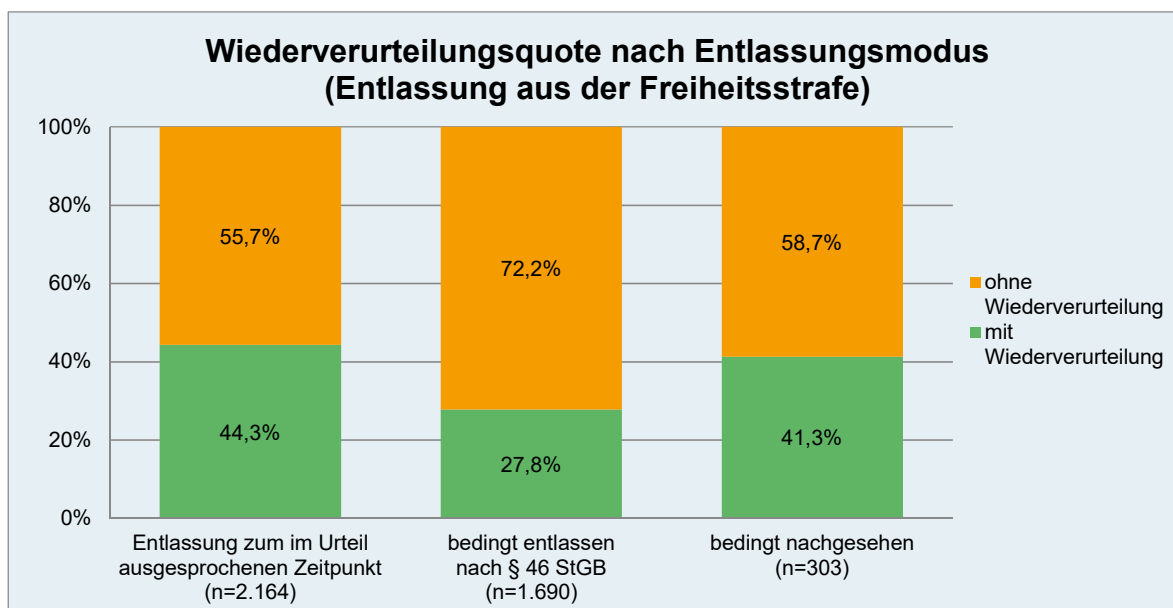
Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 27,8%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2019	Entlassene 2019	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2 164	1 206	55,7%	958	44,3%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1 690	1 221	72,2%	469	27,8%
bedingt nachgesehen	303	178	58,7%	125	41,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

7.5 Regionaler Vergleich

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2019 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 26,8% (Wien) und 35% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Graz (29,9%) liegt ebenso wie im Sprengel Innsbruck (32,3%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion etwas großzügiger¹¹³. In allen Sprengeln überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen.

¹¹³ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2019	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	25 579	17 894	70,0%	7 685	30,0%
OLG Wien, davon	11 050	8 086	73,2%	2 964	26,8%
LG Wien	6 984	5 023	71,9%	1 961	28,1%
LG Eisenstadt	581	452	77,8%	129	22,2%
LG Korneuburg	1 008	796	79,0%	212	21,0%
LG Krems a.d. Donau	317	227	71,6%	90	28,4%
LG St. Pölten	969	707	73,0%	262	27,0%
LG Wiener Neustadt	1 191	881	74,0%	310	26,0%
OLG Graz, davon	5 367	3 762	70,1%	1 605	29,9%
LG Graz	2 579	1 809	70,1%	770	29,9%
LG Leoben	985	712	72,3%	273	27,7%
LG Klagenfurt	1 803	1 241	68,8%	562	31,2%
OLG Linz, davon	5 701	3 704	65,0%	1 997	35,0%
LG Linz	1 940	1 241	64,0%	699	36,0%
LG Ried im Innkreis	525	382	72,8%	143	27,2%
LG Steyr	414	278	67,1%	136	32,9%
LG Wels	1 266	811	64,1%	455	35,9%
LG Salzburg	1 556	992	63,8%	564	36,2%
OLG Innsbruck, davon	3 461	2 342	67,7%	1 119	32,3%
LG Innsbruck	2 039	1 438	70,5%	601	29,5%
LG Feldkirch	1 422	904	63,6%	518	36,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2023

7.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2004 bis 2009 lediglich zwischen 37,5% und 37,4%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), Kohorte 2012 und Kohorte 2013 hingegen einen leichten Rückgang (33,3% und 32,5%). Kohorte 2014 ergab eine leichte Steigerung (32,9%) und bei Kohorte 2015 ist ein leichter Rückgang (32,7%) zu verzeichnen. Bei Kohorte 2016 ist neuerlich ein leichter Rückgang zu verzeichnen (32,0%), ebenso bei Kohorte 2017 (31,2%), Kohorte 2018 (31,1%) und Kohorte 2019 (30,3%).

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2012	33,3%
2013	32,5%
2014	32,9%
2015	32,7%
2016	32,0%
2017	31,2%
2018	31,1%
2019	30,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

8 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht

8.1 Änderungen im StGB

8.1.1 Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023

Am 1. September 2023 ist das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992 und die Europawahlordnung geändert werden (**Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023**); BGBl. I Nr. 100/2023 in Kraft getreten. Dieses sieht eine Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht (StGB), die Anhebung der Deckelung der Tagessätze im VbVG sowie Änderungen bei den Bestimmungen zur Wählbarkeit im Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (in der Folge „NRWO“) und im Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (in der Folge „EuWO“) vor.

Folgende **Eckpunkte** können hervorgehoben werden:

Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht

- Definition des „**Kandidaten für ein Amt**“ in einem neuen § 74 Abs. 1 Z 4d StGB und **Erweiterung der Strafbarkeit auf solche Kandidaten für ein Amt** in § 304 Abs. 1a StGB (Bestechlichkeit) und § 307 Abs. 1a StGB (Bestechung). Dadurch soll erreicht werden, dass nicht nur die aufrechte Amtsträgerschaft, sondern bereits die Positionierung als Person, die in Zukunft ein solches Amt bekleiden würde, eine Verantwortlichkeit im korruptionsstrafrechtlichen Kontext auslöst.
- Einführung des Straftatbestands „**Mandatskauf**“ (§ 265a StGB): Strafbarkeit ist einerseits für Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei, die für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (§ 265a Abs. 1 StGB), gegeben, und andererseits auch für Personen, die einer:m Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats ein Entgelt für sich selbst oder einen Dritten anbieten, versprechen oder gewähren (§ 265a Abs. 2 StGB). Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist in beiden Fällen, dass

- es tatsächlich zur Angelobung der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder zur Einnahme des Sitzes durch diese:n gekommen ist.
- **Ergänzung der Wendung „oder Schiedsrichter“** in § 306 Abs. 1 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung), § 307b Abs. 1 StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) und § 308 Abs. 4 StGB (Verbotene Intervention). Dadurch ist klargestellt, dass (auch) die Tätigkeit von Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern von den genannten Straftatbeständen voll erfasst ist.
 - Einführung einer **zusätzlichen Qualifikation bei 300.000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs** (§§ 304, 307b StGB).
 - **Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs. 4 Z 2 StGB** dahingehend, dass auch Personen aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1 StGB) der Amtsträgerin bzw. des Amtsträgers oder der Schiedsrichterin bzw. des Schiedsrichters auf die Verwendung der Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) keinen bestimmenden Einfluss ausüben dürfen.

8.1.2 Änderungen bei Cyber-Kriminalität und Geheimnisschutz

Ebenfalls am 1. September 2023 ist das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert werden, BGBl I Nr. 99/2023, in Kraft getreten. Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Sowohl im Bereich der **Cybercrime-Delikte** ieS (§§ 118a, 119, 119a und 126c StGB) als auch bei den **Straftatbeständen zum Geheimnisschutz** (§§ 121, 123 und 124 StGB) wurden die **Strafdrohungen** angehoben. Lediglich bei Begehung des § 126c StGB in Bezug auf § 148a Abs. 1 StGB wurde die Strafdrohung herabgesetzt.

In Einklang mit den anderen Cybercrime-Delikten ieS, die einen Qualifikationstatbestand im Zusammenhang mit **kritischer Infrastruktur** vorsehen (vgl. §§ 126a Abs. 4 Z 2, 126b Abs. 4 Z 2 StGB), wurde ein solcher auch im Hinblick auf Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten eingeführt.

Die §§ 121, 122 und 123 StGB sind nunmehr als **Ermächtigungsdelikte** (anstelle von Privatanklagedelikten) ausgestaltet. Damit entstand ein neuer Tätigkeitsbereich auf Ebene der Staatsanwaltschaften.

8.1.3 Sexualstrafrecht 2023

Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden, BGBl I Nr. 135/2023, trat am 1. Dezember 2023 in Kraft. Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Änderung des § 207a StGB:
- Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB (vormals „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“) als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“;
- Erhöhung der Strafdrohungen;
- Einführung von Qualifikationen in Bezug auf „viele“ Abbildungen oder Darstellungen.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB:
- Entfall der Voraussetzung der Ausübung oder beabsichtigten Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit im Tatzeitpunkt in § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB;
- Klarstellung, dass im Bereich der Sexualstraftaten jegliches Delikt, ohne Strafsatzeinschränkung, Anlassstat sein kann;
- Entfall der früheren Einschränkung auf „mit nicht bloß leichten Folgen“ bei der Prognosestat in § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

8.1.4 Änderungen in § 278c StGB

Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, BGBl I Nr. 40/2023, diente der **Sicherstellung einer richtlinienkonformen Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 lit. j der RL Terrorismus** und der Entkräftung entsprechender Kritikpunkte der Europäischen Kommission in einem an die Republik Österreich gerichteten Mahnschreiben vom 23.9.2021.

Es ist am 1. Mai 2023 in Kraft getreten und sieht folgende Änderungen vor:

- Einfügung eines neuen **§ 278c Abs. 2a StGB** um sicherzustellen, dass die **Drohung mit einer der in den einzelnen Ziffern des § 278c Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten** mit entsprechender terroristischer Eignung und Zielsetzung eine **terroristische Straftat** darstellt, wobei die Strafdrohung der neuen Bestimmung sechs Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt;

- Ergänzung des Tatbestandsausschließungsgrundes des § 278c Abs. 3 StGB um den neuen Tatbestand nach § 278c Abs. 2a StGB;
- Streichung des in § 278c Abs. 1 Z 5 StGB enthaltenen Verweises auf § 107 Abs. 2 StGB, welcher aufgrund der Einfügung des § 278c Abs. 2a StGB, der nun sämtliche Drohungen mit Handlungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a bis i der RL Terrorismus umfasst, obsolet geworden ist;
- **Ergänzung des § 278c Abs. 1 Z 10 StGB** um das Adjektiv „vorsätzliche“ zur Klarstellung, dass die genannten **Fahrlässigkeitsdelikte von Z 10 nicht umfasst** sind;
- **Ergänzung des § 278c Abs. 1 Z 10 StGB** um strafbare Handlungen nach **§ 43 Sprengmittelgesetz 2010 (SprG)**.

8.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

8.2.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Schutz seiner Opfer

Am 19.12.2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Schutz seiner Opfer vor. Nach der Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe COPEN wurde beim JI-Rat am 9.6.2023 eine allgemeine Ausrichtung über die Richtlinie erzielt. Das Europäische Parlament legte am 18.10.2023 seine Position fest. Anfang 2024 wurde unter belgischem Vorsitz eine politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Richtlinie erzielt. Mit der Richtlinie soll den Herausforderungen, die sich seit der Annahme der Richtlinie 2011/36/EU ergeben haben, begegnet werden. Folgende wesentliche Neuerungen wären hervorzuheben:

- Erweiterung der in Artikel 2 der RL 2011/36/EU genannten Ausbeutungsformen um Zwangsheirat, illegale Adoption und Leihmutterschaft;
- Einführung eines neuen erschwerenden Umstandes, wenn die Straftaten im Zusammenhang mit der Verbreitung von Bildern, Videos oder ähnlichem Material sexueller Art, die das Opfer betreffen, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtert oder begangen werden;
- Verschärfung der Sanktionen gegen juristische Personen, die für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel zur Rechenschaft gezogen werden;
- Stärkung der Unterstützung und Hilfe für Opfer;

- Einrichtung nationaler Verweisungsmechanismen und nationaler Anlaufstellen für Opfer,
- Strafrechtliche Erfassung der wissentlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels,
- Präventionsmaßnahmen;
- Regelungen zur Datenerhebung und Berichterstattung über Indikatoren im Bereich Menschenhandel.

Die formelle Annahme der Richtlinie erfolgt 2024, nach ihrem Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit zur Umsetzung.

8.3 Änderungen im VerbotsG

Mit der **VerbotsG-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 177/2023)** traten umfassende Änderungen im VerbotsG ein, die der moderneren, effizienteren und praktikableren Ausgestaltung des Gesetzes dienen und es damit ermöglichen sollen, nationalsozialistischer (Wieder)Betätigung auf Ebene des Strafrechts weiterhin und mit Blick auf die seit der letzten Überarbeitung im Jahr 1992 veränderten gesellschaftlichen, aber auch technischen Gegebenheiten (Stichwort neue Medien) wirksam entgegenzutreten zu können. Die Novelle setzte dazu folgende Maßnahmen:

- **Umstrukturierung der Tatbestände der §§ 3g und 3h VerbotsG** durch stärkere Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der von diesen Bestimmungen erfassten Straftaten und Aufteilung jeweils in ein niederschwelliges Grunddelikt (Strafdrohung: sechs Monate bis fünf Jahre) und zwei Qualifikationen (Strafdrohung: ein bis zehn Jahre und zehn bis zwanzig Jahre), deutliche Verschärfung der nunmehr zweiten Qualifikation durch Einführung einer Untergrenze von zehn Jahren;
- **Aufgliederung der übrigen Tatbestände des VerbotsG (§§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f) in Grunddelikt und Qualifikation;**
- **Ausdehnung der österreichischen Strafgewalt auf im Ausland gesetzte Verhaltensweisen**, die unter die Tatbestände der §§ 3a, 3b, 3d, 3g und 3h VerbotsG fallen;
- **Einführung eines zwingenden Amts- und Funktionsverlustes** für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer unter einen Tatbestand des VerbotsG fallenden strafbaren Handlung;

- **Einführung einer Möglichkeit, NS-Propagandamaterial auch ohne Zusammenhang mit einer konkreten mit Strafe bedrohten Handlung einzuziehen.**

Die Änderungen traten mit 1.1.2024 in Kraft.

8.4 Änderungen im VbVG

Mit dem **Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (KorrStrÄG 2023, BGBl. I Nr. 100/2023)** wurden die Obergrenzen der Tagessätze, die für die Bemessung von Verbandsgeldbußen nach § 4 Abs. 4 VbVG zur Verfügung stehen, verdreifacht, sodass diese von 10 000 Euro auf 30 000 Euro und im Hinblick auf Verbände, die gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken dienen, von 500 Euro 1 500 Euro angehoben wurden. Die Änderungen traten mit 1.9.2023 in Kraft.

9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

9.1 Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht

9.1.1 Überblick

Gesetzliche Neuerungen im Bereich des Strafverfahrensrechts ergaben sich im Jahr 2023 in folgenden Bereichen:

Mit dem **DSA-Begleitgesetz** (DSA-BegG), BGBl. I Nr. 182/2023, wurden Änderungen im E-Commerce-Gesetz (ECG) vorgenommen, die auch **(redaktionelle) Anpassungen in der StPO** (insbesondere in jenen Bestimmungen, in denen auf den „Anbieter“ im ECG verwiesen wurde) erfordert haben. Bei dieser Gelegenheit wurde der **bisherige Inhalt des § 76a StPO** im Wesentlichen inhaltlich unverändert, jedoch sprachlich präzisiert und systemkonform in **den 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO übergeführt (§ 134 ff StPO)**. Die Neuverortung des gesamten § 76a StPO soll sowohl Bedürfnissen der Praxis als auch systematischen Erwägungen Rechnung tragen. Nunmehr finden sich sämtliche „Überwachungsmaßnahmen“, bei denen ein Anbieter im Sinne des § 134 Z 6 StPO mitwirkt, im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks. Die für die Anordnung geltenden **Voraussetzungen** sind nunmehr in § 135 Abs. 1a StPO geregelt und wurden an vergleichbare Bestimmungen der StPO angeglichen: Auskunft über Stammdaten und Auskunft über Zugangsdaten sind zulässig, wenn sie zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat erforderlich erscheinen.

Eine Definition der „**Auskunft über Stammdaten**“ findet sich nunmehr in **§ 134 Z 1a StPO** (vormals § 76a Abs. 1 StPO), die Definition der „**Auskunft über Zugangsdaten**“ in § 134 Z 1b StPO (vormals § 76a Abs. 2 StPO), wobei sich die Begriffe inhaltlich an den Definitionen im Telekommunikationsgesetz – TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021, orientieren, die Bestimmungen jedoch präziser und besser verständlich gestaltet wurden. Zudem wurde eine Definition des Begriffs des „Anbieters“ in § 134 Z 6 StPO geschaffen, die den Gesetzestext in diesem Abschnitt verschlanken und anwenderfreundlicher gestalten soll. Unter „Anbieter“ fallen nunmehr ein **Anbieter** (§ 160 Abs. 3 Z 1 TKG 2021), ein **Diensteanbieter** (§ 3 Z 2 ECG) und ein – mit dem DSA-BegG neu eingeführter – **Vermittlungsdiensteanbieter** (§ 3 Z 3a ECG).

In inhaltlicher Hinsicht wurde im Vergleich zur Vorgängerbestimmung des § 76a Abs. 2 Z 1 StPO festgelegt, dass eine Auskunft über Zugangsdaten nur dann ausgeschlossen ist, wenn diese Zuordnung „**viele Nutzer**“ erfassen würde (bisher: „**größeren Zahl von Teilnehmern**“). Die Änderung im letzten Halbsatz des § 134 Z 1a StPO soll das bisher vertretene enge Verständnis, dass schon bei etwa 10 Personen angesetzt wurde, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit einem weiteren Beurteilungsspielraum zugänglich machen (Grenzziehung ab etwa 30 Personen). Die Änderung soll letztlich die Strafverfolgung im stetig wachsenden Cybercrime-Bereich fördern.

9.2 Ermittlungsmaßnahmen

9.2.1 Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick über und/oder in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Gemäß § 109 Z 3 StPO sind Auskünfte darüber, wer für eine Geschäftsverbindung iWS verfügungsberechtigt ist („Konto-Suche“) oder, welche Bankverbindungen eine natürliche oder juristische Person zu einem in Österreich tätigen Kredit- oder Finanzinstitut hat („Personen- oder Unternehmen-Suche“) (§ 109 Z 3 StPO) gemäß § 116 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen. Eine nähere Auskunft über Art, Inhalt und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 4 StPO) ist gemäß § 116 Abs. 4 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte kann auch nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden, wenn anzunehmen ist, dass Vermögenswerte aufgefunden werden können (§ 409 Abs. 2 StPO).

Im Jahr 2023 wurden 3.875 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt. Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den Jahren bis 2021 und einem leichten Rückgang im Jahr 2022 setzt sich der ansteigende Trend im Berichtszeitraum fort.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	3.165	3.194	3.318	3.478	3.228	3.875

Im Jahr 2023 wurden von den Staatsanwaltschaften 4.228 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Dies ist mehr als eine Verdoppelung der Gesamtzahl zu den beiden Vorjahren 2021 und 2022.

Auskunft aus dem Kontenregister

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anordnungen der StA	1.291	1.731	1.870	2.067	1.889	4.228

9.2.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten

Die StPO regelt im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen (§ 134 Z 2 und Z 3, § 135 StPO).

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Von den Staatsanwaltschaften sind in der VJ die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 wurde für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung mit § 135 Abs. 2a StPO eine eigene Bestimmung geschaffen und die Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs. 2b StPO eingeführt; diese Bestimmungen sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Die Zahlen der Anlassdatenspeicherung werden auf Grund der Ausgestaltung als Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf, eigens angeführt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften 5.753 Anträge auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten und Lokalisierung einer technischen Einrichtung gestellt, wovon 5.684 gerichtlich bewilligt wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - 1.581 Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 1.593 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,2% stattgegeben;
 - 3.928 Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 3.985 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,0% stattgegeben;
 - 175 Fälle einer **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** bei ebensovielen Anträgen, d.h. den gestellten Anträgen wurde zur Gänze stattgegeben.
 - 4.367 dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen **in Verfahren gegen bekannte Täter** (die 4.611 Anträge wurde zu 94,7% bewilligt). In Verfahren gegen **unbekannte Täter** (UT) wurden 1.317 Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.345 Anträge wurden zu 97,9% bewilligt).

Die Maßnahmen der Überwachung von Nachrichten, der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Lokalisierung einer technischen Einrichtung richten sich vorwiegend gegen bekannte Täter.

Eine **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO wurde in 20 Fällen durch die Staatsanwaltschaften angeordnet. Davon richteten sich sieben Anordnungen gegen bekannte Täter und 13 Anordnungen gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung:

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2022	2023	2022	2023
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	1.837	1.593	1.823	1.581
davon bekannte Täter	1.601	1.420	1.590	1.409
davon unbekannte Täter	236	173	233	172
OSTA Wien	1.217	956	1.208	948
OSTA Linz	195	208	191	206
OSTA Graz	320	331	319	330
OSTA Innsbruck	105	98	105	97
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	3.863	3.985	3.825	3.928
davon bekannte Täter	2.881	2.850	2.870	2.820
davon unbekannte Täter	982	1.135	955	1.108
OSTA Wien	2.145	2.006	2.128	1.989
OSTA Linz	688	759	673	746
OSTA Graz	715	908	713	897
OSTA Innsbruck	315	312	311	296
Lokalisierung einer technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2a StPO)	181	175	180	175
davon bekannte Täter	138	138	137	138
davon unbekannte Täter	43	37	43	37
OSTA Wien	155	133	154	133

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2022	2023	2022	2023
OStA Linz	2	2	2	2
OStA Graz	22	40	22	40
OStA Innsbruck	2	0	2	0
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	5.881	5.753	5.828	5.684
davon bekannte Täter	4.620	4.408	4.597	4.367
davon unbekannte Täter	1.261	1.345	1.231	1.317
OStA Wien	3.517	3.095	3.490	3.070
OStA Linz	885	969	866	954
OStA Graz	1.057	1.279	1.054	1.267
OStA Innsbruck	422	410	418	393

Anlassdatenspeicherung

Anordnungen	2020	2021	2022	2023
Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b StPO)	15	25	14	20
davon bekannte Täter	12	17	8	7
davon unbekannte Täter	3	8	6	13
OStA Wien	0	2	4	4
OStA Linz	3	9	7	16
OStA Graz	12	11	2	0
OStA Innsbruck	0	3	1	0

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betrugen im Berichtsjahr **10,69 Mio.** Euro (ab 2018: Finanzposition 1-6330.906 Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs; zuvor Finanzposition 1-6300.906).

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben (in Mio. €)	14,28	11,86	12,45	9,26	10,69

9.2.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden diese Bestimmungen **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** (§§ 141 bis 143 StPO) ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und die Anordnung samt ihrer Bewilligung der Datenschutzbehörde und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen

nach § 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Die mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018, vorerst für fünf Jahre befristet vorgesehene neue **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** (§ 134 Z 3a StPO und § 135a StPO) wurde noch vor ihrem Inkrafttreten am 1. April 2020 vom **Verfassungsgerichtshof** mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019 als **verfassungswidrig** aufgehoben (G 72-74/2019-48, G 181 182/2019 18).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹¹⁴:

Bundesweit wurde in zwölf Fällen (= Anzahl der Überwachungen) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet und gerichtlich bewilligt, wovon drei Anordnungen nicht vollzogen wurden. Lediglich in drei Fällen erfolgte eine optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen neun Fällen lag der Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde.

In drei Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet, wobei davon nur eine Anordnung vollzogen wurde. Sämtlichen Anordnungen lagen Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde.

Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 191 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wovon 171 Fälle Überwachungen **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und 20 Fälle Überwachungen **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) umfassten. In sämtlichen Fällen erfolgte tatsächlich eine Überwachung.

¹¹⁴ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

In 112 Fällen war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 53 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 36 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 316 **Verdächtige** und erstreckten sich auf 20 unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Gegen 81 Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).

Den Überwachungen lagen in 58 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in acht Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 113 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Drei Verfahren betrafen Verstöße gegen (ausschließlich) § 278a StGB und ein Verfahren gegen das Verbotsgesetz. Neun Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und ebenso viele Verfahren sonstige Delikte.

Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden in sämtlichen Fällen bewilligt.

In keinem Fall hat die:der Rechtsschutzbeauftragte gegen den gerichtlichen Beschluss Beschwerde oder die:der Beschuldigte: bzw. die:der Inhaber:in der Räumlichkeiten.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	6	5	2	4	7	10	21	22	9	12
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	6	4	5	4	8	6	6	4	5	3
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	161	142	160	137	154	161	178	147	180	191
davon außerhalb von Räumen	98	81	107	107	112	125	161	131	149	171
davon innerhalb von Räumen	63	61	53	30	42	36	17	16	31	20
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	8	0	3	7	9	10	12	15	0
Überwachung erfolgreich	65	73	72	57	75	68	110	85	93	112
Überwachung erfolglos	74	61	61	70	62	55	53	47	60	53
Verdächtige	227	185	149	197	189	260	489	294	352	316
Weitere betroffene Personen	9	7	11	11	9	1	105	50	56	20
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	8	6	0	11	4	4	7	154	3	81
Überwachungen nach Delikten:										
Fremdes Vermögen	113	91	92	75	69	65	37	48	59	58
Leib und Leben	3	4	11	8	7	5	14	2	6	8
Suchtmittelgesetz	35	33	47	47	59	73	109	87	91	113
§ 278a StGB	0	0	6	0	0	6	7	4	0	3
Sonstige Delikte	13	6	9	12	26	16	25	17	21	9

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	1	0	0	0	0 ¹¹⁵	0 ¹¹⁶	0 ¹¹⁷	0 ¹¹⁸	1 ¹¹⁹	0

Es wurde kein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

9.3 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden

Im Jahr 2017 beauftragte das (damalige) BMVRDJ das Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) mit einer **Studie über die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane**. Den an das BM.I und das (damalige) BMVRDJ gerichteten Empfehlungen wurde seitens des BMJ durch den Erlass vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete, eJABl Nr. 16/2018, entsprochen. Dieser Erlass betont insb. die durchgängige Setzung der für Abfragen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) relevanten Deliktskennungen.

¹¹⁵ Der Rechtsschutzbeauftragte hat eine Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war nicht erfolgreich.

¹¹⁶ Der Rechtsschutzbeauftragte hat in einem Verfahren eine Beschwerde gegen das angeordnete mehrmalige Eindringen in eine Wohnung erhoben. Die Beschwerde war erfolgreich.

¹¹⁷ In zwei Fällen hat der Rechtsschutzbeauftragte gegen den Anordnungszeitraum von gerichtlich bewilligten großen Lausch- und Spähangriffen Beschwerde erhoben, den Beschwerden wurde teilweise Folge gegeben.

¹¹⁸ In einem Fall hat die Rechtsschutzbeauftragte erfolgreich Beschwerde erhoben.

¹¹⁹ In einem Fall hat die Rechtsschutzbeauftragte erfolgreich Beschwerde erhoben.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹²⁰	542	420	349	240	208	212
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹²¹	1003	607	463	266	316	367
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	4	2	2	1	3	1
Diversion	2	2	5	0	0	1
Strafantrag/Anklage	33	7	14	9	8	7
Freispruch	7	6	6	2	3	2
Schuldspruch	8	12	8	1	4	8

Bei dieser Auswertung muss weiters berücksichtigt werden, dass nach der Datenanalyse im Rahmen der Studie im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer großen Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen etwa durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten, wobei in diesen Fällen häufig kein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

¹²⁰ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²¹ Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorfällen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹²²	4	9	11	7	4	9
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹²³	3	8	15	7	7	9
Diversion	1	1	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	8	6	7	1	2	3
Freispruch	1	0	0	2	0	0
Schuldspruch	3	6	4	2	3	1

9.4 Verfahrenshilfe

Ist die:der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten, in den Fällen des § 61 Abs. 2 Z 2 StPO auch nach Ermessen des Gerichts von Amts wegen, zu beschließen, dass diesem ein:e **Verfahrenshilfeverteidiger:in** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigegebung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht oder auch bei schwieriger Sach- und

¹²² Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²³ Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

Rechtslage nach § 61 Abs. 1 und 2 StPO). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66b StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020); BGBl. I Nr. 20/2020 wurde der Kreis schutzbedürftiger Beschuldigter in Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe (dazu Pkt. 10.2.1.) in § 61 Abs. 2 Z 2 StPO neu definiert: Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 StPO steht einem Beschuldigten Verfahrenshilfe zu, wenn er schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit leidet, und er deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. In diesen Fällen besteht keine strikte Antragsgebundenheit der Gewährung von Verfahrenshilfe, sondern kann das Gericht nach Ermessen auch von Amts wegen einen Verfahrenshilfeverteidiger begeben.

Hat das Gericht die Begebung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

In seinem gemäß § 55 RAO für das Jahr 2023 erstatteten Bericht hat der ÖRAK die Zahl der **Verfahrenshilfebestellungen** in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten im Jahr 2023 mit insgesamt 18.465 bekannt gegeben (2022: 17.786; 2021: 17.721; 2020: 17.711; 2019: 19.968; 2018: 19.904; 2017: 20.394; 2016: 20.017; 2015: 22.187; 2014: 22.204; 2013: 22.975; 2012: 22.695); auf den **Strafrechtsbereich** entfielen dabei **14.269 Bestellungen** (2022: 13.699; 2021: 13.141; 2020: 13.097; 2019: 14.420; 2018: 14.315; 2017: 14.479; 2016: 13.812; 2015: 15.352; 2014: 15.253; 2013: 15.642; 2012: 15.451).

Der **Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe** in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie dem VfGH und dem VwGH **erbrachten rechtsanwaltlichen Leistungen** belief sich im Jahr 2023 nach den (nicht weiter überprüften) Angaben des ÖRAK auf gesamt 37.091.456,57 Euro, davon entfielen auf den **Bereich der Strafverfahren € 27.998.095,36 Euro** und den Bereich der Zivilverfahren 8.010.329,07 Euro.

Verfahrenshilfebestellungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	20.017	20.394	19.904	19.986	17.711	17.721	17.786	18.465
davon Strafsachen	13.812	14.479	14.315	14.420	13.097	13.141	13.699	14.269

Quelle: BMJ I6

9.5 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem:einer Verteidiger:in aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das BMJ unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) getroffen und mit 1. Juli 2008 den rechtsanwaltlichen Journaldienst als Probetrieb eingerichtet. Mit der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie** 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem **Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S 1, durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene Beschuldigte gesetzlich verankert (§ 59 Abs. 4 StPO). Festgenommene oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführte Beschuldigte, die keine:n gewählten Verteidiger:in beiziehen, kam bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft die Berechtigung zu, mit einem:einer „Verteidiger:in in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht der Verteidiger:innen an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt.

Aufgrund der mit 1. Juni 2020 in Kraft getretenen Umsetzung der Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 4.11.2016 S. 1, durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, wurde die Vereinbarung mit dem ÖRAK neu gefasst und so

die Grundlage für eine durch die gesetzlichen Änderungen bedingte zahlenmäßig weit höher gelegene Inanspruchnahme der Leistungen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes geschaffen.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Bereitschaftsdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein:e Strafverteidiger:in erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 oder § 174 Abs. 1 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines:einer Verfahrenshilfsverteidigers bzw. Verteidigerin bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der:die Verteidiger:in dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die einem:einer Verteidiger:in aus dem Bereitschaftsdienst erteilte Vollmacht gilt mit Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft, Auslieferungs- oder Übergabehaft als widerrufen, sofern kein weiteres Mandat erteilt wird.

Soweit ein:e festgenommener Beschuldigte:r von seinem:ihrem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bzw. keine Rechtsanwältin bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der:die Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, eine:n Wahlverteidiger:in mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein:e Dolmetscher:in beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem:einer Verteidiger:in aus dem Bereitschaftsdienst verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich kostenpflichtig, wobei ein festgenommener oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführter Beschuldigter die Kosten für die Beiziehung eines:einer Verteidigers bzw. Verteidigerin in Bereitschaft zu einer kriminalpolizeilichen Vernehmung dann nicht zu tragen hat, wenn er erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein und er schutzbedürftig iSd § 61 Abs. 2 Z 2 StPO ist. Selbiges gilt im Fall der Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder aufgrund eines Auslieferungersuchens. Die Vertretung des:der Beschuldigten bei einer Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO ist immer kostenfrei, wenn er dies verlangt und erklärt,

aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein (§ 59 Abs. 5 StPO).

Um ein möglichst flächendeckendes Netz zur Verfügung zu stellen, können täglich bundesweit bis zu 49 Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte für den Bereitschaftsdienst eingesetzt werden bzw. sind diese über die Hotline erreichbar.

Insgesamt konnten von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 **3.305 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **3.565 Fällen** ein **persönliches Einschreiten** der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes bei der Justiz bzw. bei einer Polizeidienststelle erforderlich war und an den festgenommenen Beschuldigten eine **Honorarnote** gelegt wurde, in **32 Fällen** erfolgte ein **persönliches Beratungsgespräch**. In insgesamt **3.533 Fällen** wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. In **718 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers bzw. einer Verteidigerin beantragt, **76 Fälle** betrafen das **ARHG/EU-JZG**.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

	2019	2020	2021	2022	2023
Kontaktaufnahmen	1.354	2.002	3.325	3.305	3.967
Pers. Einschreiten- Honorarnote gelegt	483	1.414	2.613	3.273	3.565
Persönliches Beratungsgespräch	17	44	57	38	32
Teilnahme an der Vernehmung ¹²⁴	466	1.370	2.556	3.235	3.533
davon gem. § 164 StPO	126	814	1.483	1.639	1.710
davon gem. § 174 Abs. 1 StPO	340	556	1.073	1.596	1.823
Verfahrenshilfeantrag	55	127	341	524	718

¹²⁴ Die Teilnahme an der Vernehmung gemäß § 164 bzw. § 174 Abs. 1 StPO wird erst seit Juni 2017 ausgewertet, daher stimmen die Zahlen 2017 mit der Gesamtzahl der Vernehmungen nicht überein.

	2019	2020	2021	2022	2023
Fall nach ARHG/EU-JZG	24	25	68	92	76
Jugendlichen Beschuldigten	noch nicht erfasst	634	1.312	1.490	1.623
Schutzbedürftigen Beschuldigten gem. § 61 Abs. 2 Z 2 StPO	noch nicht erfasst	88	200	271	256

Quelle: ÖRAK

9.6 BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, bei dem:der Hinweisgeber:in unter Wahrung seiner:ihrer Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

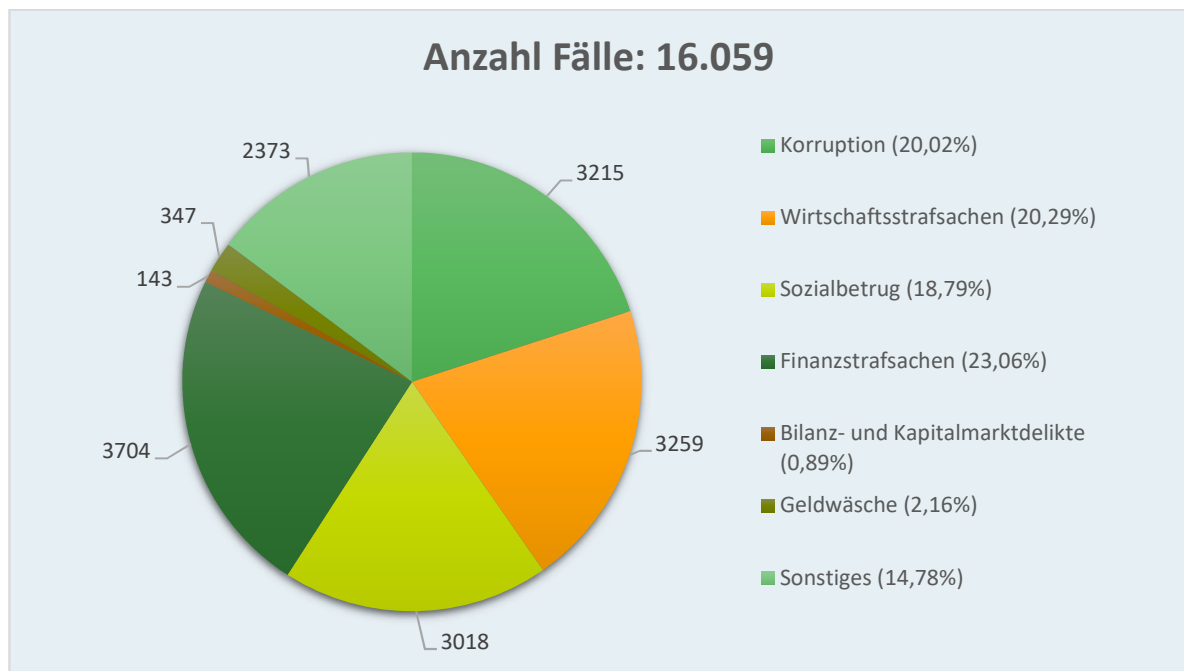
Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	16.059	
Substratlose Meldungen	712	4.43%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	9.430	58.72%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	209	1.30%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	931	5.80%
Diversionen durch StA oder Gericht	35	0.22%
Schuldsprüche	93	0.58%
Freisprüche	36	0.22%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	22	0.14%
Zuständigkeit Finanzamt	4.146	25.82%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	13	0.08%
Offenes Verfahrensergebnis	432	2.69%

Jene Meldungen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2023** wurden 16.059 Meldungen im System erfasst, wobei in 9.530 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde. Die Fälle gliedern sich auf wie folgt:

Insgesamt wurden zum Stichtag 958 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 86 Fällen Anklage erhoben), in 165 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (60 Anklagen).

Die nachstehende Grafik zeigt die Schwerpunkte der Meldungen, in denen Finanzstrafsachen (23,06%) und Korruption (20,02%) den wesentlichen Fokus darstellen.



10 Opfer krimineller Handlungen

10.1 Statistische Daten

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2023 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahintergestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden, in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 522.322 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 242.535 männlich und 173.930 weiblich (bei 105.825 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 58,2% männlich und 41,8% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 12,6% gestiegen.

Opfer sämtliche Delikte

	2022	%	2023	%
Gesamt	463.917		522.322	
Geschlecht eingetragen	369.760	100%	416.465	100%
davon weiblich	151.500	40,9%	173.930	41,8%
davon männlich	218.260	59,1%	242.535	58,2%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Berichtsjahr geringfügig öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁵ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	522.322		510.139	
Geschlecht eingetragen	416.465	100%	309.256	100%
davon weiblich	173.930	41,8%	74.169	24%
davon männlich	242.535	58,2%	235.087	76%

Bei insgesamt 334.604 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (83,28%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten nicht-österreichischen Opfern aufgelistet. Unter den nicht-österreichischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (4,61%).

¹²⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2023 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2022	%	2023	%
Gesamt	334.604		407.597	
Österreicher:innen	278.669	83,28%	309.756	76%
Nicht-Österreicher:innen	55.935	16,72%	97.841	24%
davon Deutschland	15.417	4,61%	17.377	4,3%
davon Rumänien	2.683	1,84%	7.228	1,8%
davon Türkei	5.318	1,59%	6.187	1,51%
davon Serbien	5.502	1,64%	6.157	1,52%
davon Ungarn	1.619	1,11%	5.098	1,25%
davon Bosnien und Herzegowina	1.608	1,10%	4.238	1,04%
davon Kroatien	1.292	0,89%	4.054	0,99%
davon Afghanistan	1.415	0,97%	3.621	0,89%
davon Polen	1.038	0,71%	3.345	0,82%
davon Slowakei	904	0,62%	2.918	0,72%
davon Italien	645	0,44%	2.275	0,56%
davon Russische Föderation	582	0,40%	1.658	0,41%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2023 öfter Nicht-Österreicher:innen als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁶ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	522.322		510.139	
Staatsangehörigkeit bekannt	407.597	100%	279.183	100%
davon Österreicher:innen	309.756	76%	168.679	60,42%
davon Nicht-Österreicher:innen	97.841	24%	110.504	39,58%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 130.165 Personen als Opfer in die Verfahrensaufzeichnung Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht 24,9% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (110.883 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdelikt waren 78.322 männlich und 47.477 weiblich (bei 10.214 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (62,2%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (76,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist ebenfalls gestiegen (2021 waren 36,3% der Opfer und 20,9% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁷ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	130.145		110.883	
Geschlecht eingetragen	125.799	100%	100.669	100%
davon weiblich	47.477	37,7%	23.429	23,3%

¹²⁶ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2023 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹²⁷ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2023 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

davon männlich	78.322	62,3%	77.240	76,7%
----------------	--------	-------	--------	-------

Bei insgesamt 121.811 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (71,68%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten nicht-österreichischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (5,11%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	510.139		130.145	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	279.183	100%	121.811	100%
Österreicher:innen	309.756	76%	87.318	71,68%
Nicht-Österreicher:innen	97.841	24%	34.493	28,32%
davon Deutschland	17.377	4,3%	6.230	5,11%
davon Rumänien	7.228	1,8%	2.799	2,30%
davon Türkei	6.187	1,51%	2.164	1,78%
davon Serbien	6.157	1,52%	2.096	1,72%
davon Ungarn	5.098	1,25%	1.786	1,47%
davon Bosnien und Herzegowina	4.238	1,04%	1.381	1,13%
davon Kroatien	4.054	0,99%	1.291	1,06%
davon Afghanistan	3.621	0,89%	1.613	1,32%
davon Polen	3.345	0,82%	1.137	0,93%
davon Slowakei	2.918	0,72%	1.084	0,89%
davon Italien	2.275	0,56%	617	0,51%
davon Russische Föderation	1.658	0,41%	621	0,51%

tellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2023 Österreicher:innen sowie Nicht-Österreicher:innen öfter als Opfer in einem Strafverfahren geführt, als sie Beschuldigte eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹²⁸ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	130.145		110.883	
Staatsangehörigkeit bekannt	121.811	100%	95.611	100%
davon Österreicher:innen	87.318	71,68%	62.830	65,71%
davon Nicht-Österreicher:innen	34.493	28,32%	32.781	34,29%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 8.799 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 6.384 weiblich und 2.069 männlich (bei 346 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (75,5%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist (2022: 78,8%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (88,4%; 2022: 89,9%).

¹²⁸ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁹ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	8.799		9.711	
Geschlecht eingetragen	8.453	100%	8.849	100%
davon weiblich	6.384	75,5%	1.030	11,6%
davon männlich	2.069	24,5%	7.819	88,4%

Bei insgesamt 8.116 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (76,4%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten nicht-österreichischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (4,7%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	510.139		8.799	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	279.183	100%	8.116	100%
Österreicher:innen	309.756	76%	6.204	76,44%
Nicht-Österreicher:innen	97.841	24%	1.912	23,56%
davon Deutschland	17.377	4,3%	380	4,68%
davon Rumänien	7.228	1,8%	167	2,06%
davon Türkei	6.187	1,51%	117	1,44%

¹²⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
davon Serbien	6.157	1,52%	101	1,24%
davon Ungarn	5.098	1,25%	123	1,52%
davon Bosnien und Herzegowina	4.238	1,04%	69	0,85%
davon Kroatien	4.054	0,99%	49	0,60%
davon Afghanistan	3.621	0,89%	71	0,87%
davon Polen	3.345	0,82%	53	0,65%
davon Slowakei	2.918	0,72%	50	0,62%
davon Italien	2.275	0,56%	36	0,44%
davon Russische Föderation	1.658	0,41%	36	0,44%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2023 öfter Nicht-Österreicher:innen als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³⁰ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	8.799		9.711	
Staatsangehörigkeit bekannt	8.116	100%	8.184	100%
davon Österreicher:innen	6.204	76,44%	5.684	69,45%
davon Nicht-Österreicher:innen	1.912	23,56%	2.500	30,55%

¹³⁰ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrecher:innen, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitation vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 105/2019 (Gewaltschutzgesetz 2019) wurde auch das VOG novelliert. Die die Hilfeleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 VOG (Psychotherapie) und § 4a VOG (Krisenintervention) stehen nunmehr auch Opfern von Einbruchsdiebstählen in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung offen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 5,289 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2023 betrug Euro 6,722 Mio. Für das Jahr 2024 ist ein Budget von Euro 6,907 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2019	2020	2021	2022	2023
Budgetvoranschlag	6,597	4,784	5,525	5,076	6,722
Aufwand	4,961	4,733	5,013	5,224	5,289

10.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung. Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte, und auf sonstige **Unterhaltsberechtigte** einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Durch das StPRÄG 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) **erweitert**. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewalt-schutzgesetz 2019** führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte durch **Klarstellungen in der StPO** (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und **Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz** (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) wurden zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz neben zahlreichen weiteren Maßnahmen die gesetzlichen Regelungen für die Prozessbegleitung in übersichtlicher Art und Weise zusammengefasst und der Kreis der Anspruchsberechtigten neuerlich stark ausgeweitet. Neben den bereits bislang anspruchsberechtigten Personengruppen ist nunmehr zusätzlich

- Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB) (§ 66b Abs. 1 lit. c StPO),
- Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer

Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde (§ 66b Abs. 1 lit. d StPO) und

- Minderjährigen, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO),

auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Maßgabe der in § 66b Abs. 1 StPO beschriebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Darüber hinaus wurde in § 71 StPO die Zulässigkeit zur **Beantragung bestimmter taxativ aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten für Opfer typischer „Hass im Netz-Delikte“** wie übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden, gesetzlich verankert.

Um den von Hass im Netz betroffenen Opfern Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter zu nehmen, wurde außerdem festgelegt, dass diese als Privatankläger:innen in solchen Strafverfahren grundsätzlich – sofern der Vorwurf nicht wesentlich falsch erhoben wurde - nicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet werden können, wenn das Verfahren nicht durch Schuldspruch endet. Endet das Verfahren nicht durch Schuldspruch, so besteht jedoch die Verpflichtung des Privatanklägers bzw. der Privatanklägerin zum Ersatz der Verteidigungskosten des Angeklagten im Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Die Geltung der ursprünglich bis 31.12.2023 befristeten Kostenregelungen wurde mit BGBl. I Nr. 182/2023 um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert und soll vor dem geplanten Außerkrafttreten neuerlich evaluiert werden.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **straßprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer und Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche Information über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO). Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d StPO sind spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren (§ 70 Abs. 2 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung von der Freilassung/Flucht des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO) zu informieren, wobei Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) von Amts wegen darüber zu verständigen sind, die übrigen Opfer nach § 65 Z 1 StPO auf Antrag. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind überdies darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Flucht aus der Strafhaft und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie vom ersten unbewachten

Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen (§ 149 Abs. 5 StVG) verständigt zu werden.

Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen (§ 70 Abs. 3 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden die in § 66b Abs. 1 StPO aufgezählten anspruchsberechtigten Personengruppen durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält:innen unterstützt.

Bewährte und geeignete Einrichtungen werden von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um bundesweit eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2023 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 11.554 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 11,60 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112 (der auch über den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 erreichbar ist) und seit 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022-2023	
Betreute Personen	8 331	8 908	8 678	9 105	9 933	11 554	1 621	16,3%
Aufwand (in Mio €)	7,21	8,19	8,18	8,47	10,25	11,60	1,35	13,2%

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte, sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Durch das **Gewaltschutzgesetz 2019** wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Zeugen, auf die die in § 66a Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien zutreffen, ein solches Antragsrecht haben. Ebenso wurden die besonders schutzbedürftigen Opfer explizit in die Bestimmung des § 250 Abs. 3 StPO aufgenommen. Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen. Bei Vernehmungen im

Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung können Opfer zudem verlangen, dass **Dolmetscherleistungen** (§ 66 Abs. 3 StPO) nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beiziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Zu den besonderen Verständigungsrechten besonders schutzwürdiger Opfer siehe oben. Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wurde außerdem ausdrücklich klargestellt, dass Opfer ein Recht auf **gebührenfreien Erhalt** einer Kopie bzw. Abschrift der **Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls** haben.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit **dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBl. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, die in Österreich mit dem StPRÄG I 2016 umgesetzt wurde, wird einem Vorschlag der Europäischen Kommission folgend derzeit überarbeitet.

10.4 Opfer-Notruf

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

Im Jahr 2023 gingen 8.627 Anrufe beim Opfernotruf 0800 112 112 ein. Zusätzlich gab es 221 Anrufe über die mit dem Opfernotruf zusammengeschaltete europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006. Im Schnitt wurden täglich 21 Gespräche gezählt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 40 bis 70 Gesprächen. Rund 55% der ratsuchenden Personen waren Frauen und 45 % Männer. 67% der Ratsuchenden waren selbst Opfer einer Straftat, ca. 11% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Beratungen verteilten sich auf andere Ratsuchende, Beschuldigte, Bekannte und Anrufer:innen von anderen Institutionen. Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (27%). Die zweitstärkste Gruppe (20%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Der für Anrufer kostenlose Opfer-Notruf steht Opfern seit 2023 werktags von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

Darüber hinaus besteht zusätzlich die Möglichkeit (auch anonymer) Online-Beratung mittels Chat und webbasierter E-Mail-Beratung.

11 Strafrechtliches

Entschädigungsgesetz

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es der geschädigten Person frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und ihre Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines

allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2023 haben 131 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2022: 108 Personen). Von diesen Forderungen mussten 37 (2022: 27) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 94 Personen (2022: 81 Personen) wurden hingegen ganz oder teilweise anerkannt, wobei mit den geschädigten Personen zumeist Vergleiche geschlossen wurden. Insgesamt wurden 2023 Forderungen in Höhe von € 514.514,02 (2022: € 363.414,00) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen:

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
2017	101	35	66	266.096,35
2018	151	27	124	534.649,00

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2019	159	39	120	546.002,00
2020	120	32	88	746.290,00
2021	121	35	86	343.730,04
2022	108	27	81	363.415,00
2023	131	37	94	514.514,02
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	63	18	45	233.063,84
LG Eisenstadt	4	0	4	16.315,00
LG Korneuburg	8	2	6	36.055,00
LG Krems	3	0	3	6.180,00
LG Wr. Neustadt	2	1	1	9.290,00
LG St Pölten	7	3	4	5.245,00
LG Linz	5	1	4	10.320,00
LG Wels	1	0	1	6.840,00
LG Steyr	0	0	0	0,00
LG Ried i.L.	2	1	1	6.325,00
LG Salzburg	7	3	4	80.925,18
LGSt Graz	16	6	10	43.365,00
LG Leoben	2	1	1	9.730,00
LG Klagenfurt	3	1	2	8.410,00
LG Innsbruck	8	0	8	42.450,00
LG Feldkirch	0	0	0	0,00
Summe	131	37	94	514.514,02

12 Internationale Zusammenarbeit

12.1. Rechtsgrundlagen

12.1.1 Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Das **Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten (CETS 99) und Zweiten Zusatzprotokoll (CETS 182);
- Für den Bereich **der Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen

(CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) und dem Änderungsprotokoll zu diesem vom 22. November 2017 (CETS 222).

Im Berichtsjahr wurde das **ARHG** nicht geändert.

12.1.2 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt **der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Voraussetzung für diese enge Form der Zusammenarbeit ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das sich insbesondere auf die Einhaltung der Grundrechte und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze bezieht.

Erster Rechtsakt, der basierend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angenommen wurde und sehr große Bedeutung genießt, ist der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1; siehe Kapitel 13.3.1.). Er ersetzt das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl L 2008/327, S 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 13.3.2.);
- **Geldstrafen und Geldbußen:** Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABl L 2005/76, S 16);

- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABl L 2006/328, S 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337, S 102).

Im Rahmen des **Ermittlungsverfahrens** bestehen folgenden Rechtsakte:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45) und Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl L 2018/303, S. 1);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, S 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten:** Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, S. 42).

Zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der **Ermittlungsmaßnahmen** besteht die Richtlinie 2014/41/EU über **die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen** (ABl. L 2014/130, S. 1). Sie gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland.

Gerade im Bereich der **elektronischen Beweismittel** wurde die genannte Richtlinie allerdings in der Praxis als nicht ausreichend effizient angesehen. Aufgrund dessen legte die Kommission im Jahr 2018 einen Vorschlag für

- eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren und
- eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren vor. Die Verhandlungen konnten im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die Verordnung (EU) 2023/1543 und die Richtlinie (EU) 2023/1544 wurden am 28.7.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union

veröffentlicht und werden erheblich dazu beitragen, dass die grenzüberschreitende Erlangung elektronischer Beweismittel von bestimmten Diensteanbietern (Kommunikationsdienste, Internetdomännennamen- und IP Nummerierungsdienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft etc.) erheblich schneller möglich sein werden. Die Verordnung ist ab 18.8.2026 anzuwenden. Die Richtlinie ist bis 18.2.2026 umzusetzen.

In einem Strafverfahren angeordnete Schutzmaßnahmen, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU über die **Europäische Schutzanordnung** (ABl L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Mit der **Verordnung (EU) 2018/1805** über die gegenseitige Anerkennung von **Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1), die am 19.12.2020 in Kraft getreten ist, gilt erstmals im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen ein unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt. Die Verordnung ersetzt den Rahmenbeschluss 2003/577/JI (Sicherstellung) und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI (Einziehung).

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, S. 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, S. 33). Im Jahr 2018 ist dieser Rechtsbestand wesentlich überarbeitet worden, insbesondere soll das bisherige Informationsaustauschsystem um ein zentralisiertes System ergänzt werden, das die Auffindung sämtlicher Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ermöglicht. Dies soll durch die **Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen**, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 2019/135, S. 1) erfolgen; flankierend werden durch die Richtlinie (EU) 2019/884 (ABl. L 2019/151, S. 143) der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt. Auf europäischer Ebene sind erhebliche Umsetzungsarbeiten in technischer Hinsicht zu veranlassen. Der operative Beginn des ECRIS-TCN wird im Jahr 2025 geplant.

Die innerhalb der Europäischen Union geltenden Regeln der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen sind **im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, enthalten.

Im Berichtsjahr wurden keine Änderungen im EU-JZG vorgenommen.

12.2 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.2.1 EUROJUST

Die EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Eurojust, ist seit 2002 in Den Haag angesiedelt. Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der EU.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2018/1727 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 2018/295, S. 138. Die Eurojust-Verordnung wurde durch Verordnung (EU) 2022/838 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten, ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1, geändert (für weitere Details vgl. unten).

Die Fallarbeit basiert dabei auf **dem System der nationalen Mitglieder und nationalen Büros**. Die nationalen Mitglieder - es handelt sich dabei in der Regel um erfahrene Staatsanwälte:innen oder Richter:innen - werden gemäß der Rechtsordnung ihres Mitgliedstaats an das Eurojust-Hauptquartier in Den Haag entsandt. Nationales Mitglied für Österreich ist seit 01.04.2022 Mag. Michael Schmid, MSc, Staatsanwalt der StA Wien. Die nationalen Mitglieder werden von Stellvertreter:innen, Assistent:innen oder abgeordneten nationalen Sachverständigen (SNE) unterstützt, die mit ihnen die nationalen Büros bilden. Diese Struktur

ermöglicht eine **unbürokratische Kommunikation** mit den Richter:innen und Staatsanwält:innen in den Mitgliedstaaten und beseitigt die formellen Hürden und das gegenseitige Misstrauen, die in der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen bisweilen noch bestehen.

Eurojust bearbeitete 2023 5710 neue Fälle, organisierte etwa 500 so genannte Koordinierungstreffen und unterstützte über 250 gemeinsame Ermittlungsgruppen (Joint Investigation Teams). **Österreich** war im Jahr 2023 in **473 neue Fälle** involviert, wobei die Fallzahlen in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, was auf die zunehmende Bedeutung Eurojusts für die Zusammenarbeit in Strafsachen hinweist.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fälle gesamt	3.317	3.643	3.809	4.808	5.227	5.710
davon Österreich als						
ersuchender Staat	234	183	139	157	202	248
ersuchter Staat	177	190	178	198	208	225

Eurojusts Fallarbeit betrifft **alle Arten der Kriminalität**, der Schwerpunkt liegt zahlenmäßig auf Betrugsstraftaten, die zum Großteil online stattfinden. Derartige Verfahren haben fast immer eine internationale Dimension und die Verfolgung der oft komplexen Netzwerke erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Staaten. Zahlreich vertreten sind auch anderen Vermögensstraftaten, wie organisierte Einbruchsdiebstähle, und der Handel mit Suchtgiften.

In 29 Fällen mit Österreich-Bezug fanden so genannte **Koordinierungstreffen** statt, an denen Staatsanwält:innen und Ermittler:innen aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und andere EU-Institutionen wie Europol und OLAF teilnehmen. Sie dienen der Abgleichung der in den jeweiligen Verfahren vorhandenen Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige Koordinierungstreffen werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen

Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. Eurojust spielt auch eine wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Die Unterstützungsmöglichkeiten Eurojusts erstrecken sich auch auf **Nicht-EU-Mitgliedstaaten**. Einerseits verfügt die Agentur über ein Netzwerk von über 70 Kontaktstellen in Drittstaaten, das eine Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Justizbehörden ermöglicht. Andererseits konnten mit bisher 13 Drittstaaten Kooperationsübereinkommen abgeschlossen werden, auf deren Basis **Verbindungsstaatsanwälte:innen** nach Den Haag entsandt werden. Mit diesen verläuft die Zusammenarbeit ähnlich gut wie mit den nationalen Büros der EU-Mitgliedstaaten. Die für Österreich von den Fallzahlen her relevantesten Drittstaaten waren 2023 das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Albanien und Serbien. Derzeit werden weitere Kooperationseinkommen ausverhandelt, zuständig dafür ist die Europäische Kommission.

Abgesehen von der Fallarbeit beherbergt Eurojust **verschiedene themenbezogene Netzwerke** von Praktiker:innen, darunter das Netzwerk zur Bekämpfung von Genozid und anderen Völkerrechtsstraftaten, jenes der Anti-Terrorismuskorrespondent:innen, das European Judicial Network und die Fokusgruppen zur Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit Eurojusts war 2023 auch weiterhin die **Verfolgung von Völkerrechtsstraftaten**. So nahm am 3. Juli 2023 das internationale Zentrum zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression (ICPA) seine Tätigkeit auf. Außerdem ist seit Herbst 2023 die Core International Crime Electronic Database (CICED) voll einsatzfähig. Diese Datenbank ermöglicht es Eurojust, von den nationalen Behörden hochgeladene elektronische Beweismittel in Verfahren wegen Völkerrechtsstraftaten aufzubewahren und zu analysieren

12.2.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABl L 1998/191, S. 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABl L 2008/348, S. 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich

der Rechtshilfe generell in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei **den Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2023 ein reguläres Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten sowie zwei Plenartreffen in Stockholm-Årlanda (Schweden) und Madrid (Spanien) stattgefunden. Das Plenartreffen unter schwedischer EU-Ratspräsidentschaft beschäftigte sich mit der Gewinnung von verschlüsselter Information, der Übertragung der Strafverfolgung und der Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Einfrierensmaßnahmen und Vermögensrechtlichen Anordnungen. Im zweiten Halbjahr 2023 widmete sich das Plenartreffen des EJM unter spanischer Präsidentschaft den Herausforderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung, der Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Staaten und der Übertragung der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Die österreichischen Kontaktstellen des EJM nahmen 2023 auch an dem von Deutschland ausgerichteten Regionaltreffen teil, bei dem es – unter anderem – ebenfalls um praktische Probleme bei der Übertragung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen ging.

Einen unersetzlichen Beitrag zur grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen **Internetauftritt** (www.ejm_crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.2.3 Die Europäische Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) nimmt ihre Aufgaben aufgrund **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (ABl Nr. L 2017/283, S. 1) wahr. Der Jahresbericht der EUSTA ist auf ihrer Homepage (www.eppo.europa.eu) abrufbar.

Die EUSTa wird nicht in allen Mitgliedstaaten tätig werden; folgende Mitgliedstaaten nahmen bis 2023 nicht teil: Dänemark, Irland, Polen, Schweden und Ungarn.

Die EUSTa hat eine gemischt zentral/dezentrale Struktur. Die Zentrale hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Behördenleitung wird von Laura Codruta Kövesi, der ersten Europäischen Generalstaatsanwältin, wahrgenommen. Andrés Ritter und Petr Klement wurden als Stellvertreter der Europäischen Generalstaatsanwältin gewählt.

Aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat ist ein:e Europäische:r Staatsanwalt:anwältin ernannt; für Österreich ist Oberstaatsanwältin Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M. WU für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Europäischen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sind in erster Linie für die Aufsicht der Verfahren in ihrem Mitgliedstaat zuständig. Weiters werden auf Ebene der Zentrale auch Ständige Kammern eingerichtet, denen letztlich die Aufsicht in Einzelstrafsachen zukommt, die Weisungen erteilen können und bestimmte Schlüsselentscheidungen im Strafverfahren zu treffen haben.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte stellen die dezentrale Einheit der Behörde dar. Sie müssen Richter:innen oder Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte nach nationalem Recht sein. Ihre Aufgabe ist primär die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie kooperieren dazu mit den nationalen Polizeibehörden und Gerichten. Verfahrensrechtlich bleibt es weitgehend bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts, d.h. den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für Österreich sind gegenwärtig zwei Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälte bei der EUSTa tätig; eine Aufstockung auf vier Delegierte Europäische Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte ist in Planung.

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 94/2021, wurde das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz – EUSTa-DG) erlassen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der EUSTa im Bundesgebiet geschaffen.

12.3 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr

Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1) geregelt, der im EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten **Europäischen Haftbefehls** tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, so dass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte Europäische Justizielle Atlas ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratssekretariats und des EJN unterstützt.

Im Jahre 2023 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 646 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

Im Berichtsjahr wurden 352 Übergabeverfahren aufgrund Europäischer Haftbefehle anderer EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, 249 Europäische Haftbefehle wurden bewilligt und 28 Europäische Haftbefehle abgelehnt. Die restlichen Verfahren wurden abgebrochen oder das Übergabeverfahren aus sonstigen Gründen (insbesondere aufgrund Zurückziehung des Ersuchens durch die ausländische Behörde) eingestellt. Die Zahl der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen beträgt 204 Personen, in den restlichen Fällen wurde die tatsächliche Übergabe wegen Inlandshaft aufgeschoben oder war zum Jahresende noch in Vorbereitung.

Im Jahre 2023 sind 70 Auslieferungsverfahren (ohne Europäische Haftbefehle) eingeleitet worden und 56 Auslieferungersuchen eingegangen. In 32 Fällen wurde die Auslieferung

bewilligt, in weiteren 16 Verfahren wurde die Auslieferung im vereinfachten Verfahren angeordnet. Insgesamt 28 Auslieferungen wurden abgelehnt, wobei diese Ablehnungen überwiegend russische, ukrainische und türkische Auslieferungsersuchen betreffen. Die österreichischen Justizbehörden haben in 50 Verfahren um Auslieferung ersucht (ohne Europäische Haftbefehle).

Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen die:der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Von den 3.167 wechselseitig gestellten Ersuchen wurden lediglich 489 Ersuchen abgelehnt.

12.3.1 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftäter:innen und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassinnen bzw. Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung**

verurteilter Personen (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von 68 **Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Honduras, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **40 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Portugal und die Slowakei dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, S 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung der:des Verurteilten durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden oder sie:er einen Wohnsitz in dem Staat hat, dessen Staatsangehörigkeit sie:er besitzt. Zudem kann mit Zustimmung der:des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die:der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung können nur im **Verhältnis zu Staaten**, deren **Haftbedingungen** den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechen und hinsichtlich sol-

cher **Freiheitsstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gestellt werden, deren **Länge** unter Berücksichtigung der Dauer der Anerkennungsverfahren einen **erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates** erwarten lässt.

2023 wurden insgesamt **238 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 198 davon an Mitgliedstaaten der EU. Gesamt konnten 147 **verurteilte Personen** zum weiteren Strafvollzug an andere Staaten übergeben werden, 129 davon an Mitgliedstaaten der EU. 44 aller Ersuchen mussten infolge zwischenzeitig den Vollzug im Inland beendender Maßnahmen **zurückgezogen** werden. Nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU sind **lange Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu verzeichnen. Auch im Verhältnis zur weitaus überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU wird die vom Rahmenbeschluss vorgegebene Frist von 90 Tagen für die Dauer der Anerkennungsverfahren regelmäßig deutlich überschritten. Zudem wird der Überstellungsverkehr auch im Verhältnis zu einigen Mitgliedstaaten der EU durch teilweise nicht den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechende **Haftbedingungen** erschwert.

12.3.2 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2023 in 5.429 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleichgeblieben. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammt aus Deutschland (1.509 erfasste Fälle), gefolgt von Slowenien (457 Fälle), der Türkei (453 erfasste Fälle), der Slowakischen Republik (451 erfasste Fälle) und Polen (399 erfasste Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 5.351 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr ein wenig gesunken. Dabei wurden 97 österreichische Ersuchen abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten in 5.055 Fällen das Ausland um Rechtshilfe. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den Landesgerichten haben 158 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 138 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

12.3.3 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein **besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen** hat sich in den letzten Jahren **die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt**. Die bereits in Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl C 2000/197, S 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl L 2002/162, S 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe (CETS 182) am 1. März 2018 auch für Österreich können Gemeinsame Ermittlungsgruppen im Verhältnis zu europäischen Drittstaaten auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Die bislang mit Drittstaaten (der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Ukraine) geschlossenen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurden auf Grundlage von Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN-TOC) gebildet.

Bislang haben **österreichische Staatsanwaltschaften an 35 Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung, Cybercrime sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Erstmals ist Österreich im Jahr 2020 auch einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem grenzüberschreitenden Fall von Terrorismus beigetreten. Diese unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnte insbesondere der **Informationsaustausch** deutlich vereinfacht und ein **rascher**

Abgleich von Ermittlungsergebnissen ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den 23 gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

13.1 Personelle Maßnahmen

Der Personalplan für das Jahr 2023 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter:innen, 18 Planstellen für Staatsanwält:innen sowie 40 Planstellen für Beamt:innen und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2023 1.754 Planstellen für Richter:innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizresorts gebundenen Planstellen), 205 Planstellen für Richteramtsanwärter:innen, 464 Planstellen für Staatsanwält:innen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.657 Planstellen für B/VB vorgesehen.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.198 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 312 Richter:innen und im Rechtsmittelbereich 83 Richter:innen eingesetzt.

Von den insgesamt rund 2,7 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen knapp 90.500 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23 % aller Richter:innen und rund 7 % aller B/VB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB
Strafsachen	68,61	93,61	252,78	213,38	56,36	6,94	17,64	3,40
Gerichte gesamt	715,56	2.976,45	746,96	939,66	192,50	527,82	72,94	33,25

13.2 Gerichtsorganisation

Mit Wirksamkeit 1. März 2023 wurden die im Bundesland Salzburg gelegenen Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberdorf und Thalgau mit dem aufnehmenden Bezirksgericht – dem neu errichteten Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee – zusammengelegt.

13.3 Sicherheitsmaßnahmen

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“, insbesondere § 15 Abs. 3 GOG, hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2021**“) erlassen. Darin sind neben allgemeinen Bestimmungen und **Meldepflichten die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen** (Hausordnung, Sicherheitsbeauftragte, Zentrale Anlaufstellen in Bedrohungsfällen, sicherheitsrelevante Unterlagen, Schulungen) und technischen **Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherheitszentrale, äußere und innere Sicherheit) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten (Sicherheitsempfehlungen).

13.4 Dolmetscherkosten

Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 44,47% auf 14.682.749,29 Euro gestiegen, wobei dieser Anstieg auch auf die Erhöhung der Dolmetschergebühren mit 1. Juli 2022 zurückzuführen ist, welche erstmal im Jahr 2023 zur Gänze schlagend wurde.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	9,03	9,47	10,69	9,63	8,20	8,49	10,16	14,68

13.5 Bautätigkeit im Strafvollzug

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen in Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

- **FTZ Asten** – Adaptierungen aufgrund der Eigenständigkeit, insbesondere Erweiterung um 100 Haftplätze für Unterbringungen gemäß § 21 StGB
- **JA Sonnborg** – Errichtung eines neuen zeitgemäßen und barrierefreien Besucherzentrums und Arbeitsbereiches (Wäscherei) für die Insassen
- **JA Suben** – Ausbau des Dachbodens für die Insassenausbildung samt Unterbringungen (etwa 30 Haftplätze)
- **JA Gerasdorf** – Adaptierungen zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes
- **JA Klagenfurt** – Neubau der Justizanstalt samt Erhöhung der Belagszahlen (+ 51 Haftplätze)
- **Justizzentrum Strafsachen Wien** – Bestands- und Funktionssanierung
- **JA Graz-Karlau** – Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes
- **FTZ Garsten** – nach Verlegung des Garstnerbaches kommt es zur Schließung einer Sicherheitslücke
- **FTZ Göllersdorf** – Erweiterung und Funktionssanierung (Erhöhung um 105 Plätze für Unterbringungen gemäß § 21 Abs 1 StGB; 15 davon gemäß § 21 Abs 2 StGB)

- **FTZ Wien-Mittersteig** - Fassadensanierung mit Wärmeschutz, Dachsanierung und Einfahrtstor
- **FTZ Garsten** – Zu- und Umbau der Anstaltsküche BEK
- **JA Hirtenberg** – Dachsanierung der Schlosserei, der LKW- Zufahrt sowie Adaptierungen im Spazierhof
- **Sonderanstalt für Jugendliche Münnichplatz** – Schaffung derselben auf Teilen der JA Wien-Simmering
- **JA Stein** – Überplattung der Aula – Erweiterung Garderoben u. der Vernehmungszone; Sanierung der Beamtenküche; Schaffung eines Unternehmerbetriebes im Wirtschaftstrakt; Nachnutzung des Wirtschaftstraktes; Sanierung der Krankenabteilung / Röntgen
- **JA Wr. Neustadt** – Errichtung eines Betriebsgebäudes für Wäscherei
- **JA Leoben** – Sanierung der Nassräume im Hafttrakt
- **FTZ Mittersteig**

Des Weiteren wurden und werden, entsprechend den budgetären Möglichkeiten PV-Anlagen errichtet und Maßnahmen zur Energie- und CO² Einsparung gesetzt.

Neben diesen größeren Bauvorhaben bzw. deren Planungen gab es überdies eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche Instandsetzungen und Instandhaltungen von Justizanstalten sowie deren sicherheitstechnischen Einrichtungen betrafen.

13.6. Kosten des Strafvollzuges

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert.

Für das Jahr 2023 ergeben sich **Hafttagskosten** (Aufwendungen des Ergebnishaushaltes geteilt durch die Hafttage) in Höhe von **EUR 193,45** und **Nettohafttagskosten** (Aufwendungen abzüglich Erträgen aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage) in Höhe von **EUR 172,88**.

Zur Ermöglichung eines Vergleichs ist nachfolgend die Entwicklung der Nettohafttagskosten von 2013 bis 2023 abgebildet. Gegenüber 2022 hat sich der Nettohafttagskostensatz für 2023 um 6,67% erhöht.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	106,52	112,97	123,12	119,26	127,39	129,73	129,58	151,51	157,09*	162,06	172,88

***ACHTUNG:** ab 2021 erfolgt die Berechnung der Nettohafttagskosten mit der Berichtsplattform Cockpit (= die Summe aller Aufwendungen abzüglich aller Erträge aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage), davor wurden zur Berechnung der Nettohafttagskosten der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes durch die Hafttage geteilt.

Die **betriebswirtschaftlichen Marginalkosten (Grenzkosten)** betragen gem. Cockpit **EUR 51,49** für das Jahr 2023. Grenzkosten sind im Strafvollzug jene Kosten, welche für eine zusätzliche Unterbringung einer Insassinnen bzw. eines Insassen in einer Justizanstalt aufgewendet werden müssen und umfassen sämtliche Kosten für Reinigungsmittel, Wäsche, Hygiene, Arbeitsvergütung für unverschuldet unbeschäftigte Insassinnen bzw. Insassen, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für unverschuldet unbeschäftigte Insassinnen bzw. Insassen, die medizinische Betreuung und die Verpflegung sowie die Energie inklusive Kosten für Wasser und Kanal.

Zur Veranschaulichung der **Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen** (Aufwendungen und Erträge) im Strafvollzug ist nachfolgend für die Jahre 2022 und 2023 ein Überblick über den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt dargestellt:

Jahresvergleich	2022	2023
Finanzierungshaushalt:		
Gesamtauszahlungen des Strafvollzuges	599.791.132	690.631.916
Gesamteinzahlungen des Strafvollzuges	67.227.407	68.498.008
Ergebnishaushalt:		
Gesamtaufwendungen des Strafvollzuges	625.035.146	646.640.424
Gesamterträge des Strafvollzuges	65.011.700	68.745.764

Die Steigerungen der Auszahlungen 2023 gegenüber 2022 erfolgte insbesondere in folgenden Bereichen:

- Personalauszahlungen: € 20,5 Mio.
- Anlagen: € 17,0 Mio.
- Entgelte an die JBA: € 10,7 Mio.
- Energiekosten: € 7,4 Mio.
- Instandhaltung von Gebäuden: € 7,4 Mio.
- Forensische Nachbetreuung: € 3,7 Mio.
- Vollzugskostenbeiträge: € 1,7 Mio.

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

team.s@bmj.gv.at

bmj.gv.at